Kardinalfragen zur Zeitgeschichte

Eine Sammlung kontroverser Stellungnahmen von Germar Rudolf alias Ernst Gauss zum herrschenden Zeitgeist in Wissenschaft, Politik, Justiz und Medien

Stiftung Vrij Historisch Onderzoek (Hg.)

Stiftung Vrij Historisch Onderzoek (Hg.)

Kardinalfragen

zur

Zeitgeschichte

Eine Sammlung
kontroverser Stellungnahmen
von Germar Rudolf alias Ernst Gauss
zum herrschenden Zeitgeist
in Wissenschaft, Politik, Justiz und Medien

Kardinalfragen zur Zeitgeschichte. Eine Sammlung kontroverser Stellungnahmen von Germar Rudolf alias Ernst Gauss zum herrschenden Zeitgeist in Wissenschaft, Politik, Justiz und Medien

ISBN 90-73111-20-X

NUGI 648

Wettelijk depot: D/5727/1996/4

Herausgegeben von der Stiftung Vrij Historisch Onderzoek

Vertrieb: Vrij Historisch Onderzoek v.z.w., Postbus 60, B-2600 Berchem 2, Belgien (Flandern)

Internet: http://www.codoh.com/inter/intkzzdex.html

Verantwortlich für die Herausgabe und für den Vertrieb: Herbert Verbeke

Inhalt

Zur Einführung

Muß man Germar Rudolf überhaupt noch vorstellen und begründen, warum zu dieser Persönlichkeit ein Band aufgelegt wird, der dessen Schicksal aufgreift?

Zunächst einmal ist Germar Rudolf ein junger Familienvater einer mutigen und treuen Frau und zweier entzückender Babys. Ein Vater, der unschuldig zu 14 Monate Gefängnis ohne Bewährung verurteilt wurde und den man immer weiter mit politischen Schauprozessen überzieht, um ihn mundtot zu machen. Germar Rudolf hat sich inzwischen mit samt seiner Familie dem staatlichen Zugriff entzogen und im Ausland um politisches Asyl gebeten. Der Grund für die bundesdeutsche staatliche Verfolgung dieses jungen Wissenschaftlers wird in diesem Band ausführlich dokumentiert.

Vor allem aber ist Rudolf ein aufrechter Wissenschaftler, der trotz aller Verfolgungsmaßnahmen zu seiner Meinung steht und nur bereit ist Argumenten zu weichen, niemals aber Gewalt. Er hat sich nicht nur in revisionistischen Kreisen, sondern darüber hinaus auch bei so manchem etablierten Historiker Respekt verschafft, auch wenn diese selbst aus Angst vor Verfolgung schweigen oder um Stillschweigen gebeten haben.

Als sich die Max-Planck-Gesellschaft im Frühjahr 1993 aufgrund der Denunziation eines eifersüchtigen Kommilitonen gezwungen sah, Germar Rudolf fristlos an die Luft zu setzen, fing die Lawine staatlicher wie gesellschaftlicher Repressionen an zu rollen, die ihn und seine Familie zu verschütten drohte. Gerettet hat ihn in dieser Situation vor allem die überwältigende Unterstützung materieller wie auch ideeller Natur, die seiner Familie und ihm von vielen Seiten unverhofft zukam.

Seit nunmehr 2½ Jahren wird er von zahlreichen Personen auf die vielfältigste Weise unterstützt. Nur ein Teil davon ist ihm namentlich und davon wiederum nur ein Teil persönlich bekannt. Wo es ihm möglich war, hat er versucht, seine Dankbarkeit auszudrücken.

Aufgrund der sich immer mehr steigernden staatlichen Verfolgungen – gegen ihn laufen zur Zeit noch vier Strafverfahren – sah er sich immer weniger in der Lage, sich gegen Verleumdungen und unsachliche Angriffe zur Wehr zu setzen. Wo auch immer er sich zu Wort meldete, tauchte früher oder später die Polizei auf und leitete gegen ihn sowie gegen seine Verleger ein Strafverfahren ein.

Um der deutschen Staatsgewalt einen Strich durch ihre Rechnung zu machen, Rudolf auch durch Einschüchterung seiner Verleger endgültig mundtot zu machen, hat sich die *Stiftung Vrij Historisch Onderzoek* entschlossen, diesen Band herauszugeben, in dem einige Publikationen wiedergegeben werden, die Rudolf in den letzten 1½ Jahren veröffentlicht oder lediglich freizügig an verschiedene seiner Bekannten versandt hat.

Damit wollen wir der Welt zeigen, wie man in Deutschland mit den Menschenrechten umgeht. Wir wollen dazu aufrufen, den jungen Familienvater in dieser Situation nicht im Regen stehen zu lassen, sondern ihn tatkräftig zu unterstützen, sei es materiell oder ideell. Wir wollen damit zugleich signalisieren, daß bei uns alle unerschrockenen Wissenschaftler auf unsere Solidarität bauen können, denn nur gemeinsam können wir es schaffen, daß dem Recht auf Freiheit der Wissenschaft auch dort Geltung verschafft wird, wo ein Wissenschaftler zu Ergebnissen kommt, die den Herrschenden mißfallen.

Bei der Lektüre der einzelnen Beiträge dieses Sammelbandes dürfte Ihnen gelegentlich auffallen, daß einige wenige Zitat und Gedankengänge wiederholt werden. Dies liegt daran, daß die einzelnen Beiträge ursprünglich unabhängig voneinander und zum Teil für völlig unterschiedliche Zwecke geschrieben wurden. Für die nun vorgelegte Zusammenfassung haben wir aber aus Gründen der Authentizität davon abgesehen, die Beiträge grundsätzlich zu verändern.

Wenn Sie meinen, daß die dieser Broschüre zugrunde liegende Arbeit wertvoll ist und daß sie fortgesetzt werden sollte, so möchten wir, daß Sie dies nicht uns, sondern Herrn Rudolf gegenüber zum Ausdruck bringen. Hierzu können Sie sich direkt an Germar Rudolf wenden. Er ist auf Umwegen postalisch zu erreichen unter: c/o Arbeitskreis für Kultur und Geschichte, Postfach 1113, D-71094 Schönaich. Die Bankverbindung seiner Frau, über den ihn jede Unterstützung sicher erreicht, lautet: Postbank Stuttgart, BLZ 600 100 70, Kontonummer: 715 72 706.

Sollten Sie ferner der Meinung sein, daß dieser Band eine weite Verbreitung verdient, so senden wir Ihnen gerne weitere Exemplare gegen ein Entgelt von DM 30,-- pro Exemplar zu (Scheck oder bar). Unserer Adresse finden Sie im Impressum.

Und nun wünschen wir viel Spaß bei der Lektüre, herzlichst Ihre

Stiftung Vrij Historisch Onderzoek
i.A. Herbert Verbeke

Vom Eros der Erkenntnis*

oder: Wie wird man zum Revisionisten?

Bayerische Nostalgie

Während meiner gymnasialen Oberstufenzeit Anfang der achtziger Jahre entwickelte ich eine Vorliebe für alles, was aus Bayern kam: den Fußball von Bayern München, die Lederhosen, den Dialekt und natürlich für die bayerische Partei, die CSU. Ich wurde damals zu einem Franz-Josef-Strauß-Fan – man möge es mir verzeihen –, und zwar neben politischen Gründen vor allem aus der Vorliebe für das urtümlich urig Bayerische, für das der Übervater Strauß eine Art Symbol war.

Ich trat damals in die Junge Union ein, wirkte in ihr allerdings nur recht kurz, da ich mit meinem Umzug an meinen Studienort Bonn im Jahr 1983 vorerst alles politische Engagement hinter mir ließ.

Der Herbst des Jahres 1983, mein Studienbeginn in Bonn, war geprägt von den letzten Ausläufern der Anti-Nachrüstungs-Demonstrationen und von den Diskussionen um den bevorstehenden Mikrozensus. Ich engagierte mich damals intensiv für die Position der damals noch recht frisch gekürten Wenderegierung der Union.

Einen herben Dämpfer erhielt mein Engagement allerdings durch den von Strauß eingefädelten Milliardenkredit für die DDR, einen Deal, der allen von Strauß bis dahin hochgehaltenen Prinzipien widersprach, die da vor allem lauteten, daß mit den totalitären Machthabern im Osten nur dann Geschäfte gemacht werden dürfen, wenn eine entsprechende Gegenleistung zu erwarten sei. Gegenleistungen standen damals aber völlig in den Sternen, und der Abbau der Selbstschußautomaten an der Grenze wurde begleitet durch den Aufbau eines zweiten Grenzzaunes im Landesinneren, wodurch die Grenze gar noch undurchdringlicher wurde. Aus der heutigen Perspektive ist meine damalige Kritik mehr als gerechtfertigt gewesen, aber damals war sie die Meinung einer ausgegrenzten und belächelten Minderheit – es war „eine singuläre Meinung".

Das erste Mal im Gefängnis

1984 überredete mich ein Bundesbruder der katholischen deutschen Studentenverbindung, der ich damals frisch beigetreten war, ihn im Februar bei einer Reise in die Tschechoslowakei zu begleiten. Besagter Bundesbruder war Student der katholischen Theologie und engagierte sich für die unterdrückte katholische Kirche in der damals noch stalinistischen CSSR. Außerdem stammten seine Eltern aus dem Sudetenland, wo er noch heute Bekannte hat. Für deren Rechte als deutsche Minderheit setzte er sich ebenfalls ein, neben seinem Engagement für die Rechte der Sudetendeutschen allgemein.

Bei dieser Fahrt wurde mit Wissen und Unterstützung der katholischen Kirche versucht, theologische und politische Bücher sowie einen Fotokopierer für eine katholische Gemeinde in Prag einzuschmuggeln. Nebenbei bemerkt: Unter politischer Literatur verstehe ich hier z.B. eine tschechische Ausgabe von George Orwells *1984*, das in der CSSR verboten war. Während die Bücher ihren Bestimmungsort fanden, wurde der Fotokopierer an der Grenze entdeckt und mein Bundesbruder, ein weiterer Begleiter und ich geradewegs nach Pilsen ins Gefängnis gesteckt. Nach zwei Wochen des Bangens und ohne Kontakt zur Außenwelt, während der ich zweimal verhört wurde, wurde mir eröffnet, daß ich ausreisen dürfe, während mein Bundesbruder zu einem Jahr Haft verurteilt wurde und 10 Monate bis Weihnachten im Gefängnis sitzen mußte, bis auch er nach Intervention von Bundesaußenminister Genscher nach Hause durfte.

Recht statt Gewalt

Bei manch anderem hätte dieses Erlebnis vielleicht dazu geführt, in Zukunft die Finger von brisanten Themen zu lassen. Bei mir jedoch war es umgekehrt, denn wenn man mir nach meiner Überzeugung ein Unrecht antut, dann neige ich dazu, solange zu kämpfen, bis das Unrecht wiedergutgemacht wurde.

Ich habe damals die dunkelsten Seiten der kommunistischen Diktatur kennengelernt und mir im Gefängnis geschworen, daß ich mich nach der Freilassung dafür engagieren werde, solcherlei Unrecht zu bekämpfen.

In den darauffolgenden etwa 1½ Jahren habe ich mich vor allem im Vertriebenenbereich engagiert, und zwar erstens, weil mein Vater aus Schlesien stammt, zweitens wahrscheinlich durch das Vorbild des oben erwähnten Bundesbruders und drittens aus der Überzeugung heraus, daß die Vertreibung und Entrechtung der Ostdeutschen durch die kommunistischen Diktaturen in der CSSR, in Jugoslawien, in Polen und in der UdSSR eines der größten Verbrechen der Menschheitsgeschichte ist, das man weder vergessen, verdrängen

---

* Die Urform dieses Beitrages war ursprünglich als Teil des Schlußwortes vorgesehen, das Germar Rudolf in seinem Verfahren vor dem Stuttgarter Landgericht wegen Remers Raubkopie seines Gutachtens halten wollte (vgl. dazu die Beiträge weiter hinten). Es wurde bei der dritten Durchsuchung von Rudolfs Wohnung Ende März 1995 von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt. Das Gericht lehnte es ab, dieses Schriftstück als Beweis für die Gesinnung des Angeklagten einzuführen.

noch verharmlosen, gutheißen oder nachträglich für Rechtens erklären darf. Man erkennt die Parallelen zu den Argumenten, die immer wieder bezüglich der Judenverfolgung vorgebracht werden.

Der Anfang politischen Denkens

Das Jahr 1985 war für mich geprägt von zwei Ereignissen:

Erstens wurde in diesem Jahr die sogenannte Lex Engelhard beschlossen, wonach das Abstreiten, Verharmlosen oder Rechtfertigen der Gewaltverbrechen der NS-Diktatur und aller anderen Gewaltherrschaften zum Offizialdelikt erklärt wurde. Die Diskussion drehte sich damals in erster Linie um die sogenannte „Auschwitzlüge". Teile der Union – vor allem aus dem Vertriebenenbereich – forderten damals, daß dieser Paragraph des Strafgesetzbuches auch konsequent auf die Verharmloser oder Rechtfertiger der Verbrechen anderer Diktaturen angewendet werden müsse, so zum Beispiel auf die Verharmloser oder Rechtfertiger der Vertreibungsverbrechen an den Deutschen.

Ich nahm damals an dieser Diskussion regen Anteil auf Seiten dieses häufig als „Stahlhelmfraktion" verunglimpften Flügels der Union. Ich hatte damals bereits intensiv zu spüren bekommen, daß einem als in den Belangen der Vertriebenen Engagierten immer wieder das Argument entgegengehalten wird, daß man besonders als Vertriebener oder allgemein als Deutscher kein Recht auf die Gewährung der einem nach dem Völkerrecht vielleicht zustehenden Ansprüche habe.

Immerhin habe Deutschland unter Hitler den Krieg gewollt und begonnen und in diesem Krieg durch die Vernichtung bzw. Vernichtungsabsicht gegenüber den Juden und den Slawen so viel Schuld auf sich geladen, daß das danach von den Ostvölkern an uns begangene Unrecht als Sühne anzusehen sei. Dies habe man um des lieben Friedens willen hinzunehmen. So werden die Verbrechen anderer Völker und Staaten an uns mit unseren tatsächlichen oder angeblichen aufgerechnet. Das ist gängige Praxis, es gehört hierzulande zum guten Ton. Doch wehe, man dreht den Spieß um, und rechnet die – tatsächlichen oder vermeintlichen – deutschen Verbrechen mit denen anderer Völker auf! Das ist selbstverständlich verboten!

Damit man mich recht versteht: Weder die eine noch die andere Rechnung ist moralisch oder politisch zu rechtfertigen. Ich habe mich daher nie zu solchen Rechenexempeln hinreißen lassen. Es bleibt aber das Faktum bestehen, daß in unserer Gesellschaft in diesen Dingen mit zweierlei Maß gemessen wird, und das wird man ja wohl noch sagen dürfen.

Schon damals also habe ich gemerkt, daß das fortwährende Vorhalten tatsächlicher oder angeblicher deutscher Verbrechen dazu benutzt wird, um unerwünschte Diskussionen über die Rechtsansprüche des eigenen Volkes oder Teile desselben zu unterbinden.

Keine Zweifel am Unbezweifelbaren

Es hätte sich mir damals die Möglichkeit geboten, mich einfach auf den Standpunkt des Abstreitens der tatsächlichen oder angeblichen deutschen Verbrechen zu stellen, um dadurch die Diskussionsunterbindung zu durchbrechen. Dieser Weg war für mich aber allein schon deshalb nicht gangbar, weil ich grundsätzlich nicht gegen meine eigenen Überzeugungen argumentieren und handeln kann. Ich war nämlich von der Richtigkeit der Geschichtsschreibung über die Judenvernichtung überzeugt. Damit verbot sich dieser Weg; er kam mir noch nicht einmal als theoretische Möglichkeit in den Sinn. Der einzig gangbare Weg war die Einnahme des Standpunktes, daß man kein Unrecht mit einem anderen Unrecht rechtfertigen kann, daß aus Unrecht niemals Recht werden kann. Das trifft auf die NS-Judenverfolgung genauso zu wie auf die Vertreibung der Deutschen.

Kurs gegen die Winde des Zeitgeistes

Das zweite für mich prägende Ereignis des Jahres 1985 war mein Beitritt zu den Republikanern. Ich erhielt durch mein Engagement innerhalb der Schlesischen Jugend zu dieser Partei Kontakt. Damals war sie noch völlig unbekannt und galt als konservativ patriotisch, nicht hingegen als rechtsradikal. Ich erfuhr, daß diese Partei aus einer Abspaltung von der CSU entstanden war, und zwar bedingt durch die Unzufriedenheit einiger CSU-Mitglieder mit der Vermittlung des Milliardenkredits an die DDR durch Franz-Josef Strauß. Die Partei präsentierte sich mir als eine Art bundesweite CSU – minus den Knochenerweichungserscheinungen gegenüber dem Ostblock und minus einer angeblich damals CSU-parteiintern schon festzustellenden Ämterpatronage und Korruption.

Anfangs dachte ich, daß dies genau jene Partei sei, die ich lange gesucht hatte, zumindest was das deutschlandpolitische Engagement anbelangte. Allein die Art der Behandlung des Ausländerthemas stieß mich damals bei den Republikanern ab, da ich als gläubiger und praktizierender Katholik sehr empfindlich auf jede Instrumentalisierung des Themas reagierte, die mir von ausländerfeindlichen Intentionen getragen schien.

Ein antifaschistischer Rückzieher

Das Jahr 1986 war wiederum von zwei Ereignissen geprägt.

Zunächst war da die Erkenntnis, daß es sich bei den Republikanern, zumindest was den Kreisverband Bonn-Siegburg anbelangte, wohl in erster Linie um eine Ansammlung von hard-core-Vertriebenen handelte. Auf der einzigen Mitgliederversammlung, bei der ich teilnahm, mußte ich vernehmen, daß man dort über nichts Wichtigeres zu diskutieren vermochte als über die Frage, ob und inwieweit Westpreußen eigentlich deutsch sei und ob man darauf Gebietsansprüche erheben könne. Dieses völlige Entrücktsein von der politischen Realität und das Nichterkennen des politisch Notwendigen in ei-

ner Zeit, in der alle Welt die Wiedervereinigung von BRD und DDR infrage stellte, hat für mich zu dem Entschluß beigetragen, diese Partei wieder zu verlassen.

Ausschlaggebend für den Austrittsbeschluß war schließlich die Erkenntnis, daß in dieser Partei nicht wenige ehemalige NPDler Mitglied waren, mit denen ich auf keinen Fall etwas zu tun haben wollte. Nach einem halben Jahr Mitgliedschaft bin ich dann Anfang/Mitte 1986 wieder aus der Partei ausgetreten.

Das zweite Ereignis, von dem ich hier berichten möchte, spielte sich im Januar 1986 ab, und zwar anläßlich des Reichsgründungskommerses des VDSt in Frankfurt. Ich wurde zu dieser Veranstaltung von einem Herrn mitgenommen, den ich in Bonn bei den Republikanern kennengelernt hatte. Der VDSt Frankfurt ist eine national orientierte Studentenverbindung, was ich allerdings erst während der Veranstaltung erfuhr. Vor oder nach dieser Veranstaltung hatte ich ein ausführliches Streitgespräch mit einem Studenten, der angab, daß er Mitglied der NPD sei. Thema war die NS-Judenvernichtung. Er stellte sich damals auf den Standpunkt, daß die etablierte Darstellung überhaupt nicht stimme und daß es in Wirklichkeit gar nicht 6 Mio. Opfer gegeben habe sondern höchstens 3 Mio. Mich hat diese Art der Argumentation damals in höchstem Maße abgestoßen, und ich will erklären, warum.

Abstoßende Zahlenjonglierereien

Zunächst einmal ist da die Abscheu gegen eine Argumentationsweise, irgendwelche Zahlen kleinrechnen zu wollen, obwohl es auf die letztlich wahre Zahl der Opfer gar nicht ankommt, sondern auf den hinter einer Tat stehenden Vorsatz. Nach meiner damaligen Auffassung lautete der eben, daß Hitler die Juden ausrotten wollte und alles unternahm, dies durchzuführen. Da kommt es dann nur noch sekundär auf das Wie und Wieviel an.

Sodann aber war aus der Art, wie der Kommilitone argumentierte, klar zu erkennen, daß er starke politische Motive für seine Darstellungsweise hatte. Er sprach klar von der Instrumentalisierung der Auschwitzkeule gegen die politische Rechte und besonders gegen seine Partei. Diese Vermengung von politischen Zielvorstellungen und wissenschaftlicher Argumentation hat in mir für erhöhte Skepsis gesorgt. Ich wollte ihm gar nicht mehr unvoreingenommen zuhören, da ich ihm nicht vertrauen konnte. Ich unterstellte ihm unausgesprochen, daß er durch sein politisches Engagement gar nicht mehr fähig oder willens sei, zwischen wahr und falsch, gerechtfertigt und ungerechtfertigt zu unterscheiden.

Ich weiß heute nicht mehr, was eigentlich genau seine Argumente waren und welche Thesen er damals exakt vertrat. Vielleicht tue ich ihm unrecht, aber bei mir ist nur der bittere Nachgeschmack der politischen, voreingenommenen Zielgerichtetheit seiner Thesen hängengeblieben. Mag sein, daß dieser Eindruck nur deshalb entstand, weil ich damals der Überzeugung war, daß alle NPDler Extremisten seien mit unredlichen Absichten. Mag also sein, daß nicht der NPDler eine den Blick verzerrende Brille aufhatte, sondern daß ich alles, was er sagte, durch meine Voreingenommenheit ihm gegenüber verzerrt sah. Diese Frage wird sich heute nicht mehr klären lassen.

Politik verhindert Zweifel

Was können wir heute aus dem damaligen Ereignis lernen? Obwohl ich damals intensiv mit einem Abstreiter oder „Verharmloser" des Holocaust zusammentraf und mir der Realität des politischen Mißbrauchs der Auschwitzkeule gegen die politische Rechte bzw. gegen rechts Eingeordnete durchaus bewußt war, hat dies dennoch nicht dazu geführt, daß ich Zweifel an der Wahrheit der herkömmlichen Geschichtsschreibung der NS-Judenverfolgung bekam. Der Grund dafür liegt darin, daß ich Thesen, die aus offensichtlich politischen Motiven vorgetragen werden, nicht ernst nehmen konnte und kann.

In den darauffolgenden Jahren habe ich mich in erster Linie meinem Studium gewidmet, das 1986 in den schwierigen Teil des Hauptstudiums mit anschließender Diplomprüfung übergegangen war. In dieser Zeit habe ich alle politischen Aktivitäten zurückgefahren, habe mich aus der Vertriebenenarbeit und auch aus der Studentenverbindung mehr und mehr zurückgezogen, und zwar nicht nur aus Arbeitsüberlastung im Studium, sondern auch, weil ich mir meine Hörner in den Jahren zuvor ein wenig abgestoßen hatte und mir nichts mehr an z.T. realitätsfernem und überwiegend vergeblichem Engagement lag. Zwischenzeitlich haben einige Bundesbrüder und ich erwogen, wieder in die Junge Union einzutreten, jedoch unterblieb dieser Schritt aus reinem Zeitmangel.

Türken in die Gaskammer?

Die nächste Zäsur stellt das Jahr 1989 dar, als ich gerade meine Diplomprüfungen abgelegt hatte und somit wieder über freie geistige Kapazitäten verfügte. Auch in diesem Jahr waren es zwei Ereignisse, die mich besonders prägten.

Da war zunächst die Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus, bei dem die Republikaner ihren berühmt-berüchtigten ersten Einzug in ein Parlament hielten. Ich war wie alle völlig überrascht von diesem Wahlergebnis, da ich den Kontakt zu dieser Partei praktisch ganz verloren hatte, wußte jedoch im Gegensatz zur überwiegenden Mehrheit, was die Republikaner waren und was nicht. Die unmittelbar mit dem Wahlsieg einsetzende Medienhetze gegen diese Partei brachte mich in Rage. Bezeichnend für diese Hetze war die Frage eines Journalisten am Wahlabend, gerichtet an den seinerzeitigen Berliner Vorsitzenden der Partei Bernhard Andres, ob die Republikaner mit den Türken das machen wollten, was Hitler mit den Juden gemacht habe. Da hat bei mir der Spaß aufgehört. Mit dem Augenblick stand für mich fest, daß ich jetzt aus purem Trotz und aus reiner demokratischer Solidarität den Republikanern wieder beitreten würde, auch wenn mir bei ihnen einiges nicht gefiel. Man mag zu den einzelnen Positionen der Partei stehen,

wie man will. Solange jedoch diese Partei wegen Verfassungskonformität zugelassen ist, gilt auch ihr gegenüber der Gleichbehandlungsgrundsatz politischer Parteien.

Was sich allerdings seither abgespielt hat, hat nichts mehr mit Demokratie zu tun. Regelmäßig werden die Versammlungen dieser Partei gestört oder gar verboten, obwohl ein Grundrecht bei uns die Versammlungsfreiheit gewährleistet. Da werden im öffentlichen Rundfunk und in den Printmedien Anweisungen gegeben, daß über diese Partei grundsätzlich nur negative Ereignisse berichtet werden dürfen, was sich wohl kaum mit den ethischen Normen und bei den öffentlichen Anstalten mit ihrer rechtlichen Pflicht zur Berichterstattung vereinbaren läßt.

Da grenzen die etablierten Parteien die Republikaner selbstherrlich aus dem sogenannten demokratischen Verfassungsbogen aus, dabei sind doch gerade sie es, die den Republikanern ihre verfassungsmäßigen Rechte auf eine Gleichbehandlung, auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit vorenthalten.

Berufsverbot wegen Verfassungstreue

Einer meiner engen Freunde, ein langjähriges Mitglied der CDU, hatte jüngst sein Studium zum Verwaltungsfachmann abgeschlossen und befand sind in der Probezeit seiner Anstellung in der Stadtverwaltung einer sächsischen Großstadt. Da begab es sich, daß er von seinem Vorgesetzten, einem CDU-Mitglied, die Weisung erhielt, er solle den in dieser Stadt geplanten Landesparteitag der Republikaner verbieten lassen. Da er als Angestellter des Öffentlichen Dienstes besonders verpflichtet ist, die Grundsätze der Verfassung zu wahren, hat er sich geweigert, dieser Anweisung Folge zu leisten, denn immerhin seien die Republikaner eine zugelassene Partei, der bisher weder Verfassungswidrigkeit noch eine undemokratische Konstitution nachgewiesen werden konnte. Somit dürfe man dieser Partei in Übereinstimmung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz politischer Parteien, mit dem Recht auf Versammlungsfreiheit sowie sogar in bezug auf die Pflicht demokratischer Parteien, regelmäßig Mitgliederversammlungen durchzuführen, ihre Mitgliederversammlungen gar nicht verbieten.

Als Folge dieser Gehorsamsverweigerung wurde meinem Freund klar gemacht, daß er die Probezeit nicht überstehen würde. Um einer Kündigung in der Probezeit zu entgehen, erreichte mein Freund, daß er einen Auflösungsvertrag zu einem Zeitpunkt nach der Probezeit erhielt. Sein anschließender Versuch, diesen Vertrag arbeitsgerichtlich anzufechten, scheiterte natürlich. Bei uns werden also diejenigen, die sich für die Einhaltung der Verfassung einsetzen, auf die Straße gesetzt, diejenigen aber, die die Verfassung fortwährend brechen, haben die Macht und die Pfründe, und unsere Medien applaudieren dazu.

Verwerfliche deutsche Einheit

Ich möchte noch einen weiteren Grund nennen, warum ich 1989 wieder zu den Republikanern stieß. Meine Überzeugung, daß man an der Einheit des deutschen Vaterlandes festhalten solle, hat sich zu keiner Zeit geändert. Die SPD hat Mitte der siebziger Jahre die Wiedervereinigung als Ziel deutscher Politik aufgegeben, die GRÜNEN waren schon immer für die Spaltung. Die FDP folgte Mitte der 80er Jahre, und gegen Ende der 80er Jahre wurden auch in der Union die Stimmen immer lauter, die Wiedervereinigung auf den Sankt Nimmerleinstag zu verschieben. Ich erinnere in diesem Zusammenhang nur an den Kommentar von Dr. Helmut Kohl über des Thesenpapier des CDU-MdB Bernhard Friedmann zur Deutschen Einheit – ich glaube es war im Jahre 1987 –, das er als „blühenden Unsinn" bezeichnet hatte. Die Union war es, die nach der sogenannten Wende 1983 alle Institutionen abschaffte, die die deutsche Einheit vorbereiten sollten. Der linke CDU-Flügel um Rita Süßmuth, Heiner Geißler und Norbert Blüm propagierte ganz offen die Zweistaatlichkeit, und im Sommer 1989 ergriff der Bundesvorstand der Jungen Union die Initiative, die Wiedervereinigung als politisches Ziel aus dem Programm der Union zu streichen – wenige Monate vor dem Mauerfall!

Heute, da die Deutsche Einheit hergestellt ist, muß man rückblickend über alle etablierten Parteien ein vernichtendes Urteil fällen, was ihre politische Kompetenz anbelangt. Von heutiger Warte aus betrachtet, waren die Republikaner die einzige Partei unter den damals im Gespräch befindlichen, die die historischen und politischen Kräfte richtig eingeschätzt hatte, auch wenn sie nachher von den Wendehälsen der Vereinigung ausgebootet wurden. Und ich war in dieser Partei, weil alle anderen Parteien das in der Präambel des Grundgesetzes niedergelegte Staatsziel der Wiedervereinigung auf geradezu verfassungswidrige Weise preisgegeben hatten oder doch auf dem besten Wege dahin waren.

Bezeichnend übrigens, daß meine damalige Parteimitgliedschaft bei den Republikanern, die übrigens im Sommer 1991 endete, jüngst vom Landgericht Stuttgart – in voller Kenntnis des hier Dargestellten! – als Indiz für meine politische Verblendung gewertet wurde. Das Engagement für die Einhaltung verfassungsmäßiger politischer Vorgaben wird also heute für verwerflich gehalten. Dies bedarf keines weiteren Kommentars.

Aufbruchstimmung…

Die jungen Menschen, die damals in diese Partei strömten, wollte etwas für Deutschlands Einheit tun, denn das war in fast allen anderen Parteien unmöglich geworden. In der Partei kamen ehemalige Mitglieder aus der CDU, der SPD, der FDP sowie aus rechten Splitterparteien zusammen mit vielen Menschen, die noch nie in einer Partei waren. Es war ein kunterbunter Haufen, was in der Partei zu einem heillosen Chaos führte. Unter uns Studenten in Frankfurt, wo ich damals meine Diplomarbeit anfertigte und danach meinen Wehrdienst ableistete, war dieses „Leipziger Allerlei"

jedoch sehr fruchtbar. Wir hatten in dem frisch gegründeten Republikanischen Hochschulverband ein ehemaliges Mitglied der FDP, eines der SPD, eines von der ÖDP, drei Ex-Mitglieder der Union und viele erstmals aktiv Gewordene. In dieser Zeit strömten so viele neuartige Gedanken auf uns ein, es wurde soviel kontrovers diskutiert wie nie zuvor.

In dieser Frankfurter Zeit, die im Oktober 1990 endete, habe ich allein etwa 200 Bücher gelesen, vor allem während meines „Gammeldienstes" in der Bundeswehr, rechte wie linke Bücher und natürlich solche aus der politischen Mitte oder gänzlich ohne politischen Hintergrund. Es war sicher eine der schönsten Zeiten, die ich bisher erlebt habe. Es war eine intellektuelle Aufbruchsstimmung.

…ins Abseits

Zerbrochen ist unser Wille zum Engagement für diese Partei an dem Umstand, daß die Partei sowohl an der Basis als auch in der Spitze extrem akademikerfeindlich war. Wir haben uns auf Versammlungen von anderen Mitgliedern als grüne akademische Eierköpfe beschimpfen lassen müssen, und auch die Torpedierung der Arbeit unseres Hochschulverbandes durch die Parteispitze hat schließlich dazu geführt, daß wir uns zurückzogen. Da sich die Partei ab 1990 in erster Linie damit beschäftigt hat, sich in interne Streitereien zu verwickeln, und da jede Initiative für inhaltliche Arbeit von hämischen Kommentaren begleitet wurde, bin ich dann im Sommer 1991, etwa 9 Monate nach meinem Umzug nach Stuttgart, wieder ausgetreten.

Ein sozialistischer KZ-Insasse,…

Nun zurück zur Frage, wie ich zum Revisionisten wurde. Ohne Zweifel wurde ich gerade in der Anfangszeit meines zweiten Engagements für die Republikaner immer wieder mit der Instrumentalisierung der Auschwitzkeule konfrontiert, diesmal sozusagen gegen meine damalige Partei und somit gegen mich selbst. Ich habe vorhin die skandalöse Frage des Journalisten nach der Berlinwahl erwähnt, mit der den Republikanern immerhin unterstellt wurde, sie wollten die Türken vergasen. Hätte es nicht nahe gelegen, wenn ich in diesem Augenblick das Thema „Abstreiten des Holocaust" aufgegriffen hätte?

Ich hatte schon im Frühjahr 1989 eine Gelegenheit dazu, denn einer meiner Freunde, der kurz zuvor von der FDP zu den Republikanern übergetreten war, griff das Thema bei einer unserer vielen Diskussionen auf. Aber man frage mich bitte nicht mehr, wie wir darauf kamen. Jedenfalls empfahl er mir die Lektüre des Buches *Was ist Wahrheit* von dem französischen Professor Paul Rassinier. Dieses Buch kann als das erste vollrevisionistische Buch betrachtet werden und behandelt die angebliche Judenvernichtung aus dem Blickwinkel eines ehemals von den Nationalsozialisten in mehrere KZs verschleppten Mitgliedes der französischen Résistance.

Bestechend an diesem Buch ist zunächst das Schicksal des Autors. Da er als Mitglied der Résistance in mehreren KZs interniert und ein prononcierter Linker war, kann man ihm schlechterdings nicht vorwerfen, er wolle irgend jemanden oder irgend etwas weißwaschen oder hinter seinem Engagement verberge sich irgendeine politische Ambition. Ich habe das in sehr sachlichem und ausgewogenem Ton geschriebene Buch damals gelesen, man hat darüber diskutiert, und das war es auch schon. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt bei mir eine politische Ursache für ein Engagement für den Holocaust-Revisionismus gegeben gewesen wäre, so damals, als ich mich intensiv für die Republikaner in die Auseinandersetzung warf. Aber nach der Lektüre dieses Buches ging von mir keine Initiative aus, mich dem Thema näher zu widmen, etwa durch die Kenntnisnahme weiterer revisionistischer oder auch etablierter Literatur oder gar durch die Aufnahme eigener Untersuchungen.

…ein neutraler Schweizer…

Der Antrieb für mein dann im Herbst 1989 beginnendes Interesse für die Holocaust-Problematik kam aus einer ganz anderen Ecke, die mit Politik nur sekundär und mit den Republikanern gar nichts zu tun hatte. Im Herbst 1989 kaufte ich mir nämlich das Buch *Der Nasenring. Im Dickicht der Vergangenheitsbewältigung* vom Schweizer Politologen Dr. Armin Mohler. Bereits die Neuauflage seines ersten Buches zum Thema Vergangenheitsbewältigung hatte ich Mitte der 80er Jahre geschenkt bekommen.

Es handelte sich bei diesem ersten Buch um eine Arbeit, die von einem halboffiziellen Institut der Bundesrepublik in Auftrag gegeben wurde und in der untersucht wurde, ob und wenn dann wie der ursprünglich rein moralische Impetus der deutschen Vergangenheitsbewältigung im Laufe der Zeit zu einer Waffe in der alltäglichen politischen Auseinandersetzung verkommen ist.

Daß die Vergangenheitsbewältigung für unsaubere Intrigen mißbraucht wird, liegt offen auf der Hand. Aus meinem eigenen Erleben möchte ich hier nur an drei herausragende Fälle erinnern, nämlich an den von Hans Filbinger, Philipp Jenninger und Werner Höfer. Man mag allen drei Persönlichkeiten vorwerfen, was man will, aber die Art und Weise, wie man letztlich mit ihnen umsprang, läßt den Verdacht aufkommen, daß die Vergangenheitsbewältigung von vielen heute als Waffe im politischen Intrigenkampf gegen unliebsame innerwie außerparteiliche oder auch berufliche Konkurrenten mißbraucht wird.

Die Frage, inwieweit das Geschichtsbild, das sich hinter der Vergangenheitsbewältigung verbirgt, überhaupt korrekt ist, wird von Mohler in der zweiten Auflage seines ersten Buches nur peripher behandelt. Sein neues, von mir im Herbst 1989 erworbenes Buch zu diesem Thema geht auf diese Frage, und damit verquickt natürlich auf die Frage der Berechtigung des historischen Revisionismus, sehr ausführlich ein, was mir freilich erst mit der Lektüre klar wurde.

Daß ich dieses Buch erwarb, lag, wohlgemerkt, nicht an seinem Inhalt, den ich ja vorher nicht kannte, son-

dern an meinem schon Mitte der 80er Jahre geweckten Interesse an den Ausführungen dieses nach meiner Auffassung von einer neutralen Position aus schreibenden Schweizer Politologen.

…und ein unpolitischer Amerikaner…

Er berichtet nun in dem erstgenannten Buch von einem Gutachten, das von einem amerikanischen Techniker angefertigt worden sei und in dem dieser Techniker aufgrund des Fehlens von Spuren des damals in den vermeintlichen Gaskammern von Auschwitz angeblich verwendeten Giftgases zu dem Schluß gelangt sei, es habe die Menschenvergasungen gar nicht gegeben. Hier haben wir nun die Essenz der Faktoren, die bei mir zusammenkommen mußte, damit ich den Entschluß faßte, der Sache auf den Grund zu gehen: der Bericht eines von mir für politisch neutral gehaltenen Autors vom Gutachten eines als unpolitisch beschriebenen unparteiischen Amerikaners über eine Disziplin, zu der ich gerade meine Diplomprüfung abgelegt hatte.

…führen zur Bereitschaft zu zweifeln

Fazit: Ich war nur bereit, meine vorgefaßte Meinung über die Richtigkeit der etablierten Holocaust-Geschichtsschreibung in Zweifel zu ziehen, weil mir von politisch absolut unverdächtigen Personen Argumente nahegebracht wurde, die ich aufgrund meiner Fachkompetenz überprüfen konnte.

Der Leuchter-Bericht, von dem gerade die Rede war, hat mich nicht überzeugen können, denn er enthielt Ungenauigkeiten und fachliche Flüchtigkeitsfehler, was ich in einem Leserbrief, abgedruckt in der *Jungen Freiheit* irgendwann im Jahr 1990, ausführlicher dargelegt habe. Aber er hat in mein Herz den Stachel des Zweifels gesenkt. Und was das bedeutet hat, möchte ich nachfolgend erläutern, denn darin liegt der tiefste Grund meines Engagements.

Können nur Idioten zweifeln?

Wie allgemein bekannt sein dürfte, macht es keine der Weltreligionen ihren Anhängern zum Vorwurf, wenn sie an ihrem Glauben zweifeln sollten. Der Zweifel, so lehren uns die Religionen, ist menschlich und daher tolerierbar. Wer zweifelt, der ist nicht deswegen schuldig.

Als ich durch den Leuchter-Bericht anfing zu zweifeln, ob die überkommene Geschichtsschreibung über den Holocaust richtig sei, fühlte ich mich jedoch zugleich schuldig, denn in unserer Gesellschaft werden wir von Kindesbeinen an dazu erzogen, daß die Darstellungen über den Holocaust nichts als die reine Wahrheit sind und daß es sich bei jenen, die zweifeln oder gar abstreiten, nur um böse oder irre Menschen handeln kann: Extremisten, Nazis, Judenhasser, Volksverhetzer, Schwachsinnige, Verblendete, Idioten usw. usf.

Nun war durch ein rein chemisches Argument in mein Herz der Stachel des Zweifels gesenkt worden, und er war nicht dadurch auszumerzen, indem ich ihn zu verdrängen oder zu vergessen suchte, denn das gelang nicht. Ich zweifelte, fühlte mich deswegen schuldig und wußte dennoch, daß es nicht richtig sei, sich schuldig zu fühlen.

Vom Polarstern zur Sternschnuppe

Denn was für die Religionen gilt, die von ihren Angehörigen Gehorsam und die Unterwerfung unter bestimmte Dogmen erwarten, aber eben keine Schuldgefühle bei Zweifeln, muß natürlich erst recht für wissenschaftliche, hier chemisch-historische Fragen gelten, denn die Wissenschaft kennt keine Dogmen, kennt keinen Zwang zum Gehorsam und keine Bestrafung für den, der der herrschenden Auffassung widerspricht.

Warum also, so frug ich mich, wacht unsere Gesellschaft über das Holocaust-Dogma schärfer, als es jede Religion über ihre Dogmen tut? Der Grund dafür liegt wohl darin, daß diese unsere Gesellschaft den Holocaust als einen ihrer moralischen Hauptstützpfeiler ansieht. Daß dem tatsächlich so ist, habe ich verschiedentlich ausgeführt, so etwa im Buch *Grundlagen zur Zeitgeschichte*. Tatsache ist also, daß unsere „Eliten" fast durchgängig der Auffassung sind, daß das Wohl und Wehe dieser Republik davon abhängt, daß die bisher gängigen Darstellungen über den Holocaust richtig sind. Ein Indiz dafür ist u.a. auch, daß wir alle in dieser Republik in dem Glauben erzogen werden, als sei der Holocaust der moralische Polarstern unseres Weltbildes, an dem sich alles auszurichten habe.

Das war unreflektiert auch meine unterbewußte Meinung bis zu dem Zeitpunkt, als mir Zweifel an der Richtigkeit des Holocaust-Geschichtsbildes kamen. Und in dem Augenblick, wo der Zweifel da ist, wird ein jeder mit der Möglichkeit konfrontiert, daß der Polarstern unseres Weltbildes sich als Sternschuppe erweisen kann, daß alles, was bisher als grundlegend richtig gegolten hat, plötzlich verkehrt sein kann.

Die Beweggründe

Hier nun haben wir die Beweggründe, warum ich mich dem Revisionismus gewidmet habe:

1. Ich fühlte mich wegen meiner Erziehung schuldig allein deshalb, weil ich Zweifel hatte, was ich auf keinen Fall als richtig akzeptieren konnte. Ich wußte, daß in einer Gesellschaft, die ihren Mitgliedern Schuldgefühle allein deshalb einbleut, weil sie Zweifel haben, irgend etwas nicht richtig läuft. Hierzulande wird man in dieser und fast nur in dieser Frage *nicht* zu einem kritischen Staatsbürger erzogen, der dazu angehalten wird, alles zu hinterfragen, was doch sonst als hohes Ideal angepriesen wird. Bezüglich des Holocaust wird man vielmehr zu einem unkritischen, durch Schuldgefühle eingeschüchterten, manipulierbaren Untertanen erzogen. Das hat mich damals geärgert, und es ärgert mich noch heute. Ärger führt bei mir über den Trotz geradewegs zur Gegenwehr gegen den Grund des Ärgernisses. So ist mein Charakter.

2. Durch den Zweifel an dem uns eingeredeten Polarstern unseres Weltbildes drohte meine gesamte Weltsicht aus den Fugen zu geraten. Ich war mir nicht mehr sicher, wo oben und unten, was richtig und falsch ist, wer lügt und wer die Wahrheit sagt. Die ewig aktuelle Frage nach Gut und Böse wurde in mir neu gestellt. Da in der Tat zur Beurteilung so vieler Fragen die Frage, wo bezüglich des Holocaust die Wahrheit liegt, nicht gerade die unwichtigste ist, wußte ich, daß ich meine Selbstsicherheit über die richtige Sicht der Dinge in der Welt nur dadurch zurückgewinnen konnte, wenn ich für mich ganz persönlich herausfand, wo denn nun die Wahrheit liegt. Oder, kurz ausgedrückt: Ich wollte meine Zweifel beseitigen, so oder so.
3. Es gibt kein wissenschaftliches Thema, bei dem alle Menschen abweichender Meinung von den herrschenden Schichten so gnadenlos verfolgt werden wie das revisionistische. Das mag für die meisten ein Grund sein, vom Thema die Finger zu lassen, meist indem sie sich einreden, daß das Thema im Prinzip für die heutigen Probleme unwichtig sei. Für mich aber ist diese drakonische Verfolgung der beste Beweis dafür, daß dies das wichtigste Thema überhaupt ist. So fällt es mir z.B. in der Rolle des advocatus diaboli leicht, jede Diskussion über gesellschaftliche oder politische Probleme durch die Anwendung der Faschismus- bzw. Auschwitzkeule in ein absurdes Theater zu verwandeln, wie es seit Jahrzehnten bei uns in Medien und Politik praktiziert wird. Beispiele aus dem realen politischen Leben hierzu könnten Bücher füllen. Eine umfassende, kritische und an der Wahrheit ausgerichtete Forschung ist daher gerade in diesem Bereich aus wissenschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Gründen überaus wichtig. (Vgl. hierzu auch meinen Beitrag „Wissenschaft und ethische Verantwortung", in: Andreas Molau (Hg.), *Opposition für Deutschland*, Druffel-Verlag, Berg am Starnberger See 1995, S. 260-288).
4. Wenn ich von meinem Naturell her eines auf den Tod nicht ausstehen kann, dann ist dies eine ungerechte Behandlung. Die Behandlung des Revisionismus und seiner Anhänger in Wissenschaft, Öffentlichkeit, Politik und Justiz aber ist eine der großen, zum Himmel schreienden Ungerechtigkeiten weltweit.

Beinahe ausgebremst…

Bis zum Beginn meines Promotionsstudienganges im Herbst 1990 habe ich dann lediglich zwei Bücher zum Thema gelesen, nämlich Wilhelm Stäglichs Buch *Der Auschwitz Mythos* und das Buch von Kogon et al. *Nationalsozialistische Massentötungen durch Giftgas*.

Neben der Lektüre dieser Bücher habe ich Informationen über den sogenannten Zündel-Prozeß gesammelt, um herauszufinden, welche Argumente denn dort ausgetauscht wurden. Ich habe in diesem Zusammenhang wohl im Winter 1989/1990 erfahren, daß es sich bei Zündel, der den Leuchter-Report in Auftrag gegeben hatte, um einen Bewunderer Hitlers handelt.

Ich erinnere mich noch genau, daß diese Erkenntnis auf mich wie ein Schlag in die Magengrube wirkte, mußte ich doch nun damit rechnen, daß der Leuchter-Report eventuell doch nicht die unabhängige Arbeit eines unpolitischen amerikanischen Technikers ist, sondern lediglich das Instrument eines deutsch-kanadischen Neonazis. Aber durch solche Erwägungen waren die von Leuchter ins Feld geführten Argumente nicht aus dem Weg zu räumen und damit nicht meine Zweifel an dem überkommenen Geschichtsbild.

Mit anderen Worten: Zu diesem Zeitpunkt setzte sich bei mir die Erkenntnis durch, daß ein Sachargument auch dann ein Sachargument bleibt und als solches von einem Wissenschaftler zur Kenntnis genommen werden muß, wenn es von jemandem stammt, der dieses Argumente aus irgendeiner politischen Kalkulation heraus anführt.

…und dann doch mit Schwung weiter

Mit eigenen Forschungen auf diesem Gebiet begann ich zu Anfang des Jahres 1991, und zwar aus reiner privater Neugierde zunächst lediglich bezüglich der Frage, ob das sich im Mauerwerk wahrscheinlich bei Blausäurebegasungen mit Zyklon B bildende Farbpigment Eisenblau eine genügend hohe Langzeitstabilität besitzt, um heute noch nachweisbar sein zu können. Nachdem dies bejaht war, ging es mir um die Frage, ob und wenn dann wie und unter welchen Bedingungen sich dieses Farbpigment in Mauerwerken verschiedener Zusammensetzungen überhaupt bilden kann.

Ein im Revisionismus Engagierter hatte im Jahr 1990 meinen oben erwähnten Leserbrief in der *Jungen Freiheit* gelesen und mir daraufhin nach Rücksprache Adressen von Personen und Institutionen zukommen lassen, die an den Ergebnissen meiner Forschungen interessiert sein könnten. Daraus entwickelte sich der Kontakt zum Rechtsanwalt Hajo Herrmann, dem Verteidiger Otto Ernst Remers. Es wäre damals durchaus noch möglich gewesen, daß es zu einer Zusammenarbeit mit dem Institut für Zeitgeschichte gekommen wäre. Allerdings hat dies nie auf meine Schreiben reagiert, da es sich offensichtlich nicht für die technisch-naturwissenschaftlichen Seiten des Problems interessiert.

Nachdem mein Engagement für den Revisionismus durch den Kontakt zu Rechtsanwälten ernsthaftere Formen annahm, entschied ich mich dann im Sommer 1991, aus der Partei der Republikaner auszutreten. Die Gründe für diese Entscheidung habe ich zuvor bereits ausgeführt. Als zusätzlicher und schließlich auslösender Beweggrund kam nun noch hinzu, daß ich nicht wollte, daß mein Engagement für den Revisionismus durch meine Mitgliedschaft in einer Partei politisch interpretiert werde und daß meine wissenschaftliche Tätigkeit auf diesem Gebiet in Konflikt gerate mit irgendwelchen politischen Wünschen oder Vorstellungen einer Partei.

Blankes Entsetzen...

Einen weiteren Punkt möchte ich noch mitteilen, der für das Verständnis meines Engagements vielleicht noch hilfreich ist. Bis zu meiner ersten Reise dorthin hatte ich keine exakten Vorstellungen über den Zustand der ehemaligen Krematorien in Auschwitz-Birkenau, so daß ich nicht wußte, inwiefern es überhaupt sinnvoll ist, dort technische oder chemische Untersuchungen zu machen. Ich habe mich daher vor der ersten Reise sehr ausführlich auf das vorbereitet, was ich bezüglich eventueller materieller Überreste z.B. von Gaskammern erwarten müßte, wenn die allgemein akzeptierten Berichte über die Massenvergasungen in Birkenau richtig sein sollten. So war mir zum Beispiel klar, daß die Decken der gemeinhin als Gaskammern bezeichneten Leichenkeller der Krematorien II und III drei oder vier Löcher aufweisen mußten, durch die das Zyklon B in die Kammer geschüttet worden sein soll, will man den Zeugen Glauben schenken.

Als ich am 16. August 1991 auf der zwar eingestürzten, aber noch zusammenhängend erhaltenen und teilweise auf den Stützpfeilern ruhenden Decke des gewöhnlich als Gaskammer bezeichneten Leichenkellers 1 des Krematoriums II von Birkenau stand – in ihr sollen die meisten Massenmorde des Dritten Reiches überhaupt stattgefunden haben – und als von eben diesen Löchern nicht auch nur der Hauch einer Spur zu finden war, habe ich mich ernsthaft gefragt, ob ich eigentlich in einer Welt von lauter Irren lebe. Ich kam mir auf das Schändlichste betrogen vor, betrogen von einer Justiz, die es nie für nötig gehalten hat, die materiellen Spuren am vermeintlichen Tatort einer technisch-sachverständigen Prüfung zu unterziehen; betrogen von allen Politikern dieser Welt, die es ebenso bis heute versäumt haben, auch nur eine winzige offizielle Untersuchungskommission auf die Beine zu stellen, die die Sachbeweise zur Erkundung der Wahrheit zusammenträgt; betrogen von den ungezählten Holocaust-Historikern, die es bis heute nicht für nötig gehalten haben, an den vermeintlichen Orten des Verbrechens in Auschwitz und anderswo jene Untersuchungen zu machen, die Althistoriker und Paläontologen seit Jahrhunderten an den Ruinen und sonstigen Überresten alter Siedlungsstätten unternehmen; betrogen von den Naturwissenschaftlern und Ingenieuren dieser Erde, die alle möglichen Erzählungen von Zeugen akzeptieren, ohne auf die Idee zu kommen, sich die materiellen Reste des vermeintlichen Verbrechens oder die Zeugenaussagen darüber nur einmal etwas genauer und fachkritisch anzusehen.

...führt zum Zusammenbruch eines Weltbildes

An diesem 16. August ist für mich eine Welt zusammengebrochen, und ich habe mir in der Sekunde, als ich das sah, geschworen, alles zu unternehmen, um diesen Fragenkomplex einer wahrheitsgemäßen Klärung zuzuführen. Diese meine Haltung wird man nur dann ändern, wenn man meine Zweifel an dem überkommenen Geschichtsbild, die heute zur Gewißheit geronnen sind, durch überzeugende wissenschaftliche Argumente in einem fairen wissenschaftlichen Diskurs allgemein bestätigt oder widerlegt. Niemals aber wird Gewalt mich von meinen Überzeugungen abbringen. Im Gegenteil: Sie festigt in mir die Überzeugung, daß ich Recht habe, denn nur der, dem die Argumente ausgegangen sind, muß zur Gewalt greifen.

Eros der Erkenntnis

Mit der Zeit freilich kam zu den oben erwähnten Beweggründen noch ein weiteres hinzu, nämlich das, was ich den Eros der Erkenntnis nenne. Wer sich Wissenschaftler nennt und nicht weiß, was das ist, der ist in meinen Augen kein richtiger Wissenschaftler. Die Aufregung, bei entscheidenden wissenschaftlichen Forschungen und Entdeckungen dabei zu sein; der Ansporn, Dinge voranzutreiben, von denen man weiß, daß sie neuartig und auf ihre Weise revolutionär sind; das Bewußtsein, an vorderster Front zu stehen und mitzubestimmen, wohin das Schiff der Erkenntnis fährt; das sind Dinge, die muß man gefühlt haben, um nachvollziehen zu können, was das heißt: Eros der Erkenntnis.

Nachtrag

Hat sich eigentlich schon einmal jemand gefragt, ob diejenigen, die mit allen erdenklichen Gewaltmaßnahmen, wie gesellschaftlicher Verfolgung, Gefängnisstrafen, Brand- und Mordanschlägen versuchen, die Revisionisten mundtot zu machen, und die blindwütig ihre einseitige Geschichtsauffassung den Menschen überall in der Welt aufnötigen, damit politische Ziele verfolgen? Daß diese „etablierte" Seite politischen Vorgaben folgt, ist nämlich ganz einfach zu beweisen. Als eines der Hauptargumente gegen den Revisionismus führen diese nämlich fast immer an, die Revisionisten wollten nur den Nationalsozialismus reinwaschen, um einer neuen autoritären Staatsform den Weg zu bereiten. Ob das richtig ist, kann ich nicht beurteilen, da ich noch keinen Revisionisten danach gefragt habe. Aber das tut für meine Argumentation auch nichts zur Sache. Diese Unterstellung der „Etablierten" nämlich setzt voraus, daß diese es als verwerflich ansehen, daß die Ergebnisse des Revisionismus zur Folge haben könnten, den Nationalsozialismus ganz oder teilweise reinzuwaschen. Einen Wissenschaftler aber hat nicht die Reinheit oder Schmutzigkeit der Wäsche irgendwelcher längst untergegangener Regime zu interessieren, sondern die Richtigkeit von Argumenten. Indem die etablierte Seite also ein politisches Argument gegen den Revisionismus ins Feld führt, hat sie selbst zugegeben, daß eines ihrer Hauptziele nicht etwa die Auffindung der Wahrheit ist, sondern die Aufrechterhaltung des Dritten Reiches als Sinnbild des Teuflischen – und das hat mit Wissenschaft nichts zu tun, egal wie man zum Dritten Reich auch immer stehen mag.

Über den Schutz der Menschenwürde*

Dem Revisionismus Freiheit gewähren?

Die Holocaust-Revisionisten, die die tradierte Geschichtsschreibung über die Vernichtung der Juden während des Dritten Reiches zu widerlegen vorgeben, nehmen für sich in Anspruch, ihre Arbeiten würden den Normen der Wissenschaft entsprechen. Gesetzt den Fall, dies entspricht den Tatsachen, dann können sich die Revisionisten auf den Schutz durch das deutsche Grundgesetz berufen, das in seinem Artikel 5 Absatz 3 die Freiheit der Wissenschaft unumschränkt schützt.

Von bestimmter Seite wird nun immer wieder eingeworfen, daß Arbeiten, die im Ergebnis die gezielt und industriell durchgeführte Vernichtung der europäischen Juden durch die Nationalsozialisten – kurz: den Holocaust – ganz oder teilweise leugnen bzw. zu widerlegen trachten, grundsätzlich nicht wissenschaftlich sein können, denn bei Einhaltung wissenschaftlicher Arbeitsweisen müsse man automatisch zu dem Ergebnis kommen, daß die weithin akzeptierte Darstellung des Holocaust der historischen Wahrheit entspricht.

Andere wiederum werfen ein, daß selbst dann, wenn diese Arbeiten die formellen Kriterien der Wissenschaftlichkeit erfüllen, ihnen der Schutz des Grundgesetzes nicht zuteil werden könne. Begründet wird dies damit, daß der Holocaust offenkundig geschehen sei und daß jede andersartige Behauptung eine Verletzung der Menschenwürde der Holocaust-Opfer, ihrer Nachkommen und Angehörigen sowie aller jüdischen Menschen allgemein darstelle. Damit würden durch eine solche Arbeit die Grundrechte Dritter massiv verletzt. Da die Menschenwürde grundsätzlich höher einzustufen sei als die Freiheit der Wissenschaft, müsse es der Wissenschaft verboten werden, derartige Thesen zu vertreten. Immerhin würde allein schon die These, es habe den Holocaust, also die gezielte, planvolle Vernichtung der Juden im Dritten Reich, nicht gegeben, den indirekten Vorwurf implizieren, irgend jemand hätte die Holocaust-Geschichten willentlich erfunden – also erlogen – und anschließend möglicherweise zur Gewinnung von materiellen und machtpolitischen Vorteilen mißbraucht. Dies sei aber auf die Würde jedes solchermaßen Beschuldigten ein Angriff, der nicht geduldet werden könne. Nachfolgend möchte ich diese Thesen etwas eingehender betrachten.

Ergebnisoffenheit und Revision: Grundlagen der Wissenschaft

Zunächst liegt den oben beschriebenen Auffassungen die Überzeugung zugrunde, die Freiheit der Wissenschaft sei ein niedriger einzuschätzendes Gut als die Würde des Menschen. Allein diese These ist aber schon überaus zweifelhaft, denn die Wissenschaft ist nicht bloß ein Spielzeug weltabgewandter Forscher. Im Gegenteil: Sie ist nicht nur die höchste Ausformung der Aktivitäten unseres Erkenntnisapparates, sondern in des Wortes allgemeiner Bedeutung vielmehr die Grundlage jeder menschlichen Erkenntnis, die über die auch Tieren zur Verfügung stehende Erkenntnisfähigkeit hinausreicht. Sie ist die Grundlage jedes menschlichen Lebens und Handelns, das sich spezifisch vom Leben und Handeln der Tiere unterscheidet. Man kann somit durchaus schlußfolgern, daß die Wissenschaft in des Wortes umfassender Bedeutung erst den Mensch zum Menschen gemacht und ihm seine vom Tier abhebende höhere Würde verliehen hat. Die Freiheit der Wissenschaft hängt also unlösbar mit der Würde des Menschen zusammen. Wissenschaftliche Erkenntnisse dienten schon immer der menschlichen Entscheidungsfindung auf individueller wie auf politischer Ebene, denn dafür hat die Natur den menschlichen Trieb zum Wissen-Schaffen ja erfunden. Um realitätskonforme, also richtige Entscheidungen fällen zu können, ist die Wahrhaftigkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse notwendige Voraussetzung.

Die Wahrheit als einzige Richtschnur der Wissenschaft heißt: Jeder andere Einfluß auf den Wahrheitsfindungsprozeß, ob wirtschaftlicher oder politischer Natur, muß ausgeschlossen werden. Ferner muß sichergestellt werden, daß alle wissenschaftlichen Erkenntnisse unbehindert veröffentlicht und verbreitet werden können, denn nur durch den unbehinderten Wettstreit wissenschaftlicher Meinungen in öffentlichen Foren kann sichergestellt werden, daß sich die überzeugendsten, weil realitätskonformsten Meinungen auch durchsetzen. Das heißt auf unseren Fall übertragen aber nichts anderes, als daß es keinen Grund geben kann, eine den wissenschaftlichen Normen entsprechend entstandene Meinung auf irgendeine Weise zu unterdrücken.

In Übereinstimmung mit den Jahrtausende alten Grundsätzen der Erkenntnistheorie und mit Prof. Dr. Hans Mohr stelle ich fest:

»'Freiheit der Forschung' bedeutet auch, daß prinzipiell jedes Forschungsziel gewählt werden kann. Irgendein 'Index verbotenen Wissens' oder ein 'Katalog tabuisierter Forschungsziele' oder ein Forschungsmoratorium sind mit dem Selbstverständnis und der Würde der Wissenschaft unverträglich, weil wir unbeirrbar daran festhalten müssen, daß Erkenntnis unter allen

---

* Verfaßt im Februar 1995; entnommen den *Staatsbriefen* 5/95, Verlag Castel del Monte, Postfach 14 06 28, 80456 München, S. 17-20; leicht modifiziert als Geleitwort erschienen in: Herbert Verbeke (Hg.), *Auschwitz: Nackte Fakten*, Vrij Historisch Onderzoek, Postbus 60, B-2600 Berchem 2, 1995, S. 9-17.

Umständen besser ist als Ignoranz.«[1]

Genauso unverträglich mit dem Selbstverständnis und der Würde der Wissenschaft ist es, wenn ihr von den Hütern des Zeitgeistes irgendwelche Ergebnisse vorgeschrieben oder andere verboten werden sollen. Die freie Wissenschaft muß darauf bestehen, daß jede Wissenschaft zuallererst unvoreingenommen und somit ergebnisoffen zu sein hat. Wissenschaft, die diesen Namen verdient, darf kein Ergebnis ihrer Forschung von vornherein ausschließen.

In Übereinstimmung mit Prof. Walter Nagl[2] gilt es festzuhalten, daß jede wissenschaftliche Disziplin bezüglich ihrer Paradigmen ein gewisses konservatives Beharrungsvermögen besitzt, das durch die Kampagnen der *Political Correctness* mitunter massiv gestützt wird. Die Überwindung alter, überholter Erkenntnisse durch neuere gelingt meist erst dann, wenn genügend Forscher in die gleiche Bresche schlagen. In Übereinstimmung mit den Erfahrungen Jahrtausende währender Wissenschaft bleibt aber auch wahr, daß kein wissenschaftliches Paradigma – weder in den Natur- noch in den Gesellschaftswissenschaften – einen universalen Anspruch auf ewige Gültigkeit erheben kann. Vielmehr ist es sogar die Pflicht des Wissenschaftlers und auch Laien, nicht einfach an angeblich endgültig bewiesene, offenkundige Tatsachen zu glauben, auch wenn es so in den Lehrbüchern dargestellt wird, sondern diese vermeintlichen Tatsachen immer wieder kritisch zu hinterfragen.[3]

Das gilt natürlich auch für die Forschungen um den Holocaust-Komplex. In Übereinstimmung mit dem Zeitgeschichtler Prof. Dr. Peter Steinbach möchte ich zudem feststellen, daß unser Grundgesetz die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung ohne wenn und aber schützt und im Grunde die Unbefangenheit, Thesen- und Ergebnisoffenheit dieser Forschung will:

»Das gilt nicht nur, aber in ganz besonderer Weise für die Geschichtswissenschaft, in der es ja nicht darum geht, einen roten Faden auszuzeichnen und verbindlich zu machen, sondern in der es darum geht, Angebote für die Auseinandersetzung zu bieten. Das muß in einer pluralistischen Gesellschaft vielfältig und kontrovers sein.«[4]

Gerade in den Geschichtswissenschaften und in der öffentlichen Verbreitung ihrer Ergebnisse gibt es nun das Phänomen, das Eckhard Fuhr bezüglich des Umgangs mit unbequemen Wissenschaftlern hierzulande allgemein als systematische Verlogenheit charakterisiert hat:[5] Nicht der wissenschaftlich überprüfbare Wahrheitsgehalt der Äußerung eines Wissenschaftlers ist maßgebend für das Urteil von Medien und Politikern, sondern die Frage nach der politischen Opportunität.

Mit Rücksicht auf den Zeitgeist und in Angst um die öffentliche Verfolgung durch die mediale und politische Inquisition sehen sich viele Wissenschaftler gezwungen, einen Kompromiß einzugehen und ihre Forschungsergebnisse an diesen politischen Vorgaben auszurichten. Dieses von der Öffentlichkeit erzwungene Verschweigen der vollen Wahrheit oder sogar die Propagierung einer halben oder gar ganzen Lüge dagegen ist das Verderblichste, was der Wissenschaft widerfahren kann. Durch ein solches Verhalten wird nicht nur das Ansehen der Wissenschaft zerstört, sondern zudem unserem Volk und der gesamten Menschheit unermeßlicher Schaden zugefügt.

Mit Prof. Dr. Christian Meier gilt es festzuhalten, daß die Wahrheit, sofern sie den wissenschaftlichen Regeln gemäß eruiert wurde, niemals gefährlich ist.[6] Vielmehr ist die Halbwahrheit und Lüge gerade in der Geschichtsschreibung gefährlich für die Zukunft des Zusammenlebens der Völker.

Bezüglich unseres Themas heißt dies konkret: Egal welche Anfangsthese die Revisionisten auch stellen und zu welchen Ergebnissen ihre Arbeiten auch kommen: Diese Arbeiten sind frei und dürfen in keiner Weise eingeschränkt werden, wenn sie den Normen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. Die Pönalisierung eines bestimmten Ergebnisses wissenschaftlicher Arbeiten würde zugleich die Freiheit der Wissenschaft und damit die Wissenschaft als Ganzes töten. Mit dem Tod der Wissenschaft aber stirbt ein wesentlicher Bestandteil der Menschenwürde mit ab.

Die Einschränkung der Freiheit der Wissenschaft kann sich daher nie auf die Anfangsthesen oder gar auf die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Arbeit beziehen. Eingeschränkt ist die Wissenschaft vielmehr nur bezüglich der Methoden zur Gewinnung ihrer Erkenntnisse. So sind etwa Untersuchungen, bei denen das seelische oder körperliche Wohl von Lebewesen aufs Spiel gesetzt wird, nicht vom Grundgesetz gedeckt.

Da es in der Wissenschaft keine endgültigen oder gar offenkundigen Wahrheiten gibt, kann es diese auch nicht in bezug auf die wissenschaftlichen Untersuchungen der Geschehnisse während des Dritten Reiches geben. Und auch bei diesem Thema gehört es zu den Grundpflichten der Wissenschaft, ihre eigenen alten Ergebnisse kritisch zu betrachten und notfalls zu revidieren. Revisionismus ist ein unverzichtbarer Bestandteil jeder Wissenschaft.

Zur Freiheit der Meinungsäußerung

Die Äußerungsfreiheit einer Meinung zu schützen, die ohnehin der gängigen Meinung der Obrigkeit entspricht, ist in keinem Staat eine Kunst. Dieses Kriterium erfüllen selbst die grausamsten Diktaturen. Ein menschenrechtlich geprägter Staat zeichnet sich dadurch aus, daß er gerade auch jenem die Freiheit der Meinungsäußerung zugesteht, der eine Meinung vertritt, die der der Obrigkeit zuwiderläuft. Das Menschenrecht auf freie Meinungsäußerung ist ein Abwehrrecht des Bürgers gegen Eingriffe des Staates:

»Von ihrer historischen Entwicklung her besteht die

[1] *„Natur und Moral"*, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1987, S. 41.

[2] *„Gentechnologie und Grenzen der Biologie"*, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1987, S. 126.

[3] Ebenda, S. 127.

[4] *ARD-Tagesthemen*, 10. 6. 1994.

[5] *FAZ*, 23. 12. 1994, S. 1.

[6] In. *Berichte und Mitteilungen der Max-Planck-Gesellschaft*, Heft 3/84, S. 231.

Funktion der Grundrechte zunächst darin, Abwehrrechte des Bürgers gegen staatl. Machtentfaltung zu sein (BVerfGE 1, 104). Dies ist nach der Rechtsprechung auch heute noch ihre primäre und zentrale Wirkungsdimension (BVerfGE 50, 337).«[7]

Eine Meinung, die der gängigen Geschichtsdarstellung des Holocaust zuwiderläuft, stellt für sich genommen weder die formellen Grundlagen unseres Staates, wie etwa die Grundrechte, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung oder die unabhängige Justiz noch die formelle Legitimität seiner Mächtigen in Frage, so daß eine solche Meinung eigentlich toleriert werden müßte. Tatsächlich jedoch gibt es kaum einen anderen Bereich, in dem unser Staat repressiver gegen unerwünschte Meinungen vorgeht als bezüglich des Holocaust, denn:

»Auf dem Spiel steht das moralische Fundament unserer Republik.«[8]

Das Recht auf freie Meinungsäußerung kann bei uns nur dann eingeschränkt werden, wenn durch seine Ausübung die Grundrechte Dritter beschnitten werden. Wer behauptet, der Holocaust habe nicht so, wie bisher dargestellt, oder gar überhaupt nicht stattgefunden, dem wird de facto die freie Meinungsäußerung verwehrt. Als Grund wird angegeben, daß durch diese Behauptung die Würde der damals verfolgten und umgekommenen Juden ebenso verletzt würde wie auch die ihrer heutigen Nachkommen sowie der gesamten Bevölkerungsgruppe der Juden.

Man mag diese Praxis im Sinne eines ausgedehnten Opferschutzes für die direkten Opfer eines Verbrechens akzeptieren, um sie vor Verleumdungen zu schützen. So würde zum Beispiel jeder akzeptieren, daß einer Frau, die vergewaltigt wurde, nicht nachgesagt werden darf, sie habe diese Vergewaltigung nur erfunden, um sich bei dem nun rechtskräftig verurteilten Vergewaltiger zu rächen oder um Wiedergutmachung zu erschleichen. Analoges muß man jedem jüdischen Mitbürger zugestehen, dessen damalige Peiniger ebenso rechtskräftig verurteilt wurden.[9] Es ist jedoch meines Erachtens nicht ganz einsichtig, warum auch die Verwandten der Opfer bzw. sogar alle Mitglieder derselben Glaubensgruppe den gleichen Schutz genießen sollen wie das Opfer selbst.

In jedem Fall aber müßte demjenigen, der die Behauptung aufstellt, das tatsächliche oder vermeintliche Verbrechen habe es gar nicht gegeben, Gelegenheit gegeben werden, den Nachweis für seine Behauptungen anzutreten. Alles andere wäre unrechtsstaatlich. Um zu klären, ob die aufgestellte Behauptung richtig ist, muß man wissenschaftliche Untersuchungen durchführen.

Eine wissenschaftliche Arbeit, die zu dem Ergebnis kommt, daß es den Holocaust nicht gegeben hat, würde niemanden in seiner Würde unzulässig beeinträchtigen können, denn kein Ergebnis einer wissenschaftlichen Arbeit darf verboten werden. Eine solche Arbeit müßte also in einem Rechtsstaat als Beweis zugelassen werden, damit ein Angeklagter seine umstrittene Meinung unter Beweis stellen kann.

Streitpunkt Offenkundigkeit

Der § 244 unserer Strafprozeßordnung ermöglicht es den Gerichten, Beweisanträge wegen Offenkundigkeit [des Gegenteils der Beweisbehauptung] abzulehnen. Dieses Instrument erlaubt es unseren Gerichten, Dinge, die schon unzählige Male vor Gericht bewiesen wurden und die in der Öffentlichkeit allgemein als wahr angenommen werden, nicht immer wieder beweisen zu müssen. Gegen diesen Paragraphen, der sich gegen Prozeßverschleppungstaktiken wendet, ist im Prinzip nichts einzuwenden. Um bei unserem Beispiel zu bleiben: Einer Frau, die bereits zehnmal nachweisen mußte und konnte, daß sie tatsächlich vergewaltigt wurde, kann man nicht zumuten, daß sie dies immer wieder vor aller Öffentlichkeit beweisen muß, nur weil einmal wieder einer auf die Idee kam, ihr Opfertum anzuzweifeln. Diese Offenkundigkeit schließt freilich nicht aus, daß dennoch unter bestimmten Umständen die Beweisaufnahme neu eröffnet werden muß. Die Justiz hat vielmehr klargestellt, daß ihre Offenkundigkeiten nicht ewig dauern, sondern daß es bestimmte Fälle gibt, bei denen sie aufgehoben werden müssen.

Erstens fällt die Offenkundigkeit, wenn sich in der Öffentlichkeit ein merklicher Widerspruch gegen die als offenkundig erachtete Tatsache bemerkbar macht. Zweitens ist jedes Gericht verpflichtet, die Offenkundigkeit dann aufzuheben, wenn es Beweismittel angeboten bekommt, die allen bisherigen Beweismitteln an Beweiskraft überlegen sind.

Die Erfahrungen zeigen nun einerseits, daß es gerade die von den staatstragenden, zumeist links geprägten Eliten aufgezogene mediale Inquisition ist, die einen merklichen Widerspruch in der Öffentlichkeit verhindert. Dies wäre nicht so schlimm, wenn man wenigstens vor Gericht die Möglichkeit hätte, den Nachweis zu führen, daß man in der Tat Beweismittel hat, die den bisher vor deutschen Gerichten vorgelegten Beweisen an Beweiskraft überlegen sind. Leider hat man in den letzten Jahren erleben müssen, daß alle Gerichte in unserem Land auch jene Beweisanträge wegen Offenkundigkeit ablehnen, die lediglich zum Inhalt hatten zu überprüfen, ob die neuen Beweismittel den alten an *Beweiskraft* überlegen sind.

Die *Beweiskraft* eines angebotenen Beweismittels ist aber ohne Zweifel niemals offenkundig. Dennoch hat der Bundesgerichtshof die Praxis genehmigt, Anträge auf Prüfung der Beweiskraft wegen Offenkundigkeit des Holocaust (sic!) abzulehnen, und zwar mit der Begründung, daß dies schon immer so gemacht worden sei.[10] Sollte diese Entscheidung richtungsweisend auch für die Zukunft sein, so wäre damit bewiesen, daß die Justiz der Bundesrepublik Deutschland die Offenkundigkeit des Holocaust de facto zu einem unabänderlichen Dogma erhebt.

[7] K. H. Seifert, D. Hömig (Hg.), *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, Nomos, Baden-Baden 1985[2], S. 28f.

[8] *Die Zeit*, 31. 12. 1993, S. 51.

[9] Hier stehe ich im Gegensatz zu dem Autor des Beitrages unter dem Titel „Menschenwürde und Revisionismus" in den *Staatsbriefen* 2/95, der beim Erleiden oder Nichterleiden von Unrecht einen Ehrschutz für nicht notwendig hält.

[10] Bundesgerichtshof, Az. 1 StR 193/93.

Menschenrechte hierzulande

Die radikalste Position ist jene, die dem Revisionismus grundsätzlich die Freiheit versagt, da er mit seinen Thesen prinzipiell die Würde der Juden angreife. Hierzu möchte ich einige Fragen in den Raum stellen:

Wessen Menschenwürde ist mehr eingeschränkt: Die Würde des Opfers, dessen Opfertum bestritten wird, oder die Würde eines Täters, der womöglich irrtümlich als Täter gebrandmarkt wird?

Wessen Würde ist mehr verletzt: Die des Opfers, dem nachgesagt wird, es habe sein Opfertum erlogen, oder die des Wissenschaftlers, dem nachgesagt wird, er habe ein pseudowissenschaftliches Lügengebäude errichtet?

Die deutschen Gerichte schützen die Würde jedes Juden, dem im Zusammenhang mit dem Holocaust eine Lügnerschaft vorgeworfen wird, vor allen erdenklichen Angriffen. Im Sinne eines ausgedehnten Opferschutzes kann man das akzeptieren. Indem unsere Gerichte mit ihrer verabsolutierten Offenkundigkeit alle Entlastungsbeweise abwehren, unterlassen bzw. unterbinden sie aber zugleich alles, was z.B. die Würde des Wissenschaftlers schützen könnte, dem vorgeworfen wird, er habe ein pseudowissenschaftliches Lügengebäude errichtet.

Hat aber nicht auch der Wissenschaftler das gleiche Recht auf den Schutz seiner Würde wie jeder unserer jüdischen Mitbürger? Gälte es also dann nicht, seine Argumente wenigstens vor Gericht anzuhören und abzuwägen?

Die deutschen Gerichte schützen die Würde der tatsächlichen oder vermeintlichen Opfer des Holocaust rechtmäßig vor allen erdenklichen Angriffen. Indem sie mit einer verabsolutierten Offenkundigkeit alle Entlastungsbeweise abwehren, unterlassen bzw. unterbinden sie zugleich alles, was die Würde des verurteilten SS-Mannes wiederherstellen könnte.

Hat der verurteilte SS-Mann überhaupt eine Würde, die es zu schützen gilt? Diese Frage wird sich so mancher Zeitgenosse stellen, und der Umstand, daß möglicherweise viele diese Frage spontan mit Nein beantworten würden, zeigt, daß der Gleichbehandlungsgrundsatz vor dem Gesetz in den Vorstellungen vieler Bürger längst aufgehoben wurde. Ja, tatsächlich: Die Würde des Juden ist genauso schützenswert wie die des SS-Mannes.

Die deutschen Gerichte schützen die Würde der Angehörigen der tatsächlichen oder vermeintlichen jüdischen Opfer korrekterweise vor allen erdenklichen Angriffen. Sie unterlassen bzw. unterbinden aber zugleich alles, was die Würde derjenigen wiederherstellen könnte, denen nachgesagt wird, sie seien Mitglieder einer verbrecherischen Organisation gewesen. Sie unterlassen alles, die Würde des normalen Wehrmachtsoldaten wiederherzustellen, dem nachgesagt wird, er habe mit seinem Dienst das Morden ermöglicht und verlängert.

Die deutschen Gerichte schützen die Würde der Angehörigen der gesamten jüdischen Volksgruppe vor allen erdenklichen Angriffen. Sie unterlassen bzw. unterbinden aber zugleich alles, was die Würde des als Tätervolk gebrandmarkten gesamten deutschen Volkes wiederherstellen könnte.

Der deutsche Staat und in ihm die deutsche Justiz nehmen jede Verletzung der Würde des deutschen Volkes und jedes seiner Mitglieder hin oder verletzen diese Würde selbst und unterbinden alles, was diese Würde schützen könnte. Begehen dieser Staat und diese Justiz damit nicht einen massiven Bruch des Art. 1 Abs. 1 GG, in dem die Würde des Menschen als unverletzlich garantiert wird und der den Staat dazu verpflichtet, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um die Würde jedes Menschen zu schützen?

Vergehen sich der Staat und in ihm die Justiz nicht an dem in Artikel 3 Abs. 1 und 3 unserer Verfassung niedergelegten Gleichbehandlungsgrundsatz, indem sie rechtmäßig die Würde jedes jüdischen Mitbürgers schützen, den Schutz der Würde der Deutschen im allgemeinen sowie der SS-Leute, Waffen-SS- und Wehrmachtsoldaten im besonderen jedoch vernachlässigen oder gar unterbinden?

Verweigern dieser Staat und in ihm die Justiz nicht allen, die einem naturwissenschaftlichen Weltbild anhängen, die Freiheit zum Bekenntnis zu dieser Weltanschauung, wie sie im Art. 4 Abs. 1 unseres Grundgesetzes niedergelegt ist? Immerhin zwingt man uns, an gewisse Zeugenberichte zu glauben, die einer kritischen naturwissenschaftlich-technischen Betrachtung nicht standhalten.[11]

Verweigern dieser Staat und in ihm die Justiz nicht unter Bruch der Art. 5 Abs. 1 GG jedem, seine Meinung über die sich aus seinem naturwissenschaftlichen Weltbild ergebenden Dinge im Zusammenhang mit dem Holocaust kundzutun?

Und verweigern dieser Staat und in ihm die Justiz nicht unter Bruch des Art. 5 Abs. 3 GG jedem Forscher, Wissenschaftler und Lehrer, sein Recht auf eine unvoreingenommene, ergebnisoffene Wahrheitssuche durchzusetzen und seine wissenschaftliche Meinung kundzutun?

Durch die Abwehr aller möglichen Entlastungsbeweise scheinen sich dieser Staat und in ihm die Justiz permanent an der überwiegenden Mehrheit seines Staatsvolkes durch den Bruch der Artikel 1, 3, 4 und 5 des Grundgesetzes zu vergehen. Es wäre an der Zeit, diese Praxis zu ändern, wenn man diesem Staat nicht nachsagen soll, er verhalte sich grob menschenrechtswidrig.

[11] Vgl. dazu z.B. E. Gauss, *Vorlesungen über Zeitgeschichte*, Grabert, Tübingen 1993; ders. (Hg.), *Grundlagen zur Zeitgeschichte*, ebenda, 1994.

> *»Niemand begeht größeres Unrecht als der, der es in Formen des Rechts begeht.«*
>
> **Platon, 427 v.Chr.**

Über richtige und falsche Erkenntnisse*

Über die Erkenntnisfähigkeit des Menschen

Nachfolgend sei ein wenig über einen der unbestrittenermaßen größten Philosophen unserer Zeit referiert. Karl Raimund Popper gehört in unserer Zeit zu einem der anerkanntesten Erkenntnistheoretiker. Mit seinem Werk *Objektive Erkenntnis* hat er die Erkenntnistheorie auch bezüglich der Wissenschaften im allgemeinen enorm vorangebracht.[1] Popper unterteilt unsere Welt in drei voneinander unabhängige Teile: Die Welt eins, die Welt zwei und die Welt drei. Als Welt eins versteht er die real existierende Welt um uns herum, die ich fortan Realität nennen möchte. Als Welt zwei bezeichnet Popper das, was jedes Lebewesen lediglich für die Realität *hält*, was dank des mangelhaften Erkenntnisapparates nicht etwa identisch ist mit der Realität, sondern lediglich ein verzerrtes Abbild derselben. Es gibt daher so viele Welten zwei, nachfolgend als Wirklichkeiten bezeichnet, wie es erkennende Lebewesen gibt. Die Erkenntnisfähigkeit jedes Lebewesens, also auch des Menschen, ist aus zweierlei Gründen beschränkt. Erstens behindern seine beschränkten Sinne ihn daran, alle Eigenschaften seiner Umwelt vollständig zu erfassen, und zweitens verhindert seine biologische Prägung genetischer wie psychischer Natur, daß er die gewonnenen Umwelteindrücke vollständig und unvoreingenommen verarbeitet. Es ist daher prinzipiell unmöglich, Sicherheit darüber zu erlangen, ob ein Lebewesen, also auch der Mensch, die Realität vollkommen, also wahrhaftig, erfaßt hat. Auch technische Hilfsmittel erreichen dies nicht, denn um festzustellen, ob und inwieweit diese Hilfsmittel die Realität weiter und korrekter erfassen als unsere Sinne, sind wir wiederum auf unsere Sinne und auf unser vorurteilbehaftetes Interpretationsvermögen angewiesen. Was wir registrieren, ist ein Abbild der Realität durch den Filter unserer mangelhaften Sinne und im Zerrspiegel unserer Psyche, ist die Wirkung der Realität auf unseren Körper, ist unsere jeweils individuelle Wirk-lichkeit. Während es nur eine Realität gibt, gibt es so viele Wirklichkeiten, wie es Lebewesen gibt. Zwar kann es sein, daß wir zufällig oder durch systematisches Wissen-Schaffen über einen Teilbereich der Realität die Wahrheit erfaßt haben. Aufgrund der Einsicht in die Mängel unseres Erkenntnisapparates können wir dessen aber nie letztendlich sicher sein.

Angesichts dieser Tatsache ist es prinzipiell unmöglich, für irgendeine These über die Realität den endgültigen, abschließenden Wahrheitsbeweis zu führen, da wir niemals sicher sein können, alle Eigenschaften der Realität erkannt und korrekt interpretiert zu haben. In seiner radikalen Ausformung führt dieses Malheur, nicht mehr zwischen intuitiv als falsch angesehenen und möglicherweise oder offenkundig richtigen Aussagen über die Realität unterscheiden zu können, zum Irrationalismus. Die Aussage eines Wahnsinnigen über einen Aspekt der Realität würde mithin den gleichen (nämlich keinen) Wahrheitsanspruch erheben können wie die eines weisen Wissenschaftlers. Popper hat dieses Induktionsproblem dahingehend gelöst, indem er zwar zustimmt, daß man den Wahrheitsbeweis einer These letztlich nicht erbringen könne, sehr wohl aber den Beweis seiner Falschheit.[2] Somit gelte eine These über die Realität so lange als wahrscheinlich wahr, als es nicht gelungen sei, sie zu widerlegen. Es sei somit zwar möglich, daß eine bisher unwiderlegte These die Wahrheit über die Realität aussage, man könne sich dessen aber nie sicher sein. Um die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit einer These zu testen, sei die immer wider versuchte Widerlegung, das Argumentieren gegen die Richtigkeit bestehender Thesen, das Alpha und Omega in der Wissenschaftstheorie wie auch in der praktischen Wissenschaft. So schreibt Popper auf Seite 82:

»Die Methode der Wissenschaft ist die Methode der kühnen Vermutungen und der erfinderischen und ernsthaften Versuche, sie zu widerlegen.«

Und eine Seite weiter:

»Wir können uns nie absolute Sicherheit verschaffen, daß unsere Theorie nicht hinfällig ist. Alles, was wir tun können, ist, nach dem Falschheitsgehalt unserer besten Theorien zu fahnden. Das tun wir, indem wir sie zu widerlegen versuchen, das heißt, indem wir sie im Lichte unseres ganzen objektiven Wissens und mit aller Erfindungskraft streng prüfen.«

Verbieten zu wollen, eine vermeintlich beste Theorie »mit aller Erfindungskraft« »zu widerlegen versuchen«, heißt demnach, die Wissenschaft selbst aufzuheben.

Um Theorien kritisieren zu können, ist es notwendig, die Theorien wie natürlich auch ihre Kritik in eine Form zu bringen, die sie objektiv nachvollziehbar macht, also in Form von Sprache oder Schrift. Diese eindeutig niedergelegten, objektivierten Theorien über unsere Welt, seien sie richtig oder falsch, sowie deren Widerlegungs-

* Ein Vorläufer dieses Beitrages entstand im Frühjahr 1995 im Verlauf des Verfahrens gegen Germar Rudolf wegen Generalmajor a.D. Remers Raubkopie des Rudolf Gutachtens. Er war ursprünglich als Schlußwort in diesem Verfahren gedacht, wurde dann aber nur partiell verlesen. Diese leicht revidierte Fassung ohne direkten Bezug zu obigem Verfahren und unter Hinzufügung des ersten Abschnittes entstand ab November 1995. Die ersten Teile der älteren Fassung bis zum Abschnitt »Prof. Wolfgang Benz« wurden in *Sleipnir*, Heft 1/1996, S. 6-8, und Heft 2/1996, S. 23-27, publiziert (Verlag der Freunde, Postfach 35 02 64, 10211 Berlin).

1 Hoffmann und Campe, Hamburg [4]1984.

2 Ebenda, S. 7f.

versuche bilden als Summe Poppers Welt drei.

Konkret meint Popper, daß der Unterschied zwischen den Menschen und den Tieren darin bestehe, daß der Mensch bewußt auf Fehlersuche ist, um die Fehler zu beseitigen:

»*Der Hauptunterschied zwischen Einstein und einer Amöbe [wie sie von Jennings beschrieben wird*[29]*] ist der, daß Einstein* bewußt auf Fehlerbeseitigung aus ist. *Er versucht, seine Theorien zu widerlegen: Er verhält sich ihnen gegenüber* bewußt kritisch *und versucht sie daher möglichst scharf, nicht vage zu* formulieren. *Dagegen kann sich die Amöbe nicht kritisch gegenüber ihren Erwartungen oder Hypothesen verhalten, weil sie sich ihre Hypothesen nicht* vorstellen *kann: Sie sind ein Teil von ihr. (Nur objektive Erkenntnis ist kritisierbar; subjektive wird es erst, wenn sie objektiv wird, und das tut sie, wenn wir sie* aussprechen, *besonders wenn wir sie* aufschreiben *oder* drucken.*)*« (S. 25).

Mit anderen Worten: Der einzige qualitative Unterschied zwischen den Menschen und den Tieren liegt darin, daß der Mensch seine Theorien über die Realität durch Niederschreiben objektivieren kann. Das Tier kann seine genetischen Prädispositionen, seine Gefühle und möglicherweise auch Gedanken hingegen nicht für andere nachvollziehbar niederlegen.

Der Unterschied zwischen subjektiver und objektiver Erkenntnis ist nach Popper weitreichend, denn:

»*Subjektive Erkenntnis unterliegt nicht der Kritik. Natürlich kann sie auf verschiedene Weise abgeändert werden – etwa durch Ausschaltung (Tötung) ihres Trägers. Die subjektive Erkenntnis kann sich entwickeln oder mittels der Darwinschen Methode der Mutation und Auslese der Organismen eine bessere Anpassung erlangen. Im Gegensatz dazu kann sich die objektive Erkenntnis verändern und entwickeln durch die Ausschaltung (Tötung) der sprachlich formulierten Vermutung: Der „Träger" der Erkenntnis kann am Leben bleiben – ist er selbstkritisch, so kann er sogar seine eigene Vermutung fallenlassen.*

Der Unterschied ist, daß sprachlich formulierte Theorien „kritisch diskutiert" *werden können.*« (S. 67)

Die Fehlerelimination geschieht daher durch systematische rationale Kritik bestehender Theorien und nicht mehr durch die Tötung von Lebewesen. Daß dies den Erkenntnisfortschritt gigantisch beschleunigt, erklärt den Erfolg des modernen Menschen.

Und weiter: Wer verbietet, daß Menschen ihre Theorien über diese Welt durch Niederschrift objektivieren können, der raubt ihnen ihre Menschenwürde, der drückt sie herab auf das Niveau von Amöben.

Weiter schreibt Popper auf Seite 71, daß im Gegensatz zur Amöbe, die nicht irren will, da dies möglicherweise ihren Tod bedeutet, der Forscher gerade auf der Suche nach Fehlern ist,

»*in der Hoffnung, aus ihrer Entdeckung und Elimination etwas zu lernen. Die Methode der Wissenschaft ist die kritische Methode.*«

Die Suche nach den Fehlern in unseren Theorien zu verhindern, also die Immunisierung bestehender Theorien gegen Kritik, lehnt Popper selbstverständlich strickt ab, da sie jeden weiteren Erkenntnisfortschritt verhindert. Hingegen kann er der zähen Verteidigung bestehender Theorien mit wissenschaftlichen Mitteln durchaus Positives abgewinnen, da sie verhindern kann, daß alte Theorien zu früh verdrängt werden. (S. 30f.)

Nach Poppers Meinung ist die kritische Diskussion bestehender Theorien das Vernünftigste schlechthin, etwa indem er ausführt:

»*...ich kann mir nichts „Vernünftigeres" vorstellen als eine gut geführte kritische Diskussion.*« (S. 22, ähnlich auf S. 124)

Und:

»*...die kritische Diskussion konkurrierender Theorien, die für eine gute Wissenschaft kennzeichnend ist,...*« (S. 81)

Was er und mit ihm die Gemeinschaft aller »guter« Wissenschaftler von strafrechtlich tabuisierten Forschungsfeldern und von verbotenen Theorien bzw. durch Verbote immunisierte Theorien halten würden, dürfte somit glasklar sein.

Interessant erscheinen mir in diesem Zusammenhang auch Poppers Ausführungen über den Beginn wissenschaftlicher Methodenbildung im antiken Griechenland, S. 361:

»*In Babylon, bei den Griechen, bei den neuseeländischen Maoris, bei allen Völkern, die sich das Weltgeschehen mythologisch zu erklären versuchen, werden Geschichten erzählt, die vom Ursprung der Welt handeln und die ihre Struktur aus ihrem Ursprung verstehen wollen. Diese Geschichten werden zur Tradition, die in eigenen Schulen gepflegt wird. Sie sind oft der Besitz einer besonderen Klasse, der Priester oder Medizinmänner, die über die Traditionen wachen. Sie ändern sich nur wenig – hauptsächlich durch Ungenauigkeit der Überlieferung, durch Mißverständnisse, und manchmal durch Hinzufügung von neuen Mythen, die von Propheten oder Poeten erfunden werden.*

Das Neue, das die griechische Philosophie dem hinzufügt, scheint mir nun nicht so sehr in dem Ersatz der Mythen durch etwas mehr „Wissenschaftliches" zu liegen, sondern eher in einer neuen Einstellung gegenüber den Mythen; *daß sich dann deren Charakter zu ändern beginnt, scheint mir eine Folge dieser neuen Einstellung zu sein.*

Die neue Einstellung ist die der Kritik. An Stelle einer dogmatischen Überlieferung der Lehre *[bei der alles Interesse auf die Bewahrung der authentischen Tradition gerichtet ist]* tritt ihre kritische Diskussion. *Man stellt Fragen, man bezweifelt die Glaubwürdigkeit, die Wahrheit der Lehre.*

Zweifel und Kritik wird es sicher schon früher gegeben haben. Das Neue ist jedoch, daß der Zweifel und die Kritik zur Schultradition werden. An Stelle der traditionellen Überlieferung des Dogmas tritt eine Tradition höherer Ordnung; an Stelle der traditionellen Theorie – des Mythos – tritt die Tradition, Theorien (die zunächst kaum etwas anderes sind als Mythen) kritisch zu diskutieren; und im Verlaufe dieser kritischen Diskussion wird dann auch die Beobachtung als Zeuge angerufen.«

Wem es angesichts der historischen Parallelitäten zu den heutigen Prozessen gegen die Revisionisten nicht mulmig wird, mit dem ist kein erkenntnistheoretischer Blumentopf zu gewinnen.

Aus dem oben Gesagten geht hervor, daß das Recht auf einen Zweifel an dem, was uns der Schein unserer Sinne vorgaukelt, also die Inbetrachtziehung einer anderen, zweiten Möglichkeit als die des Scheins, die Grundlage der menschlichen Würde ausmacht. Der nächste Schritt hin zu einer den Menschen vom Tier abhebenden Würde ist der Versuch, die Zweifel durch Objektivierung von Theorien und deren Kritik zu begegnen.

Wer Zweifel verbietet, der raubt dem Mensch seine Würde.

Wer die Objektivierung und Kritik wissenschaftlicher Theorien, also z.B. den Druck, die öffentliche Verbreitung wissenschaftlicher Theorien bzw. die öffentliche Kritik an verbreiteten Theorien verbietet, der vergeht sich nicht minder grundlegend an der Würde des Menschen, verstößt also gegen die UN-Menschenrechtskonvention, die Europäische Menschenrechtscharta und den Artikel 1 des bundesdeutschen Grundgesetzes.

Über erkenntnisleitende Interessen bei Historikern

Jeder Forscher und Wissenschaftler hat selbstverständlich seine ganz individuellen politischen und weltanschaulichen Vorstellungen. Auch angesichts der oben angeführten Mängel menschlicher Erkenntnisfähigkeit ist daher nie völlig auszuschließen, daß diese Vorstellungen auf seine Forschungen Einfluß nehmen, genauso wie es nicht auszuschließen ist, daß die Ergebnisse bzw. Erkenntnisse seiner Forschung Einfluß auf seine weltanschaulichen Perspektiven nehmen. Anderes zu fordern hieße, den Wissenschaftler zu einer gefühllosen Maschine zu degradieren, die außer ihrem Forschungsprojekt nichts sonst in der Welt registriert. Gerade bei den offensichtlich politisch relevanten Wissenschaften, wie der Politologie, der Soziologie oder der Geschichtswissenschaft, kann niemand von sich behaupten, er würde völlig unvoreingenommen an seine Materie gehen, denn allein schon sein durch Familie, Schule, Studium und Beruf erworbenes Vorwissen sowie die in jeder Gesellschaft dominierenden Wertvorstellungen über das jeweilige Forschungsobjekt beeinflussen die Perspektive jedes Forschers.

Unvoreingenommen an die Epoche des Dritten Reiches heranzutreten hieße für einen Historiker z.B., daß er zu Beginn seiner Forschung durchaus offen lassen müßte, ob es sich bei dem damaligen politischen System mit seinem historischen Wirken um eine positive oder negative Größe handelt. Dies um so mehr, als diese moralische Wertung ein auch unter Historikern mitunter umstrittenes Ausgreifen auf ethische und damit philosophische Bereiche der Wissenschaft darstellt. Doch welcher Historiker würde heute beim Ausgangspunkt seiner Untersuchungen bezüglich des Dritten Reiches ohne inhaltliche und moralische Vor-Urteile sein?

Gerade bezüglich des Dritten Reiches herrscht besonders, aber nicht nur, in Deutschland die Auffassung vor, man dürfe sich auch nicht in Einzelaspekten zu einer Verständlichmachung oder gar Rechtfertigung des damaligen Geschehens hinreißen lassen. Die moralische Entrüstung und der nachträgliche Widerstand bzw. die präventive Abschreckung gegen eine eventuelle Wiederkehr des damaligen Schreckens müßte immer im Vordergrund stehen.

Der Historiker Dr. Rainer Zitelmann hat in dem Buch *Die Schatten der Vergangenheit*[3] erläutert, warum diese Einstellung zu unserer Geschichte und diese Auffassung der Geschichtswissenschaft falsch ist. Sie sollen hier sinngemäß wiedergegeben und ergänzt werden. Wie in jeder Wissenschaft so liegt es auch in der Aufgabe der Geschichtswissenschaft, die Wahrheit herauszufinden oder sich ihr doch so gut wie möglich zu nähern. Behindert wäre die Suche nach der Wahrheit ohne Zweifel durch emotionale Befangenheit der Wissenschaftler. Deshalb aber zu fordern, daß Wissenschaftler emotionslos sein müssen, ist unmenschlich, da menschenunmöglich, und würde in anderen Bereichen von der Gesellschaft auch niemals akzeptiert werden, etwa bei der Frage der Tierversuche. Sichergestellt werden muß vielmehr einerseits, daß die Wissenschaftler trotz ihrer Emotionen die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens nicht verletzen. Andererseits ist dafür Sorge zu tragen, daß keine Seite der anderen ihre Emotionalität zum Vorwurf macht oder dies gar zum Anlaß genommen wird, eine bestimmte Gruppe von Wissenschaftlern aus dem Diskurs auszugrenzen, solange die Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten werden. Im wissenschaftlichen Diskurs hat das Argument zu interessieren und nicht der emotionale Hintergrund.

Dr. Zitelmann zieht einen Vergleich zwischen dem Wahrheitsfindungsprozeß vor Gericht und in der Wissenschaft. In beiden Bereichen ist unter Umständen eine starke emotionale Voreingenommenheit zu finden, sei es hier auf Seiten der Anklage und der Verteidigung, sei es dort zwischen zwei um „ihre" Wahrheit ringende Gruppen von Wissenschaftlern. Gerade diese gefühlsmäßige Aufladung einer solchen Auseinandersetzung sorgt dafür, daß beide Seiten – Ankläger und Angeklagte – allen Einsatz bringen, um ihre Sicht der Dinge durchzusetzen. Erst ein solch starkes Engagement führt dazu, daß alle möglichen entlastenden wie belastenden Argumente in die jeweilige Waagschale geworfen werden. Oder anders ausgedrückt: Wenn beide Seiten kein moralisches Engagement für ihre Sache aufbringen, so bliebe wahrscheinlich viel Beweismaterial im dunkeln und man käme der Wahrheit nicht sehr nahe. Moralisches Engagement kann also auch positive Seiten haben, sofern es der wissenschaftlichen Arbeitsweise nicht schadet und andere Meinungen nicht unterdrückt.

Was würde es nun bedeuten, wenn einer der beiden Parteien im Widerstreit der Ansichten vor Gericht oder vor den Gremien der Wissenschaft verboten wäre, ihre

---

[3] In: Uwe Backes, Eckhard Jesse, Rainer Zitelmann, *Die Schatten der Vergangenheit*, Propyläen, Berlin 1990, S. 32.

Argumente vorzubringen? Käme man dann der Wahrheit näher? Wohl kaum. Eher dürfte das Gegenteil richtig sein, denn die Grundvoraussetzung für wissenschaftliches Arbeiten ist, daß jede These prinzipiell falsifizierbar sein muß (Popper), d.h., daß die Möglichkeit ihrer Widerlegung durch stichhaltige Gegenargumente gegeben sein muß. Es ist daher für jede Wissenschaft, die zu möglichst realitätsnahen Ergebnissen kommen will, unabdingbare Voraussetzung, daß jede These *und Gegenthese* aufgestellt und jedes Ergebnis einer Untersuchung prinzipiell möglich sein muß, sofern die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten werden. So und nicht anders ist die in unserem Grundgesetz, Artikel 5, Absatz 3, niedergelegte Freiheit von Forschung und Wissenschaft zu verstehen.

Es ist ein weit verbreiteter Irrtum zu glauben, ein Wissenschaftler oder eine Schule von Wissenschaftlern könne die Wahrheit allein erkunden. Dies wird nur in Einzelfällen möglich sein. Es muß vielmehr sichergestellt werden, daß *jeder* Wissenschaftler seine Ergebnisse ungehindert veröffentlichen und verbreiten kann, denn nur durch den freien, unbehinderten Wettstreit wissenschaftlicher Meinungen in öffentlichen Foren kann sichergestellt werden, daß sich die überzeugendste, weil realitätskonformste Meinung auch durchsetzen kann.

Daß es sich bei der Betrachtung der Geschichte des Dritten Reiches jetzt und in absehbarer Zukunft auch um ein sehr emotional aufgeladenes Thema handelt, wird niemand bezweifeln. Dr. Zitelmann hat seine Abhandlung zu dem hier behandelten Thema gerade deshalb geschrieben, weil das oben erwähnte Buch sich vielen umstrittenen Themenbereichen des Dritten Reiches widmet. Zitelmann vertritt die Auffassung, daß es auch bezüglich des Dritten Reiches möglich sein muß, entlastendes Material zu diskutieren. Wenn einem dann der Vorwurf entgegenhalle, man würde NS-Apologie betreiben, so gehe dieser Vorwurf erstens in seiner Pauschalität fehl, und zweitens bleibe es auch bezüglich des Dritten Reiches eine Tatsache, daß die Wahrheit sich im wissenschaftlichen Erkenntnisprozeß nur dann durchsetzen kann, wenn es auch der Verteidigung erlaubt ist, alles mögliche Entlastungsmaterial vorzulegen. Daher gehe der Vorwurf, man wolle sich als deutscher oder gar als konservativer Historiker ja nur von gewissen Makeln befreien, selbst dann fehl, wenn man bisweilen sein Forschungsschwergewicht auf entlastende Argumente lege. Ausschlaggebend für die Bewertung einer wissenschaftlichen Aussage kann daher nicht ein evtl. vorhandenes moralische Urteil des Wissenschaftlers über seinen Forschungsgegenstand, sondern vielmehr allein die Stichhaltigkeit seiner Argumente sein.

Ich möchte hier sogar noch einen Schritt weiter gehen, als es Dr. Zitelmann tat: Gerade das Thema der Verfolgung der europäischen Juden im Dritten Reich ist das am meisten mit Emotionen aufgeladene Thema, das es in unserer Zeit überhaupt gibt. Dieser Emotionalität kann sich gerade im Anblick der 50-Jahr-Feiern um die Befreiungen der verschiedensten KZs niemand entziehen.

Wie sieht es nun hier mit der wissenschaftlichen Freiheit derjenigen aus, die sich bezüglich dieses Themas entschieden haben oder denen unterstellt wird, für die „deutsche Seite" auch oder vorwiegend entlastendes Material vorzulegen? Sie werden gerichtlich verfolgt, gesellschaftlich ausgegrenzt und teilweise in ihrer bürgerlichen Existenz vernichtet. Das wäre allgemein bekannt, wenn die Presse die Hintergründe offenlegen würde. Aber dies soll hier nicht weiter beleuchtet werden. Es geht mir um die Behandlung dieser Menschen im Kreise der Wissenschaft.

Definition der Wissenschaftlichkeit

Bevor ich hierzu Einzelheiten ausführe, möchte ich kurz umschreiben, was eigentlich die Prinzipien der wissenschaftlichen Arbeitsweise sind, von denen ich bereits öfter sprach. Hierzu möchte ich zuerst das Bundesverfassungsgericht sprechen lassen:

»Der Schutz des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit hängt weder von der Richtigkeit der Methoden und Ergebnisse ab noch von der Stichhaltigkeit der Argumentation und Beweisführung oder der Vollständigkeit der Gesichtspunkte und Belege, die einem wissenschaftlichen Werk zugrunde liegen. Über gute und schlechte Wissenschaft, Wahrheit und Unwahrheit von Ergebnissen kann nur wissenschaftlich geurteilt werden [...] *Die Wissenschaftsfreiheit schützt daher auch Mindermeinungen sowie Forschungsansätze und -ergebnisse, die sich als irrig oder fehlerhaft erweisen. Ebenso genießt unorthodoxes oder intuitives Vorgehen den Schutz des Grundrechts. Voraussetzung ist nur, daß es sich dabei um Wissenschaft handelt; darunter fällt alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist* [...]

Einem Werk kann allerdings nicht schon deshalb die Wissenschaftlichkeit abgesprochen werden, weil es Einseitigkeiten und Lücken aufweist oder gegenteilige Auffassungen unzureichend berücksichtigt. [...] *Dem Bereich der Wissenschaft ist es erst dann entzogen, wenn es den Anspruch von Wissenschaftlichkeit nicht nur im einzelnen oder nach der Definition bestimmter Schulen, sondern systematisch verfehlt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es nicht auf Wahrheitserkenntnis gerichtet ist, sondern vorgefaßten Meinungen oder Ergebnissen lediglich den Anschein wissenschaftlicher Gewinnung oder Nachweisbarkeit verleiht. Dafür kann die systematische Ausblendung von Fakten, Quellen, Ansichten und Ergebnissen, die die Auffassung des Autors in Frage stellen, ein Indiz sein. Dagegen genügt es nicht, daß einem Werk in innerwissenschaftlichen Kontroversen zwischen verschiedenen inhaltlichen oder methodischen Richtungen die Wissenschaftlichkeit bestritten wird.«*[4]

Wohlgemerkt: Eine möglicherweise irrige Arbeit eines Vertreters einer Minderheitenmeinung kann weder wegen ihres möglichen Irrtums noch wegen ihrer Minderheiteneigenschaft die Wissenschaftlichkeit abgespro-

[4] Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11.1.1994, Az. 1 BvR 434/87, S. 16f.

chen werden. Erst z.B. die systematische Ausblendung gegenläufiger Fakten, Quellen, Ansichten und Ergebnisse *kann* ein Indiz für den unwissenschaftlichen Charakter einer Arbeit sein.

Die Selbstdefinition der Wissenschaft ist dagegen wesentlich strenger. Sie stellt folgende weitreichendere Forderungen auf:

1. Jede Behauptung oder Schlußfolgerung einer wissenschaftlichen Arbeit muß für Dritte nachvollziehbar sein, und zwar entweder durch eigene logische und wissenschaftlich gesetzmäßige Beweisführungen oder durch die Fundierung mittels anderer wissenschaftlicher Arbeiten.
2. Zu dem behandelten Themenkomplex müssen zumindest die wichtigsten wissenschaftlichen Gegenmeinungen diskutiert und ihre Publikationsstellen angeführt sein.

Über die Unwissenschaftlichkeit von Fachhistorikern

Prof. Ernst Nolte deutet in seinem Buch *Streitpunkte* auf Seite 9 an,[5] daß die Wissenschaftlichkeit der Kontroverse um die „Endlösung" noch nicht gesichert sei, wobei er die Bemühung um Wissenschaftlichkeit auf etablierter Seite nicht immer mit Erfolg gekrönt sieht (S. 319). Ich möchte dies nachfolgend illustrieren.

34 französische Historiker

Es seien nun einige Beispiele angeführt, die aufzeigen, wie die etablierte Wissenschaft auf Repräsentanten zu reagieren pflegt, die in Sachen Holocaust eine andere Meinung vertreten.

Als Ende der siebziger Jahre der französische Professor für Text- und Dokumentenkritik Dr. Robert Faurisson über die vielen widersprüchlichen Zeugenaussagen hinaus materielle Beweise und Sachgutachten über die Existenz der NS-Gaskammern in einer Publikation in den französischen Medien forderte, antworteten ihm 34 der führenden Historiker Frankreichs am 21.2.1979 in *Le Monde* wie folgt:

»*Man darf sich nicht fragen, wie ein Massenmord möglich war. Er war technisch möglich, weil er stattgefunden hat. Dies ist der obligatorische Ausgangspunkt jeder historischen Untersuchung zu diesem Thema. Diese Wahrheit wollen wir einfach in Erinnerung rufen: Es gibt keine Debatte über die Existenz der Gaskammern, und es darf auch keine geben.*«

Hier haben wir einen klassischen Fall der Voreingenommenheit: Das, was bewiesen werden soll, wird als bereits bewiesen vorausgesetzt, und über anderslautende Argumente wird erst gar nicht diskutiert; mehr noch: es darf darüber nicht diskutiert werden. Die etablierten französischen Holocaust-Forscher haben sich bis heute an ihre Grundsätze gehalten und diskutieren keines der revisionistischen Argumente. Damit verstoßen sie permanent gegen eines der zentralen wissenschaftlichen Prinzipien, nämlich die wichtigsten Gegenmeinungen anzuführen und zu diskutieren.

Bei uns in Deutschland verhält sich der größte Teil des Forscherestablishments nicht anders.

Eugen Kogon, Hermann Langbein, Adalbert Rückerl

Als Reaktion auf die seinerzeitige Initiative von Prof. Faurisson bildete sich in Frankreich ein internationales Gremium, das Beweise für die Existenz der gezielten, industriellen Vernichtung der Juden unter dem Hitlerregime sammeln und veröffentlichen sollte. Ergebnis dieser Initiative, von der die Revisionisten und besonders natürlich Prof. Faurisson ausgeschlossen waren, war ein Buch, das in Deutschland unter dem Titel *Nationalsozialistische Massentötungen durch Giftgas* erschien. Als Herausgeber fungieren so ziemlich alle wichtigen Persönlichkeiten der international etablierten Holocaust-Forschung, allen voran die Ex-Kommunisten Hermann Langbein und Eugen Kogon sowie der damalige Leiter der Zentralstelle zur Erfassung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg, Adalbert Rückerl.[6] Wenn gefragt wird, warum ich hier erwähne, daß zwei der drei Hauptherausgeber Kommunisten sind, so bitte ich um etwas Geduld. Später wird der roten Faden erkennbar, der sich durch unser Thema zieht.

Interessant ist an diesem Buch, daß in dem Vorspann unter dem Titel *Über dieses Buch* offen gesagt wird, daß dieses erscheine, um revisionistische Tendenzen wirksam zu bekämpfen. Dafür sei es notwendig, ein für allemal die Wahrheit unwiderlegbar festzuschreiben. In der Einleitung auf Seite 11 erfährt der Leser dann, daß alle diejenigen, die sich der Auffassung der Herausgeber und Autoren dieses Buches über den Holocaust nicht anschließen wollen, Rechtfertiger der nationalsozialistischen Theorie und Praxis seien, die Rechtfertigungspropaganda, ja rechtsextremistische und neonazistische Agitation betreiben. Es wird also allen, die anderer Meinung sind, rundweg die Wissenschaftlichkeit abgesprochen. Fatal an diesem Buch ist nun zweierlei:

1. In der Wissenschaft gibt es zwar den Begriff der Wahrheit, jedoch weiß man schon seit der antiken Philosophie, daß die letztendliche Erkenntnis der Wahrheit dem Menschen aufgrund seines beschränkten Erkenntnisapparates nicht möglich ist. Niemand sollte daher für sich beanspruchen, die alleinige und unumschränkt gültige Wahrheit zu besitzen. Es muß daher unterbleiben, ein einmal von der Mehrheit der Wissenschaftler für wahr Gehaltenes auf ewig festschreiben zu wollen, denn wenn die Wissenschaftsgeschichte eines bewiesen hat, dann die Tatsache, daß auch die über lange Zeiträume für gesichert gehaltenen Erkenntnisse sich im Lichte neuerer Forschungsergebnisse als falsch herausstellen können. Wie viele wissenschaftliche Theorien und Vorstellungen sind schon auf der Müllhalde der Wissenschaftsgeschichte gelandet? Da man weiß, daß keine Erkenntnis umfassend und endgültig ist,

[5] Propyläen, Berlin 1993.

[6] Fischerverlag, Frankfurt/Main 1983.

bedeutet dies für die Wissenschaft vor allem, daß sie immer selbstkritisch ihre eigenen Ergebnisse wiederbetrachten (lateinisch: revidere) und überprüfen sollte. Die Kritik und Hinterfragung, ja Infragestellung alter, für wahr gehaltener Paradigmen ist ein Grundbestandteil der Wissenschaft. Der Biologe Prof. Dr. Walter Nagl hat diesen Umstand für die Naturwissenschaften wie folgt festgehalten:[7]

»Die Naturwissenschaft ist eine äußerst konservative und dogmatische Sache. Jede Bestätigung eines Paradigmas ist willkommen, jede Neuerung wird lange abgelehnt; die Suche nach Wahrheit wird vom Instinkt des Erhaltens (einschließlich Selbsterhaltung !) übertroffen. Daher setzen sich neue Erkenntnisse meist erst dann durch, wenn genügend viele Forscher in die gleiche Bresche schlagen: dann kippt das Gedankensystem um, es kommt zu einer „wissenschaftlichen Revolution", ein neues Paradigma tritt an die Stelle des alten. [...]

Fazit: Kein Schüler, kein Student, aber auch kein Wissenschaftler oder Laie soll an endgültig bewiesene Tatsachen glauben, auch wenn es so in den Lehrbüchern dargestellt wird.«

Soweit Prof. Nagl. Was er als Selbstverständlichkeit für die Naturwissenschaften festgehalten hat, gilt natürlich auch und sogar noch in wesentlich größerem Maße für die Gesellschaftswissenschaften, in denen sich aufgrund des hier deutlich stärkeren Einflusses politischer Wunschvorstellungen wesentlich schneller fehlerhafte Paradigmen einschleichen. Was ist also unter diesem Blickwinkel von dem Willen der obigen Autoren zu halten, ihre angebliche Wahrheit unwiderlegbar festzuschreiben? Es handelt sich hierbei nicht um einen wissenschaftlichen, sondern um einen von politischen Wunschvorstellungen geleiteten Anspruch.

2. Die Unterstellung der Autoren des obigen Buches, daß jeder, der bezüglich des Holocaust eine andere Meinung habe, ein Anhänger oder doch Apologet des NS-Regimes sei und rechtsextremistische bzw. neonazistische Propaganda betreibe, also auf jeden Fall unwissenschaftlich sei, wird nicht mit Beispielen belegt. Noch nicht einmal Namen der angeblichen Neonazis werden genannt, so daß die Unterstellungen der Autoren völlig unfundiert in der Luft hängen. Ein Buch, das vorgibt, die Vorstöße des Revisionismus endgültig zu widerlegen, es aber nicht für nötig hält zu erwähnen, wer denn die Revisionisten sind, wo sie ihre Argumente niedergelegt haben und welcher Art diese sind, verstößt gegen eines der wichtigsten Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens, nämlich, wenigstens die wichtigsten Meinungen und Argumente, die den eigenen entgegenlaufen, anzuführen. Daß diese revisionistischen Argumente wichtig sind, wird durch die einleitenden Worte zugegeben, denn dieses Buch sei gerade zum Zweck der Widerlegung bzw. Bekämpfung dieser Argumente erschienen.

Daß diese Art der Ausblendung und Beschimpfung anderer Meinungen in den offiziellen Holocaust-Darstellungen gang und gäbe ist, hat schon Ernst Nolte in seinem Buch *Streitpunkte*[5] auf S. 9 festgestellt:

»Obwohl ich mich also durch den „Revisionismus" weit mehr herausgefordert fühlen mußte als die deutschen Zeithistoriker, bin ich bald zu der Überzeugung gelangt, daß dieser Schule in der etablierten Literatur auf unwissenschaftlicher Weise begegnet wurde, nämlich durch bloße Zurückweisung, durch Verdächtigungen der Gesinnung der Autoren und meist schlicht durch Totschweigen.«

Daß dieses Totschweigen nicht an der mangelnden Kompetenz der Revisionisten liegt, führt Prof. Nolte an anderer Stelle, auf S. 304, an:

»denn dieser radikale Revisionismus ist weit mehr in Frankreich und in den USA begründet worden als in Deutschland, und es läßt sich nicht bestreiten, daß seine Vorkämpfer sich in der Thematik sehr gut auskennen und Untersuchungen vorgelegt haben, die nach Beherrschung des Quellenmaterials und zumal in der Quellenkritik diejenigen der etablierten Historiker in Deutschland vermutlich übertreffen.«

Bezüglich der Tendenz, die revisionistischen Argumente totzuschweigen oder nur gegen sie zu polemisieren, möchte ich nachfolgend einige Beispiele anführen.

Institut für Zeitgeschichte

Als ich im Frühjahr 1991 eine englische Studie über die Langzeitstabilität von Eisenblau ausfindig gemacht hatte, informierte ich davon alle möglichen, mir bis zu diesem Zeitpunkt zumeist unbekannten Personen und Institutionen, und zwar mit der Bitte um Rückmeldung bei näherem Interesse. Unter diesen Adressaten befand sich auch das Münchner halboffizielle Institut für Zeitgeschichte. Es hat auf diese Zusendung nicht reagiert, obwohl ich gerade von dort einen aktiven Diskussionsbeitrag erhofft hatte. Auch auf alle späteren Zusendungen, z.B. der verschiedenen Gutachtenversionen, hat es nie reagiert. Mein Anwalt hat Ende 1993 dort angefragt, wie man zu meinem Gutachten[8] stehe. Hellmuth Auerbach, einer der exponiertesten Mitarbeiter des Instituts, antwortete am 21.12.1993 wie folgt:

»Seitens des Instituts für Zeitgeschichte ist zu diesem Gutachten keine Stellungnahme erfolgt. Es erübrigt sich u. E. auch, auf die diversen Versuche von „revisionistischer" Seite, die Massenvergasungen in Auschwitz abstreiten zu wollen, im einzelnen einzugehen. Die Tatsache dieser Vergasungen ist offenkundig und erst wieder vor kurzem durch die in einem Moskauer Archiv aufgefundenen Akten der Bauleitung der Waffen-SS und Polizei in Auschwitz bestätigt worden (siehe die Publikation von Jean-Claude Pressac: Les Crématoires d'Auschwitz. La maschinerie du meurtre de masse. – Editions CNRS, Paris 1993).«[9]

[7] *Gentechnologie und Grenzen der Biologie*, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1987, S. 126f.

[8] Rüdiger Kammerer, Armin Solms (Hg.), *Das Rudolf Gutachten*, Cromwell Press, London 1993 (jetzt: P.O. Box 62, Uckfield/East-Sussex TN22 1ZY (Großbritannien); DM 35,- Vorkasse).

[9] Dt.: *Die Krematorien von Auschwitz. Die Technik des Massenmords*, Piper, München 1994.

Auch das eigentlich wissenschaftlich arbeitende Institut für Zeitgeschichte setzt also das, was erst des Beweises bedarf – hier die Falschheit meines Gutachtens –, als offenkundig und damit bereits als bewiesen voraus und verweigert jede Diskussion über gegenläufige Argumente. Schließlich muß verwundern, daß sich diese Wissenschaftler des Instituts für Zeitgeschichte hinter der juristischen Formel der „Offenkundigkeit" verbergen, obwohl ihnen klar sein müßte, daß es eine solche Formel in der Wissenschaft nicht gibt und auch niemals geben kann.

Ich werde später auf Pressacs neuestes Buch, das Herr Auerbach als Widerlegung meines Gutachtens anführt, noch eingehen, möchte hier aber bereits vorausschicken, daß mein Gutachten und das letzte Buch von Pressac praktisch keine Berührungspunkte besitzen. Pressac versucht, an Hand von Dokumenten und Zeugenaussagen die Geschichte und Arbeitsweise der Krematorien zu rekonstruieren, ohne dabei die von ihm zitierten Dokumente und Aussagen einer technischen und naturwissenschaftlichen Kritik zu unterziehen. Genau diese Kritik aber ist gerade das zentrale Anliegen meines Gutachtens. Pressacs Buch kann daher schlechthin nicht gegen mein Gutachten ins Feld geführt werden.

Ist es nicht entlarvend, wenn das angeblich auf zeitgeschichtlichem Feld führende Institut unserer Republik bezüglich meines Gutachtens auf die Offenkundigkeit verweist bzw. auf eine Publikation, die mit meinem Gutachten praktisch keine Berührungspunkte hat?

Daß das Institut für Zeitgeschichte tatsächlich alle seiner Auffassung gegenläufigen Argumente ignoriert, hat es bewiesen, als es die Annahme des zugesandten Typoskriptes des jüngst im Grabert-Verlag erschienenen Buches *Grundlagen zur Zeitgeschichte*[10] verweigerte. Ich habe den Vorabdruck zu diesem Buch dem Institut zugesandt, um von dort fruchtbare Kritik und eventuell einige Richtigstellungen zu erhalten. Dieses Angebot zur wissenschaftlichen Diskussion hat das Institut ausgeschlagen und sich damit selbst als voreingenommen und unwissenschaftlich entlarvt.

Prof. Gerhard Jagschitz

Ein einziges Mal wurde bisher in einem Verfahren gegen einen Revisionisten ein Gutachten zur Widerlegung der Ansichten des Angeklagten erbracht, und zwar durch den Wiener Zeitgeschichtler Prof. Gerhard Jagschitz im Verfahren gegen Gerd Honsik. Dieses Gutachten über die Frage der Existenz von Menschengaskammern in Auschwitz kann jedoch einen seriösen Wissenschaftler nicht überzeugen, was ich nachfolgend erklären werde.

Bezüglich der Frage, ob ein behauptetes historisches Ereignis tatsächlich stattgefunden haben kann, muß zunächst allgemein festgehalten werden: Zu jeder Zeit kann in der Geschichte nur das passiert sein, was mit den Naturgesetzen, mit dem zum untersuchten Zeitpunkt technisch Möglichen und mit den allgemeinen Gesetzen der Logik in Übereinstimmung zu bringen ist. Erst dann kommt die Aufgabe der Historiker ins Spiel zu überprüfen, ob das Bezeugte oder Beurkundete mit dem anderweitig gefestigten historischen Kontext in Deckung zu bringen ist oder nicht.

Gerade bezüglich der Frage, ob die bezeugten, technisch aufwendigen Massenmorde in Auschwitz und anderswo überhaupt möglich waren, also passiert sein können, sind daher zuallererst die Techniker und Naturwissenschaftler gefragt, wenn es darum geht, den Rahmen des Möglichen abzugrenzen und die Zeugenaussagen und auch Dokumente auf ihre inhaltliche Richtigkeit hin zu überprüfen. Das betrifft sowohl die technische Möglichkeit der angeblichen Vergasungen und die Übereinstimmung der Aussagen mit den materiellen Befunden heute als auch die Frage, ob die bezeugte Spurenbeseitigung – hier durch Kremierung der Leichen – möglich war. Wie kann ein Historiker, der keinerlei Sachkenntnisse in technischen oder naturwissenschaftlichen Disziplinen hat, zu der Erstellung eines Gutachtens in diesen Fragen überhaupt geeignet sein? Nach deutschem Recht wäre Prof. Jagschitz wegen erwiesener Inkompetenz nach §244 StPO als gänzlich ungeeignetes Beweismittel abzulehnen gewesen.

Ein Gerichtsgutachten muß auch in Deutschland derart gestaltet sein, daß jede darin enthaltene Schlußfolgerung nachvollziehbar sein muß. Prof. Jagschitz kommt in seinem Gutachten zu dem Schluß, daß etwa nur 1/3 aller von ihm geprüften Zeugenberichte glaubhaft sei. Man möchte es ihm durchaus glauben, jedoch ist nicht nachvollziehbar, welche Zeugenaussagen der Herr Professor meint, wo diese einzusehen sind und vor allem: nach welchen Kriterien er diese auf ihre Glaubhaftigkeit überprüft hat. Ruft man sich nun noch in Erinnerung, daß es zur Aussagenkritik in diesen hochtechnischen Angelegenheiten der naturwissenschaftlichen und technischen Kompetenz bedarf, so kann man nur schließen, daß Prof. Jagschitz entweder gewürfelt hat oder daß er diese Überprüfung nicht selbst vornahm, sondern anderen Fachleuten überließ. Dann wäre er aber verpflichtet gewesen, diese fremden Erkenntnisse als solche auszuweisen, z.B. in Form von Subgutachten, was er aber unterließ. Daß er nicht allein gearbeitet haben kann, ergibt sich bereits aus dem Umstand, daß viele der von ihm angeblich geprüften Aussagen höchstwahrscheinlich in anderen Sprachen – hebräisch, russisch, polnisch, ungarisch, französisch usw. – vorliegen, die Herr Prof. Jagschitz nicht beherrscht. Gerd Honsik hat zudem kürzlich darauf hingewiesen, daß Prof. Jagschitz in Zusammenarbeit mit dem Gericht das Wortlautprotokoll des von ihm vorgetragenen Gutachtens an einigen Stellen verändert hat.[11] Träfe das zu, so wäre dies ein Fall

[10] Ernst Gauss (Hg.), *Grundlagen zur Zeitgeschichte. Ein Handbuch über strittige Fragen des 20. Jahrhunderts*, Grabert, Tübingen 1994.

[11] Wie Gerd Honsik mir mitteilte, gibt es dokumentarischen Nachweis dafür, daß dem Gutachter Prof. Jagschitz das Protokoll seiner Zeugenaussage zur Korrektur zugestellt wurde. Man muß sich dies vergegenwärtigen: hier wurde einem Zeugen erlaubt, seine eigene Aussage nachträglich zu "korrigieren"! Das Protokoll selbst enthalte seltsame Brüche im Verhandlungsfluß, etwa indem Antworten auf Fragen des Angeklagten fehlen und statt dessen mit einem ganz anderen Verhandlungsgegenstand fortgefahren wird.

von Dokumentenfälschung. Aber allein schon der Umstand, daß er als eigene Erkenntnis ausgibt, was niemals von ihm stammen kann, überführt ihn, bewußt in Kauf genommen zu haben, vorsätzlich ein unvollständiges Gutachten mit falschen Schlußfolgerungen abzugeben.

Daß Prof. Jagschitz in seinem Gutachten fachlich überfordert war, ergibt sich aus dem Beitrag von Werner Rademacher in dem Buch *Grundlagen zur Zeitgeschichte* über den Fall Lüftl, der eigentlich ein Fall Jagschitz ist.[12] Anhand dieser rein formellen Argumente mag jeder selbst beurteilen, ob das Gutachten von Prof. Jagschitz überzeugen kann.

Bei alledem hat sich auch Prof. Jagschitz entschieden gewehrt, sich mit Fachleuten in eine Diskussion einzulassen, die eine ihm gegenläufige Meinung vertreten.[13] Er verletzt also fortwährend eines der wichtigsten Prinzipien der Wissenschaftlichkeit.

Prof. Wolfgang Scheffler

Im Herbst 1991 fand in Nürnberg eine Tagung der liberalen Thomas-Dehler-Stiftung statt. Dort hatte ich die Möglichkeit, einige Worte mit Werner Wegner zu wechseln, der sogar in der Justiz als technischer Holocaust-Fachmann anerkannt wird, so z.B. durch das Oberlandesgericht Celle in seinem Beschluß vom 13.12.1993.[14] Herr Wegner, ein Sozialoberrat a.D. im Alter von etwa 90 Jahren, dem mithin jede technische oder naturwissenschaftliche Fachkompetenz abgeht, arbeitet seit vielen Jahren an einem Mammutwerk über Auschwitz. In ihm wollte er ursprünglich die Argumente beider Seiten anführen und diskutieren, also gemäß wissenschaftlichen Normen arbeiten. Herr Wegner berichtete mir nun, daß zu seinem Leidwesen Prof. Wolfgang Scheffler das Lektorat über sein Buch führe und ihm vorgeschrieben habe, daß alle Teile, in denen die Argumente der Revisionisten angeführt und diskutiert würden, gestrichen werden müssen, da es nicht zu vertreten sei, daß die Revisionisten durch solch ein Buch zitier- und damit sozusagen hoffähig gemacht werden würden.

Ich möchte den Kern dieses Vorgangs herausschälen: Der Amateurhistoriker Wegner beabsichtigte, wissenschaftlich sauber vorzugehen; er wurde aber vom Fachwissenschaftler Prof. Scheffler daran gehindert, diese Absicht zu verwirklichen. Dazu ein Hinweis: Es war Prof. Scheffler, der vor knapp 10 Jahren in einem Gerichtsgutachten den vermeintlich unwissenschaftlichen Charakter des Buches *Der Auschwitz Mythos* von Dr. Wilhelm Stäglich meinte bewiesen zu haben.[15]

Prof. Wolfgang Benz

Prof. Benz hat 1991 ein vom Institut für Zeitgeschichte betreutes Buch über die Anzahl der Holocaust-Opfer herausgegeben unter dem Titel *Dimension des Völkermords*.[16] Dieses Buch erschien 8 Jahre nach Erscheinen eines revisionistischen Buches zum gleichen Thema[17]. In der Einleitung geht Prof. Benz relativ ausführlich auf Tendenzen ein, die Geschichtsschreibung über den Holocaust zu revidieren. Gegen diese Tendenzen richte sich nach seinen Worten das von ihm herausgegebene Buch. Wenn es den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erheben will, so muß es zumindest die wichtigsten Argumente der Revisionisten auf bevölkerungsstatistischem Feld erwähnen und diskutieren. Aber weit gefehlt: das Buch von W.N. Sanning mit der Fülle seiner Argumente wird nirgends diskutiert. Lediglich *einer* der vielen Autoren dieses Sammelbandes erwähnt Sanning in einer Fußnote und unterstellt, Sanning habe methodisch falsch gearbeitet und sei daher zu falschen Schlüssen gekommen. Niemand aber macht sich in dem Buch die Mühe, diese Behauptung zu beweisen. Fazit: Das Buch von Prof. Benz ist allein schon aus diesem formellen Grunde als unwissenschaftlich abzulehnen. Wohlgemerkt: Das heißt nicht, daß seine Schlußfolgerungen falsch sein müssen!

Sehr aufschlußreich ist, daß in seinem Buch von der friedliebenden Sowjetunion die Rede ist, wenn auch in etwas anderen Worten, und daß ohne Quellenkritik die Ergebnisse der stalinistischen Schauprozesse von Charkow und Krasnodar aus dem Jahre 1943 als Beweise angeführt werden. Autoren, die offenbar von der Rechtsstaatlichkeit stalinistischer Schauprozesse ausgehen, müssen sich fragen lassen, ob sie nicht selbst in geistiger Nähe zum Stalinismus stehen, ein System, das das Blut von ungezählten Millionen Opfern an seiner Fahne kleben hat.[18]

Damit man mich nicht falsch versteht: Ich spreche Herrn Benz nicht die Wissenschaftlichkeit ab, weil er vermutlich politisch auf der äußersten Linken steht, denn auch Wissenschaftler dürfen ihre ganz private politische Meinung haben. Doch es geht nicht an, daß – wie oben dargelegt – die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens massiv verletzt werden. Es sollte zudem jeden nachdenklich stimmen, daß es gerade linksstehende Kräfte sind, die in unserem Land das wissenschaftliche Bild vom Holocaust prägen und alle anderen Meinungen mit allen möglichen unwissenschaftlichen Methoden unterdrücken.

Daß Prof. Benz tatsächlich andere Beweggründe hat als die Annäherung an die geschichtliche Wahrheit, beweist eine jüngst erschienene Streitschrift gegen den Revisionismus, in der es heißt:[19]

---

12 *„Der Fall Lüftl oder: Die Justiz zur Zeitgeschichte"*, in: ebenda, S. 41-60

13 Sowohl Herr Dipl.-Ing. Walter Lüftl als auch meine Wenigkeit boten Herr Prof. Jagschitz unseren Rat unentgeltlich an, was dieser aber ausschlug.

14 Az. 3 Ss 88/93, vgl. *Monatszeitschrift für Deutsches Recht*, 1994, S. 608.

15 Grabert, Tübingen 1979; zum Einziehungsverfahren vgl.: Wigbert Grabert (Hg.), *Geschichtsbetrachtung als Wagnis*, Grabert, Tübingen 1984.

16 Oldenbourg, München 1991.

17 Walter N. Sanning, *Die Vernichtung des osteuropäischen Judentums*, Grabert, Tübingen 1983.

18 Vgl. auch: Germar Rudolf, *„Statistisches über die Holocaust-Opfer. W. Benz und W.N. Sanning im Vergleich"*, in: Ernst Gauss (Hg.), aaO. (Anm. 10), S. 141-168.

19 Brigitte Bailer-Galanda, Wolfgang Benz, Wolfgang Neugebauer (Hg.), *Wahrheit und Auschwitzlüge. Zur Bekämpfung revisionistischer Propaganda*, Deuticke, Wien 1995, S. 8. Zur Richtig-

»Motive und Anliegen der Autor/inn/en und Herausgeber/in lassen sich in zwei Punkten zusammenfassen:
- *die Inschutznahme der Opfer des Nationalsozialismus vor Verunglimpfung und Beleidigung, wie sie die „revisionistische" Leugnung der NS-Verbrechen darstellt, und*
- *die Immunisierung der jüngeren Generation gegen rechtsextreme Propaganda und Verhetzung.«*

Beide politisch motivierten, also grob unwissenschaftlichen Punkte setzen voraus, daß die Thesen der Revisionisten falsch sind, denn die Wahrheit kann weder verunglimpfen, beleidigen noch verhetzen. Die Falschheit der revisionistischen Thesen jedoch vor der Diskussion schon als Faktum hinstellen kann nur, wer sich im alleinigen Besitz der Wahrheit glaubt.

Prof. Eberhard Jäckel

Prof. Eberhard Jäckel hat vor zwei Jahren in deutscher Sprache die *Enzyklopädie des Holocaust*[20] herausgegeben, in der keine revisionistischen Argumente erwähnt oder diskutiert werden. Prof. Jäckel war der wissenschaftlich Verantwortliche bei der Herstellung des Filmes *Der Tod ist ein Meister aus Deutschland*, der u.a. am 2. Mai 1990 gesendet wurde. Unglückseligerweise wurde in diesem Film eine Bildfälschung eingebaut. Obwohl Prof. Jäckel darauf hingewiesen wurde, hat er es bis heute nicht für nötig gehalten, diesen Punkt irgendwo aufzugreifen. Prof. Jäckel hielt vor ca. 2 Jahren einen Vortrag in Böblingen anläßlich der Eröffnung einer dem Schicksal der Anne Frank gewidmeten Ausstellung, an der ich teilnahm. Darin erwähnte er auch, daß es besonders im Ausland Akademiker gebe, die den Holocaust leugnen. Während des sich an den Vortrag anschließenden Sektempfangs frug ich Prof. Jäckel, wo man die Argumente dieser ausländischen Akademiker nachlesen könne, denn daß sie intelligente Argumente besäßen, müsse man bei Akademikern doch wohl voraussetzen. Die Antwort von Prof. Jäckel war bezeichnend. Nach langem Nachbohren meinerseits und Hin- und Herwinden seinerseits empfahl er mir, die *Nationalzeitung* zu lesen, oder, so schob er flink nach, besser solle ich sie nicht lesen. Ja, Sie haben richtig gelesen: Er empfahl mir die *Nationalzeitung*. Wenn man irgendwo über die Argumente der ausländischen akademischen Holocaust-Revisionisten nichts erfährt – weder positiv noch negativ –, so dürfte dies in der Frey-Presse der letzten Jahre sein, zu der die *Nationalzeitung* gehört.

Ich habe diese Begebenheit wie folgt gewertet: Entweder möchte Prof. Jäckel nicht, daß jemand die Argumente der Revisionisten zur Kenntnis nimmt, was der Beweis für seine unwissenschaftlichen Intentionen wäre. Oder aber er kennt die revisionistischen Publikationen nicht. Wie aber will ein Fachmann für Holocaust-Fragen wissenschaftlich arbeiten und argumentieren, wenn er die Argumente der Gegenseite nicht kennt?

Daß Prof. Jäckel politische Motive dafür haben könnte, ihm unbequeme Argumente auszublenden und totzuschweigen, hat er selbst im Sommer 1994 im Zusammenhang mit dem Meinungsprozeß gegen Günter Deckert angedeutet. Er äußerte sich in einer Fernsehsendung[21] dahingehend, daß der Nazismus in Anbetracht seiner Greueltaten (bzw. die von Jäckel vertretene Sichtweise derselben) eine wunderbare Waffe gegen die politische Rechte sei, so daß von dort keine Gefahr drohen könne. Wohlgemerkt: Er sprach nicht von einer Gefahr durch Neonazis oder durch Rechtsextremisten, sondern von einer Gefahr von der politischen Rechten generell. Da eine pluralistische Demokratie nur funktionieren kann, wenn es sowohl rechte als auch linke politische Parteien gibt, muß man sich fragen, wer Professor Jäckel dazu autorisiert hat, alles, was politisch rechts steht, als Gefahr zu bezeichnen. Gefahr für was, so fragt man sich? Gemeint sein kann hier wohl nur die Gefahr für die zur Zeit bestehende Dominanz der politischen Linken, der sich Prof. Jäckel wohl verbunden fühlt. Damit hat Prof. Jäckel nicht nur zugegeben, daß er die Existenz einer politischen Rechten für unerwünscht hält, sondern daß ihn sein Amt glücklicherweise in die Lage versetzt, seine Erkenntnisse zur Unterdrückung einer politischen Rechten zu instrumentalisieren. Benötigt man noch mehr Beweise für die Zielgerichtetheit der Forschung der beamteten Holocaust-Wissenschaftler?

Übrigens hat sich in jüngster Zeit eine der ersten wissenschaftlichen Arbeiten Eberhard Jäckels als grundlegend falsch erwiesen. Im Jahr 1958 veröffentlichte Jäckel in den *Vierteljahrsheften für Zeitgeschichte* (Nr. 4) eine dokumentenkritische Analyse einer angeblichen Stalinrede vom 19. August 1939, in der Stalin seine Strategie vor dem Politbüro der UdSSR zur Entfesselung eines neuen Weltkrieges und zur Unterwerfung ganz Europas dargelegt haben soll. Diese Rede wurde im Herbst 1939 in Frankreich publiziert und rief ein Dementi Stalins hervor. Jüngst jedoch ist es russischen Forschern gelungen, den Dokumentenbeweis dafür zu bringen, daß Stalin diese Rede tatsächlich mit dem in Frankreich publizierten Inhalt am 19.8.1939 hielt. Somit steht Prof. Jäckel heute als ein Historiker dar, der zumindest bezüglich des Komplexes „Zweiter Weltkrieg" die propagandistische Schmutzarbeit der Sowjetkommunisten übernommen hat, was ihm sicher nicht gerade zum Ruhme gereicht.[22]

Prof. Jehuda Bauer

Nun möchte ich noch das Augenmerk auf einen der profiliertesten Vertreter der etablierten Holocaust-Historiker werfen, auf Jehuda Bauer, Professor für Holocaust-Forschungen an der Hebrew-Universität in Jerusalem. Als Herausgeber der englischen Originalfassung der *Enzyklopädie des Holocaust* hat er natürlich auch – wie nach ihm Prof. Jäckel – alle gegenläufigen Argumente totgeschwiegen.

Entscheidend ist aber wohl eher sein Verhalten ge-

stellung vgl. den Beitrag „Zur Kritik an Wahrheit und Auschwitz-Lüge" im vorliegenden Band.

[20] Argon, Berlin 1993.

[21] *Wortwechsel* in Südwest 3 am 14.8.1994 um 22[30] Uhr.

[22] Vgl. dazu den Beitrag von Wolfgang Strauß, „Der Zweite Weltkrieg begann am 19. August (!)", *Staatsbriefe* 2-3/1996, Verlag Castel del Monte, Postfach 14 06 28, 80456 München, S. 6-11.

genüber ihm bisher sehr wohlgesonnenen Diskussionspartnern, wenn diese mit ihm in einen Gedankenaustausch unter Berücksichtigung revisionistischer Argumente treten wollen. Der Berliner Horst Lummert, Sohn einer jüdischen Mutter, hat diese Erfahrung machen müssen, wie er es in seiner Schrift *Kuckuck*, Feder 4/5 vom Sommer/Herbst 1994 auf Seite 22 dokumentiert hat. Prof. Bauer führte in seinem letzten Brief an Herrn Lummert vom 2.3.1994 als Grund, warum er die Korrespondenz mit ihm einstelle, kurz aus:

»Mit Neo-Nazis und Revisionisten lasse ich mich prinzipiell in keine Diskussionen ein.«

Damit ist bewiesen, daß Prof. Jehuda Bauer einem der wichtigsten wissenschaftlichen Prinzipien zuwiderhandelt und seinen Status als Wissenschaftler aufgegeben hat.

Übrigens war es genau dieser abrupte Abbruch der Korrespondenz, der Herrn Lummert dazu bewogen hat, den immer diskussionswilligen, ja geradezu diskussionswütigen Revisionismus ernst zu nehmen und die etablierte Historikerschaft der unheilbaren Voreingenommenheit und somit Unwissenschaftlichkeit zu bezichtigen.

Das gleiche Erlebnis hatte auch der amerikanische Jude David Cole, der damals seine Freunde von der Anti-Defamation-League[23] dazu bewegen wollte, die Argumente der Revisionisten endlich durch wissenschaftliche Arbeiten zu widerlegen, um damit dem „Spuk" ein Ende zu bereiten. Man machte ihm klar, daß man die revisionistischen Publikationen nicht nur nicht im Hause zu haben wünsche, sondern daß solche Literatur auch nicht mit der Feuerzange angepackt, geschweige denn diskutiert werden dürfte. So etwas macht den Normalbürger skeptisch, um nicht zu sagen: Wer sich derart gegen unerwünschte Argumente wehrt, läßt den Verdacht aufkommen, daß er diese Argumente nicht zu entkräften in der Lage ist, und nährt damit den Stachel des Zweifels und das Feuer des Revisionismus. Dieses Erlebnis war Anlaß für David Cole, sich dem Revisionismus zuerst skeptisch, schließlich aber mit wachsender Begeisterung zu nähern. Er gehört heute mit zu den profiliertesten Revisionisten weltweit.

Prof. Deborah E. Lipstadt

Ein besonders interessanter Fall ist die amerikanische Professorin für jüdische Geschichte und Holocaust-Forschungen Deborah E. Lipstadt. Sie hat in ihrem Buch *Betrifft: Leugnen des Holocaust* einerseits zu erkennen gegeben, daß sie mit unwissenschaftlichen Emotionen an ihre Arbeit herangeht. So wirft sie des öfteren nichtdeutschen Revisionisten vor, sie seien deutschfreundlich, wobei sie diese Einstellung offensichtlich negativ wertet und sie in einem Atemzug nennt mit anderen, gleichfalls negativ bewerteten vermeintlichen Einstellungen der Revisionisten, wie Antisemitismus, Rassismus und Rechtsextremismus.[24] Dem amerikanischen Leser mögen diese Passagen nicht weiter aufgefallen sein. In der deutschen Übersetzung aber wirken sie äußerst befremdlich, bekommt man doch den Eindruck, als vertrete die Autorin die Auffassung, nur ein deutschfeindlicher Mensch sei ein guter Mensch.

Prof. Lipstadt führt weiterhin aus, daß sie die Wachhaltung der Erinnerung an die Einzigartigkeit des Holocaust gerade in Deutschland für außerordentlich wichtig hält:

»Wenn das Land [Deutschland] *selbst einem „Verrohungsprozeß" zum Opfer fiel und sich der Holocaust nicht von anderen tragischen Ereignissen abhebt, schwindet Deutschlands moralische Verpflichtung, alle aufzunehmen, die innerhalb seiner Grenzen Zuflucht suchen.«*[25]

Was – außer politischen Motiven – könnte eine amerikanische Geschichtsprofessorin dazu veranlassen, in einem Buch über den Revisionismus ohne Zusammenhang mit dem Thema offenbar davon auszugehen, Deutschland sei moralisch verpflichtet, jeden Flüchtling aufzunehmen?

Und was schließlich veranlaßt diese Akademikerin angesichts der These z.B. eines Prof. Ernst Nolte, daß auch der Nationalsozialismus historisiert, d.h. ohne moralische Vorbehalte wissenschaftlich untersucht werden müsse,[26] diese Thesen nicht nur zu verwerfen, sondern sich zu einer Aufseherin über die deutsche Geschichtswissenschaft aufschwingen zu wollen, die solche Thesen zu unterdrücken trachtet, indem sie ausführt:

»Wir haben nicht studiert und geforscht, um Wachfrauen und -männern gleich am Rhein zu stehen. Doch uns bleibt nichts anderes übrig.«[27]

In der Tat: ein seltsames Verständnis von Wissenschaftsfreiheit!

---

[23] Die *Anti-Defamation-League* ist eine jüdische Organisation, die u.a. Antisemitismus und Revisionismus bekämpft. Kritische Stimmen sagen ihr allerdings nach, sie arbeite selbst auch mit Mitteln der Diffamierung.

[24] Rio Verlag, Zürich 1994:
S. 92: *»Mit dem fanatischen Ehrgeiz eines Konvertiten wechselte er* [Prof. Harry Elmer Barnes] *zur isolationistischen, deutschfreundlichen Seite des politischen Spektrums über und verblieb dort bis an sein Lebensende.«*
S. 107: *»Die Wurzeln von Barnes Anschauungen über den Holocaust sowie über seine Haltung zu Israel reichen über seine eingefleischte Germanophilie und sein revisionistisches Geschichtsverständnis hinaus; sie sind bei seinem Antisemitismus zu suchen.«*
S. 111: *»Er* [Prof. Austin J. App] *hegte eine ausgesprochene Vorliebe für die Deutschen und Nazideutschland.«*
S. 112: *»Barnes liebte die Deutschen, war aber kein Faschist.«*
S. 157: *»Trotz seiner vermeintlich unvoreingenommenen Wissenschaftlichkeit dominieren in* [Prof. Arthur R.] *Butz' Buch die traditionellen antisemitischen Ressentiments und Verschwörungstheorien wie auch die germanophile Haltung, die man aus den Pamphleten der Holocaust-Leugner kennt.«*
S. 170: *»Die meisten* [Historiker], *die über seine Existenz* [die des Institute for Historical Review] *Bescheid wußten, straften es als ein Sammelbecken für Holocaust-Leugner, Neonazis, Deutschlandfanatikern, rechtsgerichteten Extremisten, Antisemiten, Rassisten und Verschwörungstheoretikern mit Verachtung.«*

[25] Ebenda, S. 260.

[26] Vgl. Ernst Nolte, *Das Vergehen der Vergangenheit*, Ullstein, Frankfurt/Main 1987; ders., *Der europäische Bürgerkrieg 1917 – 1945*, Propyläen, Berlin 1987; ders., *Streitpunkte*, aaO. (Anm. 5).

[27] AaO. (Anm. 23), S. 269.

Der Revisionismus – eine Quantité négligeable?

Nun könnte man behaupten, daß die revisionistische Schule eine derart unbedeutende Minderheit darstellt, daß es durchaus kein Zeichen von Unwissenschaftlichkeit ist, wenn man die Argumente und Publikationen dieser quantité négligeable einfach ignoriert.

Dann darf man aber die Frage an die Öffentlichkeit stellen, warum seit einigen Jahren in immer steigendem Maße in den Medien von Verfolgungen gegen Revisionisten die Rede ist, von neuen angeblichen Widerlegungen ihrer Argumente, auch von der Notwendigkeit, dem Vergessen, Verdrängen oder gar Leugnen vermeintlich offenkundiger historischer Tatsachen durch Gedenktage, durch „Aufklärungsaktionen", durch neue Museen etc. entgegenzuwirken, insbesondere in diesem Jahr, 50 Jahre nach der Befreiung von Auschwitz? Offensichtlich doch wohl deshalb, weil es im Untergrund eine unübersehbare Bewegung gibt, eben diese Geschichtsschreibung zu revidieren! Frau Bailer-Galanda, Prof. Wolfgang Benz und Wolfgang Neugebauer schreiben daher bezüglich des Gewichts revisionistischer Thesen mit falschen Worten richtig:

»*Eine immer stärker werdende, auch vor Schulen nicht haltmachende rechtsextreme Propaganda zur Leugnung der NS-Verbrechen ließ die lange Zeit praktizierte Ignorierung* [sic!] *dieses „Geschichtsrevisionismus" seitens der Geschichtswissenschaft nicht länger zu.*«[19]

Ich möchte an Hand nur eines Beispieles zeigen, daß die revisionistische Historikerschule nicht nur keine vernachlässigbare Randerscheinung, sondern daß sie tatsächlich die einzige wirklich vorantreibende wissenschaftliche Kraft ist, die sich den Forderungen der Zeitgeschichtsschreibung heute stellt, was ja Prof. Nolte in seinem Buch *Streitpunkte*[5] sehr deutlich ausgeführt hat. Uns dient dazu das bereits oben erwähnte letzte Buch von Jean-Claude Pressac.[9] Über dieses Buch wurden in den letzten 18 Monaten so viele Rezensionen geschrieben wie wahrscheinlich über kein zweites.

Die *FAZ* besprach es gleich zweimal, nämlich am 14.10.1993 und am 16.8.1994. Daneben seien die Besprechungen in folgenden Zeitungen erwähnt: *Die Welt*, 27.9.1993; *Welt am Sonntag*, 3.10.1993; *taz*, 21.3.1994; *Focus*, 25.4.1994; *Süddeutsche Zeitung*, 29.4.1994; *Stuttgarter Nachrichten*, 18.6.1994; *Die Zeit*, 18.3.1994; *Junge Freiheit*, 7.10.1994. All diese Medien präsentieren uns das Werk von Pressac als eine technisch orientierte, wenn auch nicht im rein Technischen verbleibende Studie auf hohem wissenschaftlichen Niveau, angelegt und dazu geeignet, die angeblich pseudowissenschaftlichen Argumente der vermeintlich ignoranten und neonazistischen Revisionisten bzw. Auschwitz-Leugner zu widerlegen. Wohlgemerkt: Kaum einem Thema wird eine größere Wichtigkeit beigemessen als der Widerlegung revisionistischer Argumente! Das kann wohl kaum daran liegen, daß man die revisionistischen Argumente für vernachlässigbar hält.

Wie jedoch sieht es mit der Wissenschaftlichkeit von Pressacs Buch aus? Mit der Einbeziehung von Gegenmeinungen z.B. ist es bei Pressac nicht weit her. Obwohl Pressac vorgibt, die Argumente der Revisionisten zu widerlegen – und die Medien, Zeitgeschichtler und die Justiz fallen in diesen Kanon ein –, blendet Pressac in seinem Werk systematisch alle Fakten, Quellen, Ansichten und Ergebnisse aus, die seine Auffassung in Frage stellen. Kein revisionistisches Werk wird genannt, auf kein einziges revisionistisches Argument wird eingegangen. Da Pressac gerade wegen der Revisionisten und gegen sie in Stellung gebracht wird, gibt allein schon dieser Befund formeller Unwissenschaftlichkeit seinem Werk den Todesstoß.

Man wäre geneigt, über die systematische Ausblendung gegenläufiger Meinungen großzügig hinwegzusehen, wenn der Autor wenigstens dem im Titel seines Buches niedergelegten Anspruch, wie er von den Medien, Zeitgeschichtlern und unserer Justiz gebetsmühlenartig wiederholt wird, gerecht werden würde, nämlich, eine technisch fundierte Abhandlung zur Frage der Krematorien in Auschwitz zu liefern. Tatsächlich jedoch enthält sein Werk keine einzige Quelle aus einer technischen Fachveröffentlichung und kein einziges Ergebnis eigener oder fremder technischer Studien. Aus unerfindlichen Gründen wurde Jean-Claude Pressac in den Medien für seine angebliche Widerlegung revisionistischer Argumente auf technischem Gebiet hochgelobt...

Die Vielzahl der Veröffentlichungen beweist aber, daß es gerade die Thesen und Methoden der Revisionisten sind, die die Fragestellungen und Arbeitsweisen der heutigen Holocaust-Forschung und die Themen der Medien bestimmen – auch wenn die Öffentlichkeit von diesem sich hinter den Kulissen abspielenden Kampf nur durch die öffentliche Anpreisung der angeblichen Widerlegungen revisionistischer Argumente erfährt.

Robert Redeker beschrieb diesen Umstand in der französischen, von Claude Lanzmann herausgegebenen philosophischen Monatsschrift *Les Temps Modernes*, Ausgabe 11/93, unter dem Titel »La Catastrophe du Révisionnisme« wie folgt:

»*Der Revisionismus ist keine Theorie wie jede andere, er ist eine Katastrophe.*[...] *Eine Katastrophe ist ein Epochenwechsel.*[...] *Der Revisionismus markiert das Ende eines Mythos.*[...] *er zeigt das Ende unseres Mythos an.*«[28]

In der Ausgabe 12/93 führte er diese Gedanken mit der Überschrift »Le Révisionnisme invisible« fort:

»*Weit davon entfernt, die Niederlage der Revisionisten zu besiegeln, bestätigt das Buch von Herrn Pressac* Die Krematorien von Auschwitz. Die Technik des Massenmordes *ihren paradoxen Triumph: Die scheinbaren Sieger (diejenigen, die das Verbrechen in seinem ganzen schrecklichen Umfang bestätigen) sind die Besiegten, und die scheinbaren Verlierer (die Revisionisten und mit ihnen die Verneiner) setzen sich endgültig*

---

[28] *»Le révisionnisme n'est pas une théorie comme les autres, il est une catastrophe.* [...] *Une catastrophe est un changement d'époque.* [...] *Le révisionnisme marque la fin d'une mystique* [...] *il indique le terminus de notre mystique.«*

durch. Ihr Sieg ist unsichtbar, aber unbestreitbar. [...] *Die Revisionisten stehen im Zentrum der Debatte, setzen ihre Methoden durch, befestigen ihre Hegemonie.«*[29]

Claude Lanzmann ist nicht irgend jemand. Er ist einer der großen grauen Eminenzen der etablierten französischen Holocaust-Forschung und des französischen Holocaust-Business. Und auch seine Zeitschrift *Les Temps Modernes* ist nicht irgendeine Zeitschrift, sondern vielmehr eine der führenden philosophischen Zeitschriften unserer Zeit.

Demnach steht fest, daß die revisionistischen Thesen und Arbeitsweisen also nicht etwa vernachlässigbar, sondern offenbar die zentrale Herausforderung für die etablierte Geschichtswissenschaft sind. Somit *muß* man der etablierten Holocaust-Geschichtswissenschaft, die die Argumente und Veröffentlichungen der Revisionisten ausblendet, jede Wissenschaftlichkeit absprechen. Das gilt somit für Prof. Jehuda Bauer, für Prof. Benz, für Prof. Scheffler, für Prof. Jäckel, für Prof. Jagschitz, für Herrn Auerbach sowie für das Institut für Zeitgeschichte und für alle, die auf eine ähnliche Weise die Argumente der Revisionisten ignorieren.

Über die Notwendigkeit des Revisionismus

Ich habe bereits in dem eingangs zitierten Artikel über die Notwendigkeit revisionistischer Bestrebungen im wissenschaftlichen Betrieb allgemein gesprochen und verweise diesbezüglich neben Popper vor allem auch auf das illustrative Zitat von Prof. Nagl auf Seite 23 meiner Ausführungen. Lassen Sie mich hierzu noch einige Stimmen zitieren. Der Bonner Politologe Prof. Hans-Helmuth Knütter schreibt hierzu in seinem Buch *Die Faschismus-Keule*:[30]

»Der Historikerstreit hat uns gelehrt, daß die Weltbilder sich verändern müssen, denn ohne stetige Überprüfung und Revision der gängigen Erkenntnisse gäbe es keinen Fortschritt, herrschte Stagnation.«

Der Salzburger Universitätsdozent Dr. Heinz Magenheimer, Angehöriger der österreichischen Landesverteidigungsakademie, schrieb jüngst in der *Jungen Freiheit* über neueste revisionistische Tendenzen einiger Historiker[31] bezüglich des Feldzuges gegen die Sowjetunion im Zweiten Weltkrieg:[32]

»Daß alle diese Autoren mit dem Prädikat „Revisionismus" leben müssen, ist letztlich nichts Nachteiliges. Jede der Wahrheit verpflichtete Geschichtsforschung muß den Zweifeln an überlieferten Thesen nähren, muß ständig Überprüfungen vornehmen, muß bereit sein, auch zu korrigieren. In diesem Sinne ist „Revisionismus" das Salz in der Wahrheitsfindung.«

Prof. Nolte sieht auf Seiten der „radikalen" Revisionisten Verdienste für die Wissenschaft:[33]

»In jedem Fall muß aber den radikalen Revisionisten das Verdienst zugeschrieben werden – wie Raul Hilberg es getan hat, – durch ihre provozierenden Thesen die etablierte Geschichtsschreibung zur Überprüfung und besseren Begründung ihrer Ergebnisse und Annahmen zu zwingen.«

Denn, so auf Seite 309:

»[…] *die Fragen nach der Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen, der Beweiskraft von Dokumenten, der technischen Möglichkeit bestimmter Vorgänge, der Glaubwürdigkeit von Zahlenangaben, der Gewichtung der Umstände sind nicht nur zulässig, sondern wissenschaftlich unumgänglich, und jeder Versuch, bestimmte Argumente und Beweise durch Totschweigen oder Verbote aus der Welt zu schaffen, muß als illegitim gelten.«*

Somit müssen alle juristischen Maßnahmen gegen den Revisionismus als Anschlag gegen die Wissenschaft gewertet und als menschenrechtswidrig bekämpft werden.

Über linke, rechte und sachdienliche Motive

Die Revisionisten werden allenthalben irgendwelcher rechter bis rechtsextremer, politisch verwerflicher Motive verdächtigt. Warum werden eigentlich all die etablierten Autoritäten nicht gefragt, welche Ziele sie mit ihrer offenkundig unwissenschaftlichen Forschung erreichen wollen? Wenn man die Revisionisten wegen dieser Fragen vor allen möglichen Tribunalen aushorchen will, warum stehen dann nicht auch diese Herren vor einem Tribunal? Wenn schon Wissenschaftler auf eventuell politische Intentionen ihrer Forschung verhört werden sollen, so sollte dies für alle Wissenschaftler gelten. Daß es genügend Verdachtsmomente gibt, daß die etablierten Holocaust-Wissenschaftler starke politische (und zwar linke) Motive für ihre Forschungen haben, habe ich hier an den Beispielen von Prof. Jäckel und Prof. Benz dargelegt. Daß die fast einhellige und unwissenschaftliche Ausblendung gegenläufiger Argumente durch *alle* etablierten Holocaust-Forscher (mit Ausnahme von Prof. Ernst Nolte und neuerdings Dr. Joachim Hoffmann[34]) ebenfalls politische Motive hat, liegt auf der Hand. Wenn die Öffentlichkeit sich einer Untersuchung von deren Motiven verschließt und nur die Offenlegung der Motive der Revisionisten anstrebt, so muß hier gefragt werden, welche politischen Motive denn die Öffentlichkeit hat, nur eine Seite zu verdächtigen, der anderen aber Narrenfreiheit zu gewähren.

---

[29] *»Loin de signer la défaite des révisionnistes, le livre de M. Pressac* Les crématoires d'Auschwitz. *La machinerie du meurtre de masse en consacre le paradoxal triomphe: les apparents vainqueurs (ceux qui affirment le crime dans son étendue la plus hallucinante), sont les défaits, et les apparents perdants (les révisionnistes, confondus avec les négationnistes) s'imposent définitivement. Leur victoire est invisible, mais incontestable.* [...] *Les révisionnistes se placent au centre du débat, imposent leur méthode, manifestent leur hégémonie.»*

[30] Ullstein, Berlin 1993, S. 154.

[31] Joachim Hoffmann, *Stalins Vernichtungskrieg*, Verlag für Wehrwissenschaften, München 1995; Walter Post, *Unternehmen Barbarossa*, Mittler, Hamburg 1995; Viktor Suworow, *Der Tag M*, Klett Cotta, Stuttgart 1995.

[32] 16.2.1996, S. 7.

[33] Ernst Nolte, *Streitpunkte*, aaO. (Anm. 5), S. 316.

[34] *Stalins Vernichtungskrieg*, Verlag für Wehrwissenschaften, München 1995.

Prof. Peter Steinbach

Als Prof. Peter Steinbach im letzten Jahr massiv angegriffen wurde, weil er das Schwergewicht seiner Darstellung des Widerstandes im Dritten Reich auf die Kommunisten gelegt hatte, verteidigte er seine subjektive Sichtweise mit folgenden Worten:[35]

»Das Grundgesetz schützt wissenschaftliche Forschung und will im Grunde die Unbefangenheit dieser Forschung. Das gilt in ganz besonderer Weise für die Geschichte, in der es ja nicht darum geht, einen roten Faden auszuzeichnen und verbindlich zu machen, sondern in der es darum geht, Angebote für die Auseinandersetzung zu bieten. Das muß in einer pluralistischen Gesellschaft vielfältig und kontrovers sein.«

Seine Konzentration auf die Darstellung des kommunistischen Widerstandes im Dritten Reich sieht er also als Angebot zu einer Auseinandersetzung, nicht als dogmatisch zu akzeptierende Wahrheit. Prof. Steinbach gehört übrigens auch zu den hiesigen Holocaust-Experten und ergänzt unser Bild von den links bis linksextrem orientierten Wissenschaftlern in diesem Bereich.

Jeder in diesem Land – mich eingeschlossen – akzeptiert diesen Wissenschaftler und seine Arbeit, obwohl er die politischen Motive derer nicht problematisiert, in deren Namen 70 Millionen Menschen zu Tode gekommen sind. Der Grund für diese Toleranz ist ganz einfach: Solange sich Prof. Steinbach an die Prinzipien der Wissenschaft hält, ist seine Gesinnung und seine eventuelle Forschungsintention völlig irrelevant.

Prof. Carl Degler

Nun stellt sich uns die Frage: Welche Rolle spielt es eigentlich, ob, und falls ja, welches erkenntnisleitende Interesse hinter meinen Forschungen steht?

Der Ex-Präsident der Organisation amerikanischer Historiker (OAH) Carl Degler gab diesbezüglich laut Prof. Lipstadt

»zu bedenken, daß „... wir alles gefährden, für das Historiker sich engagieren", wenn nach den „Beweggründen" hinter historischer Forschung und geschichtswissenschaftlichen Abhandlungen gefragt werde.«[36]

Dieser Auffassung tritt sogar Frau Prof. Lipstadt, wahrscheinlich die bekannteste Revisionismus-Gegnerin, bei.[37]

Die Antwort auf die Frage der Relevanz erkenntnisleitender Interessen kann daher nur lauten: Dies darf in einem Rechtsstaat gar keine Rolle spielen. Entscheidend für die Frage der Wissenschaftlichkeit einer Arbeit darf lediglich die Frage sein, ob bei der Erstellung der Arbeit die wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien beachtet wurden, nicht aber, ob die Resultate politisch erwünscht oder unerwünscht sind.

Eros der Wissenschaft

Eine Motivation möchte ich erläutern, die viele Revisionisten trotz der sich bietenden massiven Widerstände dennoch dazu anhält, ihre Forschungen weiter voranzutreiben. Bei den Revisionisten macht sich nämlich früher oder später eine gewisse Hochstimmung über folgenden Umstand breit: Auf der einen Seite stehen die wenigen ständig von gerichtlicher Verfolgung bedrohten, gesellschaftlich ausgegrenzten und finanziell schwachen Revisionisten. Auf der anderen Seite steht dagegen eine Heerschar von Holocaust-Historikern samt ihren Helfershelfern an vielen Instituten der Welt mit den dahinter stehenden Politikern, ja ganzen Staaten, fast sämtliche Medien, mit Millionenbudgets. Und dennoch: Ist es nicht so, daß es die Revisionisten sind, die die Diskussionsthemen bestimmen, auf die die etablierte Holocaustforschung dann nur reagiert? Wer die schlechteren Argumente hat, wer sich in Widersprüche verheddert hat, der kann in der Tat besseren Argumenten gegenüber nur panisch reagieren, wie es die Schweizer *Weltwoche* am 19.5.1994 tat, nachdem in der Schweiz die Kurzfassung meines Gutachtens[38] zu kursieren begann: Man meinte, davor warnen zu müssen, sich überhaupt mit revisionistischen Thesen auseinanderzusetzen:

»Lassen Sie sich auf keine Diskussion mit bekennenden Revisionisten ein! Wer die Ermordung von Juden in den Gaskammern des NS-Regimes negiert, lügt, kann sich, wie auch das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe unlängst festgestellt hat, nicht auf die Meinungsfreiheit berufen.«

Man beachte: In der Schweiz beruft man sich auf Entscheidungen unseres Bundesverfassungsgerichts! Man versucht nicht etwa, revisionistische Argumente zu widerlegen, sondern verleumdet die Revisionisten und warnt davor, sich durch Diskussionen selbst seine Meinung zu bilden. Das ist der übliche Stil der Medien. Auch die Historik-Professoren stehen regelmäßig schlecht da, wenn sie sich mit Revisionisten anlegen, so daß sie sich in der Regel gar nicht erst in eine Diskussion einlassen.

De omnibus dubitandum est

Was wollen die Revisionisten? Eigentlich wollen sie nur erreichen, daß auch bezüglich der Betrachtung der Zeitgeschichte angewendet wird, was sonst in der Wissenschaft üblich ist: die kritische Wiederbetrachtung und Überprüfung dessen, was uns als wahr überliefert wurde. Ja, man muß sogar sagen, daß dieses ein Hauptkennzeichen von Wissenschaft ist: nämlich bislang Geglaubtes gegebenenfalls erneut einer kritischen Prüfung zu unterziehen und damit gegebenenfalls bisherige Erkenntnisse zu revidieren. Die Möglichkeit, Gegenthesen zu herrschenden Paradigmen formulieren und unter Beweis stellen zu können, ist daher schlechthin Vorausset-

[35] ARD-Tagesthemen, 10. Juni 1994, 22[30] Uhr.
[36] AaO. (Anm. 24), S. 246.
[37] Ebenda, S. 249.

[38] Rüdiger Kammerer, Armin Solms (Hg.), *Wissenschaftlicher Erdrutsch durch das Rudolf Gutachten*, Cromwell Press, London 1993 (jetzt: P.O. Box 62, Uckfield/East-Sussex TN22 1ZY (Großbritannien)).

zung wissenschaftlichen Arbeitens. Indem uns gerade dies bezüglich entscheidender Bereiche der Geschichtsschreibung über das Dritte Reich verboten wird, macht man nicht etwa die Revisionisten zu Sonderlingen der Wissenschaft, sondern hebt die Wissenschaft an sich auf, macht quasi die Zeitgeschichtsschreibung zu einem Ausnahmebereich, enthoben jeder Kritik und Revision.

Prof. Nolte schrieb hierzu in seinem Buch *Streitpunkte*[5] auf Seite 308 treffend:

»Die verbreitete Meinung, daß jeder Zweifel an den herrschenden Auffassungen über den „Holocaust" und die sechs Millionen Opfer von vornherein als Zeichen einer bösartigen und menschenverachtenden Gesinnung zu betrachten und möglichst zu verbieten ist, kann angesichts des fundamentalen Bedeutung der Maxime „De omnibus dubitandum est" für die Wissenschaft keinesfalls akzeptiert werden, ja sie ist als Anschlag gegen das Prinzip der Wissenschaftsfreiheit zurückzuweisen.«

Daß mein Gutachten[8] und das Buch *Grundlagen zur Zeitgeschichte*[10] eingezogen wurden und daß gegen seinen Verleger, Herausgeber, die Autoren und Vertreiber Strafverfahren stattfinden, ist der Beweis dafür, daß dieser Anschlag bereits geschehen ist. Da klingt es wie Hohn in den Ohren, wenn der Jurist und CDU-MdB Horst Eylmann im FOCUS 38/1994, S. 76 erklärt:

»Die notwendige geschichtswissenschaftliche Beschäftigung mit dem Holocaust hat von der Neufassung des Paragraphen 130 StGB nichts zu befürchten: Das Bundesverfassungsgericht würde der von Nolte befürchteten Beeinträchtigung des Rechts auf Forschungsfreiheit durch extensive Auslegung der Norm mit Entschiedenheit entgegentreten.«

Das Zauberwort in Eylmanns Ausführungen dürfte das Adjektiv „notwendig" spielen, daß unserer Justiz die willkürliche Machtbefugnis gibt zu entscheiden, welche geschichtswissenschaftliche Beschäftigung mit dem Holocaust notwendig ist und welche nicht. Wäre dem nicht so, so wäre es wohl erst gar nicht zu diesem Prozeß gekommen.

Gute Gründe für Zweifel

Im Versailler Vertrag wurde dem Deutschen Reich die Alleinschuld am Ersten Weltkrieg zudiktiert. Nicht erst heute weiß man, daß dies eine Lüge war, eine Zeitlang am Leben erhalten durch die Macht der Siegermächte. Getragen wurde diese Lüge auch von den vielen Greuelgeschichten, die den Deutschen angedichtet worden waren: Von deutschen Soldaten abgehackte belgische Kinderhände, abgeschnittene Frauenbrüste, Halsketten aus den Augäpfeln getöteter Zivilisten, Seife aus den Leichen gefallener Soldaten, Massenvergasungen von Serben in Kirchen durch Giftgas.[39] Heute erzählt man uns, daß viele ähnlich klingende Berichte aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges – im Gegensatz zu den Lügen des Ersten Weltkrieges – wahr seien: Von SS-Schergen zerschmetterte Kinder, von Wachhunden zerfetzte Frauenleiber, Seife aus dem Fett ermordeter Juden,[40] Massenvergasungen in Gaskammern.

Wir müssen uns aber auch vor Augen halten, daß Deutschland den Zweiten Weltkrieg in jeder Hinsicht total verlor; daß unsere damaligen Feinde mit noch weit größerem Haß über uns herfielen, als sie es 1918 taten; daß sich gegen die Exzesse dieses Hasses zumindest bis 1949 keine deutsche Staatsgewalt, keine freie deutsche Presse, keine deutsche Wissenschaft wehren konnte; daß besonders die amerikanische Besatzungsmacht mit ihrem Reeducation-Programm gründlich dafür sorgen wollte, daß kein deutsches Selbstbewußtsein mehr entstehen konnte, das für die Alliierten zu unbequemen Fragen hätte führen können.[41] Warum soll nach dem Zweiten Weltkrieg alles, was unsere Feinde über uns berichten, wahr sein? Hatten sie damals nicht unweit mehr Möglichkeiten, Lügen in die Welt zu setzen und diese festzuzurren, als dies nach dem Ersten Weltkrieg der Fall gewesen war? Man sollte dies zumindest nicht von vornherein ausschließen, denn die Geschichte lehrt, daß der jeweilige Sieger diese Geschichte selten „objektiv" schreibt und daß dem Besiegten nach der Niederlage dadurch noch weiteres Unheil droht. Gerade weil diese Möglichkeit der Entstellung des Geschichtsbildes zumindest plausibel ist, sollte eine kritische Wiederbetrachtung, also Revision, der Geschichtsschreibung um Vorgänge im Dritten Reich Anliegen jedes Zeitgeschichtlers sein, der ernst genommen werden will.

Judenfeindschaft versus Versöhnung

Aus Erfahrung weiß ich, daß sich viele Richter und mit ihnen wahrscheinlich die meisten Repräsentanten des öffentlichen Lebens nicht vorstellen können, daß die Reduzierung des Geschichtsbildes von der NS-Judenverfolgung auf das, was tatsächlich geschehen ist, zu einer Verbesserung des deutsch-jüdischen Verhältnisses führen könne. Man neigt vielmehr zu der Ansicht, daß solches nur zu negativen Gefühlen führen könne: Abneigung auf Seite der Deutschen gegen die Juden, da man sich doch betrogen und ausgebeutet vorkommen müsse; Abneigung gegen die Deutschen auf jüdischer Seite, da die Juden ihr Schicksal nicht mehr geachtet sähen.

Diese Auffassung setzt doch wohl voraus, daß man das gegenwärtige Verhältnis zwischen Deutschen und Juden als frei von Abneigung, gleichberechtigt und fruchtbar ansieht. Wie wir alle wissen, kann davon aber leider keine Rede sein, was hauptsächlich darin gründen dürfte, daß die Juden als ewige Ankläger den Deutschen als den ewig Angeklagten, Schuldigen und Verantwortlichen für den Holocaust gegenüberstehen. Dabei wird

[39] Vgl. hierzu Arthur Ponsonby, *Absichtliche Lügen in Kriegszeiten*, Stilke-Verlag, Berlin 1930; Reprint: Buchkreis für Gesinnung und Aufbau, Seeheim 1967; siehe auch in Ernst Gauss, *Vorlesungen über Zeitgeschichte*, Grabert, Tübingen 1993, S. 318ff.

[40] Die Stories von Seife aus Judenfett werden *heute* allgemein als Erfindungen ohne Bezug zur Realität interpretiert; vgl. Manfred Köhler, „Der Wert von Aussagen und Geständnissen zum Holocaust", in: Ernst Gauss, (Hg.), aaO. (Anm. 10), S. 97; Deborah E. Lipstadt, aaO. (Anm. 24), S. 105, 227.

[41] C. von Schrenck-Notzing, *Charakterwäsche*, Ullstein, Berlin 1993; G. Franz-Willing, *Umerziehung*, Nation Europa, Coburg 1991.

kein Zweifel daran gelassen, daß auch noch künftige Generationen in Haftung genommen werden sollen, wie wir anläßlich der vielen Gedenktage des Jahres 1995 etliche Male haben vernehmen müssen. Dieses Verhältnis muß auf Dauer zu Konflikten führen. Ich bin der Meinung, daß eine Rückkehr zu fruchtbarem, gleichberechtigten Miteinander nur dadurch zu erreichen ist, daß man sich bemüht zu klären, was zwischen 1933 und 1945 den Juden tatsächlich von Deutschen angetan wurde, im Gegensatz zu dem, was ungeklärt, übertrieben oder verfälscht wurde. Wenn vieles sich hinsichtlich des Holocaust dabei als falsch erweisen sollte, würde dies die historische Belastung des deutsch-jüdischen Verhältnisses ohne Zweifel vermindern.

Das Anormale der heutigen deutsch-jüdischen Beziehungen läßt sich an einem anderen Ereignis aufzeigen. Im Jahr 1995 jährt sich nicht nur das Ende des Zweiten Weltkrieges, sondern auch zum 20. Mal das Ende des Vietnamkrieges. Anläßlich dessen wurde im deutschen Fernsehen unlängst ein Bericht gebracht über eine Versöhnungsinitiative ehemaliger amerikanischer Vietnam-Offiziere mit damaligen Vietkong-Offizieren. Man suchte gemeinsam nach Massengräbern, in denen die Amerikaner in den sechziger und siebziger Jahren gefallene Vietkong-Soldaten verscharrt hatten. Anläßlich der Entdeckung eines solchen Massengrabes sagte ein Ex-Vietkongoffizier, daß man unter die damaligen Ereignisse endlich einen Schlußstrich ziehen und die damals vorgekommenen Greuel vergessen solle; dies sei Voraussetzung dafür, daß zwischen dem amerikanischen und dem vietnamesischen Volk endlich wieder normale Beziehungen entstehen könnten.

Könnte man sich vorstellen, solche Worte bei einer gemeinsamen Veranstaltung israelischer und deutscher Offiziere zu hören? Offenbar nicht. Wir hören bezüglich des Holocaust immer nur, daß niemals ein Schlußstrich gezogen werden dürfe, daß es kein Vergeben und Vergessen geben könne. Hier dürfte doch wohl mit zweierlei Maß gemessen werden, was mit der angeblichen „Einzigartigkeit" der NS-Verbrechen begründet wird.

Erzeugt oder verhindert Erinnerung neues Leid?

Ich möchte noch etwas näher an die Wurzel des Problems herangehen.

Einige Revisionisten schlußfolgern aus ihrer These von der prinzipiellen Falschheit der Geschichtsschreibung über den Holocaust, dahinter verberge sich eine der größten Geschichtsfälschungen, mithin eines der größten Verbrechen der Menschheitsgeschichte. Die herrschende Meinung ist wohl, diese Revisionisten verbreiteten diese Auffassung lediglich, um Haß gegen die Juden zu schüren. Die Wochenzeitung DIE ZEIT *vom 31.12.1993 formulierte gar, daß im Endeffekt hinter den Thesen der Revisionisten der Wille stünde, einen (nach Auffassung des Blattes zweiten) Völkermord an den Juden zu planen und durchzuführen. Personen mit ähnlicher Auffassung halten bei uns die Posten in Justiz, Medien und Politik inne.*

Nun darf ich den Spieß umdrehen und die gleiche Argumentationsweise auf die Gegenseite anwenden.

Deren These lautet, die Nationalsozialisten hätten aufgrund eines vorgefaßten Planes im Namen, mit Duldung und aktiver Unterstützung der Deutschen die Juden in ihrem Machtbereich, insbesondere durch ein industriell betriebenes Massenmordverfahren mittels Giftgas, so weit wie möglich ausgerottet und somit ein einzigartiges Verbrechen in der Menschheitsgeschichte begangen. Was passiert nun, wenn jemand die wie auch immer begründete Meinung verträte, jene These vom Judenmord sei am Ende des Zweiten Weltkrieges und danach nur deshalb verbreitet worden, um Haß gegen die Deutschen zu schüren, um einen Völkermord an ihnen zu ermöglichen und den durch Vertreibung, Bombenterror und in Gefangenschaft Verhungernlassen tatsächlich erfolgten partiellen Völkermord an den Deutschen zu rechtfertigen? Leute, die dies äußern würden, würden strafrechtlich belangt.

Wie ließe sich die rechtliche Ungleichbehandlung dieser in ihrer Struktur gleichen Argumentationen rechtfertigen? Dies dürfte damit begründet werden, daß die offiziellen Holocaust-Darstellungen offenkundig richtig, die Thesen der Revisionisten dagegen falsch seien. Man muß sich jedoch vor Augen führen, daß die Revisionisten in der Regel von der Richtigkeit ihrer Thesen überzeugt sind, das heißt nicht bewußt die „Unwahrheit" äußern, also lügen. Ich behaupte also, daß in *beiden* oben skizzierten Fällen die jeweiligen Personen von der Richtigkeit ihrer Auffassung subjektiv überzeugt sind. Sie müßten daher gleich behandelt werden.

Wenn die Intention, die hinter der Verbreitung der für wahr erachteten Auffassung steht, der Holocaust habe stattgefunden, nicht dem Schüren von Haß und der Vorbereitung oder Rechtfertigung von Völkermordverbrechen an den Deutschen dient,

wie kann dann die Intention, die hinter der Verbreitung der ebenfalls für wahr erachteten Auffassung steht, die Geschichtsschreibung über die Judenvernichtung sei falsch, dem Schüren von Haß und der Vorbereitung eines Völkermordes an den Juden dienen?

Das gleiche gilt natürlich auch umgekehrt:

Wenn die Verbreitung der für wahr erachteten Auffassung, der Holocaust habe stattgefunden, deshalb erwünscht ist, weil nur die immerwährende Erinnerung an dieses Verbrechen die Wiederholung ähnlicher Untaten in Zukunft ausschließen könne,

dann wirft dies die Frage auf, warum die Verbreitung der ebenfalls für wahr erachteten Auffassung, die Geschichtsschreibung über die Judenvernichtung sei falsch, nicht genauso erwünscht sein sollte, da man auch hier argumentieren kann, nur die immerwährende Erinnerung an das Verbrechen der Begründung und Aufrechterhaltung eines falschen Geschichtsbildes könne Wiederholungen in Zukunft ausschließen.

An diesem Punkt können sich unsere Juristen, Politiker und Medienleute doch wohl nur mit folgendem behelfen: Man behauptet einfach, die Revisionisten wüßten, daß sie die Unwahrheit sagen, also lügen; lügen aber würde man nur bei bösen Absichten. Damit sei bewiesen, daß nicht die Suche nach historischer Wahrheit, sondern antisemitische Gesinnung das wahre Motiv der

Revisionisten sei. Beweise dafür werden allerdings nie angeführt, denn es ließe sich auch kaum nachweisen, ob jemand ein komplexes Meinungsbild wider besseres Wissen vertritt. Erklärbar ist daher die Überzeugung, daß alle, die in puncto Holocaust eine andere Meinung haben, Lügner seien, nur mit einer außergewöhnlichen Verblendung. Man ist entweder mangels eigener Sachkunde nicht fähig oder aufgrund eigener unlauterer (politischer) Absichten nicht bereit, dem anderen zuzuhören und in eine sachbezogene Diskussion einzutreten, um gegebenenfalls die eigenen (Vor-) Urteile zu revidieren.

Zur Bewältigung nach dem wissenschaftlichen Sieg des Revisionismus

Wenn sich irgendwann herausstellen sollte, daß die Thesen der Revisionisten richtig sind, so würde sich natürlich auch bezüglich derer, die das dann überwundene Geschichtsbild in die Welt gesetzt, aufrecht erhalten und auch mit Mitteln des Strafrechts verteidigt haben, die Frage nach Motiv, persönlicher Verantwortung, Schuld und Haftung stellen. Die möglichen Folgen für die Täter dürfen aber niemanden davon abhalten, Untaten aufzudecken. Unberührt davon bleibt selbstverständlich die Erkenntnis, daß die Frage nach Motiv, Verantwortung, Schuld und Haftung nie kollektiv, sondern immer nur für das Individuum gestellt und beantwortet werden darf. Wir folgen hierbei christlich-abendländischem und nicht alttestamentarischem Rechtsverständnis.

All dies darf selbstverständlich die Einsicht nicht verstellen, das selbst im Fall der Bestätigung revisionistischer Thesen für jeden denkenden Menschen folgendes unbestreitbar ist: Im deutschen Machtbereich geschah Juden mannigfaches Unrecht in Form von Entrechtung, Enteignung, Vertreibung, Deportation, Internierung und Zwangsarbeit. Selbst nach Meinung der Revisionisten gehen die Opfer von zumindest grob fahrlässig herbeigeführter Unterernährung, mangelnder medizinischer und sanitärer Versorgung, Überarbeitung und auch Mißhandlung sowie Tötungen im Zuge drakonischer Bestrafungsaktionen oder summarischer Geiselerschießungen im Rahmen der Partisanenbekämpfung in die Hunderttausende. Ich habe dies bereits in der Einführung zu den *Grundlagen* so dargestellt und halte daran fest: Die kollektive Entrechtung, Deportation und Internierung der Juden unter menschenunwürdigen Umständen, die vielfach zum Tode führten, bleibt ein Verbrechen, ganz egal, ob es die Intention und Durchführung des technisierten Massenmordes mittels Giftgas gegeben hat oder nicht. Daher wäre es unverständlich, mir zu unterstellen, ich wolle die Juden von Opfern zu Sündenböcken machen: Sie bleiben im Machtbereich des Dritten Reiches selbstredend Opfer.

Zur Wissenschaftlichkeit der Revisionisten

Unsere deutschen Gerichte pflegen ihre eigene Sachkunde zur Beurteilung der Wissenschaftlichkeit revisionistischer Publikationen in der Regel als nicht ausreichend zu bewerten; vielmehr werden hierzu gelegentlich Sachverständige gehört. Aus Erfahrung wissen wir, daß im Falle der Erstellung solcher Sachgutachten die zur Auswahl stehenden Sachverständigen etwa aus folgender Auswahl stammen würden, die seit Jahrzehnten die Inzucht zwischen der deutschen Zeitgeschichtsforschung und Justiz bestimmen: Prof. Benz, Prof. Scheffler, Prof. Jäckel, Prof. Jagschitz, Prof. Steinbach, Herr Auerbach usw. Was von deren Unbefangenheit und Wissenschaftlichkeit zu halten ist, habe ich eben dargelegt. Ich jedenfalls würde solche Sachverständige nicht akzeptieren, denen man mit guten Gründen Ignoranz und Arroganz vorwerfen kann.

Zentral ginge es bei der Frage nach der Wissenschaftlichkeit revisionistischer Arbeiten um die zwei Kardinalpunkte:

1. Sind die darin aufgestellten Behauptungen und Beweisführungen mit wissenschaftlichen Quellen belegt sowie in Übereinstimmung mit den Gesetzmäßigkeiten der jeweils betroffenen Disziplin?
2. Werden die wichtigsten publizierten Gegenmeinungen zitiert und diskutiert?

Am Beispiel meines Gutachtens[8] sowie des von mir unter dem Pseudonym Ernst Gauss herausgegebenen Buches *Grundlagen zur Zeitgeschichte*[10] und dem vom Institut für Zeitgeschichte dagegen gestellten neuen Buch von Jean-Claude Pressac[9] sei hier kurz aufgezeigt, wo das tatsächliche Problem liegt. Bezüglich beider oben angeführter Punkte brauchen wir Revisionisten uns nicht nur nicht hinter dem von der Öffentlichkeit hochgelobten, angeblich streng wissenschaftlichen Werk Pressacs zu verstecken, sondern ich behaupte sogar, daß unsere Arbeiten bezüglich beider Bereiche dem Buch Pressacs weit überlegen sind.

Ich darf dies kurz erläutern:

1. Pressac führt bezüglich der Technik des Massenmordes in den Gaskammern und den Krematoriumsöfen keine einzige wissenschaftliche Fachpublikation an und unterläßt jedwede eigene Berechnung. In unserem Buch jedoch zitieren wir in jedem Beitrag eine Unzahl der etablierten Literatur, diskutieren eine Unmenge der darin vorgebrachten Argumente, belegen unsere Thesen mit einer Vielfalt an Fachliteratur und führen selbst nachvollziehbare Berechnungen durch. In meinem Gutachten zitiere ich ca. 100 Fachpublikationen zur Chemie und Toxikologie von Blausäure, zur Chemie der Cyanide, zur Chemie und Physik der Baustoffe, zur Funktionsweise von Blausäurebegasungseinrichtungen usw. Daneben findet man ebenso einige Berechnungen, von denen bisher noch niemand behauptet hat, sie würden den in Chemie und Physik geltenden Gesetzmäßigkeiten widersprechen.

2. Pressac zitiert keine einzige gegenläufige Meinung und diskutiert kein gegenläufiges Argument. Ich dagegen habe mein Gutachten sogar an Pressacs damaligem ersten Buch[42] ausgerichtet und habe seine Argumente immer wieder zum Thema ausführlicher Erörterungen gemacht. Ich habe mich ausführlich und mehrfach mit den Einwänden von Dr. Josef Bailer und Dr. Georges Wellers beschäftigt, habe das Krakauer Gegengutachten besprochen, die Argumente von Prof. Jagschitz und Prof. Fleming thematisiert sowie die Ausführungen von Werner Wegner angeschnitten. Alles, was mir irgendwie an Gegenargumenten bekannt war, habe ich berücksichtigt. Man zeige mir nur eine im Frühjahr 1993 bekannt gewesene wissenschaftliche Ansicht zur chemischen, toxikologischen oder bautechnischen Seite des Gaskammerproblems, die ich unerwähnt gelassen habe! Unser Sammelwerk *Grundlagen zur Zeitgeschichte* haben wir ebenfalls an der bestehenden Fachliteratur ausgerichtet und die dort vorgebrachten Argumente immer wieder zum Thema ausführlicher Erörterungen gemacht.

Nach den Kriterien wissenschaftlicher Methodik kann man daher nur zu dem Schluß kommen, daß unsere revisionistischen Arbeiten der Pressacs weit überlegen sind. Nun frage ich: Warum wurden und werden wir, die wir wissenschaftlich gearbeitet haben, immer wieder von neuem vor verschiedene Tribunale gezerrt? Warum wird nicht Jean-Claude Pressac, der nachweislich unwissenschaftlich arbeitet, angeklagt? Analoges gilt für viele andere revisionistische Arbeiten im Vergleich zu dem, was die Gegenseite zumeist zu Papier bringt.

Zur Richtigkeit unserer Thesen

Erst nach der Klärung der Frage, ob unsere Arbeiten wissenschaftlichen Kriterien entsprechen, sollte man sich mit ihren Inhalten befassen, also mit der Frage, ob die gewonnenen Schlußfolgerungen richtig sind oder nicht. Falls unsere Arbeiten wissenschaftlichen Kriterien genügen, was unserer Auffassung nach der Fall ist, dann wäre die Frage nach inhaltlichen Aussagen jedoch wegen der im Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes verbürgten Wissenschaftsfreiheit nicht von den dazu ohnehin inkompetenten Gerichten, sondern allein von Fachwissenschaftlern in wahrscheinlich jahrelangen Forschungsarbeiten zu klären.[43]

Insofern gibt es nicht den geringsten Anlaß, vor dem Kadi auch nur eine Minute mit inhaltlichen Fragen zu verschwenden – ganz abgesehen davon, daß deutsche Gerichte unsere Anträge auf inhaltliche Überprüfung unserer Thesen ohnehin immer wegen Offenkundigkeit des Gegenteils unserer Behauptungen ablehnen.

Zur Restriktion der Geschichtsforschung

Das zentrale Problem bei unserem Thema ist doch wohl eher, daß man bezüglich des Holocaust zu einem bestimmten vorgegebenen Ergebnis kommen muß, wenn man vor staatlicher und gesellschaftlicher Verfolgung sicher sein will. Die Frage der Wissenschaftlichkeit wird nur als Feigenblatt vor dieses fragwürdige Schauspiel gehalten. Ernst Nolte hat diese Fragwürdigkeit in seinem Buch *Streitpunkte*[5] ausformuliert. Er schreibt, es sei mit der Freiheit der Wissenschaft unvereinbar, Revisionisten *allein* wegen ihrer Abweichung von der Mehrheitsmeinung zu verfolgen. In Übereinstimmung mit den Prinzipien der abendländischen Wissenschaftstradition stellt er fest, daß Wissenschaft die Freiheit haben muß, an allem Zweifel zu formulieren. Er steht damit nicht allein. Der Soziologe Arno Plack schreibt in seinem Buch *Hitlers langer Schatten*, es sei mit der Tradition abendländischer Toleranz unvereinbar, mit Hilfe von Strafgesetzen für die „Wahrheit" von Meinungen zu sorgen. Tatsächlich sei die Anwendung des Strafrechts auf nicht konsensfähige Hypothesen ein Rückschritt

»hinter jene Aufklärung, aus deren Geist Voltaire einem Gegner im Meinungsstreit sagen konnte: „Ich mißbillige, was Sie sagen; aber ich werde bis zum letzten Atemzug dafür eintreten, daß Sie das Recht haben, es zu sagen." Aus solcher Haltung wandte sich auch Martin Broszat, der langjährige Leiter des Instituts für Zeitgeschichte, *schon gegen den „bloßen Anschein einer strafrechtlichen Einengung der öffentlichen, kritischen und ggf. auch provozierenden Diskussion über die NS-Zeit". Broszat sah in solcher Gesetzgebung eine*

[42] Jean-Claude Pressac, *Auschwitz: Technique and Operation of the Gaschambers*, Beate Klarsfeld Foundation, New York 1989.

[43] Zur Frage der inhaltlichen Richtigkeit meines Gutachtens hat sich jüngst der Direktor der niederländischen *Anne-Frank-Stiftung*, Hans Westra, im belgischen Fernsehen wie folgt geäußert:

H. Westra: *»Eine viel gefährlichere Arbeit ist die Rudolf Expertise. Sie wurde beim Prozeß in Den Haag gegen Siegfried Verbeke vorgelegt. Rudolf ist ein junger Wissenschaftler, der in einer hervorragend aufgemachten Arbeit mit Tabellen, Grafiken und so weiter zu beweisen versucht, daß die Gaskammern technisch unmöglich waren.«*

Reporter: *»Und stimmen diese wissenschaftlichen Analysen?«*

H. Westra: *»Diese wissenschaftlichen Analysen sind perfekt. Was man aber nicht kontrollieren kann, ist, wie dieser Rudolf sie ausgearbeitet hat, wie er die Muster bekommen hat. Die Muster wurden unter falschen Angaben einem renommierten Labor angeboten.«* BRT 1 (belgisches Fernsehen), Panorama, 27.4.1995.

Hierzu folgendes: Mit *„falschen Angaben"* ist offenbar gemeint, daß ich das Institut Fresenius über die Herkunft der Proben im unklaren ließ, um die unvoreingenommene Durchführung der chemischen Analysen zu ermöglichen. Dies ist in der Analytik durchaus üblich. Falls man meinen Angaben und denen der Zeugen über die Herkunft der Proben nicht vertraut, so bleibt es jedermann unbenommen, selbst Proben zu nehmen und sie zu analysieren. Ansonsten denke ich, daß meine Arbeit aufgrund der Quellenfundierung jedem Fachmann nachvollziehbar ist. Falls Herr Westra mit *„falschen Angaben"* gemeint haben sollte, daß ich nach der Auftragserteilung an das Institut Fresenius eine Probenspezifizierung nachreichte, die auf Papier mit dem Briefkopf meines damaligen Arbeitgebers ohne dessen Wissen niedergelegt war, so mag dies zwar eine Inkorrektheit gegenüber meinem damaligen Arbeitgeber gewesen sein, jedoch keinesfalls ein Umstand, der für die Nachvollziehbarkeit oder Seriosität meiner Arbeit relevant ist. Vgl. hierzu: Wilhelm Schlesiger, *Der Fall Rudolf*, Cromwell, Brighton 1994; jetzt: P.O. Box 62, Uckfield/East-Sussex TN22 1ZY (Großbritannien).

Geringschätzung der „freien wissenschaftlichen, publizistischen und gesellschaftlichen Kräfte" in unserem Land [...]«[44]

Es muß hier klar festgestellt werden, daß diejenigen, die der Wissenschaft ihre Ergebnisse vorschreiben, die Wissenschaft töten. Wissenschaft ist nur dann frei und kann nur dann zu Erkenntnissen gelangen, die der Wahrheit möglichst nahe kommen, wenn sie völlig ergebnisoffen forschen kann. Bezüglich des Holocaust muß es also statthaft sein, ihn wissenschaftlich zu bestätigen, als auch ihn zu widerlegen.

Zur Freiheit der Wissenschaft gehört schließlich auch das Recht zu irren, was man allen Nichtrevisionisten zugesteht. Wenn man allerdings einem Revisionisten einen Fehler nachweist, dann wird er gleich der Lüge oder des Betruges bezichtigt. Auch in diesem Punkt muß man konsequenterweise sogar noch einen Schritt weiter gehen: Gerade die Irrtümer von Wissenschaftlern waren häufig die Ursache oder doch der Ausgangspunkt neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, denn der Irrtum führt von den ausgetretenen Pfaden der etablierten Meinungen ab in wissenschaftliches Neuland, das zu betreten bisher niemand in den Sinn kam oder aber aufgrund irgendwelcher Konventionen oder gar Repressalien niemand gewagt hatte. Ein Irrtum kann sich eben im Nachhinein auch als Korrektur zu einer bisher als allgemein für richtig erachteten, nur vermeintlichen Wahrheit herausstellen.

Der Biologe Prof. Dr. Hans Mohr hat in seinem Buch *Natur und Moral* zur Wissenschaftsfreiheit ausgeführt:

»"Freiheit der Forschung" bedeutet auch, daß prinzipiell jedes Forschungsziel gewählt werden kann. Irgendein „Index verbotenen Wissens" oder ein „Katalog tabuisierter Forschungsziele" oder ein Forschungsmoratorium sind mit dem Selbstverständnis und der Würde der Wissenschaft deshalb unverträglich, weil wir unbeirrbar daran festhalten müssen, daß Erkenntnis unter allen Umständen besser ist als Ignoranz.«[45]

Unser Gesetzgeber aber scheint das Ziel zu verfolgen, Ergebnisse revisionistischer Forschung auf den „Index des verbotenen Wissens" zu setzen, wie erst wieder die vom Amtsgericht Tübingen verfügte und am 27.3. 95 erfolgte Beschlagnahmung des Buches *Grundlagen zur Zeitgeschichte* unter Beweis gestellt hat.[46] Das Forschungsziel, die technischen Hintergründe des behaupteten Massenmordes an den Juden zu untersuchen, wurde somit sozusagen in den „Katalog verbotener Forschungsziele" aufgenommen, und damit wurde praktisch ein Forschungsmoratorium, also ein Frageverbot, erlassen.[47]

[44] Langen Müller, München 1993, S. 307.

[45] Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1987, S. 41.

[46] Amtsgericht Tübingen, Az. 4 Gs 173/95; vgl. die Tagespresse vom 5.4.1995.

[47] Die im *Schlußwort* an dieser Stelle eingefügten Passagen über das Verhalten einiger Personen am Max-Planck-Institut für Festkörperforschung in Stuttgart wurden hier ausgelassen. Sie sind anderswo bereits publiziert worden (Vgl. W. Schlesiger, *Der Fall Rudolf*, aaO., Anm. 43).

Über singuläre Meinungen

Deutsche Gerichte tendieren dazu, die vom öffentlichen Konsens abweichende Meinung der Revisionisten als singulär darzustellen, von deren Unrichtigkeit die Revisionisten selbst Kenntnis haben.[48] So frug z.B. ein Richter in einem Prozeß gegen einen Revisionisten einen Zeugen, ob darüber geredet worden sei, *»daß er* [d.h. der Angeklagte] *damit* [mit seinen Thesen über Auschwitz] *gegen die historische Wahrheit verstößt, daß er eine singuläre Meinung vertritt«*. Unsere Gerichte geben damit verschiedene Dinge zu erkennen:

Die historische Wahrheit

Die Gerichte scheint der Auffassung zu sein, es gebe eine letzte, für alle verbindliche Auffassung von der historischen Wahrheit, der sich alle beugen müssen. Sie scheinen sich damit in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu befinden, die den planmäßigen, industriellen Massenmord an Millionen Menschen jüdischer Herkunft durch das Dritte Reich für offenkundig erachtet, weshalb diesbezügliche Beweisanträge unzulässig seien.

Ich habe bereits mehrfach ausgeführt, daß es in der Wissenschaft keinen Anspruch auf den Besitz der absoluten und endgültigen Wahrheit geben kann und daß auch der Staat durch Gesetzgebung und Rechtsprechung hieran nichts zu ändern vermag. Ich als Wissenschaftler fühle mich hingegen verpflichtet, jene angeblichen Wahrheiten, die man uns per Strafgesetz aufzwingen will, kritisch zu hinterfragen, denn nach meiner Überzeugung hat allein die Lüge das Strafgesetz nötig, um ihre Geltung zu behaupten. Die Wahrheit dagegen bedarf keines strafrechtlichen Schutzes. Ich bin gewiß, daß sie sich im wissenschaftlichen Diskurs von selbst durchsetzen wird, wenn auch nicht hier und jetzt.

Über die Pluralität singulärer Meinungen

Ferner wird den Revisionisten immer wieder vorgeworfen, sie würden eine „singuläre Meinung" vertreten. Ich weiß nicht genau, was unter einer singulären Meinung zu verstehen ist. Ich gehe aber davon aus, daß gemeint ist, die revisionistische Auffassung zum Holocaust würde der aller 'ernst zu nehmenden' Historiker zuwiderlaufen. Bei diesen könnte es sich nach Auffassung unserer Gerichte wohl vornehmlich um die Herren Prof. Jehuda Bauer, Prof. Benz, Prof. Scheffler, Prof. Jäckel, Prof. Jagschitz, Prof. Steinbach oder Herrn Auerbach handeln. Solche Historiker wie Prof. Schlee, Prof. Haverbeck, Prof. Nolte und Prof. Diwald, deren Zitate sich auf der Rückseite meines Gutachtens[8] befinden, zählen wohl nicht dazu. Auch nicht die Kollegen, die sich nach Aussage von Prof. Haverbeck über meine revisionistische Forschungstätigkeit freuen. Wohl auch nicht jene Kollegen, die nach brieflicher Aussage eines

[48] LG Stuttgart, Az. 17 KLs 83/94. Vgl. den Befangenheitsantrag der Verteidigung vom 16.2.1995 sowie die Bestätigung des Vorsitzenden Richters Dr. Dietmar Mayer über den Inhalt seiner Frage in der Dienstlichen Äußerung vom 16.2.1995, jeweils im Verfahrensakt.

anderen, hier aus Dankbarkeit namentlich ungenannten Professors wissen, daß am herrschenden Geschichtsbild vieles faul ist.

Zur Singularisierung pluraler Meinungen

Warum aber vernimmt man nicht die Stimmen dieser plötzlich im Plural auftretenden Singulare in der Öffentlichkeit? Daran ist letztlich der Gesetzgeber schuld! Die Herren Professoren haben nämlich die gleiche Angst wie ihre Kollegen vom Max-Planck-Institut. Sie alle wissen, daß ihr Bekenntnis sie genau an denselben Ort führen würde, an dem ich mich gerade befinde, nämlich auf die Anklagebank. Die seltsame deutsche Konstruktion der „Offenkundigkeit des Holocaust" hat nämlich dazu geführt, daß selbst etablierte Wissenschaftler, die wider den Stachel löcken, von gesellschaftlicher Ausgrenzung, beruflicher Existenzvernichtung und strafrechtlicher Verfolgung bedroht sind. Prof. Diwald hat dies in seinem Buch *Deutschland einig Vaterland* wie folgt umschrieben:

»Nun gibt es aus der Geschichte des Dritten Reiches keinen Fragenkomplex, der sich einer genauen Erforschung durch deutsche Historiker so heillos entzieht wie das grauenhafte Schicksal der Juden während des Krieges. Das Bonner Grundgesetz garantiert zwar die Freiheit von Forschung und Wissenschaft. Eine Reihe von einschlägigen Urteilen und Verurteilungen empfiehlt jedoch, sich weder dem Risiko auszusetzen, durch eine entsprechende Themenwahl die Freiheit jener Grundrechte einer Probe aufs Exempel zu unterziehen, noch sich dem nicht minder großen Risiko auszusetzen, auch nur andeutungsweise gegen das 21. Strafrechts-Änderungs-Gesetz vom 13. Juni 1985 zu verstoßen und eine Anklage wegen Beleidigung zu provozieren.

Das bedeutet Tabuisierung gerade jenes Fragenkomplexes der Zeitgeschichtsforschung, der wie kein anderer im Zusammenhang mit der insgeheim nach wie vor aufrechterhaltenen These von der Kollektivschuld das deutsche Volk belastet wie kein anderes Ereignis. Gerade deshalb müßte ihm aber die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Es ist das wichtigste deutsche Thema dieses Jahrhunderts, soweit es unser historisches Selbstverständnis betrifft.«[49]

Ein anderer Professor, von Hause aus ebenfalls Historiker, dessen Name aus Vorsicht und Dankbarkeit hier unerwähnt bleiben soll, schrieb in einem Brief kürzlich:

»Wenn es bei uns mit rechten Dingen zuginge, käme meines Erachtens beim aktuellen Wissensstand kein redlicher Wissenschaftler um die Einsicht herum, daß die gängige Version von der systematischen Vergasung der Millionen Juden in den Vernichtungslagern nichts anderes als ein historischer Mythos ist. Was dem Durchbruch der historischen Wahrheit derzeit entgegensteht, sind primär massive politische Interessen, und zwar nicht einmal in erster Linie die der Juden oder des Staates Israel, sondern vor allem die unserer eigenen politischen Klasse, die ihre einzigartige politische Impotenz seit nunmehr einem halben Jahrhundert mit der „Einzigartigkeit der deutschen Schuld" legitimiert und selbstverständlich nicht zugeben kann, daß sie sich regelrecht an der Nase herumführen und für dumm verkaufen ließ.«

Man könnte noch weitere Persönlichkeiten zitieren. Da jedoch jeder, dessen vom offiziellen Geschichtsbild abweichende Meinung unter den heutigen inquisitorischen Zuständen publik würde, mit Repressalien rechnen müßte, muß ich dies unterlassen. Man wird sich aber dennoch darauf vorbereiten dürfen, daß die Öffentlichkeit sich einst noch verwundert umsehen wird, wie plural die vermeintlich singuläre revisionistische Meinung tatsächlich ist.

Festzustellen ist, daß es außer den revisionistischen Streitern zur Zeit scheinbar keinen einzigen Professor in des Wortes eigentlicher Bedeutung, d.h. einen *Bekennenden*, gibt, der auch im Hörsaal, in der Öffentlichkeit und den Medien zu seiner abweichenden Meinung stünde, und koste es Ansehen und Wohlstand. Es scheint, daß der wissenschaftlichen Elite durch die allgegenwärtige Gesinnungsdiktatur das Rückgrat gebrochen wurde. Auch der früher schon erwähnte Arno Plack schreibt in seinem Buch *Hitlers langer Schatten*, daß die

»eigentliche „Zielgruppe" der Strafbarkeit einer „Auschwitz-Lüge" [...] *die beamteten deutschen Historiker* [sind], *die unter Bekenntniszwang („Einmaligkeit!") und Strafandrohung sich klüglich Zurückhaltung auferlegen: gerade vor entscheidenden Fragen.* [...] *Eine Justiz, die schon gegen* [möglicherweise, Anm. G.R.] *irrige Meinungen einschreitet, die nicht von einer Beleidigungsabsicht getragen sind, bleibt nicht einfach wirkungslos. Sie festigt den ohnehin verbreiteten Hang, zu brennenden Fragen einfach zu schweigen; sie fördert die Bereitschaft, bloße Lippenbekenntnisse des Erwünschten zu leisten, und sie entfacht noch Zweifel am* [scheinbar, Anm. G.R.] *unwiderleglich Faktischen bei allen denen, die gelernt haben: „Die Wahrheit setzt sich immer durch", und zwar von alleine.* [...] *Schließlich stimuliert solche Justiz auch zum Denunzieren.* [...]

Die vornehmste Waffe im Meinungsstreit ist nach den Grundsätzen eines liberalen Gemeinwesens nicht Verbot oder Strafe, sondern das Argument, die „Waffe Wort", wie Lew Kopelew sagt. Wenn wir nicht den Glauben verlieren sollen, daß die Demokratie eine lebenskräftige Form der Gesellschaft ist, dann können wir nicht hinnehmen, daß sie einer [vermeintlichen] *Verharmlosung Hitlers sich mit eben den Zwangsmitteln erwehrt, deren sich der Diktator selber nur zu selbstverständlich bedient hat, um ihm widerstrebende Gesinnungen zu unterdrücken.* [...] *Mir scheint, sein* [Hitlers] *Ungeist, seine Abwehr von bloßen Zweifeln, seine Neigung, einfach zu verbieten, was nicht ins herrschende System paßt, muß auch noch in seinen Überwindern überwunden werden.«*[50]

Hier hält Arno Plack der deutschen Justiz, die den Revisionismus verfolgt, den Spiegel vor, und nach sei-

[49] Ullstein, Frankfurt/Main 1990, S. 70.

[50] AaO. (Anm. 44), S. 308ff.

ner Meinung erscheint darin ein Bild, das erstaunlicherweise Züge aufweist, die erschreckend an die von Hitler, Freisler und Konsorten erinnern.

Das einzige, was man bis vor kurzem abseits von Ernst Nolte von den derart eingeschüchterten deutschen Historikern vernehmen konnte, war eine lateinische Fußnote von Prof. Robert Hepp in seinem Beitrag zu einem Gedenkband an Prof. Hellmut Diwald:

»*Ego quidem illud iudaeorum gentis excidium, ratione institutum et in 'castris extinctionis' gaso pernicioso methodice peractum, veram fabulam esse nego.*«[51]

So tief sind wir also gesunken, daß deutsche Historiker aus Angst vor der allgegenwärtigen Gesinnungsdikatur zur Verwendung der lateinischen Sprache in Fußnoten greifen!

Seit dem Sommer 1995 allerdings gibt es Hoffnung, daß sich noch weitere Historiker nicht damit abfinden, ihre Prinzipien unter staatlichem Druck aufgeben zu müssen. Der bis vor kurzem am Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg tätig gewesene Historiker Dr. Joachim Hoffmann äußert sich in seinem neuesten Buch *Stalins Vernichtungskrieg* deutlich über die in unserem Land herrschende Freiheit der Wissenschaft:[52]

»*Im Gegensatz zu Geist und Buchstaben der grundgesetzlich proklamierten Wissenschaftsfreiheit ist es heutzutage leider schon empfehlenswert, manche Passagen historiographischer Texte vor ihrer Veröffentlichung auf einen möglichen ›Straftatbestand‹ hin überprüfen zu lassen – ein fast entwürdigender Zustand.*«

Anschließend greift er an verschiedenen Stellen die von den Revisionisten begonnene Diskussion auf und bricht mit vielen liebgewordenen Tabus.[53]

Revisionistische Singularität im Trend der Forschung

Man könnte die Frage aufwerfen, was an den Aussagen z.B. meines Gutachtens eigentlich singulär sein soll. Jedes Detail ruht auf vielfach zitierten und anerkannten Quellen. Meine These, daß die Aussagen der Zeugen der Vorgänge des KZ Auschwitz unzuverlässig sind, wird von etablierten Forschern wie Jean-Claude Pressac[54] oder Arno J. Mayer[55] bestätigt. Die Tatsache, daß deswegen eine technisch-naturwissenschaftliche Kritik an ihnen erforderlich ist, wurde in der Öffentlichkeit anerkannt, indem man das Buch des Apothekers Pressac, also eines Nichttechnikers und Nichtnaturwissenschaftlers, als wichtige Ergänzung hochlobte (vgl. die oben angeführten Rezensionen).

Daß der Trend der Forschung bezüglich des Holocaust dahin geht, viele Dinge zu korrigieren, ergibt sich u.a. schon aus der fortwährenden Herabsetzung der Opferzahlen des KZ Auschwitz. Bezeugt ist hier eine Opferzahl von 4 Mio. zumeist in den Gaskammern ermordeten Menschen. Als ich mein Gutachten schrieb, hatte man die Zahl der in Auschwitz insgesamt zu Tode gekommenen Menschen bereits von 4 Mio. auf 1,5 Mio. herunterkorrigiert, wovon über 1 Million in den Gaskammern gestorben sein sollen, so auch Pressac in seinem ersten Buch.[42] Jean-Claude Pressac, laut Justiz, Medien und Historikern stets eine zuverlässige Quelle hinsichtlich des aktuellen Forschungsstandes, spricht in seinem neuen Buch nur noch von 470.000 bis maximal 550.000 Gaskammertoten.[56] Der Unterschied zwischen den bezeugten 4 Mio. Opfern und den heute für wahr erachteten etwa 500.000 – fast eine Zehnerpotenz! – ist wohl kein vernachlässigbarer und rechtfertigt durchaus die Aussage, daß das damals Bezeugte nach heute allgemein gängiger Meinung *so* nicht wahr sein kann. Diese Aussage befindet sich in der Schlußfolgerung meines Gutachtens. Wie glaubt man eigentlich ausschließen zu können, daß angesichts all der bisher schon erfolgten Korrekturen in Zukunft noch weitere, unter Umständen umwälzende Änderungen an unserem Geschichtsbild über Auschwitz erfolgen werden? Die Schlußfolgerungen meines Gutachtens liegen also zumindest im Trend der Forschung, sind mithin alles andere als singulär.

Jede Erkenntnis ist anfangs singulär

Auch Friedrich Graf Spee hat im 17. Jahrhundert in der Öffentlichkeit eine „singuläre Meinung" vertreten, indem er die Führung von Hexenprozessen als eine Unrechtspraxis anprangerte. Es mag zwar noch andere gegeben haben, die derselben Meinung waren, aber Spee war der erste, der es wagte, diese Meinung – wenn auch unter Pseudonym – öffentlich kundzutun. Dennoch hat er mit seiner „singulären Meinung" Recht behalten. Können unsere Gerichte ausschließen, daß sich auch die revisionistische, vermeintlich „singuläre Meinung" letztendlich als richtig erweisen wird? Würde die deutsche Justiz zur Beurteilung dieser Frage überhaupt über die nötige Sachkunde verfügen?

Aus forensischer Erfahrung weiß ich, daß unsere Gerichte demjenigen, dem sie eine „singuläre Meinung" zuweisen, folglich unterstellen (müssen?), er selber müsse aus dem auch ihm bekannten Umstand der Singularität seiner Meinung mit Gewißheit schließen, daß seine Meinung falsch ist. Es ist zunächst verständlich, daß ein nicht genügend Sachkundiger eine vermeintlich singuläre Meinung für falsch hält, auch wenn ein solches Vorurteil vom wissenschaftlichen Standpunkt aus betrachtet als unhaltbar gelten muß. Unsere Richter mögen den Revisionisten unterstellen, daß ihre vermeintliche Kenntnis um die Singularität ihrer Meinung auch für sie der Beweis dafür sein müsse, daß ihre Thesen falsch seien. Man könnte nun spekulieren, die Revisionisten vertreten ihre wissenschaftlichen Thesen nicht etwa, weil sie ernsthaft von ihrer Richtigkeit überzeugt

[51] In: Rolf-Josef Eibicht (Hg.), *Hellmut Diwald*, Grabert, Tübingen 1994, S. 147.

[52] AaO. (Anm. 34), S. 16; eine Vorfassung dieser und weiter unten zu findender Ausführungen über Hoffmanns Buch wurden von Günter Deckert in der *Deutschen Stimme* 1/1996 ohne Genehmigung unter seinem Namen publiziert.

[53] Vgl. den letzten Abschnitt dieses Beitrages.

[54] AaO. (Anm. 9), S. 2.

[55] *Why did the heavens not darken?*, Pantheon Books, New York 1988, S. 362ff.

[56] AaO. (Anm. 9), S. 202. In der französischen Originalausgabe ging er noch von ca. 730.000 Gaskammertoten aus, S. 147.

sind, sondern, weil sie unter dem Deckmantel angeblicher Wissenschaftlichkeit unredliche, nämlich antisemitische oder rechtsextremistische politische Ziele verfolgen. Dies scheint ja wohl die Ansicht unserer Justiz und breiter Teile der Öffentlichkeit zu sein.

Diese Konstruktion wäre aber mehr als brüchig, denn die Wissenschaftsgeschichte hat mehr als einmal bewiesen, daß „singuläre Meinungen" sich im weiteren Verlauf der Dinge durchaus als richtig erweisen können, ja mehr noch: Jede wissenschaftliche Erkenntnis war doch wohl am Anfang „singulär". Ob und wie schnell sich eine solche neue Erkenntnis durchsetzt, hängt – abgesehen von ihrer Richtigkeit – vor allem auch von der Aufnahmebereitschaft der Öffentlichkeit ab. Die Bereitschaft der Wissenschaft wie der Medien, in Sachen Holocaust auch unkonventionelle Thesen zu diskutieren, ist aber – neben der weitläufig vorzufindenden Voreingenommenheit – vor allem durch die strafrechtliche Situation annähernd auf Null reduziert.

Ich behaupte, daß gerade die jüngsten revisionistischen Werke im Sinne des oben angeführten Urteils des Bundesverfassungsgerichtes den Normen wissenschaftlichen Arbeitens genügen, selbst wenn sie eine Minderheiten- oder gar eine singuläre Meinung darstellen sollten. Somit sollten diese Arbeiten jeder strafrechtlichen Ahndung entzogen sein.

Das Ende der Offenkundigkeit?

In Deutschland

Nach Auffassung unserer Gerichte und des Gesetzgebers fällt die Offenkundigkeit des Holocaust dann, wenn es in der Öffentlichkeit bzw. in der Wissenschaft merklichen Widerspruch gibt. Der angesehene Historiker Joachim Hoffmann, bis vor kurzem am dem Bundesverteidigungsministerium untergeordneten Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg tätig, äußert sich in seinem jüngsten Buch *Stalins Vernichtungskrieg*, sehr deutlich dahingehend, daß einiges am Geschichtsbild des Holocaust nicht offenkundig ist. So spricht er von Greueltaten, »die auf deutscher Seite tatsächlich oder auch nur angeblich verübt worden sind«.[57] Er nennt als Todesursachen der Konzentrationslager Treblinka, Sobibor, Belzec, Majdanek und Auschwitz »Vernichtungsaktionen *oder* das Massensterben« (Hervorhebung durch mich), anstatt des sonst üblichen *und*[58]. Er erörtert, daß in den frühen Meldungen der Sowjetunion und in den Feststellungen des Internationalen Militärtribunals von Nürnberg nur untergeordnet von Vergasungen in Auschwitz die Rede war.[59] Er spricht von »in Majdanek angeblich vorgenommenen Vergasungen«,[60] nennt die Praktiken des Internationalen Militärtribunals fragwürdig[61] und bezichtigt die Sowjetunion, das Internationale Militärtribunal durch vielfältige Dokumentenfälschungen bezüglich angeblicher deutscher Greueltaten irregeführt zu haben.[62] Er nennt die Gesamtopferzahl des Holocaust wie auch speziell des Lagers Auschwitz »eine Zahl der Sowjetpropaganda«, »dazu bestimmt, die Öffentlichkeit und vor allem das Denken in den angelsächsischen Ländern zu beeinflussen«.[63] Er behandelt den angeblich 1941 durchgeführten Massenmord deutscher Einsatzgruppen an den Juden von Kiew in der Schlucht von Babij jar unter dem Kapitel »Sowjetische Untaten werden den Deutschen zugeschrieben« und bemerkt dort lapidar, daß »eine Auswertung der zahlreichen Luftaufnahmen in unseren Tagen [...] anscheinend zu dem Ergebnis« geführt habe, »daß im Gegensatz zu den deutlich sichtbaren umfangreichen Massengräbern des NKVD [...] das Gelände der Schlucht von Babij jar zwischen 1939 und 1944, während der deutschen Besetzung, unversehrt geblieben ist«.[64] Er bezeichnet die 2,2 Millionen ungeklärter Fälle aus den ostdeutschen Vertreibungsgebieten »Opfer des antideutschen Genocides«.[65] Er nennt die Maßnahmen des Sicherheitsdienstes in den besetzten Ostgebieten »blindwütige[n], auch Unbeteiligte in Mitleidenschaft ziehende[n] Versuche zur Bekämpfung des in kalter Berechnung eröffneten völkerrechtswidrigen Partisanen- und Freischärlerkrieges«[66] und sieht in der ab 1943 vom Deutschen Reich eingeschlagene Politik der gleichberechtigten Waffenbrüderschaft zwischen der Wehrmacht und der antistalinistischen »Russischen Befreiungsarmee« den Beginn einer »Freundschaft des russischen und deutschen Volkes« mit Signalwirkung für die Zukunft.[67]

Daß Hoffmann angesichts solcher revisionistischer Donnerschläge über den Holocaust-Revisionismus eine differenzierte Meinung vertritt, steht zu erwarten:

»Das Auschwitzproblem in allen seinen Aspekten ist in unseren Tagen im Inland und Ausland Gegenstand einer intensiven, im allgemeinen mit Kenntnis und Scharfsinn geführten publizistischen Debatte geworden, auch wenn manche Kreise den gebotenen Rahmen in politischer Absicht eifernd überschreiten. Diese Auseinandersetzung spielt sich weniger in der ›offiziellen‹ Literatur als vielmehr in mehr abgelegenen Publikationen ab, und sie wird nicht wenig beeinträchtigt durch amtlich dekretierte Denk- und Formulierungsverbote, über deren Einhaltung das politische Denunziantentum argwöhnisch wacht. Die hierin liegende Behinderung der freien Erörterung eines bedeutenden zeitgeschichtlichen Problems, so mißlich sie heute auch manchmal sein mag, wird auf die Dauer freilich keinen Bestand haben. Denn erfahrungsgemäß läßt sich die freie Geschichtsforschung durch strafrechtliche Maßnahmen

[57] AaO. (Anm. 34), S. 150; vgl. Anm. 52.
[58] Ebenda, S. 153.
[59] Ebenda, S. 153-157.
[60] Ebenda, S. 155.
[61] Ebenda, S. 157.
[62] Ebenda, S. 160, 179.
[63] Ebenda, S. 161, ähnlich auf S. 302f.
[64] Ebenda, S. 185. Vgl. hierzu den Beitrag von John C. Ball, „Luftbildbeweise" und Herbert Tiedemann, „Babi Jar: Kritische Fragen und Anmerkungen", in: Ernst Gauss, aaO. (Anm. 10), S. 235-248 bzw. 375-399. Die Ukrainische Tageszeitung *Kiever Abend* soll sich in einem Bericht vom 20.10.1995 diesen Forschungsergebnissen angeschlossen haben.
[65] AaO. (Anm. 34), S. 304.
[66] Ebenda, S. 305.
[67] Ebenda, S. 306f.

nur zeitweise behindern. Historische Wahrheiten pflegen im Verborgenen fortzuwirken und sich endlich dennoch Bahn zu brechen. Im Hinblick auf das Auschwitzproblem geht es im übrigen auch gar nicht um die ›offenkundigen‹ Tatsachen einer grausamen Verfolgung und Vernichtung der Angehörigen des jüdischen Volkes, die sich jeder weiteren Diskussion entzieht, sondern es geht einzig und allein um die Frage des angewandten Tötungsmechanismus und um die Frage, wieviele Menschen den Verfolgungen zum Opfer gefallen sind. Und in dieser Hinsicht zeichnen sich allerdings wichtige Erkenntnisse ab, so daß manche Korrekturen gängiger Vorstellungen unumgänglich werden dürften.«[68]

Zur quasi tabuisierten Diskussion über die Opferzahlen von Auschwitz meint er:[69]

»Daß die Opferzahlen in diesem Zusammenhang eine Überhöhung erfuhren, blieb in der Auseinandersetzung – und dies bis in die Gegenwart hinein – ohne Belang. Ja, heute gilt es schon fast als strafwürdig, wenn ›die Verluste unter den Juden als ungeheuer übertrieben dargestellt werden‹[2]*. Der Historiker wird hierdurch freilich nicht wenig in Verlegenheit versetzt, denn auf der einen Seite sieht er sich der politischen Justiz und einem entsprechenden Spitzel- und Denunziantentum ausgesetzt, auf der anderen Seite steht er in einer berufsmäßigen Wahrheitspflicht, in der Verpflichtung nämlich zu größtmöglicher Zahlengenauigkeit* [...]*«*

Wenn man nun noch bedenkt, daß Joachim Hoffmann einige Passagen seines Buches auf strafrechtliche Formulierungen überprüfen ließ und infolgedessen möglicherweise Änderungen vorgenommen hat, so wird man sich ausmalen können, was Hoffmann sonst noch geschrieben hätte, wenn es in Deutschland keine Zensur gäbe.

Übrigens beschleicht mich der dringende Verdacht, daß aufgrund der oben zitierten Passagen aus Dr. Hoffmanns Buch über Babi Jar die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Autor des Beitrages über Babi Jar im Buch *Grundlagen zur Zeitgeschichte* eingestellt hat.[70] Die in der Anklageschrift vorgebrachte Ausrede, man habe die Identität des Autors Dr. Herbert Tiedemann nicht feststellen können, ist jedenfalls unwahr, hat man doch bei mir bei allen drei Hausdurchsuchungen seine Adresse sowohl in den entsprechenden Adressdateien auf meinem Rechner als auch ausgedruckt gefunden – ganz abgesehen von der entsprechenden Korrespondenz. Der einzige Weg ist daher, die Staatsanwaltschaft wegen Strafvereitelung im Amt anzuzeigen oder das gesamte Verfahren wegen des in Artikel 3 Abs. 1 und 3 niedergelegten Gleichbehandlungsgrundsatz vor Gericht niederzuschlagen.

Ähnliches gilt im übrigen auch für die Fälle Carlo Mattogno und Franco Deana. Die Begründung der Staatsanwaltschaft, der Beitrag enthalte keinen strafbaren Inhalt, kann nur damit erklärt werden, daß man die Auseinandersetzung scheut, denn wie sind folgende Passagen anders zu bewerten denn als Abstreiten der NS-Judenvernichtung:

»Folglich war die Kremierung aller Leichen der vermeintlichen Vergasten, die laut Pressac in den Krematorien von Birkenau eingeäschert worden sein sollen, schon in Anbetracht der dafür zur Verfügung stehenden Zeitspanne technisch nicht möglich.« S. 310;

»Die Verbrennung der vermeintlich Vergasten war also technisch eine Unmöglichkeit« S. 312;

»Folglich gab es in der Zeitspanne von März bis Oktober 1943 in Auschwitz keine Massenmorde!« Seite 315;

»Also war die Einäscherung der angeblichen Vergasungstoten auch im Jahr 1944 unmöglich.« S. 317.

Wenn all diese Aussagen nicht strafbar sind, wie können dann andere bestreitende Aussagen strafbar sein?

Und wenn dann schon der Gesamteindruck der Staatsanwaltschaft, wir hätten mit diesem Buch ein Gebäude des Zweifels errichten wollen, richtig ist, wieso sind dann nicht auch die Beiträge von Frau Weckert über die Gaswagen und von Herrn Ney Beweisführung über die Fälschung des sogenannten „Wannsee-Protokoll" Mosaiksteine im Gesamtbild des Zweifels?

Wie hat man folgende Aussage von Frau Weckert zu bewerten:

»Insgesamt kann den vorgelegten Beweismitteln keine Beweiskraft zugesprochen werden, so daß die Behauptung, Deutsche hätten durch „Gaswagen" Tausende von Menschen umgebracht, als Gerücht einzustufen ist.« S. 212.

Es bleibt der Eindruck zurück, daß die Justiz den Happen *Grundlagen zur Zeitgeschichte* mit Gewalt klein halten wollte, damit er besser zu verdauen ist. Eine andere Erklärung will mir jedenfalls nicht einfallen.

Große Aufmerksamkeit erhielt eine Anzeige, die die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* am 17.5.1996 auf Seite 17 unter dem Titel „Appell der 100 • Die Meinungsfreiheit ist in Gefahr!" publizierte. Anläßlich des Strafverfahrens gegen Verleger, Herausgeber und Autoren des Buches *Grundlagen zur Zeitgeschichte* forderten 100 Personen, darunter Lehrstuhlinhaber, habilitierte, promovierte und graduierte Akademiker:[71]

»Wir, die Unterzeichneten, haben in letzter Zeit mit Besorgnis zur Kenntnis nehmen müssen, daß in Deutschland in zunehmendem Maße Sondergesetze und strafrechtliche Verfolgung gegen Verleger, Redakteure und Autoren – auch gegen Wissenschaftler – wegen deren begründeter Äußerungen zu bestimmten Fragen der Zeitgeschichte eingesetzt werden. Insbesondere grenzt die seit einigen Jahren geübte juristische Praxis, mit dem Prinzip der Offenkundigkeit alle seitens der Ver-

[68] Ebenda, S. 158.
[69] Ebenda, S. 302.
[70] Anklageschrift der Staatsanwaltschaft am Amtsgericht Tübingen, Az. 15 Js 1535/95.

[71] Die gleiche Anzeige erschien am 19.7.1996 in den *Stuttgarter Nachrichten* (S. 6) und der *Stuttgarter Zeitung* (S. 7) mit jeweils 500 sowie am 13.9.1996 im *Westfalen-Blatt* mit 1.000 Unterzeichnern. Zur Aufregung, die diese Anzeigen im linken Lager verursachten, vgl. *ARD-Tagesthemen* vom 6. Juni 1996 und den Beitrag „Die Rolle der Presse im Fall Germar Rudolf" in diesem Band, S. 68.

teidigung vorgetragenen neuen Beweise für solche Äußerungen ohne Behandlung abzulehnen, an Rechtsbeugung, verstößt gegen die Menschenrechte und ist eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates unwürdig. Dadurch werden die wissenschaftliche Forschung und die öffentliche Diskussion dieser gerade für Deutschland wichtigen Fragen unerträglich eingeengt, und der notwendige Prozeß der Wahrheitsfindung wird verzögert oder ganz verhindert. Ohne zum Inhalt der strittigen Fragen Stellung nehmen zu wollen, weisen wir als verantwortungsbewußte Staatsbürger in großer Sorge um die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Meinungsäußerung wie die der Forschung und Lehre auf diese gefährlichen Zustände hin und wenden uns an alle Verantwortlichen und an die Öffentlichkeit im In- und Ausland, dafür einzutreten, daß derartige Verletzungen sowohl der Menschenrechte als auch der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Zukunft unterbleiben. Prof. Dr. H. Schröcke, Am Hohen Weg 22, 82288 Kottgeisering, Spendenkonto für diese Aktion: Nr. 502 371 021 (ASW, Nürtingen) bei der Volksbank Nürtingen (BLZ 612 901 20)«

Wer diesen Aufruf unterstützern will, wende sich bitte an Prof. Dr. H. Schröcke.

Ausländische Stimmen

Ähnlich verhält es sich im Ausland. So publizierte die niederländische Hochschulzeitung *Intermediair* am 15.12.1995 auf den Seiten 19-23 einen Artikel des Hochschuldozenten Dr. Michel Korzec, in dem dieser kurzerhand die Ergebnisse des Revisionismus skizziert, die Anzahl der insgesamt in NS-Gaskammern getöteten Menschen auf 700.000 bis 800.000 reduziert und fordert, die Revisionisten sollten endlich ernstgenommen und ihre Thesen sachlich diskutiert werden.

Anläßlich der Ankündigung des britischen Premierministers John Major, man werde in Großbritannien nicht nach dem Vorbild Deutschlands oder Europas die Revisionisten strafrechtlich verfolgen, sondern auch ihnen die Meinungsfreiheit zugestehen, schrieb der Kommentator Chaim Bermant im *Jewish Chronicle* am 10.5.1996, S. 25,:

»Der ganze Prozeß der Geschichtsschreibung ist eine fortwährende Revision, nicht nur weil neue Fakten und Dokumente ans Licht kommen, sondern auch, weil etablierte Fakten neu bewertet und interpretiert werden können, da jede Generation geschichtliche Ereignisse aus einer anderen Perspektive sieht.

Gesetze zu verlangen, die die errungene Weisheit um den Holocaust für immer von diesem Prozeß ausnehmen sollen, läuft dem Diktat der Vernunft zuwider.

Solche Gesetze sind prinzipiell falsch und in der Praxis unwirksam und möglicherweise gefährlich. [...]

Jeder Versuch, die Arbeit der Revisionisten zu unterbinden, wird immer den Verdacht fördern, man habe etwas zu verbergen. Und nichts, was die Revisionisten sagen könnten, wäre so schädlich wie die Unterdrükkung ihres Rechts, es sagen zu dürfen.«

Simon Green reagierte auf diesen Kommentar in der gleichen Zeitung am 31.5.1996 wie folgt:

»Juden und Nichtjuden müssen sich doch im Zusammenhang mit der Ablehnung eines Gesetzes gegen das Bestreiten des Holocaust die Frage stellen: Was ist das für eine Wahrheit, die ein Gesetz zu ihrer Verteidigung benötigt. Solch ein Gesetz wäre zweifellos eine Beleidigung der Opfer.

Es gibt nur einen sicheren Weg, die Behauptungen der Holocaust-Bestreiter ein für allemal zu zerstören. Und das ist die offene und öffentliche Debatte zwischen Überlebenden und Bestreitern. Dann wäre die Wahrheit für alle Zukunft unbestreitbar und eine lange Tradition von Meinungsfreiheit, sowohl für Juden wie für Nichtjuden, würde gesichert sein.

Vor was fürchten sich die Mitglieder des Zentralrates des Yad Vashem Komitees?«

Ähnliche Stimmen hört man aus Italien. In einem mit dem Titel „Aufruf: Laizismus, Pressefreiheit, freie Geschichtsforschung" versehenen Appell wandten sich 20 Universitätsangehörige, darunter 16 Professoren, in der linken italienischen Zeitschrift *La Lente di Marx*, Ausgabe Juni/1995, mit folgendem Wortlaut an die Öffentlichkeit:

»Im Dezember 1994 erließ das französische Innenministerium ein für das gesamte nationale Territorium geltendes Verbot, ein vom deutschen [korrekt: schweizer] *Autor Jürgen Graf stammendes Buch über den Zweiten Weltkrieg zu verbreiten, weil es, so die Begründung, „den Holocaust leugne". Wir wissen nicht, ob dies zutrifft, und wir wissen vor allem nicht, was mit der „Leugnung" eines in seiner Schrecklichkeit so offenkundigen Geschehnisses wie der Ausrottung von Millionen menschlicher Wesen in den Nazikonzentrationslagern gemeint ist. Sicher ist jedoch, daß sich diese Episode nahtlos in eine seit geraumer Zeit in Europa sehr aktuelle, beunruhigende Tendenz einreiht, nämlich die, historische Streitfragen vor Gericht zu entscheiden, wobei es zu unannehmbaren Einmischungen der Justiz und der Politik ins kulturelle und akademische Leben dieses oder jenes Landes kommt. Damit geht oft eine lärmende, intellektuelle höchst dürftige Medienkampagne einher.*

Sogar in Italien hat die ehemalige Berlusconi-Regierung letzten Herbst angedroht, ein Gesetz zu verabschieden, das nicht nur direkte, sondern auch „indirekte" antisemitische Propaganda verboten hätte. Letztere Formulierung ist bezeichnenderweise so schwammig, daß sie wohl zu schreienden Irrtümern und zu unerträglichen Verstößen gegen die Meinungs- und Forschungsfreiheit geführt hätte.

Als Historiker wie auch als italienische und europäische Bürger, die wir Wert auf die Rechte der Minderheiten und Individuen legen, verleihen wir unserer Besorgnis über diese Tendenz Ausdruck. Sie steht in krassem Widerspruch zu gewissen erfreulichen Öffnungen kultureller Art, die gegenwärtig im Staat Israel zu beobachten sind (Kritik des Davidsmythos; Veröffentlichung und kritische Analyse von Mein Kampf *etc.). Hingegen vermögen wir keine Infragestellung, Kritik oder Bekämpfung dieser Tendenz seitens intellektueller, politischer und medialer Kräfte unseres Landes erkennen, weder seitens der konservativen und rechtsgerich-*

teten, noch seitens der demokratischen und linksgerichteten, für welche der „Laizismus" und die wissenschaftliche Legitimität des „Zweifels" offenkundig nur noch Gültigkeit haben, wenn es gegen den chomeinistischen Iran und die katholische Kirche geht (man denke an einige Polemiken der älteren und jüngeren Vergangenheit).

Wir sind der Meinung, daß in Europa wie im Iran, in Deutschland wie in Italien und Frankreich die Geschichtsforschung frei von jeden Ketten zu sein hat und daß die Freiheit der Verbreitung von Ideen voll und ganz zu gewährleisten ist. Deren Richtigkeit kann sich nämlich nur in einer freien wissenschaftlichen Debatte erweisen und nicht aufgrund der Urteile irgendeines Gerichts oder der vordergründigen Hetzkampagnen dieses oder jenes Massenmediums.

Wir sind schließlich der Auffassung, daß die gerechte Verteidigung der Werte der Demokratie und der Resistenza und die gerechte Bekämpfung jeglicher Form des Rassismus (Aufstachelung zum Rassenhaß wird in unserem Land wie auch in anderen zu Recht verfolgt) keinesfalls als Vorwand für freiheitsfeindliche Maßnahmen dienen oder mit solchen verwechselt werden darf, welche letzten Endes auch wissenschaftliche Werte treffen. Der Fall Ernst Nolte (auf die Richtigkeit seiner Ideen gehen wir hier nicht ein; viele von uns verwerfen sie entschieden und in ihrer vollen Kenntnis) ist in dieser Hinsicht beispielhaft. Wir appellieren deshalb an die wissenschaftliche Gemeinschaft, der wir angehören, aber auch an Politiker und Medienschaffende, diesen Tendenzen entgegenzutreten und einer Entwicklung Einhalt zu gebieten, die, wo immer sie auch um sich greift, die Pressefreiheit wie auch die kulturelle Freiheit in den europäischen Ländern zu gefährden droht.

Es folgen die 20 Unterschriften verschiedener italienischer Universitätsangehöriger, darunter 16 Professoren.

In Frankreich entstand im April 1996 schließlich ein handfester Skandal aus einem jüngst publizierten Buch des landesweit bekannten Altkommunisten und Neumuslimen Roger Garaudy.[72] Er bestreitet darin mit revisionistischen Argumenten den NS-Massenmord an den Juden und wirft den Juden vor, sie würden mit der Inflation der Holocaust-Opferzahlen weltweite Sympathie und Unterstützung für Israel erschleichen. Nachdem Garaudy von gewissen Kreisen massiv angegriffen und schließlich strafrechtlich angezeigt wurde, unterstützte ihn im April 1996 der politisch von der radikalen Linken stammende Armenseelsorger Henri Grouès, auch bekannt als „Abbé Pierre". Abbé Pierre, als eine Art französische Mutter Theresa lange Zeit das soziale Gewissen Frankreichs, unterstützte in einem fünfseitigen Brief Garaudy mit der Forderung nach einer offenen Diskussion der Holocaust-revisionistischen Thesen.[73]

Als Abbé Pierre auf öffentlichen Druck hin zeitweise seine Forderung zurückzog, schrieb die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* am 2. Mai 1996, S. 37, bezeichnenderweise:

»*In einer Pressemitteilung vom 30. April heißt es, nach langen Gesprächen mit dem Präsidenten des jüdischen Zentralrats und dem Oberrabbiner sehe er* [Abbé Pierre] *sich zu einer Klarstellung genötigt. Dann folgt der komplette Widerruf aller zuvor von ihm verbreiteten Aussagen zum Fall Garaudy und zur Realität der Shoah. Es bedürfe keines weiteren Historikerkolloquiums mehr, um deren Wahrheit festzustellen. Garaudy habe sich verpflichtet, alle Irrtümer zuzugeben, die ihm nachgewiesen würden; halte er sich nicht daran, so werde er ihm sein Vertrauen entziehen. Von Tränen des reuigen Abbé (wie jüngst im Fall Brando) ist bislang nichts bekannt. Ansonsten erinnert der Kasus – erst Sottisen, dann Rückzug unter Druck – fatal an das Schauspiel von Hollywood. Die Peinlichkeit trägt der Zuschauer.*«

Mit dem Fall „Hollywood" bezieht sich die FAZ auf Marlon Brando, der kürzlich die dominante Rolle von Juden in Hollywood kritisierte, dann aber auf Druck zurückwich.[74]

Abbé Pierre freilich half dieser halbherzige Rückzug nichts. Er sah sich weiterhin massiven Angriffen ausgesetzt, was ihn dazu verleitete, nicht nur weiterhin fest an der Seite seines Freundes Garaudy zu stehen, sondern die Zionisten wegen des massiven Mißbrauchs ihres großen Einflusses auf die Politik und die Medien der Welt massiv anzugreifen.[75]

Der Umstand, daß man in Frankreich nun konsequenter Weise führende Persönlichkeiten der radikalen Linken und der katholischen Kirche vor Gericht stellen und zu Gefängnisstrafen verurteilen müßte, hat inzwischen dazu geführt, daß von vielen Seiten die Aufhebung jenes Gesetzes gefordert wird, das die Freiheit der Meinungsäußerung einschränkt. So schreibt zum Beispiel Georges André Chevallaz, Altpräsident der Schweiz, im *Journal de Genève*, 2.5.1996:

»*Als Historiker bin ich erschüttert über diesen Geist des McCarthyismus und der Hexenjagd, jedesmal wenn der Holocaust tangiert wird.*«

Le Figaro zitiert am 3.5.1996 einen Abgeordneten der französischen Nationalversammlung wie folgt:

»*Eine Art indirekten Druckes wurde auf die Parlamentarier* [1990] *ausgeübt: alle Deputierten, die dem* [Antirevisionisten-]*Gesetz nicht zu zustimmen würden, würden der Negierung verdächtigt.* […] *Einflußreiche Gruppen haben ein ungesundes Klima produziert* […] *Es handelt sich,* warf er ein, *um ein Gesetz, daß eine offizielle Wahrheit einführt. Das ist eines totalitären Regimes würdig. Aber nicht einer Demokratie.*«

Der Jurist Prof. François Terré äußert sich in *Le Fi-*

---

[72] *Les mythes fondateurs de la politique israélienne*, Selbstverlag, 1996, erhältlich bei: Librairie du Savoir, 5, Rue Malebranche, F-75005 Paris 5e.

[73] Vgl. *Le Monde*, 21./22.4.1996, S. 9; *L'Humanité*, 23.4.1996, S. 8; *Présent*, 23.4.1996, S. 2; Pressemeldung *Associated Press*, 23.4.1996; *FAZ*, 30.4.1996, S. 41; *L'Evènement du jeudi*, 2.-8.5.1996, S. 12f.; *Le Monde*, 4.5.1996, S. 8; *Süddeutsche Zeitung*, 4./5.5.1996, S. 6; *Focus*, 19/1996, S. 284.

[74] „Empörung über Marion Brando", *Die Welt*, 11.4.1996, S. 12.

[75] Vgl. *Corriere della Sera*, 31.5.1996, S. 8; *Le Monde*, 19.6.1996, S. 12; *Présent*, 21.6.1996, S. 4.

garo am 15.5.1996:

»*Dieser Text totalitären Geistes* [des Gesetzes Gayssot gegen die Revisionisten] *hat den Straftatbestand des Bestreitens geschaffen. Es obliegt dem Juristen, die Einhaltung der Grundfreiheiten zu überwachen, die durch das Gesetz Gayssot verletzt werden: Die Meinungsfreiheit und die freie Meinungsäußerung.* […] *Die Geschichte soll nicht vor den Tribunalen ihre Richter finden.* […] *Nun, wie soll man die Anwendung des Gesetzes Gayssot verhindern, wenn die, die es vor seinem Inkrafttreten durch den Verfassungsrat (Der Präsident der Republik, der Präsident der Nationalversammlung und des Senats, 60 Deputierte und 60 Senatoren) hätten annullieren können, dazu nicht den Mut gehabt haben.* […] [Man solle den Europäischen Gerichtshof anrufen, um diesem] *abscheulicher Charakter eines Gesetzes, daß das Meinungsdelikt wieder einführt* [ein Ende zu bereiten].«[76]

Joseph Hanimann meinte in der FAZ am 20.6.1996, S. 37, in einem Bericht über Frankreichs Probleme mit der freien, unbehinderten Geschichtsforschung abschließend, bezugnehmend auf eine Äußerung des französischen Historikers Pierre Vidal-Naquet, der heute behauptet, er sei schon immer gegen dieses Gesetz gewesen:[77]

»*Die Historiker hätten weiterzuforschen und sich von den Schwankungen der Tagesaktualität möglichst fernzuhalten. Daß im ideologisch nervösen Debattenklima Frankreichs das neue Gesetz ihnen diese Aufgabe offensichtlich nicht gerade erleichtert, wird auch für andere Länder von Interesse sein.*«

Welche Länder Hanimann damit wohl meint?

Halten wir folgendes fest: Es gibt mittlerweile eine zwar noch kleine, aber merkliche Anzahl Historikern, die dem Holocaust-Revisionismus die Wissenschaftlichkeit zuerkennen oder sich daran sogar beteiligen. Ferner gibt es in immer mehr europäischen Ländern kaum mehr zu übersehenden öffentlichen Widerspruch gegen das Dogma der etablierten Geschichtsversion über die NS-Judenvernichtung. Dieser Widerspruch kann insbesondere in Deutschland offensichtlich nur noch mit offenen Drohungen kleingehalten werden.

Somit sind beide Grundvoraussetzungen erfüllt, die die bundesdeutschen Gesetzgeber und Juristen für erfüllt sehen wollen, bevor die Offenkundigkeit des Holocaust zerbricht: eine wissenschaftliche Gegenmeinung und merklicher öffentlicher Widerspruch.

Kontraproduktive Verbotspolitik

»*Eine These oder Erkenntnis ist nicht damit aus der Welt zu schaffen, indem man versucht, sie mit irgendwelchen Mitteln zu unterdrücken oder gar zu verbieten. Sogar die Selbstbescheidung der Wissenschaftler kann höchstens zu einer Verzögerung, nie aber zum Stopp des Erkenntnisprozesses führen. Diesen Umstand hat Friedrich Dürrenmatt in* Die Physiker *treffend beschrieben. Der Erkenntnisprozeß läßt sich durch keine Macht der Welt aufhalten. Daher muß dem klugen Politiker daran gelegen sein, den Prozeß in einen Rahmen einzubinden, der seinen Vorstellungen und Zielen entspricht. Das schließt auch ein, daß die Politik ihre Zielvorstellungen wenigstens im groben nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen ausrichtet.*

Die Rolle des Wissenschaftlers sollte dabei sein, die Politiker immer wieder an die obige Weisheit zu erinnern: Das Verbot stoppt die Erkenntnis nicht, sondern macht sie nur für jene Gruppierungen interessant, die gerne im Zwielicht des Halb- oder Illegalen arbeiten. Vor allem aber setzen sich die Regierenden mit Verboten gegenüber der Wissenschaft vor dem Volk immer ins Unrecht und verlieren dadurch an Glaubwürdigkeit, denn wer eine Diskussion verbietet, gerät schnell in den Verdacht, etwas verbergen zu müssen oder in Argumentationsnot geraten zu sein.«

Daß diese meine auf Seite 39 der *Grundlagen zur Zeitgeschichte* niedergelegte Ansicht durchaus konsensfähig ist, hat Martin Broszat, ehemals Leiter des Instituts für Zeitgeschichte, angesichts der Novellierung des §194 StGB 1985 (sog. Lex Engelhard) zur Abwehr des Holocaust-Revisionismus deutlich gemacht. In seinem Beitrag „Soll das Leugnen oder Verharmlosen nationalsozialistischer Judenmorde straffrei sein?" im von Hermann Graul und Klaus-Dietmar Heuke herausgegebenen Sammelband *Nach Hitler* (München 1986) schrieb er:

»*Die Novellierung könnte den fatalen Eindruck erwecken, als gebe es eine staatliche judikative Kompetenz auf dem Gebiet historischer Tatsachenfeststellungen, als seien die freien wissenschaftlichen publizistischen und gesellschaftlichen Kräfte in der Bundesrepublik, wozu keinerlei Anlaß besteht, nicht imstande, Ehrlichkeit, Moralität und Anstand in der Wiedergabe der Bewertung der Massenverbrechen des NS-Regimes selbst durchzusetzen.*«

Mit welchem Feuer die staatliche Gewalt mit ihren Zensurmaßnahmen spielt, habe ich auf den Seiten 406f. in den *Grundlagen* versucht deutlich zu machen:

»*Wer die Legitimität der Bundesrepublik Deutschland von der Richtigkeit oder Falschheit der Geschichtsschreibung über ein Detail der Zeitgeschichte abhängig machen will (und dies tun in letzter Zeit fast alle großen Medien und viele Politiker), der hat nicht nur ein völlig falsches Verständnis von den Grundlagen dieser Republik, die sich eben nicht auf den Holocaust gründet, sondern auf die Zustimmung durch ihre Bürger und auf die unveräußerlichen Menschen- und Völkerrechte, sondern der begeht zugleich mehrere unverzeihliche Verbrechen: Zunächst gibt er den tatsächlichen Feinden dieser Republik eine einfache Handlungsanweisung, wie sie unseren Staat zerstören können. Sodann ist es an sich unverantwortlich und lächerlich zugleich, das Wohl und Wehe eines Staates von einem »geschichtlichen Detail« abhängig zu machen. Was soll denn dieser Staat machen, wenn sich tatsächlich herausstellt, daß die Revisionisten recht haben?*

[76] Die letzten drei Zitate sind entnommen Roger Garaudys Broschüre "Droit de réponse", Selbstverlag, 1996, erhältlich bei: Librairie du Savoir, 5, Rue Malebranche, F-75005 Paris 5e.

[77] *Le Monde*, 4.5.1996, S. 8. Prof. Pierre Vidal Naquet gehört zu den größten Feinden der Revisionisten.

Soll er sich dann selbst auflösen? Oder soll er die Geschichtswissenschaft verbieten und alle Historiker in die Gefängnisse werfen? Hier erkennt man sofort, auf welche schiefe Bahn man sich mit solch falschen Ansichten begibt: Derjenige, der vorgibt, diese Republik durch eine rücksichtslose Verteidigung der herkömmlichen Holocaustgeschichten schützen zu wollen, wird im Ernstfall gezwungen sein, die tatsächlichen Pfeiler dieses Staates zu untergraben, die da sind: freie Meinungsäußerung, Freiheit der Forschung, Lehre und Wissenschaft und die rechtsstaatliche, unabhängige Justiz. Er wird somit vom vorgeblichen Beschützer der freiheitlich demokratischen Grundordnung direkt zu ihrer größten Bedrohung.

Daß diese Bedrohung mehr als real ist, haben die Reaktionen auf das berühmt-berüchtigte Mannheimer Urteil gegen G. Deckert gezeigt. Einer der wichtigsten Grundsätze und Voraussetzungen eines Rechtsstaates, nämlich die Unabhängigkeit der Richter, wurde hier völlig außer Kraft gesetzt, indem zwei der drei Richter auf unabsehbare Zeit durch erzwungene Krankmeldungen für ihr Urteil bestraft wurden. Vorgeworfen wurde ihnen nicht nur, daß sie Deckert zu milde bestraft hätten, sondern auch, daß sie die subjektive Tatseite Dekkerts zu ausführlich und wohlwollend beurteilt hätten.[78] *War diese von der liberalen Politik der letzten Jahrzehnte eingeführte ausführliche und wohlwollende Wertung der subjektiven Tatseite bisher durchaus erwünscht, wenn es um die Aburteilung gewöhnlicher Krimineller ging oder gar um linke politische Delikte (gewaltsame Demonstrationen gegen industrielle Bauvorhaben), so gilt sie plötzlich als Skandal, wenn sei einem Rechten zugute kommt. Man kann durchaus darüber streiten, ob die Übergewichtung der subjektiven Tatseite auf Kosten der Abschreckung in der modernen Justiz von Vorteil ist oder nicht. Was jedoch nachdenklich stimmt, ist der nunmehr für jedermann offenkundige Umstand, daß bei Prozessen gegen die Abstreiter gewisser Aspekte der NS-Judenverfolgung nicht nur der objektive Tatbestand, also die z.B. Frage, ob die Behauptungen des Angeklagten wahr oder falsch sind, durch die Offenkundigkeitsformel schon vor Prozeßbeginn feststeht. Darüber hinaus soll nunmehr auch der subjektive Tatbestand von vornherein feststehen, wenn es nach Meinung der Medien, Politiker und auch vieler Juristen geht. Ein Holocaust-Revisionist hat grundsätzlich keine guten Charaktereigenschaften zu haben, er hegt prinzipiell böse Absichten und ist daher ohne Gnade und Barmherzigkeit zu verurteilen, so der Grundtenor der Medienreaktionen. Damit sind die Prozesse gegen Holocaust-Bestreiter de facto nichts anderes als Schauprozesse, deren Urteile in Wahrheit schon im voraus feststehen.*

Weiterhin sollte es an eine Wunder grenzen, wenn die Richter der Bundesrepublik Deutschland aus der Art, wie die Karriere ihrer Kollegen in Mannheim ein abruptes Ende fand, nicht gelernt haben, daß sie Revisionisten ohne Gnade abzuurteilen haben, wenn sie ihren eigenen Kopf behalten wollen. Die vor einem Jahr noch umstrittene Meinung von mir,[79] *daß es bei Prozessen gegen Revisionisten für die Richter immer auch darum gehe, wessen Kopf rollt – der des Angeklagten oder der des Richters –, hat somit eine volle Bestätigung erhalten, ja wurde sogar übertroffen: Zur Rettung seines Kopfes reicht es nicht, wenn der Richter den Angeklagten verurteilt, nein, er muß ihn zusätzlich als Unmenschen entlarven und möglichst hart bestrafen.*[80]

Die von M. Köhler in diesem Buch in seinem Beitrag festgestellte Parallele zwischen den mittelalterlichen Hexenprozessen und den heutigen Prozessen gegen vermeintliche damalige Täter und heutige Abstreiter hat sich damit mehr als bewahrheitet.[81]

Aus der falschen Auffassung über die Grundlagen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich aber noch eine weitere Gefahr für diese Ordnung. Sie liegt in dem Umstand, daß die Anhänger dieser falschen Auffassung auch jene zu Staatsfeinden erklären, die diesem Staat und seinem Volk nichts Böses wollen oder ihm gar zu dienen bereit sind – nur weil sie über gewisse zeitgeschichtliche Aspekte andere Auffassungen hegen. Es werden mithin imaginäre Feinde geschaffen, die eigentlich gar keine sind. Man treibt loyale Staatsbürger durch die gegen sie laufende Hetze geradezu in eine Feindrolle hinein, schafft also erst den Feind, den man zu bekämpfen vorgibt. Dieser selbstgeschaffene Feind dient dann als Rechtfertigung, die in der Verfassung garantierten Grundrechte wie oben beschrieben zusehends einzuschränken. Dieses Abdrängen eigentlich gutwilliger Staatsbürger in eine ungewollte Feindrolle muß mit zunehmendem wissenschaftlichen Erfolg des Revisionismus zu gesellschaftlichen Polarisierungen führen, was dem inneren Frieden der Bundesrepublik Deutschland nicht bekommt.

Es ist daher an der Zeit, den sachlichen, wissenschaftlichen Dialog zu suchen und dem Holocaust lediglich jene Rolle als Mosaikstein eines Geschichtsbildes zuzuweisen, die ihm gebührt, um Schaden vom Ansehen unseres Staates zu wenden.«

Bücherverbrennung heute

Bekanntlich gibt es in der Bundesrepublik Deutschland Zensur. Daß diese zweistufig ist, ist schon weniger bekannt. Die bekannte erste Stufe, die Indizierung z.B. eines Druckwerkes durch die Bundesprüfstelle für Jugendgefährdende Schriften auf Antrag etwa eines Jugendamtes, führt dazu, daß für das indizierte Druckwerk nicht mehr geworben werden darf und daß es nicht an Jugendliche unter 18 Jahren veräußert oder ihnen sonstwie zugänglich gemacht werden darf. Die aktuelle Liste der indizierten Bücher wird von der Bundesprüfstelle für Jugendgefährdende Schriften regelmäßig in ih-

[78] Vgl. die Tages- und Wochenpresse in den ersten Augustwochen 1994.

[79] E. Gauss, aaO. (Anm. 39), S. 261.

[80] Die Aufhebung der richterlichen Unabhängigkeit erkannte auch der Jurist Prof. Dr. Martin Kriele, »Ein Eingriff mit Präzedenzwirkung«, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 15.9.1994, S. 14.

[81] AaO. (Anm. 40), S. 94.

rem Bericht publiziert.

Eckhard Jesse schrieb in seinem Beitrag »Streitbare Demokratie und „Vergangenheitsbewältigung"«, erschienen im vom Bundesamt für Verfassungsschutz herausgegebenen Sammelband *Verfassungsschutz in der Demokratie*, (Carl Heymanns Verlag, Köln 1990) über die Indizierung folgendes:

»*Mit den Prinzipien einer freiheitlichen Gesellschaft ist die Vorgehensweise der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften jedenfalls nur schwer vereinbar, weil das geschriebene und gesprochene Wort in einer offenen Gesellschaft prinzipiell nicht unter Kuratel gestellt werden darf.*« (S. 287)

»*Die freiheitliche Gesellschaft darf den freien Austausch der Ideen und Standpunkte nicht ersticken oder unterdrücken.*« (S. 303)

Daß in unserer Gesellschaft das geschriebene Wort unter Kuratel gestellt wird, sei zwar bedauerlich, aber, so Jesse:

»*Immerhin ist durch den Verzicht auf die Geheimhaltung der* [Indizierungs-]*Entscheidungen deren Überprüfung durch die Öffentlichkeit und die Wissenschaft möglich.*« (S. 286)

Auch kritisiert er, daß lediglich als rechts eingestufte Publikationen der Zensur unterworfen seien:

»*Die Bundesprüfstelle hat sich in mancher Hinsicht als Einfallstor eines einseitigen Antifaschismus erwiesen.*« (S. 304, vgl. S. 289)

Die Zweite Stufe der Zensur ist die sogenannte Einziehung oder Beschlagnahme, um die es meist in den Prozessen um revisionistische Publikationen geht. Sie erfolgt auf Beschluß irgendeines Gerichtes. Im Gegensatz zu den indizierten Werken gibt es in der ganzen Bundesrepublik Deutschland keine Stelle, die eine Liste der eingezogenen Werke publiziert, und auch die Beschlagnahmebeschlüsse der Gerichte werden nirgends publiziert. Oftmals kann man lediglich aus dem Umstand, daß bestimmte Werke von der Staatsanwaltschaft grundsätzlich beschlagnahmt werden, wenn sie sie auffindet, schließen, daß es sich um ein eingezogenes Druckwerk handelt.

Was für die Indizierung gilt, gilt also nicht für die Einziehung. Hier wird die Öffentlichkeit bewußt im Unklaren gelassen. Es herrscht also quasi ein rechtsfreier Raum, der der Kontrolle der Öffentlichkeit gänzlich entzogen ist. Merkwürdigerweise erwähnt Dr. Jesse diese Praxis in seinem Beitrag nicht, wie überhaupt die gesamte bundesdeutsche Publizistik einen großen Bogen um die Tatsache schlägt, daß in Deutschland jährlich ungezählte Schriften fast ausnahmslos rechter Provenienz eingezogen werden.

Ich möchte daher an dieser Stelle eine – sicher in keiner Weise vollständige – Liste revisionistischer Bücher und Publikationen aufführen, die in den Jahren 1993 bis Mitte 1996 in der Bundesrepublik Deutschland eingezogen wurden. Rechtskräftig eingezogene Bücher werden übrigens durch bundesdeutsche Behörden verbrannt, so daß nachfolgende Liste als eine Liste der offiziellen bundesdeutschen Bücherverbrennung anzusehen ist.

In den Jahren 1993 bis 1995 in der BRD durch staatliche Stellen verbrannte Bücher und Zeitschriften

- John C. Ball, *Der Ball Report*, Samisdat Publishers, Toronto 1993
- Carl-Friedrich Berg, *In Sachen Deutschland*, Hohenrain, Tübingen 1994
- Carl-Friedrich Berg, *Wolfsgesellschaft*, Hohenrain, Tübingen 1995
- Ernst Gauss (Hg.), *Grundlagen zur Zeitgeschichte*, Grabert, Tübingen 1994
- Jürgen Graf, *Der Holocaust auf dem Prüfstand*, Guideon Burg, Basel 1993
- ders., *Der Holocaustschwindel*, Guideon Burg, Basel 1993
- ders., *Auschwitz. Tätergeständnisse und Augenzeugen des Holocaust*, Neue Visionen, Würenlos 1994
- ders., *Todesursache Zeitgeschichtsforschung*, Neue Visionen, Würenlos 1996
- Rüdiger Kammerer, Armin Solms (Hg.), *Das Rudolf Gutachten*, Cromwell Press, London 1993
- dies., *Wissenschaftlicher Erdrutsch durch das Rudolf Gutachten*, Cromwell Press, London 1993
- Manfred Köhler, *Prof. Dr. Ernst Nolte: Auch Holocaust-Lügen haben kurze Beine*, Cromwell Press, London 1994
- Otto Ernst Remer (Hg.), *Die Zeit lügt!*, Remer Heipke, Bad Kissingen 1992
- Harold Cecil Robinson, *Verdammter Antisemitismus*, Neue Visionen, Würenlos 1995
- Günther Anntohn, Henri Roques, *Der Fall Günter Deckert*, DAGD/Germania Verlag, Weinheim 1995
- Erwin Soratroi, *Attilas Enkel auf Davids Thron*, Grabert, Tübingen 1992
- Serge Thion, *Politische Wahrheit oder Historische Wahrheit?*, Verlag der Freunde, Berlin 1995
- Verlagsgesellschaft Berg (Hg.), *Deutsche Annalen 1995*, VGB, Berg a. Starnberger See 1996.
- Ingrid Weckert, *Feuerzeichen*, Grabert, Tübingen 1981
- Steffen Werner, *Die 2. babylonische Gefangenschaft*, Grabert, Tübingen ^{2}1991
- Hans Werner Woltersdorf, *Die Ideologie der neuen Weltordnung*, Selbstverlag, Bad Neuenahr 1992
- ders., *Hinter den Kulissen der Macht*, Selbstverlag, Bad Neuenahr 1995

ZEITSCHRIFTEN:

- *Der Eidgenoss*, verschiedene der vielen bis 1993 erschienenen Ausgaben
- *Deutschland – Schrift für neue Ordnung*, Sonderheft 1989, Ausgaben 8/10 und 11/12 1994
- *Historische Tatsachen* Nr. 1, 15, 23, 24, 36, 38, 44, 52, 53, 59, 60, 64, 66-68
- *Kritik*, verschiedene Ausgaben der über 70 existierenden Nummern
- *Sleipnir*, Ausgaben 2, 3, 4 und 5/1995
- *Staatsbriefe*, Ausgabe 6/1995
- *Nation Europa*, Ausgabe 2/1994

Im Fall des Buches *Grundlagen zur Zeitgeschichte* ist die Staatsanwaltschaft in einem bisher einzigartigen Akt staatlichen Verfolgungswahns sogar dazu übergegangen, alle noch greifbaren Mehrfachexemplare in den Händen von Privatleuten zu beschlagnahmen. Inzwischen wissen wir von bundesweit über 60 Hausdurchsuchungen, die allein deshalb angesetzt wurden, um Privatleuten, die mehr als drei Bücher bestellt haben, ihre Bücher zu beschlagnahmen. Ferner werden offensichtlich Bücher- und Paketsendungen einiger Bezieher des Buches kontrolliert, um eventuell noch im Umlauf befindliche Bücher abzufangen und zu vernichten.

Eine derartig massive Zensur, die sogar danach trachtet, jedes einzelne in privaten Händen befindliche Buch zu verbrennen, hat es meines Wissen noch nicht einmal im Dritten Reich gegeben.

Ich möchte hier nur vor der Konsequenz solcher Verfolgungswut warnen, denn wo man Bücher verbrennt, da verbrennt man bald auch Menschen!

Zu dieser unkontrollierten, der Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit völlig entzogenen Bücherverbrennung paßt, daß auf Druck der Staatsanwaltschaft die Deutsche Telekom den Internetzugang zu revisionistischen Datenbanken gesperrt hat. Damit hat Deutschland weltweit noch vor China die Vorreiterrolle bezüglich der Internet-Zensur übernommen![82]

Verschiedene Versuche von zensurfeindlich eingestellten US-Amerikanern, die Daten Zündels auf andere Großrechner etwa an Universitäten zu überspielen, mißlangen immer wieder, da diese Daten auf Druck der Öffentlichkeit oder bestimmter Lobby-Gruppen wieder gelöscht werden mußten. Da das Internet allerdings praktisch nicht zu zensieren ist – es lassen sich immer Mittel und Wege finden, gesperrte Adressen über Umwege zu erreichen – hat man inzwischen eingesehen, daß diese kläglich gescheiterten Zensurversuche durch den dadurch hervorgerufenen Pressewirbel eher einer gigantischen Werbekampagne für den Revisionismus glichen. Seither hat man jedes weitere öffentliche Aufsehen vermieden.

Die gespaltene Zunge

Daß die oben anhand eines italienischen Beispieles skizzierte zunehmende internationale Sensibilität für die Unterdrückung der Meinungsfreiheit auch an unserem angeblich ach so human orientierten Land nicht spurlos vorübergehen wird, ist klar.

So führte Wolfgang Schäuble kürzlich in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 24.4.1996, S. 41, aus:

»Ich will zur Strafbarkeit der Auschwitzlüge, auch zum Verbot nationalsozialistischer Symbole nur folgendes sagen: Man könnte, wenn man in einem abstrakten Raum wäre, natürlich trefflich darüber streiten, daß es unter juristischen Gesichtspunkten eigentlich Unfug ist, Meinungsäußerungen zu verbieten. Trotzdem ist es richtig, weil wir ja nicht in einem abstrakten Raum sind, sondern konktrete geschichtliche Erfahrungen hinter uns haben. Ich glaube zwar nicht, daß die Strafvorschriften für die Ewigkeit sind. Aber für hier und heute ist es richtig, selbst mit Gesetzen, die man unter rein juristischen Gesichtspunkten als problematisch empfinden kann, zu sagen: Hier gibt es Barrieren oder Schranken, und da hört auch der Spaß auf.«

Nun wissen alle Bescheid: Die Strafverfolgung revisionistischer Geschichtsforscher erfolgt nicht aus juristischen Gründen, denn die dafür geschaffenen Gesetze zur Bestrafung unbeliebter Meinungsträger können als problematischer Unfug bezeichnet werden. Vielmehr müssen angebliche „geschichtliche Erfahrungen" dafür herhalten, damit eine offene Debatte über ebendiese geschichtliche Erfahrungen verboten werden kann. Oder anders ausgedrückt:

§ 1 Die Partei hat immer recht.

§ 2 Sollte die Partei einmal nicht recht haben, tritt automatisch § 1 in Kraft.

Unser Bundesjustizminister Dr. Eduard Schmidt-Jortzig hat diesen offenen Bruch der Menschenrechte und des rechtsstaatlichen Prinzips durch die Bundesrepublik Deutschland am 10. März 1996 in der Sendung *Ruge* in 3-SAT verdeutlicht, indem er ausführte:[83]

»Unsere Sicht von Meinungsfreiheit ist in der Tat anders als in den USA, das wissen Sie ja auch und haben vorhin schon darauf hingewiesen. Wir werden – und das finde ich einigermaßen bedrückend – binnen kurzem von den USA wegen unserer Bestrafung der Auschwitzlüge eine förmliche, hm, na, nicht 'ne Anklage, eine förmliche Rüge über die Vereinten Nationen bekommen, weil wir auf diese Art und Weise Meinungsfreiheit einschranken.«

Das heißt doch wohl nicht anderes, als daß die Bundesrepublik Deutschland bei der UNO mittlerweile als ein Staat registriert ist, in dem Personen anderer Meinung unterdrückt werden, indem also Menschenrechtsverletzungen vorkommen.

Dem schließen sich übrigens auch die führenden Menschenrechtsorganisationen an. Als z.B. Amnesty International Ende letzten Jahres für die Meinungsfreiheit mit dem Bild des auf der Flucht vor deutschen Behörden befindlichen Holocaust-Revisionisten Thies Christophersen warb, da auch die Meinung der Revisionisten nach Artikel 19 der UN-Menschenrechtskonvention geschützt sei, war dies eine offene Anklage gegen die Bundesrepublik Deutschland. Bis auf einen Artikel in der linke *taz* am 12.12.1995 jedoch schwieg die deutsche Presse, die doch eigentlich der erste Verteidiger der Meinungsfreiheit sein sollte.

Die weltweit zweitgrößte Menschenrechtsorganisation *Human Rights Watch* äußerte vor einigen Monaten in einer Pressemeldung, daß sie mit Unbehagen beobachte, wie insbesondere im deutschen Sprachraum als rechts eingestufte Persönlichkeiten zunehmend politi-

[82] Bezüglich Ernst Zündel vgl. Spiegel-TV, SAT1, 4.2.96; bezüglich Institute for Historical Review (IHR): AP-Pressemeldung vom 17.2.96. Die Internet-Adressen lauten:
Ernst Zündel: http://www.webcom.com/~ezundel/english/;
IHR: http://www.kaiwan.com/~ihrgreg/;
CODOH bzw. Bradley Smith: http://www.codoh.com/inter/.

[83] *Ruge. NeunzehnZehn*: „Ehrenschutz für Soldaten – Gesetz gegen die Meinungsfreiheit?", 19[10] Uhr.

scher Verfolgung ausgesetzt sind.[84]

Was denkt sich unsere Justiz eigentlich angesichts der Worte, die die Ehefrau des US-Präsidenten, Mrs. Hillary Rogham Clinton, anläßlich einer Rede während des Welt-Frauentages in Peking hielt:

»Freiheit bedeutet das Recht der Menschen, sich öffentlich zu versammeln, zu organisieren und öffentlich zu debattieren. Dies heißt, die Ansichten derer zu respektieren, die von denen ihrer Regierungen abweichen. Dies heißt, die Menschen nicht von ihren geliebten Mitmenschen zu trennen und sie einzusperren, sie zu mißhandeln oder ihnen ihre Freiheit oder Würde deshalb abzusprechen, weil sie ihre Meinung und Ansichten friedlich geäußert haben.«[85]

Und wie kommt sich unsere Justiz vor, wenn es die Worte des Bundespräsidenten vernimmt, der anläßlich der Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels an Frau Prof. Schimmel folgende Worte äußerte (zitiert nach der FAZ, 16.10.1995):

»Wenn wir in einen Dialog mit anderen eintreten, bringen wir einige Essentiells ein, die nicht verhandelbar sind. Dazu gehört die Freiheit der Rede und dazu gehört vor allem, daß niemand wegen seiner Überzeugung zu Schaden gebracht werden darf. Eine lange, oft blutige grausame Geschichte hat uns in Europa gelehrt, daß diese Rechte niemals mehr zur Disposition stehen dürfen.«

Sind das alles leere Worte? Oder gelten sie nur für diejenigen, die unseren Mächtigen nach dem Munde reden? Dieses Kriterium der Meinungsfreiheit erfüllt jede Diktatur.

[84] Pressemeldung Reuter 051801 apr 95

[85] *The New York Times*, 6.9.1995.

»Der geringste Bauer und Bettler ist ebensowohl ein Mensch wie der König. Ein Justizkollegium, das Ungerechtigkeiten ausübt, ist gefährlicher und schlimmer wie eine Diebesbande. Vor der kann man sich schützen! – Aber vor Schelmen, die den Mantel der Justiz gebrauchen, um ihre üblen Pressionen auszuführen, vor denen kann sich kein Mensch hüten, sie sind ärger wie die größten Spitzbuben in der Welt und meritieren eine doppelte Bestrafung.«

Friedrich der Große

Deutsches Gerichtsurteil: Wissenschaftliches Werk wird verbrannt!

Verfahren wegen *Grundlagen zur Zeitgeschichte* endet mit Bücherverbrennung

Seit dem 7. Mai saß Richter Burkhardt Stein am Amtsgericht Tübingen über Verleger, Herausgeber und Autoren des revisionistischen Grundlagenwerkes *Grundlagen zur Zeitgeschichte* zu Gericht (Az. 4 Ls 15 Js 1535/95). Zuerst wurden die Verfahren gegen die Autoren aus verschiedenen Gründen abgetrennt. Sodann mußte auch das Verfahren gegen den Herausgeber Ernst Gauss alias Germar Rudolf (Scheerer) abgetrennt werden, da der Angeklagte nicht zu Verhandlung erschienen war. Richter Stein erließ daraufhin Haftbefehl.

Im Laufe des Verfahrens werfen die Staatsanwältin und der Richter dem Verleger Wigbert Grabert vor, das inkriminierte Buch erfülle mit einigen angeblich den Holocaust leugnenden Adjektiven wie „angeblich", „vermeintlich" und „sogenannt" den Tatbestand der Volksverhetzung. Der Verteidiger besteht darauf, daß beim Verlesen bestimmter Passagen des Buches immer auch der umfassende und ausführliche Fußnotenapparat mitverlesen wird, um die Wissenschaftlichkeit und Seriosität des Buches hervorzuheben, da alles mit zumeist etablierten Quellen belegt sei. Der Richter antwortet darauf jedoch nur, zur Staatsanwältin Susanne Teschner gewandt, daß das Gericht in diesem Verfahren nicht laut denken werde. Die verschiedenen Anträge der Verteidigung auf Einholung von Sachgutachten oder Zuziehung von Akten, aus denen hervorgehe, daß die Worte „angeblich" usw. nicht per se einen leugnenden Inhalt haben, werden ebenfalls abgelehnt.

Ebenso abgelehnt werden zwei Anträge des Verteidigers, das Verfahren einzustellen, da es in diesem Verfahren für den Richter auch theoretisch keine Möglichkeit gebe, den Angeklagten freizusprechen, da er in einem solchen Falle mit gesellschaftlicher Verfolgung oder gar strafrechtlicher Ahndung durch die Justiz rechnen müsse, wie der Fall des Richters Orlet im Verfahren gegen Deckert bewiesen habe.

Nach einigen Verhandlungstagen wird der sachverständige Zeuge Dr. Joachim Hoffmann zur Frage gehört, ob das Buch *Grundlagen zur Zeitgeschichte* wissenschaftlich sei. Dr. Hoffmann, über Jahrzehnte Historiker am Militärgeschichtlichen Forschungsamt der Bundeswehr in Freiburg, kommt in seinem Gutachten zu folgender Bewertung:

»[...] *Die verschiedenen Beiträge* [des Werkes *Grundlagen zur Zeitgeschichte*] *sind fachgerecht und überwiegend in einem untersuchenden Stil geschrieben. Der Anmerkungsapparat läßt, was Ausführlichkeit und Vollständigkeit angeht, wenig zu wünschen übrig und ist für den Suchenden überaus hilfreich, zumal da auch die Gegenliteratur ohne Einschränkung angezogen ist.* [...]

Die einzelnen Beiträge des Sammelbandes sind folgerichtig und sachlich-darstellend aufgebaut [...] *Der Charakter der Wissenschaftlichkeit kann diesem Sammelwerk von daher nicht abgesprochen werden, zumal wenn man zum Vergleich manche Veröffentlichung der Gegenseite heranzieht, deren Wissenschaftsgehalt ja auch niemals in Zweifel gezogen wird.* [...]

***Der Gesamteindruck des von Gauss herausgegebenen Sammelwerkes ist der, daß sein Inhalt, wenngleich natürlich mit kritischem Verstand, ebenso zur Kenntnis genommen werden muß, wie dies bei der „offiziellen" Literatur zum Holocaust ja unbestritten und unbehindert immer der Fall ist. Auch in dieser Hinsicht gilt eben das Audiatur et altera pars! Eine Unterdrückung dieser sorgfältig belegten Untersuchung aber würde einer gewaltsamen Behinderung des legitimen Strebens nach wissenschaftlicher Erkenntnis gleichkommen. Denn der Erkenntnisstand bleibt ja niemals unverändert. Übertreibungen und Fehler hingegen schleifen sich im Verlauf einer normalen wissenschaftlichen Kontroverse erfahrungsgemäß immer von selber ein. Man sollte dem souveränen, freien Forscher und Leser nicht von vornherein das Kritikvermögen absprechen wollen. Von der Unterdrückung mißliebiger Bücher bis zu ihrer Verbrennung ist es dann nur ein kleiner Schritt. Und damit wären wir, wenn auch unter anderen Vorzeichen, wieder dort angelangt, wo das ganze Unglück begonnen hat.* [...]**« (Hervorhebung hier zugefügt)

Begriffe wie „vermeintlich" oder „angeblich" gefallen dem sachverständigen Zeugen zwar nicht, jedoch stellten sie den wissenschaftlichen Gehalt des Buches nicht in Frage.

Anschließend hält die Staatsanwältin ihr Plädoyer. Die ihrer Meinung nach schlimmsten Wendungen in dem Buch wie „vermeintliche Gaskammern", „angebliche Vernichtungslager", „Auschwitzkeule", „Holo-

caustreligion", „identitätsstiftenden Gruppenphantasien", „angeblicher Völkermord", „etablierte Holocaustszene", „ad absurdum führen" leugneten, obwohl z.T. aus etablierten Publikationen stammend, den NS-Judenmord und erfüllten somit den Tatbestand der Volksverhetzung. Der sachverständige Historiker Dr. Hoffmann sei nach Ausführungen der Staatsanwältin nicht kompetenter bei der Beurteilung, ob das Buch wissenschaftlich sei, als ein Jurist selbst, weshalb sein Gutachten zu übergehen sei. Der Verleger Grabert sei somit zu 9 Monaten Gefängnis auf Bewährung zu verurteilen.

Am letzten Verhandlungstag, Samstag (!), den 15.6.96, führt der Verteidiger in seinem Plädoyer aus, die Anwürfe der Staatsanwaltschaft, wonach das Buch ein pseudowissenschaftliches Machwerk übelster Sorte sei, seien „pseudojuristische Totschlagvokabeln" ohne Inhalt und Definition. Der Verteidiger verweist auf den hohen wissenschaftlichen Aufwand, der zur Erstellung des Buches notwendig gewesen sei, sowie darauf, daß der sachverständige Zeuge dem Buch unumschränkt die Wissenschaftlichkeit zugesteht. Er weist ferner daraufhin, daß der §130 Abs. 3 StGB (Volksverhetzung) dann verfassungswidrig sei, wenn er dazu diene, erwiesen wissenschaftliche Publikationen der Bücherverbrennung anheimzugeben.

Anschließend verurteilt der Richter den Verleger Grabert zur Zahlung von DM 30.000 Strafe und beschließt die Einziehung und somit de facto die Verbrennung aller Bücher *Grundlagen zur Zeitgeschichte* sowie der zugehörigen Druckunterlagen. In seiner Urteilsbegründung führt er aus, daß Teile des Buches zwar nicht der Wissenschaftlichkeit entbehrten, jedoch würden Worte wie „angeblich", „vermeintlich", „Brandopfer der Juden", „unterstellte Planmäßigkeit", „furiose Phantasien", obwohl zum Teil aus Zitaten etablierter Persönlichkeiten stammend, den Holocaust leugnen und deshalb den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllen.

»Wir haben gottlob einen Rechtsstaat. Aber leider ist er nicht identisch mit dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.«
Johannes Gross, *Capital*, 11/1994, S. 3

In der Bundesacht*

Die Entrechtung unliebsamer Bürger

In der Antike wie im Mittelalter verfügten viele europäische Staaten über die rechtliche Möglichkeit, Bürgern aufgrund schwerwiegender Verfehlungen die Bürgerrechte zu entziehen. Mit der Schaffung säkularisierter Verfassungsstaaten verschwand diese Usance, bis sie im Dritten Reich als Gesinnungsstrafrecht wieder auftauchte. Die Bundesrepublik baute mit ihrem Artikel 18 Grundgesetz die Möglichkeit der weitgehenden Aberkennung von Bürgerrechten sogar in ihre Verfassung ein, schöpfte diese Vorschrift allerdings nicht aus. Jochen Lober hat aber gezeigt, daß die gleichen einschränkenden Auswirkungen auf das Bürgerrecht eines Staatsbürgers „durch unterverfassungsgesetzliche Regelungen abgelöst und ersetzt wurde[n]"(*Staatsbriefe* 7/95). Lobers anschließende Frage, ob mit der Neufassung des §130 StGB quasi eine Art Bundesacht eingeführt wurde, soll anhand des Schicksals von Auschwitz-Gutachter Dipl.-Chem. Germar Rudolf untersucht werden. Dabei wurde dessen Schicksal nicht chronologisch, sondern eher phänomenologisch gegliedert, um das Augenmerk auf die Auswirkungen der Bundesacht auf einzelne Bürgerrechte zu richten.

Erster Schritt: Denunziation

Vom 20. bis zum 22.9.1991 fand in Nürnberg ein von der liberalen Thomas-Dehler-Stiftung veranstaltetes Seminar über den Holocaust-Revisionismus statt.

Unter den etwa 40 Teilnehmern befand sich neben Germar Rudolf auch ein gewisser Dipl.-Phys. Hermann Körber aus Bünde. Letzterer fiel während des Seminars öfter unangenehm auf. So meinte er bei einem Diskussionsbeitrag, daß das deutsche Volk in Anbetracht der Verbrechen in der Zeit zwischen 1933 und 1945 nicht nur als Mördervolk, sondern vielmehr als Raubmördervolk zu bezeichnen sei. Er vertrat daneben die These, daß an den vielen Opfern unter Alten, Frauen und Kinder während des alliierten Luftbombardements allein die Deutschen schuldig seien, da sie den Luftkrieg begonnen hätten (was nicht stimmt) und es bewußt versäumt hätten, die Zivilbevölkerung zu evakuieren (was angesichts der Kinderlandverschickung auch nicht stimmt). Körber bedrohte während des sonntäglichen Mittagessens einen an seinem Tisch sitzenden Seminarteilnehmer mit dem Tischmesser, da dieser seine Meinung über den Holocaust nicht teilen wollte, und beschimpfte schließlich beim Abschied der Teilnehmer am Sonntag nachmittag die Teilnehmer Germar Rudolf und Winfried Zwerenz lauthals als Schweine, da diese sich erlaubt hatten, aufgrund naturwissenschaftlich-technischer Argumente von der Meinung des Herrn Körber abzuweichen.

Am 5.11.1992 erstattet dieser Hermann Körber beim Staatsanwalt Baumann in Schweinfurt Strafanzeige gegen Germar Rudolf wegen Anstiftung des Otto Ernst Remer zur Volksverhetzung.[1] Angeblich habe Rudolf durch sein „Gutachten über die Bildung und Nachweisbarkeit von Cyanidverbindungen in den 'Gaskammern' von Auschwitz" Remer erst zu seiner Publikationstätigkeit in Sachen Holocaust in seiner *Remer Depesche* getrieben.[2] Daraufhin wird von der Staatsanwaltschaft Schweinfurt gegen Rudolf ein Strafermittlungsverfahren wegen Anstiftung zur Volksverhetzung u.a. eingeleitet, zu dem neben dem Angeschuldigten auch O.E. Remer vernommen wird.[3] Beide verweigern jedoch die Aussage.

Am 19.4.1993 schließlich macht Körber im Präsidialbüro in Bielefeld eine Zeugenaussage, in der er behauptet:[4]

»Als Diplom-Chemiker weiß Rudolf und muß er wissen, daß seine Thesen wissenschaftlich abwegig sind.[…]

Es kann auch bewiesen werden, daß das, was der Rudolf dem Remer suggeriert hat, tatsächlich Schwindel ist.«

Zum Beweis seiner Behauptung, Rudolf schwindele wissentlich, macht Körber am 27.4.1992 eine weitere Aussage, worin er die seriös vorgebrachten sachlichen Argumente Rudolfs in einem Briefwechsel mit Werner Wegner ebenfalls als Anstiftung zur Volksverhetzung interpretiert und das Bestehen Rudolfs auf die Überlegenheit von eindeutigen Sachbeweisen über zweideutige Dokumentenbeweise als »unwissenschaftliche und unsachliche Vorgehensweise« bezeichnet.[5]

In einer weiteren Vernehmung am 30.4.1993 behauptet Körber wahrheitswidrig, Rudolf vertrete

»die Leuchtersche These, daß für das gesamte Lager Auschwitz, zumindest für die Gebäude, eine Explosi-

* Erstellt nach Lektüre des eingangs erwähnten Beitrages von J. Lober in den *Staatsbriefe* 7/95; entnommen den *Staatsbriefen* 12/95, Verlag Castel del Monte, Postfach 14 06 28, 80456 München, S. 10-15.

1 Ermittlungsordner 1 im Verfahren gegen Germar Rudolf, Landgericht Stuttgart, Az. 17 KLs 83/94, Blatt 15.

2 Tatsächlich erschien die *Remer Depesche* bereits seit dem Frühjahr 1991, als Rudolf seine Gutachtertätigkeit noch gar nicht aufgenommen hatte.

3 Az. 8 Js 13182/92, Ermittlungsordner 1 (Anm. 1), Blatt 17ff.

4 Ebenda, Blatt 58.

5 Ebenda, Blatt 63

onsgefahr bestanden hätte, sofern dort mit Zyklon B vergast worden wäre.«

Tatsächlich hat Rudolf festgestellt, daß bei Einsatz extrem hoher Zyklon B-Mengen zur minuten- oder gar sekundenschnellen Exekution, wie es die Zeugen berichten, in der Nähe des Zyklon B-Präparates mit Sicherheitsproblemen bezüglich explosiver Blausäuremengen zu rechnen sei.[6] Von einer allgemeinen Explosionsgefahr hat er weder je gesprochen noch geschrieben.

Der rührige Zeuge Körber wird am 26. Mai 1993 erneut vorstellig, um die in verschiedenen Ausgaben der *Remer Depesche* gemachten Angaben über das Rudolf Gutachten dem Gutachter Germar Rudolf als Anstifter in die Schuhe zu schieben. Körber bezichtigt Rudolf zudem, bei dessen, wegen der Ablehnung der Gerichte gescheiterten Versuchen, als Sachverständiger aufzutreten, habe es sich »um eine Verabredung zur Falschaussage (ev. zum Meineid) gehandelt«.[7] Am 7. Juni wiederholt er seine Anschuldigungen, Rudolf habe Remer zu dessen Straftaten in der *Remer Depesche* angestiftet, und bietet Beweismittel an, um die drohende Einstellung des Verfahrens zu verhindern.[8]

Interessant an den Angaben des Zeugen Körber ist sein völliges Verschweigen der Tatsache, daß Germar Rudolf ihm im Januar 1993 einen ausführlichen Brief schrieb, in dem Rudolf anhand ausführlicher Argumente darlegte, warum er der Überzeugung sei, daß die Schlußfolgerungen seines Gutachtens richtig seien.[9] Körber hat auf diese Argumente nie geantwortet. Seine einzige Reaktion war, nachfolgend bei der Polizei falsche Angaben über Rudolf zu machen.

Dieses Ermittlungsverfahren wird Mitte April 1993 mit einem weiteren, bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart anhängigen Verfahren gegen Germar Rudolf vereinigt. Letzteres wurde eröffnet aufgrund der unautorisierten Verbreitung einer mit politischen Kommentaren versehenen Fassung des Rudolf Gutachtens durch Generalmajor a.D. O.E. Remer (nachfolgend Raubkopie genannt).

Am 16. April 1993 gehen die ersten Exemplare von Remers Raubkopie bei verschiedenen exponierten Persönlichkeiten von Politik, Justiz und Wissenschaft ein.[10] Am gleichen Tag erhält der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft (MPG), Prof. Dr. Hanns F. Zacher, vom Vorsitzenden des Direktoriums des Zentralrates der Juden, Ignatz Bubis, einen Anruf, in dem Herr Bubis Herrn Prof. Zacher seine Besorgnis über die Wirkung des Gutachtens des bei der MPG beschäftigten Dipl.-Chem. Germar Rudolf mitteilt.[11] Was Herr Prof. Zacher auf diesen Anruf hin unternimmt, bleibt unbekannt. Jedenfalls erfolgt keine Initiative seitens des Präsidiums der MPG, das Arbeitsverhältnis mit Rudolf zu beenden. Gleichwohl wird signalisiert, daß dem Wunsch Prof. von Schnerings, das Stipendium Rudolfs nach Abschluß der Promotion um zwei Jahre bis 1995 zu verlängern, nicht entsprochen werden könne.

Mitte Mai 1993 bekommt Rudolf an seinem Arbeitsplatz zwei Anrufe von Vertretern der Medien (*stern, SAT 1*) wegen Remers Raubkopienversand. Bei einem dieser Anrufe ist eine Kommilitonin von Rudolf im Raume anwesend. Diese berichtet von dem Gespräch beiläufig einem andern Kommilitonen, Jörg Sassmannshausen, der diesen Vorgang daraufhin dem geschäftsführenden Direktor des Max-Planck-Instituts, Prof. Arndt Simon,[12] meldet. Daraufhin wird Germar Rudolf gebeten, sich nur noch nach vorheriger Aufforderung durch seinen Doktorvater Prof. Dr. H.G. von Schnering am Max-Planck-Institut in Stuttgart aufzuhalten, damit es zu keinen weitere Kontakten mit Medienvertretern im Hause kommen könne. Sein Arbeitsvertrag bleibt davon allerdings unberührt.

Neun Tage nach der zusätzlich schriftlich erfolgten Aussprache dieser Bitte betritt Rudolf erstmalig wieder das Max-Planck-Institut, um einige Kopien zu machen und um mit seinem Doktorvater das Prozedere der Vervielfältigung seiner Doktorarbeit zu besprechen. Dabei betritt er bewußt nicht seine Arbeitsräume, um nicht in die Verlegenheit zu kommen, wiederum mit Medienanfragen konfrontiert zu werden. Rudolf wird von Mitarbeitern des Instituts gesehen, die dies umgehend dem geschäftsführenden Direktor melden.

Zweiter Schritt: Berufliche Ruinierung

Da es Rudolf unterließ, vor diesem Betreten des Instituts seinen Doktorvater um Erlaubnis zu bitten, wird Rudolf am Tag danach aufgefordert, am folgenden Werktag die fristlose Kündigung seines Arbeitsvertrages entgegenzunehmen.[13] Primär wird diese allerdings damit begründet, daß Rudolf im Zusammenhang mit seinem Gutachten Briefe mit dem Briefkopf des Max-Planck-Instituts verwendet habe. So habe Rudolf zu einem Zeitpunkt, als das von ihm privat beauftragte Institut Fresenius bereits dabei war, seine Gesteinsproben

---

[6] Rüdiger Kammerer, Armin Solms (Hg.), *Das Rudolf Gutachten*, Cromwell Press, London 1993 (jetzt: P.O. Box 62, Uckfield/East-Sussex TN22 1ZY (Großbritannien); DM 35,- Vorkasse), S. 70.

[7] Ermittlungsordner I (Anm. 1), Blatt 84f.

[8] Ebenda, Blatt 86.

[9] In den Asservaten des Verfahrens gegen Rudolf (Anm. 1), Korrespondenzordner K. Darin bedankte sich Rudolf abschließend für Körbers Weihnachtsgeschenk, d.h. seine Strafanzeige.

[10] Zumindest erhielten der Doktorvater von Germar Rudolf, Prof. Dr. Dr. h.c. H.G. von Schnering, sowie einige weitere Professoren am Max-Planck-Institut für Festkörperforschung die Raubkopie an diesem Tag: Urteil, Anm. 1, S. 126.

[11] Auf dieses Telefonat bezieht sich ein späteres Schreiben des Zentralrats der Juden an den Präsidenten der MPG vom 22.6.1993. Faksimile publiziert in Wilhelm Schlesiger, *Der Fall Rudolf*, Cromwell, Brighton 1994; jetzt: P.O. Box 62, Uckfield/East-Sussex TN22 1ZY (Großbritannien), entstammend dem Akt des Arbeitsgerichts Stuttgart in der Sache Rudolf ·/· Max-Planck-Institut für Festkörperforschung, Az. 14 Ca 6663/93.

[12] Nach Auskünften seiner Sekretärin weiß Prof. Simon sehr wohl, welches Spiel man ihm gegen seinen Willen aufzwang, jedoch konnte er aus opportunistischen Gründen nicht anders, als seine Karriere und den Ruf der Max-Planck-Gesellschaft vor die Einhaltung wissenschaftlicher Prinzipien zu stellen. Vgl. dazu die entlarvenden Ausführungen Prof. Simons über das auch und besonders von deutschen Wissenschaftlern zu achtende Tabu unserer Gesellschaft in: W. Schlesiger, *Der Fall Rudolf*, aaO. (Anm. 11).

[13] Diese Darstellung stützt sich auf die Gedächtnisprotokolle Rudolfs aus dieser Zeit, EDV-Ordner 2, (Anm. 1), 175-220.

aus Auschwitz auf Cyanidrückstände zu untersuchen, diesem auf einem Papier mit dem Briefkopf des Max-Planck-Instituts eine Auftragsspezifizierung und detaillierte Probenbeschreibung übergeben. Da der Mißbrauch offizieller Briefköpfe für private Zwecke am Max-Planck-Institut zwischenzeitlich allgemein üblich geworden war, wurde er auch im Fall Rudolfs zuerst als Bagatelle angesehen. Allerdings sei durch diese spezielle Briefkopfverwendung, die der Geschäftsleitung erst durch neuerliche Pressemeldungen bekannt geworden sei,[14] das Max-Planck-Institut in direktem Zusammenhang mit dem Gutachten Rudolfs gebracht worden.

Offensichtlich angesichts ausbleibender Antwort der MPG auf das Vorsprechen von I. Bubis (s.o.) sieht sich der Zentralrat der Juden am 22. Juni 1993 genötigt, den Präsidenten der MPG darauf aufmerksam zu machen, daß man von ihm erwarte, durch geeignete Maßnahmen seiner Gesellschaft die weitere Betätigung des Gutachters Germar Rudolf zu verhindern. Der Präsident der MPG meldet dem Zentralrat am 14. Juli 1993, daß mit der bereits erfolgten fristlosen Kündigung des Dienstverhältnisses die Einflußmöglichkeiten der MPG auf das Verhalten von Herrn Rudolf erschöpft seien.[11]

Der sich an die fristlose Kündigung anschließende Arbeitsgerichtsprozeß Rudolfs gegen das Max-Planck-Institut dreht sich um die Frage, ob das allgemein praktizierte und auch im Fall Rudolf prinzipiell schon lange bekannte kleine Dienstvergehen „private Verwendung offizieller Briefköpfe“ dann zu einem Grund einer fristlosen Kündigung werde, wenn das Auschwitz-Thema tangiert werde. Die Arbeitsrichterin Stolz stellt diesbezüglich klar, daß man einem Angestellten, der Ansichten pflege wie der klagende Germar Rudolf, jederzeit kündigen könne. Dies bedeutet in etwa, daß Rudolf und seine Gesinnungsgenossen arbeitsrechtlich vogelfrei sind. Aus Gründen der sozialen Fürsorge zeigt sich das Max-Planck-Institut selbst in einer solchen Lage bereit, mit dem Kläger eine außergerichtliche Einigung einzugehen, nach der die fristlose Kündigung aufgehoben und durch einen einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsvertrages zum gleichen Zeitpunkt und unter Ausschluß aller Ansprüche ersetzt wird.[15]

Trotz dieser Verstimmung zwischen Rudolf und seinem nun ehemaligen Arbeitgeber hält sein Doktorvater Prof. H.G. von Schnering weiter an seinem Doktoranden fest und bescheinigt ihm im Juli 1993, für die Ablegung des Rigorosums die nötig fachliche wie menschliche Reife. Daraufhin reicht Rudolf im Juli 1993 seine Doktorarbeit mit allen notwendigen Unterlagen bei der Universität Stuttgart ein und stellt den Antrag zur Zulassung zum Rigorosum. Diese Zulassung jedoch wird ihm bis in den Herbst 1993 nicht erteilt. Auf Nachfrage bei der Universität erklärt diese, daß das Promotionsverfahren Rudolfs ausgesetzt sei, da in Anbetracht der Strafermittlungsverfahren gegen Rudolf wie gegen O.E. Remer wegen Verbreitung der Remerschen Raubkopie des Rudolf Gutachtens fraglich sei, ob die für die Promotion vorausgesetzte Würde des Bewerbers gegeben sei.

Grundlage dieser Entscheidung ist ausgerechnet der § 4 des 1939 von Adolf Hitler erlassenen und bis heute gültigen Gesetzes zur Führung akademischer Grade. Danach kann ein akademischer Grad entzogen (bez. vorenthalten) werden, wenn man nicht die notwendige Würde besitzt. Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg kann die Würde nur dann nicht gegeben sein, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer schweren Straftat vorliegt, die zu einem Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis geführt hat.[16]

Da Rudolf zum Zeitpunkt dieses Antrages zur Zulassung zum Rigorosum erstens nicht rechtskräftig verurteilt und zweitens ein solches Urteil auch nicht zu erwarten ist, strengt Rudolf beim Verwaltungsgericht Stuttgart eine Untätigkeitsklage gegen die Universität Stuttgart an. Das Verwaltungsgericht wird jedoch auf Antrag der Universität Stuttgart seinerseits nicht tätig, da erst die Entscheidung im anstehenden Strafverfahren gegen Rudolf abzuwarten sei, bevor eine Entscheidung darüber gefällt werden könne, ob Rudolf die Voraussetzungen zur Promotion erfülle.[17]

Nachdem das Urteil gegen Rudolf im März 1996 rechtskräftig wurde, machte ihn die Universität Stuttgart darauf aufmerksam, daß es in seinem Interesse besser wäre, er würde seinen Antrag zur Promotion zurückziehen. Rudolf kam dieser Empfehlung nach, da er andernfalls damit rechnen mußte, daß seine einmal abgelehnte Doktorarbeit nirgendwo in der Welt mehr akzeptiert werden würde.[18]

Im Herbst 1994 erhält Rudolf dank glücklicher Umstände eine Anstellung als Außendienstmitarbeiter zum Vertrieb von Korrosionsschutzprodukten. Im Zuge der Recherchen der linken Journalistin F. Hundseder gegen „rechte Unternehmer“ stößt diese zufällig auf die Tatsache, daß Rudolf bei einem dieser Unternehmer angestellt ist. In ihrem Beitrag in der Mitte Mai 1995 ausgestrahlten ARD-Sendung PANORAMA stellt sie diese Entdeckung als Skandal dar und beschreibt sowohl den Arbeitgeber als auch dessen Angestellten Rudolf als schlimmste Neonazis. Daraufhin gerät das Unternehmen, bei dem Rudolf angestellt ist, von Seiten der Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter und der Wettbewerber dermaßen unter Druck, daß im gegenseitigen Einvernehmen der Arbeitsvertrag mit Rudolf aufgelöst werden muß, um größeren Schaden vom Unternehmen abzuwenden. Diese mediale Denunziation führt innerhalb weniger Tage zur Arbeitslosigkeit Rudolfs.

[14] *Wiesbadener Kurier* vom 8./9. und 13. Mai 1993.

[15] Arbeitsgericht Stuttgart, Az. 14 Ca 6663/93.

[16] Az. IX 1496/79, Urteil vom 18.3.1981. Damals wurde ein wegen Rauschgiftdelikten Vorbestrafter trotz Eintrags in sein Führungszeugnis die notwendige Würde zuerkannt und die Universität dazu verurteilt, ihn zum Rigorosum zuzulassen. Dieses Gesetz Hitlers ist nach diesem Urteil auch heute noch gültig, da es keinerlei NS-Gedankengut enthalte und somit als legal zustande gekommen und gültig anzusehen sei.

[17] Az. 13 K 1329/94.

[18] Nach Verkündung der Haftstrafe gegen Rudolf bemerkte der Doktorvater Rudolfs übrigens, daß Rudolf nun zuerst seine Strafe absitzen müsse, bevor er seine Promotion vollenden könne. Prof. von Schnering scheint also immer noch zu seinem Doktoranden zu stehen.

Gibt Rudolf bei zukünftigen Bewerbungen seine revisionistischen Aktivitäten nicht an, so ist das Bekanntwerden dieses Umstandes nach der momentanen arbeitsrechtlichen Lage jederzeit ein Kündigungsgrund für seinen Arbeitgeber. Gibt Rudolf sie dagegen pflichtgemäß bei seinen Bewerbungen an, so findet er auf normalem Weg[19] in Deutschland keine Anstellung mehr.

Dritter Schritt: Strafrechtliche Verfolgung

Eine Analyse des Verfahrens gegen Rudolf selbst soll anderen Arbeiten überlassen bleiben. Angeklagt wurde Rudolf nicht nur wegen der politischen Kommentare Remers, die ihm (fälschlicherweise) zuzurechnen seien, sondern auch wegen der rein wissenschaftlichen Schlußfolgerungen seines Gutachtens.[20] In der Hauptverhandlung selbst stellt der Vorsitzende Richter Dr. Dietmar Mayer allerdings zu Beginn fest, daß die Kompetenz des Gerichts nicht ausreiche zu beurteilen, ob das Gutachten an sich wissenschaftlich sei. Infolge dessen wird der Inhalt des Gutachtens im Verfahren nicht berührt, sondern nur die Frage behandelt, ob dem Angeklagten die Kommentare Remers zuzurechnen seien.

In seiner Urteilsbegründung macht das Gericht keinen Hehl daraus, daß es die revisionistischen Auffassungen an sich für verwerflich und somit für strafverschärfend hält.[21] Die Verurteilung Rudolfs zu 14 Monaten Haft ohne Bewährung jedoch stützt sich auf die falsche These, Rudolf habe die mit politischen Kommentaren versehene Raubkopiefassung seines Gutachtens zumindest willentlich mitgetragen. Da die vom Gericht in der 240-seitigen Urteilsbegründung mühevoll aufgebaute Indizienkette in entscheidenden Punkten der Beweislage zuwiderläuft, hat das Gericht die zentralen gegenläufigen Beweise schlicht übersehen.

Die im Rudolf Gutachten selbst abgehandelten chemischen wie bautechnischen Probleme der Baulichkeiten in Auschwitz selbst werden vom Gericht als „schwer aufklärbare Details der nationalsozialistischen Massenverbrechen" bezeichnet, mitnichten also als offenkundig geklärte.[22] Dementsprechend ist die von Rudolf im Juli 1993 publizierte „politikfreie" Fassung seines Gutachtens[23] nach den zur Verfügung stehenden Informationen bis heute nicht zum Thema eines Indizierungs- oder gar Strafverfahrens gemacht worden und somit frei verkäuflich.[24]

Unter welchem Stern der im Sommer 1995 abgeschlossene Strafprozeß gegen Rudolf wegen Remers Raubkopieraktion stand, wird an Hand eines Dokumentes schlagartig erhellt: Die Richter Rudolfs am Landgericht Stuttgart wollten dafür Sorge tragen, daß sie nicht wie die Richter des Landgerichts Mannheim im Fall Deckert unter die Räder von Denunziation und Inquisition kommen. Sie fragen daher vor der Eröffnung des Hauptverhandlung gegen Rudolf vorsorglich beim BGH bezüglich dessen Entscheidung gegen Günter Deckert an und erhalten diese umgehend.[25] Da der BGH das Deckert-Urteil solange revidierte, bis eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung feststand, mußte im Vorfeld schon klar sein, daß auch im Fall Rudolf nichts anderes als eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung das Ergebnis des Verfahrens sein konnte.

Gegen Germar Rudolf laufen neben dem oben erwähnten allgemein bekannten Verfahren zur Zeit noch drei weitere Strafermittlungsverfahren. In dem ersten wird ihm fälschlicherweise vorgeworfen, er sei haupt- oder zumindest mitverantwortlich für die Herausgabe der Zeitungen *Remer Depesche* und *Deutschland Report*.[26] Das zweite befaßt sich mit seiner Herausgeberschaft an dem Werk *Grundlagen zur Zeitgeschichte*.[27] Das dritte schließlich richtet sich gegen einen in *Sleipnir* Heft 3/1995 publizierten Briefwechsel Rudolfs mit dem Krakauer Gerichtsmedizinischen Institut Jan Sehn über chemische Streitfragen um die Gaskammern von Auschwitz.[28]

Man wird damit rechnen dürfen, daß dies nicht die letzten Maßnahmen gegen Rudolf sein werden, insbesondere wenn es Rudolf wagen sollte, sich gegen Angriffe auf seine Person durch Publikationen zur Wehr zu setzen. Angesichts der Tatsache, daß es dem Landgericht Stuttgart gelungen ist, trotz der Unschuld des Angeklagten diesen gegen die Beweislage schuldig zu sprechen, wird man befürchten müssen, daß auch in den drei noch anstehenden Verfahren eine Verurteilung des unschuldig Verfolgten erfolgen kann, er also mehrere, sich ständig steigernde Haftstrafen abzusitzen haben wird.

Bei den drei inzwischen bei Rudolf durchgeführten Hausdurchsuchungen wurden ihm jedesmal Bücher, Archivunterlagen, Briefwechsel, Datenmaterial und seine Rechneranlagen beschlagnahmt. Der Schaden ist hier nicht nur materieller Art, sondern vor allem auch ideeller durch den Verlust von Daten und Archivalien. Vor allem aber kann Rudolf praktisch nicht mehr wissenschaftlich arbeiten und sich auch vor Gericht nicht mehr sachgemäß verteidigen, da ihm ständig alle Unterlagen hierzu beschlagnahmt werden. Sogar die etablierte Literatur über den Holocaust wurde konfisziert.

---

[19] Bleibt der unnormale Weg, den er gerade erfolgreich geht.

[20] Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 19. April 1994, Az. 4 Js 34417/93.

[21] Verfahren Anm. 1, Urteil S. 239.

[22] Verfahren Anm. 1, Urteil S. 15.

[23] R. Kammerer, A. Solms (Hg.), aaO. Anm. 6. Es wurde inzwischen ins Niederländische und Französische übersetzt sowie in der Kurzfassung (dies., *Wissenschaftlicher Erdrutsch durch das Rudolf Gutachten*, ebenda) auch ins Englische.

[24] Was freilich die Staatsanwaltschaften nicht daran hindert, sämtliche ihr in die Finger geratenden Exemplare auch ohne Gerichtsbeschluß zu beschlagnahmen. Oder aber es besteht ein solcher Beschluß, dann wird er aber geheim gehalten.

[25] Verfahren Anm. 1, Schreiben der 17. Strafkammer des LG Stuttgart an den BGH vom 21.4.1994. Ermittlungsordner 2, Blatt 768. Anwort des BGH vom 26.4.1994 mit Beilage: Urteil vom 15.3.1994 gg. G.A. Deckert, Az. 1 StR 179/93.

[26] Amtsgericht Böblingen, Az. 9 Gs 521/94.

[27] Amtsgericht Tübingen, Az. 4 Gs 173/95. Ernst Gauss (Hg.) *Grundlagen zur Zeitgeschichte. Ein Handbuch über strittige Fragen des 20. Jahrhunderts*, Grabert, Tübingen 1994.

[28] StA I am LG Berlin, Az. 81 Js 1385/95; dieses Verfahren wurde am 21.3.1996 nach §154 StPO eingestellt, da die zu erwartende Strafe gegenüber der des LG Stuttgart »nicht beträchtlich ins Gewicht fallen würde«.

Welche psychischen Belastungen sich aus den jahrelangen strafrechtliche Verfahren für die unschuldig Verfolgten ergeben, kann nur ermessen, wer dies selbst erlebt hat. Neben diesen psychischen Belastungen treten freilich die Prozeßkosten, die momentan kaum zu beziffern sind und sich summarisch auf viele hunderttausend D-Mark beziffern dürften, so daß man mit Fug und Recht wird sagen können, daß Rudolf nach Abschluß der gegen ihn geführten Verfahren für unabsehbare Zeit finanziell ruiniert sein wird – ganz abgesehen von der Tatsache, daß er ohnehin auf absehbare Zeit keine Chance bekommen wird, diese Lasten durch eine reguläre Berufstätigkeit abzutragen.

Vierter Schritt: Rufmord

Am Ende des Arbeitsgerichtsprozesses gegen das Max-Planck-Institut brachte die *Deutsche Presseagentur* eine Falschmeldung über Rudolfs Gutachten, in der es unter anderem hieß:

»Die Max-Planck-Gesellschaft hat nach Auskunft ihres Pressesprechers keinen Beweis dafür, daß die Proben [Rudolfs] *wirklich aus Auschwitz stammen. Sollten Sie aber von dort stammen, ist es nach Expertenmeinung alles andere als ein Wunder, daß keine Blausäurespuren gefunden wurden, weil Cyanidverbindungen sehr schnell zerfallen. Im Boden geschehe dies schon nach sechs bis acht Wochen; im Gestein könnten sich die Verbindungen nur unter ›absoluten Konservierungsbedinungen, unter völligem Ausschluß von Luft und Bakterien‹ halten.«*[29]

Rudolf hat nicht nur nachgewiesen, daß die dpa die in dieser Meldung zitierte Expertenmeinung frei erfunden hat – die MPG distanzierte sich von der Meldung –, sondern auch, daß die auf dieser Phantommeinung aufbauende Aussage dermaßen falsch ist, daß sie von keinem Experten der Welt getätig werden würde.[30] Dies hindert die Medien nicht daran, diese Meldung immer wieder zu verbreiten und als Beweis für die offenkundige Falschheit des Rudolf Gutachtens anzuführen.[31] Inzwischen geistert diese Meldung sogar in den Medien des Auslandes herum[32] und fand ohne Quellenangabe Eingang in den '95er Verfassungsschutzbericht des Freistaates Bayern. Seither wird Rudolf als Rechtsradikaler,[33] Rechtsextremist,[34] Neo-/Nazi[35] und brauner Doktorand[36] diffamiert. Sein Gutachten wird grundsätzlich in Anführungszeichen gesetzt, als Machwerk[37] oder schlicht als „falsches Gutachten"[38] bezeichnet. Unfundierte Vorwürfe der Ausländerfeindlichkeit[39] werden begleitet von der falschen, aber mit um so mehr Inbrunst vorgetragenen Feststellung des Richters Dr. Mayer, Rudolf sei geprägt von tiefem Antisemitismus.

Schon 1994 hatte Rudolf mit seinen Versuchen, die ehrrührigen Angriffe gegen seine Person durch die Erwirkung von Gegendarstellungen abzuwehren, keinen Erfolg, was aber eher an finanziellen Möglichkeiten lag als an Niederlagen vor Gericht.[40]

Mit welchen Entscheidungen man auch im Ausland rechnen muß, hat jüngst das Schweizer Bundesgericht geklärt. Danach ist es erlaubt, die Holocaust-Revisionistin Mariette Paschoud als „braune Mariette" (d.h. als Nazi) zu bezeichnen, denn die Forderungen der Revisionisten nach einem einzigen Beweis für die Existenz der Nazigaskammern sei

»angesichts des vorhandenen Beweismaterials derart absurd, daß sich, auch wenn andere Motive theoretisch immer denkbar sind, der Schluß auf eine Sympathie zum nationalsozialistischen Regime in einem Maße aufdrängt, welches für das Gelingen des Wahrheitsbeweises [der Vermutung, daß die Revisionisten Nazis sind] *ausreicht.«*[41]

Selbst die Forderung der Revisionisten nach dem bisher fehlenden Nachweis der technischen Möglichkeit der behaupteten Massenvernichtungen konnte das Gericht nicht aus der Fassung bringen:

»In Sachen MARIETTE PASCHOUD gegen DIETER STAMM verfügt das Schweizerische Bundesgericht:

Die Gaskammern haben existiert,
folglich müssen sie auch
technisch möglich gewesen sein!
Es ist darum absurd
Beweise zu verlangen.«[42]

Die Hexerei hat existiert,
folglich muß sie auch
technisch möglich gewesen sein!
Es ist darum absurd
Beweise zu verlangen.

Angesichts dieser Axiomatik, die mit Logik nichts mehr zu tun hat, kann man nur noch schweigen. Analog dazu verhält sich die deutsche Rechtsprechung. Da Rudolf nunmehr wegen seiner angeblichen Straftat verurteilt ist, ist er nun erst recht für die Medien zum Freiwild geworden.

---

[29] dpa-Meldung in der Tagespresse, z.B. *Süddeutsche Zeitung*, *Stuttgarter Zeitung*, *Südwestpresse-Verbund* (29.3.1994), *taz*, *Frankfurter Rundschau* (30.3.1994).

[30] Vgl. dazu *Deutschland in Geschichte und Gegenwart*, Heft 2/1994, S. 25f., Grabert-Verlag, Tübingen. Vgl. auch den Beitrag „Die Rolle der Presse im Fall Germar Rudolf" in diesem Band.

[31] So die *Kreiszeitung – Böblinger Bote* und der SDR 3 (13[30] Uhr) zum Auftakt des Verfahrens gegen Rudolf am 23.6.1995; zum Prozeßende bediente sich die *Süddeutsche Zeitung* (24.6.1995) dieser Falschmeldung.

[32] So z.B. in der Südafrikanischen Zeitung *The Citizen*, 24.6.1995, S. 8.

[33] dpa-Meldung vom 28.3.1994, publiziert in der Tagespresse vom 29./30./31.3.1994.

[34] *Die Welt*, 5.4.1995.

[35] Landesschau, *Südwest 3*, 27.12.1994; *Kreiszeitung – Böblinger Bote*, 29.3.1995.

[36] *Die Zeit*, 15.4.1993, S. 44.

[37] *Stuttgarter Zeitung*, 23.11.1994

[38] *Die Welt*, 29.3.1994.

[39] *Stuttgarter Zeitung*, 27.1.1995

[40] Eine Klage gegen die *Süddeutsche Zeitung* wurde wegen Formfehlern abgewiesen, die Kosten von ca. DM 5.000 mußten dennoch bezahlt werden.

[41] Urteil des Schweizer Bundesgerichts, Az. 6S.199/1994/tbr; vgl. die Schweizer Tagespresse vom 18.5.1995. Über einen analog verlaufenen Fall in der Schweiz gegen die Schweizer *Sonntagszeitung* berichteten die *Stuttgarter Nachrichten*, 24.3.1995.

[42] Urteil wie Anm. 41, in der Sitzung des Kassationshofes vom 17.2.1995; zitiert nach *Aurora* Nr. 7/8, Sommer 1995, S. 6.

Fünfter Schritt: Zerstörung des privaten Umfeldes

Als die ARD im Frühjahr 1994 in REPORT Germar Rudolf auf übelste Weise in den Schmutz zog,[43] distanzierten sich die Eltern Rudolfs von ihm und sagten ihre Teilnahme an seiner wenige Wochen danach anstehenden Hochzeit ab. Dem schlossen sich bis auf die Geschwister und Großeltern Rudolfs alle seine Verwandten an.[44] Seine Patentante Hannelore Dörschler distanziert sich sogar ausdrücklich von den Ansichten der Leute, mit denen sich Rudolf umgibt, ohne zu wissen, mit welchen Personen sich Rudolf überhaupt umgibt und welche Ansichten diese haben.[45]

Germar Rudolf gehörte seit dem 2.11.1983 der Katholischen Deutschen Studentenverbindung AV Tuisconia Königsberg zu Bonn an. Sie ist Mitglied eines Dachverbandes, der sich selbst als größten Akademikerverband Europas bezeichnet, und der so bekannte Persönlichkeiten wie Josef Kardinal Höffner, Joseph Kardinal Ratzinger, Friedrich Kardinal Wetter, Erzbischof Johannes Dyba, Franz-Josef Strauß, Philipp Jenninger, Matthias Wissmann, Alexander von Stahl, Herbert Hupka, Rainer Barzel, Otto von Habsburg, Friedrich Wilhelm Fürst von Hohenzollern, Prof. Peter Berglar, Prof. Josef Stingl, Thomas Gottschalk usw. usf. angehör(t)en.[46]

Mit Bekanntwerden von Rudolfs revisionistischer Tätigkeit im Frühjahr 1994 übte dieser Verband auf Rudolfs Verbindung Druck aus, Rudolf auszuschließen. Seine Verbindung führte daher im Frühjahr 1994 eine Sitzung verschiedener ihrer Mitglieder durch, bei der ohne Wissen und in Abwesenheit Rudolfs über dessen revisionistische Tätigkeit diskutiert wurde. Daran schloß sich ein Ausschlußverfahren an, daß Rudolf nach dessen Anhörung am 20.8.1994 im Herbst 1994 aus der Verbindung ausschloß.

Begründet wurde dieser Ausschluß in erster Linie wie folgt:[47]

»Der Holocaust und dessen Eingeständnis ist die normative Grundlage unserer Verfassung. Die Legitimität – im Sinne von Anerkennungswürdigkeit verstanden – des Grundgesetzes bezieht sich auf das Anerkenntnis nationalsozialistischer Verbrechen, denen Juden durch technische Vernichtung massenhaft zum Opfer gefallen sind. Dadurch, daß Bbr. [Bundesbruder] *Rudolf den Holocaust als gezielte Vernichtung der Juden in Frage stellt, stellt er auch den normativen Konsens, auf dem das Grundgesetz basiert, infrage.*

Inhalt (normativer Konsens) und Form (Institutionsgefüge) des Grundgesetzes sind untrennbar miteinander verwoben und dürfen in ihrer Substanz nicht verändert werden.

Damit verletzt Bbr. Rudolf auch unser Prinzip Patria.«

Das Prinzip Patria ist eines der vier Prinzipien des CDU-nahen Dachverbandes.[48] Dieses Prinzip wird heute in erster Linie als Verfassungspatriotismus verstanden. Zu beurteilen, wie es mit der geistigen Gesundheit des Rechtsanwaltes steht, der solches formulierte, bleibt dem Leser selbst überlassen. Tatsache ist, daß die Entscheidung, Rudolf hinauszuwerfen, aufgrund des vom Dachverband ausgeübten Drucks nicht zu umgehen war, auch wenn man offen zugab, daß ohne diesen äußeren Druck anders entschieden worden wäre.[49]

Sechster Schritt: Obdachlosigkeit

Als die Wohnung Rudolfs am 18.8.1994 zum zweiten Mal durchsucht wurde, wurde Rudolf anschließend in der Presse als bekannte rechtsextremistische Persönlichkeit beschrieben. Daraufhin sah sich die Gemeinde Jettingen, in der Rudolf damals wohnte, offenbar genötigt, etwas zu unternehmen, um diesen unliebsamen Bürger loszuwerden. Man machte in der Folge dem Vermieter Rudolfs deutlich, daß die Gemeinde es nicht wünsche, daß er an den Rudolf eine Wohnung vermiete. Weiterhin müsse auch der Vermieter ein Interesse daran haben, diesen Mieter loszuwerden, da er in Zukunft damit rechnen müsse, daß z.B. sein Sohn keine Freunde mehr mit nach Hause nehmen könne, da deren Eltern sie nicht in ein Haus gehen ließen, in dem Neonazis wohnen.[50] Daraufhin wurde Rudolf, dessen Frau vier Wochen vor der Entbindung ihres ersten Kindes stand, die Wohnung fristgemäß gekündigt.[51]

Als die Vermieter der inzwischen neu bezogenen Wohnung durch die Medienberichterstattung von der am 23.6.1995 erfolgten Verurteilung Rudolfs zu 14 Monaten Haft erfuhren, ließen sie ihm per Anwalt am 28. Juni 1995 folgendes mitteilen:[52]

»Namens und im Auftrag unserer Mandanten kündigen wir hiermit das zwischen Ihnen bestehende Mietverhältnis gemäß Mietvertrag vom 26.10.1994 fristlos.

Unseren Mandanten wurde durch Presse, Funk und Fernsehen bekannt, daß Sie, Herr Scheerer[53]*, vom Landgericht Stuttgart wegen Volksverhetzung zu 14 Monaten Haft verurteilt wurden. Eine Fortsetzung des Mietverhältnisses ist unseren Mandanten deshalb nicht*

---

[43] Eine detailliertere Kritik dieser Sendung befindet sich in: W. Schlesiger, aaO. (Anm. 11).

[44] Aussage der Zeugin Ursula Rudolf am 24.3.1995 im Verfahren Anm. 1.

[45] Brief des Angeklagten an seine Patentante vom 30.4.1994, eingeführt in die Hauptverhandlung am 23.2.1995 im Verfahren Anm. 1.

[46] Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV), etwa 35.000 Mitglieder.

[47] Urteilsbegründung des Ehrengerichts e.v. AV Tuisconia Königsberg zu Bonn vom 20.8.95. Die Berufung Rudolfs wurde abgelehnt, abgefaßt von RA Herbert Stomper.

[48] Die anderen drei lauten: religio, scientia, amicitia.

[49] Zeugenaussage von Bundesbruder Dr. Markus Kiefer in diesem Ehrengerichtsverfahren.

[50] So die Aussage des damaligen Vermieters Karlheinz Bühler gegenüber G. Rudolf im Spätsommer 1994.

[51] Ein Grund brauchte nicht angegeben werden, da in einem Zweifamilienhaus, in dem der Vermieter selbst wohnt, nach BGB kein Grund zur Kündigung notwendig ist.

[52] Faksimilierte Wiedergabe des Dokumentes in *Sleipnir* 4/95, innere Umschlagrückseite.

[53] Germar Rudolf hat im Frühjahr 1994 den Namen seiner Frau angenommen, bleibt jedoch zum Schutze seiner Familie in der Öffentlichkeit bei seinem Geburtsnamen.

mehr zumutbar.

Ich habe Sie aufzufordern, die Wohnung bis spätestens

31. Juli 1995

zu räumen und in vertragsgemäßen Zustand an unsere Mandanten herauszugeben.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, sind wir beauftragt, unverzüglich Klage einzureichen.«

Als Rudolf seine Vermieter ultimativ aufforderte, diese Kündigung zurückzunehmen, ansonsten werde er seinerseits klagen, klagten die Vermieter auf Zwangsräumung. Aus mehreren privaten Gründen – Rudolfs Frau erwartete inzwischen das zweite Baby – gab er schließlich nach, suchte sich eine neue Bleibe und einigte sich mit seinen Vermietern außergerichtlich.

Siebter Schritt: Sonderbehandlung

Die Bürgerschaftsfraktion der GRÜNEN/GAL in Hamburg forderte als Anzeigeerstatter am 5.5.1995 Akteneinsicht in den Fall Rudolf. Zuerst abgelehnt, scheint eine nochmalige Bitte um Akteneinsicht vom 3.7.1995 nun bewilligt worden zu sein,[54] obwohl diesen außenstehenden Personen ein berechtigtes Interesse nicht zugesprochen werden kann. Es steht zu befürchten, daß die Akten direkt oder indirekt in radikalantifaschistische Kreise gelangen, wo sie insbesondere auch bezüglich der Daten von Zeugen entsprechend ausgewertet werden dürften.

Das Tüpfelchen auf dem i stellt die Anfrage der Faculty of Humanities, Project for Study of Anti-Semitism, der Universität Tel Aviv vom 16.10.1994 dar, in der eine Sarah Rembiszewski um Informationen über den Stand des Verfahrens bat.[55] Der Aufmerksamkeit der Welt werden sich die Richter also durchaus bewußt gewesen sein. Inzwischen drängt Tel Aviv ebenfalls darauf, Akteneinsicht zu erhalten. Kann man hoffen, daß die bisher nicht gewährte Akteneinsicht trotz der immer energischer werdenden Bitten aus Tel Aviv auch weiterhin verwehrt bleibt, da dieses Forschungsinstitut kein berechtigtes Interesse an einer Akteneinsicht hat? Nach herrschendem Recht kann Akteneinsicht normalerweise keiner außenstehende Person gewährt werden. Sollte sich herausstellen, daß Tel Aviv auch ohne Rechtsgrundlage Akteneinsicht bekommt, daß also Juden in Deutschland immer noch „sonderbehandelt" werden,[56] dürfte es nicht sehr lange dauern, bis eine Kopie der Akte auf dem Tisch der Universität liegt, die sich über eine Zugriffsmöglichkeit auf intime Details der revisionistischen Szene in Deutschland sehr freuen dürfte. Noch kürzer dürfte es dauern, bis eine Kopie auf einen Tisch flattert, an dem nicht nur Betrachtungen angestellt werden.

Achter Schritt: Tätlichkeiten

Der achte und letzte Schritt, nämlich tätliche Angriffe auf Germar Rudolf und dessen Familie, sind bisher unterblieben. Mit zunehmendem Bekanntheitsgrad Rudolfs steigt jedoch das Risiko stetig an.

[54] Bl. 1411 der Akten im Verfahren Anm. 1, mit dem handschriftlichen Vermerk Dr. Mayers, daß Akteneinsicht nach Rücksendung der Akten durch die Verteidiger zu gewähren sei.

[55] Ermittlungsordner 2, Blatt 876, im Verfahren Anm. 1.

[56] So das Schreiben des Verteidigers Dr. G. Herzogenrath-Amelung an das LG Stuttgart vom 16.11.1995 in diesem Zusammenhang im Verfahren Anm. 1.

»Weh denen, die unheilvolle Gesetze erlassen und unerträgliche Vorschriften machen, um die Schwachen vom Gericht fernzuhalten und den Armen meines Volkes ihr Recht zu rauben, um die Witwen auszubeuten und die Waisen auszuplündern. Was wollt ihr tun, wenn die Strafe naht, wenn das Unwetter von fern heraufzieht? Zu wem wollt ihr flüchten, um Hilfe zu finden, wo euren Reichtum verstecken? Ihr werdet euch unter Gefangenen am Boden krümmen und werdet unter Erschlagenen liegen. Doch bei all dem läßt sein Zorn nicht nach, seine Hand bleibt ausgestreckt.«

Jesaja, 10, 1-4

Webfehler im Rechtsstaat*

Überall, wo die Politik und der Zeitgeist massiven Druck auf die Justiz ausüben, muß man damit rechnen, daß es zu vorsätzlichen Fehlurteilen kommt. Hierzu bedarf es weder einer offenkundig unrechtsstaatlichen Verfassung eines Staates noch bürgerkriegsähnlicher Zustände. Bezüglich normaler Strafprozesse gegen Kriminelle dürfte sich das tatsächliche Verfahren zwischen Rechts- und Unrechtsstaaten kaum unterscheiden. Erst in Prozessen, in denen politische Tabuthemen zum Verhandlungsgegenstand werden, erweist sich, ob die Richter eines formal rechtsstaatlich verfaßten Staates diese Formalien im gesamten Verfahren auch durchhalten können, bzw. ob sie sogar gegen ihren Willen durch die Strafprozeßordnung zu einem formell korrekten Verhalten gezwungen werden können. Seit einiger Zeit wird diskutiert, inwiefern die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland durch gewisse zeitgeistige Erscheinungen gefährdet ist. Günter Deckerts Fall, der mit seinen politischen Implikationen kaum zu Widerspruch ermutigen konnte, war hierzu weniger Anlaß als der Solinger Mordprozeß, bei dem sogar das öffentliche Fernsehen gegen die Art der Prozeßführung seine Stimme erhob. Nachfolgend soll anhand eigener Erfahrungen aufgezeigt werden, daß der deutsche Rechtsstaat in seiner Strafprozeßordnung viele Lücken aufweist, die es der Justiz insgesamt wie den Strafrichtern im besonderen einfach machen, vorsätzliche Fehlurteile juristisch unangreifbar, da scheinbar rechtsstaatlich korrekt zu fällen.

Immer wieder mußte ich bei unterschiedlichstem Publikum dasselbe ungläubige Staunen über den Zustand unserer Strafprozeßordnung erleben, das mich selbst zu Beginn der gegen mich laufenden Prozeßlawine überkam. Trotz meiner mangelnden Qualifikation sehe ich mich daher genötigt, die Stimme zum Thema zu erheben, da die vielen offensichtlichen formellen Mängel unserer Justiz bisher anscheinend noch nicht sachkundig angesprochen wurden.

Da ich kein Jurist bin, sondern nur durch schmerzhafte Erfahrungen autodidaktisch an das Thema herangeführt wurde, möge man mir Formulierungsschwächen nachsehen. Wenn ich hier auch häufig auf mein Verfahren vor dem LG Stuttgart (Az. 17 KLs 83/94) Bezug nehme, so dienen diese Beispiele doch nur dazu, die bestehenden Probleme beispielhaft aufzuzeigen. Eine ausführliche Auswertung meines Verfahrens muß anderen Arbeiten vorbehalten bleiben.

Keine Wortlautprotokolle

Bis Ende der siebziger Jahre wurde in deutschen Strafprozessen ein Ergebnisprotokoll der Verhandlung geführt, in dem etwa der Inhalt der Aussagen von Zeugen und Einlassung des Angeklagten niedergelegt wurden. Der Inhalt dieses Protokolls war allerdings schon immer für eine Berufungs- oder Revisionsbegründung völlig irrelevant. Stand zum Beispiel im Protokoll: Der Zeuge sagte A, im Urteil stellte das Gericht aber fest: Der Zeuge sagte B, so gilt grundsätzlich die Ausführung im Urteil als Tatsache, die im Protokoll dagegen ist bedeutungslos.

Im Zuge einer Strafrechtsänderung Ende der siebziger Jahre wurde daher aus prozeßökonomischen Gründen die Pflicht zur Führung von Ergebnisprotokollen außer für das Amtsgericht für alle höheren Instanzen aufgehoben. Dadurch erscheint in den Prozeßprotokollen jeweils nurmehr der Vermerk: »Der Zeuge machte Angaben zur Sache«, bzw.: »Der Angeklagte gab eine Erklärung ab«. Über den Inhalt ist dort nichts zu finden, es läßt sich also auch nicht mehr dokumentarisch nachweisen, wenn das Gericht Aussagen falsch wiedergibt.[1]

In anderen Rechtsstaaten, etwa in Kanada oder in Österreich, wird dagegen wörtlich protokolliert, wer in einer Gerichtsverhandlung was berichtet.

Die Konsequenz dessen ist leicht auszumalen und soll hier an drei Beispielen aus meinem Verfahren kurz erläutert werden.

1. In diesem Verfahren ging es darum, ob ich bei der im April 1993 von Generalmajor O.E. Remer durchge-

---

* Erstellt nach der Hausdurchsuchung im Verlag der Freunde Ende November 1995, als klar war, daß die Dokumentation zu meinem Prozeß nicht würde erscheinen können; entnommen den *Staatsbriefen* 1/1996, Verlag Castel del Monte, Postfach 14 06 28, 80456 München, S. 4-8.

[1] Es gibt allerdings die Möglichkeit, daß die Verteidigung die Aussagen durch eine eigens dafür beauftragte Schreibkraft mitstenografieren und anschließend abtippen läßt. Anschließend wird dann der Antrag gestellt, diese Aussagen zu Protokoll zu nehmen. Derlei Anträge werden aber prinzipiell abgelehnt, da die Strafprozeßordnung solche Niederschriften nicht vorsieht. Um dem Gericht die Ablehnung eines solchen Antrags mit der billigen Begründung zu verwehren, die Niederschrift sei inhaltlich unrichtig, sollte der Antrag zudem vor Entlassung der einzelnen Zeugen bzw. unmittelbar nach Ende einer Einlassung des Angeklagten oder des Verteidigers erfolgen. Dadurch können durch Rückfragen an die Zeugen oder den Angeklagten Zweifel des Gerichts zerstreut werden. Auf diese Weise würden zwar die dem – abgelehnten – Antrag beigelegten Niederschriften der Aussagen ins Protokoll gelangen, sie wären jedoch als solche immer noch irrelevant in Berufungs- wie Revisionsverfahren. Der vom Angeklagten zu tragende Aufwand an Zeit und Geld für eine solche Vorgehensweise bei einem dreißigtägigen Verfahren mit über zwanzig Zeugen dürfte jedoch klar machen, wie unrealistisch dieses Szenario ist.

führten Verbreitung einer mit politischen Kommentaren versehenen Version meines „*Gutachtens über die Bildung und Nachweisbarkeit von Cyanidverbindungen in den 'Gaskammern' von Auschwitz*" beteiligt war oder nicht. Hierbei interessierte sich das Gericht u.a. für die Frage, wie O.E. Remer in den Besitz des Gutachtens kam. Ich hatte im Verfahren ausgeführt, daß O.E. Remer es höchstwahrscheinlich von seinem Anwalt Hajo Herrmann erhalten habe. Nach dem Prozeßbericht eines Beobachters verlief die Vernehmung des Zeugen Herrmann am 6.12.1994 etwa wie folgt:

»*Sodann wird der Zeuge RA Hajo Herrmann, Jahrgang 1913, gehört. Er bestätigt, den Angeklagten im Sommer 1991 mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt zu haben. Der Zeuge führt aus, er habe vom Angeklagten immer alle Gutachtenversionen erhalten und ein Exemplar davon immer an seinen Mandanten Remer weitergeleitet. Später führt der Zeuge aus, er wisse nicht, ob er im November oder Dezember 1992 noch ein Gutachten erhalten habe. Auf Nachfrage der Richter meint er, er könne dies fast ausschließen und glaube auch nicht, Remer im Revisionsverfahren noch eine neue Gutachtenversion zukommen gelassen zu haben. Später meint er, die im November 1992 versandte erste Version der 3. Auflage sei die letzte gewesen, die er erhalten habe. Auf eine Nachfrage des Angeklagten (die die Richter zuerst unterbinden wollten), ob der Zeuge die in der ersten Version der 3. Auflage vom November 1992 aufgeführte Gliederung für richtig halte, erinnerte sich der Zeuge, daß er telefonisch eine Umstellung erbeten habe. Dadurch gelangt der Zeuge zu der Auffassung, daß er wohl doch auch die zweite, auf seine Anregung hin umgestellte Version der 3. Auflage erhalten haben muß* [in der Gerichtsterminologie die Fassung F2, die Remer als Vorlage diente]. *Zudem könne er nicht ausschließen, daß Remer auch im Revisionsverfahren noch Unterlagen mit neuen Gutachtenversionen erhalten habe. Er gibt an, das Gutachten sowohl im Berufungs- als auch im Revisionsverfahren gegen Remer eingereicht zu haben. Darauf führt das Gericht aus, in keinem der beiden Akte sei ein solches Gutachten gefunden worden. Auf die Widersprüchlichkeit seiner Aussagen aufmerksam gemacht, meint der Zeuge, er könne sich bei dem umfangreichen Material der vielen Verfahren, in denen er tätig sei, nicht um jedes Schriftstück derart kümmern, daß er heute noch in der Lage sei, sich an alles zu erinnern. Er sei im Laufe der Zeit in 12 bis 15 Verfahren tätig gewesen, in denen er das Gutachten brauchte, neben all den anderen Verfahren. Für ihn, den Zeugen, sei das Gutachten des Angeklagten ein Schriftstück unter unzähligen anderen gewesen, weshalb es ihm nicht mehr möglich sei, sich an Einzelheiten zu erinnern.*«

Das Gericht stellt die Aussagen des Zeugen auf Seite 199 des Urteils wie folgt dar:

»*Die Beweisaufnahme hat dem gegenüber ergeben, daß Rechtsanwalt Herrmann wohl niemals, jedenfalls aber nicht im Jahre 1992 oder im ersten Quartal 1993 in den Besitz der Fassung „F2" gekommen ist und daß er sie nicht an Remer versandte. So legte der Zeuge Herrmann in der Hauptverhandlung die Fassung „F1" als die letzte Version des "Gutachtens" vor, die ihm zugegangen sei, wobei er nicht sagen konnte, wann er in den Besitz dieser Version kam. Des weiteren gab er glaubhaft an, er habe mit Remer nach der Hauptverhandlung in Schweinfurt vom 22.10.1992 wegen des „Gutachtens" keinen Kontakt mehr gehabt. Er könne sich nicht daran erinnern, Remer im Dezember 1992 ein Exemplar des „Gutachtens" zugesandt zu haben.*«

Die Differenz zwischen beiden Ausführungen ist offensichtlich. Aus seinen Ausführungen schlußfolgerte das Gericht auf Seite 202f.:

»*Die Tatsache, daß der Angeklagte bewußt eine falsche Version darüber verbreitete, wie es zu der Remeraktion kommen konnte, ist ein besonders deutliches Indiz dafür, daß er an der Remeraktion beteiligt war.*«

2. Die Schwester des Angeklagten sagte nach oben erwähnten Prozeßbericht am 24.1.1995 folgendes aus:

»*Die Schwester des Angeklagten führt aus, sie habe von ihrem Bruder bei einem Besuch kurz vor Ostern 1993 (10.-12.4.1993) erfahren, Remer habe das Gutachten, das er von seinem Anwalt erhalten habe, mit rassistisch-antisemitischen Kommentaren versehen und gegen seinen Willen verbreitet. In dem Zusammenhang sei auch von einer einstweiligen Verfügung gegen Remer die Rede gewesen. Die Nachfrage, ob die Remer-Aktion von ihrem Bruder als bereits geschehenes oder als drohendes Ereignis berichtet wurde, kann sie mangels Erinnerung nicht beantworten. Es sei aber möglich, daß die Aktion damals schon passiert gewesen sei. Tatsächlich habe sie mit ihrem Bruder immer wieder über dieses Thema gesprochen, wenn man ca. alle 14 Tage miteinander telefoniert habe. Auf intensives Nachhaken des Gerichts über inhaltliche wie chronologische Details der damaligen Abläufe zeigt sich die Zeugin völlig überfordert und zusehend eingeschüchtert. Auf Nachfrage ihres Bruders gibt sie an, sie könne sich nicht mehr genau daran erinnern, wann genau sie von ihrem Bruder welche Nachricht zu diesem Thema erhalten habe. Sie könne nur noch ihren Gesamteindruck schildern.*«

Das Gericht schildert diese Zeugenaussage wie folgt (S. 210):

»*Im übrigen gab die Schwester des Angeklagten an, er habe ihr gegenüber die Absicht, auf die Remer-Fassung eine „autorisierte" Fassung folgen zu lassen, bereits Ostern 1993 (11./12.04.1993) geäußert. Zur Begründung habe er angeführt, Remer habe das „Gutachten" mit rassistischen Äußerungen gespickt. Nach eigenen Angaben will der Angeklagte aber die Remerversion erstmals am 16. April 1993 bei seinem Doktorvater gesehen und erst hierbei Kenntnis von den Remerzusätzen erhalten haben. Die Tatsache, daß er sich schon vor diesem Zeitpunkt auf „rassistische Äußerungen" Remers berief, ist ein weiteres Indiz dafür, daß der Angeklagte bereits vor der Remeraktion Kenntnis davon hatte.*«

Daß die Zeugin sich an die genaue Chronologie, wann sie was von ihrem Bruder erfuhr, nicht mehr erinnern konnte, geht nur aus dem Prozeßbericht hervor.

Danach hielt sie es z.B. fälschlich für möglich, daß die Raubkopieraktion Remers bereits zu Ostern 1993 abgelaufen war, was offensichtlich falsch ist – alle Raubkopien gingen erst nach dem 15.4.1993 bei ihren Adressaten per Briefpost ein.

3. Über die Kontakte des Angeklagten zu O.E. Remer berichtet der Prozeßbericht zum 22.11.1994 folgendes:

»*Dabei erwähnte er* [der Angeklagte] *u.a. seine bisherigen vier Begegnungen mit O.E. Remer, wobei die letzte Anfang Mai 1993 stattfand. Damals habe er durch einen Mittelsmann eine Unterlassungserklärung mit Remer telefonisch aushandeln lassen. Diese habe der Mittelsmann dann entsprechend vorformuliert und ihm, dem Angeklagten, übergeben. Remer habe sie kurz danach in Gegenwart des Mittelsmannes und seiner Person unterschrieben. Auf die Frage, warum er die Unterlassungserklärung nicht selbst ausgehandelt habe, erklärt der Angeklagte, er habe keinen Kontakt zu Remer unterhalten und auch dafür keinen herstellen wollen.*«

Zum 24.1.1995 liest man dort:

»*Zuletzt wird eine vom Angeklagten ausgefüllte, aber nicht abgesandte Einladung zu einem revisionistischen Treffen in Roding vom Sommer 1991 eingeführt, die von O.E. Remer organisiert worden sei. Der Angeklagte gibt an, wegen der angekündigten Teilnehmer Prof. R. Faurisson und Dr. W. Stäglich Interesse an der Veranstaltung gehabt zu haben. Allerdings sei er nicht dort gewesen, wie auch daraus hervorgehe, daß er die Einladung eben nicht abgeschickt habe. Daß Remer die Veranstaltung geleitet habe, sei ihm damals nicht aufgefallen.*

Der Verteidiger gibt an, er selbst habe an diesem Treffen teilgenommen, könne sich jedoch nicht erinnern, seinen heutigen Mandanten dort gesehen zu haben.«

Das Gericht schildert beide Vorkommnisse, die es als Beweise der Unglaubwürdigkeit des Angeklagten interpretiert, wie folgt (S. 148ff.):

»*Zum einen nahm er* [der Angeklagte] *an der von Remer einberufenen geschlossenen revisionistischen Veranstaltung vom 29.6.1991* [in Roding] *teil, bei der Remer das Grußwort sprach (S. 49). Dies zeigt die Kopie eines bei ihm gefundenen ausgefüllten Anmeldeformulars. Der Angeklagte hat dies auch nicht bestritten.* […]

Außerdem räumte er schließlich ein, Remer am 2.5.1993 in Bad Kissingen im Zusammenhang mit der Fertigung der Verpflichtungserklärung (S. 124) gemeinsam mit Philipp aufgesucht zu haben. Diesen Kontakt versuchte der Angeklagte zunächst zu verschleiern. Bei seiner ersten Einlassung in der Hauptverhandlung gab er über das Zustandekommen dieser Erklärung an, er habe Remer, nachdem dieser auf seine schriftlichen Abmahnungen nicht reagiert habe, „über einen Mittelsmann" angesprochen. Dieser Mittelsmann habe den Text der Erklärung mit Remer ausgehandelt und ihm übergeben. Zur Begründung dafür, warum er einen Mittelsmann eingeschaltet habe, gab er an, er selbst habe mit Remer keinen direkten Kontakt haben wollen.

Auch sonst versuchte der Angeklagte seine Haltung zu Remer bewußt falsch darzustellen. Dies zeigt etwa das oben genannte Schreiben des Angeklagten an Rechtsanwalt Herrmann vom 20.12. 1992. […] *Anschließend schildert der Angeklagte* [in diesem Brief] *die angeblich einzigen drei Begegnungen mit Remer.* […]

Bezeichnend ist im übrigen, daß sein Schreiben an Rechtsanwalt Herrmann die Beziehung zu Remer durch Auslassen dieser beiden Ereignisse [Revisionistentreffen in Roding und Vermittlung der Publikation der von Remer herausgegebenen Broschüre Die Zeit lügt!, Verlag Remer Heipke, Bad Kissingen 1992] *bewußt unvollständig schildert. Die Kammer ist daher davon überzeugt, daß es nicht die wahren Verhältnisse und die wirkliche Meinung des Angeklagten über Remer widerspiegelt, sondern ausschließlich zum Zwecke der Absprache für das Ermittlungsverfahren verfaßt wurde.*«

Da in der Hauptverhandlung tatsächlich das Original der Einladung zum Revisionistentreffen in Roding eingeführt wurde, und nicht, wie die Kammer in der Urteilsbegründung ausführt, eine Kopie, liegt es nahe, daß der Angeklagte tatsächlich nicht bei dem Treffen in Roding anwesend war. Dann wird man weiter davon ausgehen dürfen, daß der Prozeßbericht über die Einlassungen des Angeklagten richtig ist. Zieht man zudem in Betracht, daß es bei der Vermittlung zur Publikation der Broschüre *Die Zeit lügt!* zu keiner Begegnung des Angeklagten mit Remer kam (so das Ergebnis der Beweisaufnahme), so fragt sich, wer hier unglaubwürdig ist.

Es ließen sich noch eine große Anzahl ähnlicher Fälle aufzeigen, in denen das Gericht andere Angaben über die Ausführungen des Angeklagten oder der Zeugen macht als der Prozeßbericht. Da die abweichenden Interpretationen des Gerichtes immer nur zum Nachteil des Angeklagten ausfallen, stellt sich die Frage, ob es sich hierbei um Irrtümer oder um freiwillige Fehler handelt.

Verdunkelung des Beweisziels

Es scheint deutschen Gerichten möglich zu sein, Beweismittel, deren Beweiszweck während des Prozesses im Nebel bleibt, in der Urteilsbegründung plötzlich als zentrale Belastungsbeweise vorzustellen, indem das Gericht sie in einer Art interpretiert, die während der Verhandlung unerwähnt blieb. Damit wird es der Verteidigung unmöglich gemacht, gegen zunächst harmlos erscheinende Beweismittel Gegenbeweise einzuführen, da niemand weiß, zum Beweis welcher Tatsache das Gericht ein Beweisstück einführt.

Wenn die Verteidigung ein Beweisstück eingeführt haben will, so muß sie den Beweiszweck immer gleich mit angeben, damit das Gericht über den Beweisantrag beschließen kann. Dem Gericht selbst hingegen scheint dies nicht vorgeschrieben zu sein.

Hierzu sei nur ein Beispiel gegeben. Das Gericht interpretiert bestimmte verlegerische Details der von Remer raubkopierten Originalversion des Rudolf Gutach-

tens sowie der später von Rudolf herausgegebenen autorisierten Fassung des Gutachtens als Beweis dafür, daß die Raubkopieraktion wie die danach folgende Herausgabe einer autorisierten Fassung eine einheitliche Aktion gewesen sei. Als eines der Hauptbeweise dafür führt das Gericht den Umstand an, daß in der im November 1992 erstellten Gutachtenfassung F2 in der am Ende des Gutachtens angeführten Danksagung Prof. R. Faurisson nicht aufgeführt werde. Diesem werde erst in der im Juli 1993 publizierten autorisierten Fassung des Gutachtens auf der ersten Umschlaginnenseite ausführlich gedankt. Das beweise, daß bereits im November 1992 die autorisierte Fassung geplant worden sei (Urteil S. 93, 208ff.). Daß Rudolf die Danksagung an Faurisson aus der Gerichtsfassung F2 des Gutachtens 1992 deshalb strich, weil er als Gutachter seine Ablehnung wegen Befangenheit befürchtete, und nicht, weil er damals schon plante, Faurisson später an herausgehobener Stelle der autorisierten Fassung zu danken, kam den Strafrichtern natürlich nicht in den Sinn. Die gesamte, sich um diese Danksagungsthese spinnende, erst im Urteil auftauchende Argumentation, basierend auf den verschiedenen als Beweisstücken eingeführten Gutachtenversionen, wurde an keinem der 29 Verhandlungstage des Verfahrens auch nur peripher erwähnt, so daß die Verteidigung gegen diese angeblichen Beweise der Schuld des Angeklagten keine Gegenbeweise vorbringen konnte.

Beweiseinführung nach Urteilsspruch

Ob auch die nachträgliche Einführung von Beweisen zulässig ist, dürfte fraglich sein. Jedenfalls wandte das Stuttgarter Landgericht auch diese Methode an, um den Angeklagten als unglaubwürdig erscheinen zu lassen. Als angeblichen Beweis dafür, daß der Angeklagte Zeugen manipuliert habe, führt das Gericht auf Seite 170f. des Urteils aus:

»Des weiteren wurde, wie der Angeklagte in der Hauptverhandlung selbst vortrug, bei einer Durchsuchung seiner Wohnräume am 27.3.1995, die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Tübingen wegen des Buches "Grundlagen zur Zeitgeschichte" stattfand, ein weiterer Computer des Angeklagten gefunden, in dem sich ein Antwortenkatalog fand, der eine Vernehmung des Zeugen Dill vor der Kammer betraf.«

Zunächst ist die Darstellung des Gerichts irreführend, denn der Angeklagte hat zwar vorgetragen, man habe seinen Rechner beschlagnahmt, nicht aber, auf diesem habe sich ein Antwortenkatalog befunden. Tatsächlich wurde dieses vom Gericht entsprechend titulierte Dokument in der Hauptverhandlung zwar erwähnt, aber nicht als Beweisstück in die Verhandlung eingeführt, so daß die Verteidigung sich nicht veranlaßt sah, gegen diese Unterstellung einen Gegenbeweisantrag zu stellen, der womöglich geklärt hätte, daß es sich nicht um einen Antwortkatalog in bezug auf eine ausstehende Zeugenvernehmung handelte.

Grundlose Ablehnung von Auslandszeugen

Mitte der achtziger Jahre wurde das Strafprozeßrecht dahingehend geändert, daß Anträge zur Einvernahme von Auslandszeugen in ihrem Heimatland grundsätzlich abgelehnt werden können. Im Laufe des Verfahrens wegen Remers Raubkopie stellte sich heraus, daß einige ausländische Revisionisten direkt oder indirekt an dieser Aktion beteiligt waren. Da diese Ausländer bei Einreise nach Deutschland mit ihrer Festnahme wegen revisionistischer Aktivitäten rechnen müssen, wäre eine Einvernahme im Ausland notwendig gewesen. Dank der neuen Gesetzeslage war es dem Gericht möglich, in der Endphase des Verfahrens mehrere Anträge der Verteidigung abzulehnen, die darauf abzielten, zu zentralen Fragen Auslandszeugen im Ausland anzuhören. Welche Auswirkungen dies auf die Urteilsfindung haben konnte, ist offensichtlich.

Verwehrung der Berufung

In Strafsachen, bei denen die Rechtsordnung der Bundesrepublik außerordentlich stark gestört wurde, gibt es die Möglichkeit, das Verfahren direkt in der zweiten Instanz vor dem Landgericht zu führen. Dadurch hat der Angeklagte nur eine Hauptverhandlung, während der Tatsachen verhandelt werden. Es bleibt im nachher nur noch die Möglichkeit, wegen Formfehlern eine Revision vor dem Bundesgerichtshof zu beantragen. Erfahrungsgemäß wird die Revision aber so gut wie immer abgelehnt, wenn nur die Verteidigung sie fordert.

Wer aufgrund welcher Kriterien feststellt, wann die Rechtsordnung der BRD besonders stark verletzt wurde, bleibt offen. Auf jeden Fall dürfte dies für „Vergehen" zutreffen, die massiv gegen politische Tabus verstoßen. In solchen Fällen, wo es um die ganze Existenz des Angeklagten geht, hat er also keine Möglichkeit, in einer zweiten Tatsacheninstanz noch einmal die Beweisaufnahme zu eröffnen.

Daß sich neuerdings Bestrebungen zeigen, auch in Verfahren wegen kleinerer Delikte vor dem Amtsgericht die Berufung zu verwehren, um die Gericht zu entlasten, weist darauf hin, wie eng der Spielraum zunehmend für denjenigen wird, der in die Mühlen der Justiz gerät.

Die freie Beweiswürdigung

Auch wenn das Gericht im Laufe eines Verfahrens Beweisstücke eingeführt hat, die eine kunstvoll gebaute Indizienbrücke zum Einsturz bringen, so ist dies kein Grund, ein Urteil aufzuheben. Auch hierzu sei ein Beispiel angeführt.

In meinem Fall etwa hat das Gericht die These aufgestellt, ich habe bereits im Oktober 1992 geplant, in einer einheitlichen Aktion die Remersche Raubkopie und anschließend die autorisierte Fassung des Rudolf Gutachtens herauszubringen (Urteil S. 207ff.).

Zugleich hat das Gericht am 16.2.1995 ein Schreiben des Angeklagten an Mark Weber vom 22.5.1993 einge-

führt, aus dem zweifelsfrei hervorgeht, daß der Angeklagte bis Ende Mai 1993, also einen Monat nach Abschluß von Remers Raubkopieraktion, immer noch nicht wußte, wo er seine autorisierte Fassung des Gutachtens publizieren kann, was ohne Zweifel die These des Gerichts widerlegt, der Angeklagte habe die Herausgabe der autorisierten Fassung bereits im Vorfeld der von ihm mitgeplanten Remer angestrebt.

Ein zweites Beispiel für die auch von Logik befreite Beweiswürdigung des Gerichts sei hier erläutert. In dem Urteil gesteht das Gericht dem Angeklagten zu, er habe mit seinem Gutachten auf das bürgerliche Lager abgezielt (Urteil S. 23f., 108f., 210), so daß er darauf geachtet habe, daß es in keinen unseriösen Zusammenhang gebracht werde (Urteil S. 17ff., 196f., 218). Dies wird durch die umfassende Beweislage, insbesondere durch die am 13.6.1995 eingeführten Schriftstücke gestützt. Gerade dann aber hätte der Angeklagte der These des Gerichts folgend allein sachlich-seriöse Fassungen des Gutachtens an das Großbürgertum verschicken dürfen, niemals aber eine wie die Remers mit polemischen Kommentaren. Über diesen logischen Widerspruch im Urteil kann sich das Gericht nur dadurch hinwegsetzen, indem es schlicht feststellt, der Angeklagte habe sich eben mit den Kommentaren Remers „verrechnet" (S. 228).

Belastende Entlastungsbeweise

Dermaßen zu einem Schuldspruch gelangt, dienen die Entlastungsbeweise, die der Angeklagte in das Verfahren eingeführt hat, dem Gericht dazu, darin einen Beweis für die kriminelle Energie des Angeklagten zu sehen, seien doch diese Entlastungsbeweise teilweise fingiert (Urteil S. 13, 22, 65, 118-126, 131, 175, 192) und dienten nur der Täuschung des Gerichtes:

»Zu Lasten des Angeklagten war insbesondere die hohe kriminelle Energie zu berücksichtigen, mit der die Tat begangen wurde. Der Angeklagte handelte auf Grund einer ausgeklügelten und besonders raffinierten und verdeckt ausgeführten Strategie, die mit großem Vorbedacht gewählt worden war, zahlreiche Täuschungen und Manipulationen beinhaltete und deswegen besonders schwer zu durchschauen war.« (Urteil S. 237)

Daraus folgt:

»Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte gem. § 56 StGB nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.« (Urteil S. 238)

Denn:

»Sie [die Tat des Angeklagten] *ist im Gegenteil, wie dargestellt, auf Grund der kalkuliert-raffinierten und verdeckten Art, in der sie begangen wurde, als besonders gravierend anzusehen.«* (Urteil S. 240)

Schlußfolgerungen

Wenn in der BRD ein Richter oder ein Richterkollegium ein Unrechtsurteil fällen möchte, so ist dies angesichts der strafprozessualen Gegebenheiten ohne weiteres möglich, sofern sie sich sicher sein können, daß es keine Lobby gibt, die in der Öffentlichkeit für Gegenwehr sorgen kann.

Die Angaben von Zeugen und Angeklagten lassen sich nach Belieben manipulieren. Beweismittel lassen sich im Urteil nach Belieben interpretieren oder gar nachträglich einführen. Eingeführte Beweismittel können unauffällig übergangen und ausländische Zeugen nach Gutdünken abgelehnt werden.

Entlastungsbeweise lassen sich als Täuschungsmanöver des Angeklagten abtun und dienen so als Beweis für die besondere Strafwürdigkeit des Angeklagten. Eine zweite Instanz zur Ermöglichung einer Korrektur dieser Maßnahmen läßt sich bei entsprechendem öffentlichen Bedarf ausschließen, und die Beweiswürdigung des Gerichts ist weder an die eingeführten Beweismittel noch an die Logik gebunden.

Die Frage, wie man solchen Zuständen Herr werden könnte, um zukünftigen Mißbrauch möglichst einzuschränken, wäre von redlichen Juristen und Politikern zu beantworten.

Nachbemerkung

Seine Weigerung, die Freiheitsstrafe gegen Rudolf zur Bewährung auszusetzen, begründete das Gericht neben der angeblich hohen kriminellen Energie des Angeklagten auch damit, daß diesem keine günstige Sozialprognose zu stellen sei, da er seinen revisionistischen Auffassung nicht nur nicht abgeschworen habe, sondern dieser sogar verstärkt anhänge und sie propagiere. Beweis dafür sei das vom Angeklagten unter Pseudonym herausgegebene Buch *Grundlagen zur Zeitgeschichte*, das zu Beginn seines Verfahrens frisch auf den Büchermarkt kam, sowie das auf dem Rechner des Angeklagten gefundene, kurz vor der Vollendung stehende Buch *Auschwitz: Nackte Fakten.*[1]

Somit wurde dem Angeklagten eine Tat strafverschärfend zur Last gelegt, die noch gar nicht durch ein rechtskräftiges Urteil als strafbar festgestellt worden war, sowie ein Werk, daß zur Zeit des Urteilsspruch noch nicht publiziert war, mithin also noch gar keinen Straftatbestand erfüllen konnte. Bei der Strafzumessung ist dies nach deutschem Recht zulässig, ist es einem deutschen Strafgericht doch erlaubt, auch Gesinnungen des Angeklagten, hier die geschichtsrevisionistische, bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Durch diese Hintertür wurde das Verfahren gegen Rudolf somit zu einem Gesinnungsprozeß.

Eine tiefergehende Behandlung meines Urteils inklusive des Abdrucks längerer Passagen wird von der Zeitschrift *Sleipnir* geplant.

[1] Herbert Verbeke (Hg.), *Auschwitz: Nackte Fakten. Eine Erwiderung an Jean-Claude Pressac*, Vrij Historisch Onderzoek, Postbus 60, B-2600 Berchem 2, 1995.

Die Rolle der Presse im Fall Germar Rudolf*

Ein Potpourri der Unwahrheiten um das Rudolf Gutachten und seinen Autor

Der Gegenstand des Eifers

Als Germar Rudolf die ersten Fassungen seines *„Gutachtens über die Bildung und Nachweisbarkeit von Cyanidverbindungen in den Gaskammern von Auschwitz"* erstmalig im Frühjahr 1992 an einen eng begrenzten Empfängerkreis in Wissenschaft und Politik versandte, reagierten einige Historikern sehr interessiert, die Medien jedoch erhielten von der Existenz des Gutachtens keine Kenntnis. Erst als Generalmajor a.D. Otto Ernst Remer im Frühjahr 1993 eine erweiterte Fassung dieses Gutachtens mit einem gepfefferten politischen Vor- und Nachwort versah und gegen den Willen Rudolfs in 1000 bis 2000 Exemplaren unter Medien, Staatsanwaltschaften, Politiker und Wissenschaftler verstreute, erfuhr ein gewisser Kreis des Establishments von der Existenz des Rudolf Gutachtens.

Bis auf zwei kurze Artikel am 8./9. und 13. Mai 1993 im *Wiesbadener Kurier* über die Unannehmlichkeiten, die das Gutachten dem von Rudolf beauftragten, in Taunusstein bei Wiesbaden ansässigen, chemischen Analyseninstitut Fresenius bereitete, und einer Meldung in der *Märkischen Allgemeinen* vom 14.5.95, daß Prof. L. Bisky, MdB, Anzeige erstattet habe, schwieg die Presse jedoch. Erst als im Frühjahr 1994 der Arbeitsgerichtsprozeß zwischen Rudolf und seinem früheren Arbeitgeber, dem Stuttgarter Max-Planck-Institut für Festkörperforschung, stattfand, der mit einem Vergleich endete, brachte die *dpa* eine Meldung, die in vielen Zeitungen und sogar im Hörfunk veröffentlicht wurde. Das wiederum war der Anlaß für die ARD-Fernsehsendung REPORT, gegen Rudolf eine Hetzsendung in Szene zu setzen.

Regelmäßig erschienen jedoch in der Lokalpresse meist sachliche Meldungen der Polizei, nachdem das Staatsschutzdezernat[1] des LKA Baden-Württemberg bei G. Rudolf aus verschiedenen Anlässen Hausdurchsuchungen durchgeführt hatte (30.9. 1993[2], 18.8.1994[3] und 27.3.1995[4]). Lediglich die von den Zeitungen selbst gewählten Schlagzeilen waren stellenweise unseriös, so zum Beispiel am 29.3.1995 im *Böblinger Boten*: „Nazi-Buchlager in Steinenbronn". Tatsächlich befand sich in der Wohnung von G. Rudolf weder ein Buchlager, noch gab es dort Nazis oder Nazimaterial.

Das von G. Rudolf autorisierte Gutachten wurde im Sommer 1993 unter dem Titel *Das Rudolf Gutachten* in Großbritannien veröffentlicht und kann seither ohne Einschränkungen in Deutschland erworben und verbreitet werden, ist also strafrechtlich unbedenklich.[5] Es fand bisher in der Medienlandschaft kein Echo.

Anläßlich des gegen Rudolf vor der 17. Staatsschutzkammer[1] des Stuttgarter Landgerichts geführten Strafverfahrens wegen des Verdachtes auf Beteiligung an der Herstellung und Verbreitung von Remers Raubkopie jedoch zeigten die Medien ein verstärktes Interesse, allerdings nicht an dem Gutachten oder an der Person Rudolfs, sonder lediglich daran, wieder einmal aus volkspädagogischen Gründen ein Exempel „gegen Rechts" zu statuieren.

Hierzu bot sich dieses Verfahren an, ging es dabei doch nicht um inhaltliche Aussagen des Gutachtens, sondern nur um die polemischen Kommentare Remers und um die Gesinnung des Angeklagten. Gesinnungsprozesse aber, die eigentlich in einem Rechtsstaat verboten sind (vgl. Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz), bieten sich bekanntlich hervorragend an, um sie in Schauprozesse umzuwandeln, was dem Gericht und den Medien auch trefflich gelang.

Nachfolgend werden einige der Medienberichte, die im Zuge des öffentlichen Rummels um das Rudolf Gutachten und seinen Autor veröffentlicht wurden, einer kritischen Betrachtung bezüglich ihres Wahrheitsgehalts oder besser ihres Unwahrheitsgehalts untersucht.

Über die frei erfundene Expertenmeinung der ›dpa‹

Am 28.3.1994 gab die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) eine Presseerklärung zum Rudolf Gutachten über die Gaskammern von Auschwitz und Birkenau heraus. Sie berichtete darin über interne Vorgänge im

---

* Erschienen in den *Staatsbriefen* 2-3/1996, Verlag Castel del Monte, Postfach 14 06 28, 80456 München, S. 23-30.

[1] Für den uneingeweihten Leser mag dies neu sein, doch tatsächlich gibt es in Deutschland einen den Landeskriminalämtern eingegliederten Staatsschutz zur Verfolgung politisch motivierter Straftaten. Dieses mit Abstand größte Dezernat der Kriminalämter ist untergliedert in Abteilungen für rechtsextreme, linksextreme und ausländisch-politische Kriminalität. Beschäftigt werden in den einzelnen Abteilungen jeweils kritisch eingestellte Beamte, also im Bereich Rechtsextremismus betont linke, antifaschistische Personen. Auch die bundesdeutschen Gerichte verfügen über eigene Staatsschutz-Strafkammern, die nichts anderes machen, als politische Prozesse zu führen. Ihnen beigeordnet sind Staatsanwälte, die sich ausschließlich um solcherlei politische Verfahren kümmern.

[2] Diese Durchsuchung betraf die von Remer vertriebene Raubkopie seines Gutachtens.

[3] Diese Durchsuchung betraf den Verdacht einer Beteiligung Rudolfs an der Herstellung und Herausgabe der Zeitschriften *Remer Depesche* und *Deutschland Report*.

[4] Diese Durchsuchung betraf das von G. Rudolf unter dem Pseudonym Ernst Gauss herausgegebene revisionistische Sammelwerk *Grundlagen zur Zeitgeschichte. Ein Handbuch über strittige Fragen des 20. Jahrhunderts*, 415 S., DM 58,-, Grabert-Verlag, Am Apfelberg 18, 72076 Tübingen, November 1994.

[5] R. Kammerer, A. Sölms (Hg.), *Das Rudolf Gutachten*, 120 S., Cromwell Press, London 1993 (jetzige Adresse: P.O. Box 62, Uckfield/East-Sussex TN22 1ZY (Großbritannien)), DM 35,- Vorkasse. Vgl. auch: E. Gauss, *Vorlesungen über Zeitgeschichte. Strittige Fragen im Kreuzverhör*, Grabert-Verlag, Tübingen 1993, 352 S., DM 39,80; E. Gauss, aaO. (Anm. 4), S. 249-279, 401-404.

Max-Planck-Institut für Festkörperforschung, dem ehemaligen Arbeitgeber des Gutachters Dipl.-Chem. G. Rudolf. Die MPG wies abschließend darauf hin, daß sie in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes wegen der Offenkundigkeit des Holocaust nicht gedenke, inhaltlich auf die vom Rudolf Gutachten ausgelöste Diskussion einzugehen.

Die daraufhin vom *dpa*-Pressebüro Stuttgart herausgegebene Meldung, die am folgenden Tag in fast allen Tageszeitungen und sogar im Rundfunk veröffentlicht wurde, enthält folgende Passage:

»Die Max-Planck-Gesellschaft hat nach Auskunft ihres Pressesprechers keinen Beweis dafür, daß die Proben wirklich aus Auschwitz stammen. Sollten Sie aber von dort stammen, ist es nach Expertenmeinung alles andere als ein Wunder, daß keine Blausäurespuren gefunden wurden, weil Cyanidverbindungen sehr schnell zerfallen. Im Boden geschehe dies schon nach sechs bis acht Wochen; im Gestein könnten sich die Verbindungen nur unter ›absoluten Konservierungsbedinungen, unter völligem Ausschluß von Luft und Bakterien‹ halten.«[6]

Der auf Nachfrage bei der *dpa* als verantwortlich für die Meldung bezeichnete Albert Meinecke bezog sich bezüglich der vermeintlichen Expertenmeinung zuerst auf die Presseerklärung der MPG.[7] Nachdem Meinecke vorgehalten wurde, daß diese keine inhaltlichen Aussagen zum Gutachten, geschweige denn zur Frage der Langzeitstabilität von Cyanidverbindungen macht,[7] zog er sich je nach Anrufer und Zeitpunkt seiner Ausführungen auf verschiedene Standpunkte zurück:

- er habe momentan nicht mehr die Bezugsquelle der Expertenmeinung zur Hand;[7 u. 8]
- er kenne den Verantwortlichen für die Meldung nicht;[8]
- der für die Meldung Verantwortliche sei gerade außer Haus;[8]
- der für die Meldung Verantwortliche sei möglicherweise im Urlaub;[8]
- da Meinecke die Aussagen b) und c) in dem gleichen Gespräch ausführte, wurde ihm vorgehalten, er habe sich in Widersprüchen verfangen, da er den Verantwortlichen sehr wohl kennen müsse, wenn er sich zu der Aussage hinreißen lasse, dieser sei gerade aus dem Haus. Daraufhin gefragt, ob er mit seiner Meldung einen großen Bockmist gebaut habe, meinte er, daß niemand ohne Fehler sei;[8]
- wenn man Genaueres über Verantwortliche und Quelle wisse, werde man sich bei Rudolf melden.[8] Dies geschah bis heute, April 1996, nicht.

Der in der *dpa*-Meldung durch die Satzfolge hergestellte Zusammenhang zwischen der MPG und der ungenannten Expertenmeinung suggeriert dem Leser, daß es sich bei der Expertenmeinung um die der MPG handelt. Diese hat am 12.4.1994 per Fax erklärt, daß dies nicht der Fall ist und daß sie die Formulierung der *dpa*-Meldung für mißverständlich hält.

Am 13.4.1994, nach zwei Wochen Sprachlosigkeit, ließ der stellvertretende *dpa*-Chefredakteur D. Ebeling aus Hamburg verlauten, der ungenannte Experte wolle aus zu respektierenden Gründen nicht namentlich zitiert werden. Zwei Tage darauf wies A. Meinecke in einer nicht abgezeichneten Fax-Meldung meine Falschunterstellung[9] zurück und verwies mich wegen der Sache zur Chefredaktion nach Hamburg.

Zu den Sachfragen

Die dpa-Pressemeldung enthält unter anderem folgende Behauptung:

»Sollten sie [die Proben] *aber von dort* [Auschwitz] *stammen, ist es nach Expertenmeinung kein Wunder, daß keine Blausäurespuren gefunden wurden, weil Cyanidverbindungen sehr schnell zerfallen.«*

Offensichtlich kennt der Ersteller dieser Zeilen noch nicht einmal den Unterschied zwischen Blausäure und Cyanidverbindungen. Sollte er die Cyanidverbindungen allerdings unter Spuren der Blausäure subsumieren, was zur Verständlichmachung gegenüber dem Laien angebracht sein kann, so ist klar: Dieser Satz und auch der folgende sprechen von der *Stabilität von Cyanidverbindungen*, was einzig im Zusammenhang mit dem Rudolf Gutachten sinnvoll ist. Die von Ebeling in die Diskussion gebrachte Frage nach der Stabilität von Blausäure als solcher interessiert in diesem Zusammenhang niemanden.[10] Diese Frage ist ein ungeeignetes Ablenkungsmanöver vom Thema.

Die angeblichen Ausführungen des unbekannten Experten gehen allgemein dahin, das Cyanidverbindungen schnell zerfallen. Diese pauschale Aussage ist und bleibt unhaltbar und für jeden Experten blamabel. Beweise:

Die Mauern der Kleiderentlausungsanlagen in Auschwitz, in denen mit Blausäure unter dem Handelsnamen *Zyklon B* Läuse getötet wurden, sind auch heute noch, 50 Jahre nach ihrer Stillegung, durch und durch mit Cyanid-Rückständen gesättigt, selbst an Bereichen, die der Witterung ausgesetzt sind. Dies führt an Innen- wie Außenwänden zu charakteristischen blaufleckigen Verfärbungen von Putz, Ziegeln und Mörtel. Diese Verfärbung wird verursacht durch die Eisencyanidverbindung Eisenblau (bekannt auch unter dem Namen Berliner Blau).[11]

In einem Langzeitversuch in einem Londoner Industrievorort wurde festgestellt, daß der Farbstoff Eisenblau, ohne Schutzschicht aufgetragen auf einem Aluminiumblech, auch nach über 20 Jahren Exposition an der aggressiven Londoner Luft der End-50er bis Anfang-80er Jahre nicht zerstört wurde. Er war mit der stabilste

---

[6] Tagespresse, z.B.: *Süddeutsche Zeitung*, *Stuttgarter Zeitung*, *Südwestpresse-Verbund* (29.3.1994), *taz*, *Frankfurter Rundschau* (30.3.1994).

[7] Telefongespräche von K. Philipp, Frankfurt/Main, 30.3.1994.

[8] Telefongespräche von G. Rudolf, Jettingen, 30.3.1994.

[9] Pressemitteilung G. Rudolf vom 8.4.1994.

[10] Antwort von D. Ebeling auf mehrere Anfragen an das Stuttgarter *dpa*-Büro, 13.4.1994.

[11] Vgl. R. Kammerer, A. Solms (Hg.), *Das Rudolf Gutachten*, aaO. (Anm. 5), S. 87-91.

Farbstoff überhaupt.[12]

Die Böden alter, bereits lange Zeit stillgelegter Stadtgaswerke enthalten auch noch viele Jahrzehnte nach der Stillegung der Gaswerke hohe Mengen Eisenblau, da dieses bei der Stadtgaserzeugung anfällt und als Unkrautbekämpfungsmittel auf dem Gelände verstreut wurde. Das Eisenblau wurde weder zersetzt, noch von Regenwasser aufgelöst oder fortgespült, da es unlöslich ist.[13]

Daß die Bildung blaufleckiger Wandflächen analog dem Erscheinungsbild der Auschwitz-Entlausungskammern tatsächlich die Folge von Blausäurebegasungen ist, kann durch ein in der wissenschaftlichen Literatur dokumentiertes Ereignis bewiesen werden. In der periodisch erscheinenden *Bauschäden Sammlung* wurde vor 14 Jahren berichtet, welche Folgen die Blausäure-Begasung einer wenige Wochen zuvor frisch verputzten Kirche hatte. Dort traten nach einigen Monaten überall intensiv blaue Flecken auf, die sich nach chemischen Analysen als Eisenblau entpuppten. Erst nach über einem Jahr war die Reaktion abgeschlossen. Der neue Putz mußte komplett abgeschlagen werden, da das Eisenblau nicht anders zu entfernen war.[14]

Die Ausführungen Ebelings,[10] es können, müssen jedoch keine stabilen Verbindungen entstehen, bedarf keiner Bestätigung von kompetenter Seite, denn die Tatsache, daß alle Säuren dieser Welt stabile wie instabile Verbindungen bilden, ist so trivial wie das Amen in der Kirche.

In der *dpa*-Meldung wird ausgeführt, Cyanidverbindungen seien im Gestein nur unter *»absoluten Konservierungsbedinungen«* haltbar; gerade im Mauerwerk jedoch sind sie extrem haltbar, da sich die Blausäure dort sofort in Cyanide und schließlich bevorzugt weiter in extrem stabile Eisencyanidverbindungen vom Typ Eisenblau umwandelt. Zum Beweis dessen vergleiche man die weiter oben angeführten Argumente.

Tatsächlich weisen sich die im Rudolf Gutachten untersuchten Rückstände der Blausäurebegasungen, Eisencyanidverbindungen vom Typ Eisenblau, durch eine enorme Langzeitstabilität aus. Die *dpa*-Meldung ist daher nicht nur bezüglich der mit aller Wahrscheinlichkeit wahrheitswidrigen Unterstellung, sie wäre von einem Experten getätigt worden, falsch, sondern auch inhaltlich völlig unhaltbar. Kein Experte hätte sich zu einer solchen für ihn äußerst blamablen Aussage hergegeben. Insofern kann man verstehen, warum derjenige, der diese Meldung in die Welt gesetzt hat, nach Angaben von Herrn Ebeling nicht namentlich zitiert werden möchte.

Im übrigen hat selbst das polnische Auschwitz-Museum in seiner bis vor kurzem noch kommunistischen Besetzung keine Zweifel daran, daß die von Rudolf festgestellte Tatsache, daß es in den tatsächlichen oder nur vermeintlichen Gaskammern des Konzentrationslagers Auschwitz keine signifikanten Cyanidrückstände gibt, der Wahrheit entspricht.[15]

Die laut der oben genannten *dpa*-Meldung angeblich von der Max-Planck-Gesellschaft geäußerten Zweifel an der Echtheit der von mir zur Analyse übergebenen Proben stellen daher ein ungeeignetes Ablenkungsmanöver von der eigentlichen Kernfrage dar. Außerdem wird niemand daran gehindert, die Ergebnisse des Rudolf Gutachtens nachzuvollziehen.[16]

Report-Porträt: Volksverhetzung

Einen der Höhepunkte der Hexenjagd gegen Germar Rudolf läutete der Südwestfunk mit seiner linken REPORT-Sendung in der ARD vom 11.4.1994 ein. In dem Beitrag von Stefan Rocker wurde von konservativ-christdemokratischen Persönlichkeiten bis zu neonazistischen Personen bzw. Darstellern alle in einen großen Topf geworfen, darunter auch G. Rudolf. Durch diese undifferenzierte Art der Berichterstattung schafft man in bestimmten Kreisen unserer Bevölkerung eine Pogromstimmung gegen alles, was tatsächlich rechts ist oder nur rechts sein soll. Nicht genug damit, blendete REPORT von Bildern der ausgebrannten Lübecker Synagoge und den Worten, kaum daß Auschwitz-Leugner wieder Konjunktur hätten, würden wieder Synagogen brennen, direkt über zu einem Bild von Germar Rudolf auf dem Weg zum Arbeitsgericht in Stuttgart. Damit wird Herrn Rudolf eine Art Schreibtischtäterschaft für den Brandanschlag von Lübeck untergeschoben, verstärkt durch die Wortwahl des Kommentators, der an dieser Stelle den bekannten Titel *Biedermann und die Brandstifter* in den Mund nimmt.[17]

Wenn das nicht den Straftatbestand der Verhetzung des deutschen Fernsehvolkes gegen Germar Rudolf erfüllt, was erfüllt ihn dann? Daß solcherlei Berichte mit jeder Menge Bilder von Konzentrationslagern, deportierter Juden und einem Meer von Leichen garniert werden, um die angeblichen Leugnungsthesen eines Germar Rudolf lächerlich zu machen, versteht sich wohl von selbst. So arbeitete auch REPORT.

[12] J.M. Kape, E.C. Mills, *Transactions of the Institute of Metal Finishing*, 35 (1958), S. 353-384; dies., ebenda, 59 (1981), S. 35-39.

[13] D. Maier, K. Czurda, G. Gudehus, »Das Gas- und Wasserfach«, in *Gas · Erdgas*, 130 (1989), S. 474-484.

[14] G. Zimmermann (Hg.), *Bauschäden Sammlung*, Band 4, Forum-Verlag, Stuttgart 1981, S. 120f.

[15] Vgl. die Aussage des ehemaligen Museumsdirektors F. Piper in einem auf Video aufgenommen Interview mit D. Cole und B. Smith, CA 1992; vgl. D. Cole, *The Journal of Historical Review*, 14. Jg., Heft 2 (1993), S. 11f.

[16] Mittlerweile ist es mit einem polnischen Gelehrtentrio zu einer Diskussion gekommen, vgl.: J. Markiewicz, W. Gubala, J. Labedz, *Z Zagadnien Nauk Sadowych*, Z. XXX, 1994, S. 17-27.; G. Rudolf, *Deutschland in Geschichte und Gegenwart*, Grabert, Heft 1/1995, S. 22-26; J. Markiewicz, W. Gubala, J. Labedz und G. Rudolf: Briefwechsel, in: *Sleipnir*, (Verlag der Freunde, Postfach 35 02 64, 10211 Berlin) Heft 3/1995, S. 29-33. Dieser Briefwechsel führte zu einem vierten Ermittlungsverfahren gegen Rudolf durch die Staatsanwaltschaft Berlin, Az. 81 Js 1385/95, LKA 514 Berlin, Az. 951018/3678-0. Zu mehr als polemischen Ausfällen reichte es bei Dr. J. Bailer nicht: ders., in: B. Bailer-Galanda, W. Benz und W. Neugebauer (Hg.), *Wahrheit und Auschwitzlüge*, Deuticke, Wien 1995, S. 111-118; vgl. hierzu die Ausführungen von G. Rudolf in *Zur Kritik an WAHRHEIT UND AUSCHWITZLÜGE*, vgl. den Beitrag in diesem Band.

[17] Auch wenn im damit angesprochenen Buch von Max Frisch Herr Biedermann eine ganz andere Funktion erfüllt als die des Schreibtischtäters. Aber es kommt eben auf die Wirkung auf den Zuschauer an.

Doch welcher Zuschauer weiß schon, daß Rudolf das damals geschehene mannigfache Unrecht gar nicht leugnet, sondern vielmehr ebenso anprangert?[18] Und wer merkt schon, daß die gezeigten Bilder lediglich beweisen, daß in den KZs Abertausende an Krankheiten und Unterernährung gestorben sind? Wer achtet schon darauf, daß ihm das Fernsehen nie eine Filmaufnahme oder ein Bild einer funktionstüchtigen oder in Aktion befindlichen Gaskammer zeigt, über die allein G. Rudolf anderer Auffassung ist als unsere Medien vom Stil REPORT? REPORT hat über Germar Rudolf und sein Gutachten eine ganze Menge Unwahrheiten und Lügen in die Welt gesetzt. Eine davon wurde später von Franziska Hundseder in ihrem Buch *Rechte machen Kasse* aufgegriffen und wird daher im nächsten Abschnitt behandelt. Hier soll daher eine andere erläutert werden:[19]

Rudolf hat im Anhang seines Gutachtens unter der Überschrift *Danksagung* einer Vielzahl von Personen und Institutionen gedankt, die ihn in irgendeiner Weise bei der Sammlung von Daten und Quellen, bei der Einholung und Analyse der Proben sowie für verschiedene Hilfestellungen bei der Erstellung seines Gutachtens zur Seite standen. Hierunter werden auch die Firmen DEGUSSA AG und Institut Fresenius aufgezählt, wobei die erste Firma wichtige Unterlagen über die Stabilität von Eisenblau zur Verfügung stellte, während die andere den Großteil der Proben in Anwesenheit und mit anfänglicher Hilfe von G. Rudolf analysierte. Diese Danksagung ist in wissenschaftlichen Publikationen durchaus üblich, ja sie gehört zum guten Ton.

REPORT warf G. Rudolf in seinem Beitrag vor, er habe mit der Anführung renommierter Institute und Firmen seinem Gutachten den Schein der Seriosität geben wollen. Dieser Vorwurf für sich genommen ist angesichts der oben angeführten Tatsachen zwar „nur" böswillig und lächerlich zugleich. Die sich daran aber anschließende Behauptung REPORTS, wegen dieser Anführung renommierter Namen liege gegen Herrn Rudolf eine Strafanzeige wegen Betruges vor, ist frei erfunden. Tatsächlich ist bis heute, Juli 1996, nichts von einer Strafanzeige seitens einer der indirekt bei der Gutachtenserstellung involvierten Personen oder Institutionen bekannt geworden. Hier hat REPORT schlicht mittels einer unwahren Behauptung G. Rudolf mit Gewalt in ein unseriöses Licht stellen wollen.

Stefan Rocker war auch beteiligt an einer Sendung der *ARD-Tagesthemen* vom 6. Juni 1996 über den seinerzeit vor dem Amtsgericht Tübingen laufenden Bücherverbrennungsprozeß gegen das von Rudolf herausgegebene Buch *Grundlagen zur Zeitgeschichte*.[20] Dieser Beitrag wurde von der *taz* am 10.6.1996 auf S. 14 inhaltlich wiedergegeben. Er beginnt mit folgendem Satz:

»Ein Biedermann als Brandstifter: German[21] *Scheerer (31), Diplomchemiker, wurde wegen Aufstachelung zum Rassenhaß und der Leugnung des Holocaust vor einem Jahr vom Stuttgarter Landgericht zu einer 14monatigen Haftstrafe verurteilt.«*

Anschließend wird Rudolf vorgeworfen, er habe ein »pseudowissenschaftliches« »Machwerk« namens *Grundlagen zur Zeitgeschichte* publiziert, wodurch er sich als »rechtsextremistischer Wiederholungstäter« ausgewiesen habe und nun, da er sich ins Ausland abgesetzt habe, per Haftbefehl gesucht werde.

Die Tatsache, daß 100 Akademiker prozeßbegleitend zum Bücherverbrennungsprozeß eine Anzeige in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* geschaltete hatten,[22] in dem diese die Zensurpraktiken und Verletzungen der Menschenrechte durch deutsche Gerichte anprangerten, wird in dem Beitrag als »Frontalangriff auf die bundesdeutsche Justiz« interpretiert. Anschließend öffnen die Autoren einen großen braunen Topf, in den sie alle werfen, die rechts der politischen Mitte eingeordnet werden.

Die Phantasien der Franziska H.

Mitte Mai berichtete PANORAMA über einige mittelständige Unternehmer, die bei unterschiedlichen Gelegenheiten als Unterstützer rechter Kreise aufgefallen waren.[23] Diese Sendung war eine filmische Aufbereitung des von der verantwortlichen Redakteurin Franziska Hundseder verfaßten Buches *Rechte machen Kasse*[24]. In diesem Buch kommt die Autorin zweimal auf Germar Rudolf bzw. auf sein Gutachten zu sprechen. Beide Stellen sind voll der Irrtümer und Unwahrheiten. Germar Rudolf hat daraufhin Frau Hundseder aufgefordert, ihm bis Ende Juni 1995 mitzuteilen, daß sie sich bei ihrem Verlag dafür einsetzen werde, daß die entsprechenden Passagen abgeändert werden.

Frau Hundseder hat nicht reagiert. Nachfolgend sei Rudolfs Brief vom 15. Mai 1995 an Frau Hundseder wiedergegeben. Aus dem Umstand, daß Frau Hundseder es nicht für nötig erachtete, sich Herrn Rudolf gegenüber zu äußern, ergibt sich zwangsläufig, daß sie es akzeptiert hat, öffentlich als Lügnerin bezeichnet zu werden:

»OFFENER BRIEF AN F. HUNDSEDER

Ihre Äußerungen über meine Tätigkeiten in Ihrem Buch *Rechte machen Kasse*

Verehrte Frau Hundseder,

in Ihrem Buch *Rechte machen Kasse* (Knaur, München, Mai 1995) schreiben Sie auf den Seiten 208f. über

[18] Vgl. E. Gauss (Hg.), *Grundlagen zur Zeitgeschichte*, aaO. (Anm. 4), S. 25-27.

[19] Eine detailliertere Kritik dieser Sendung befindet sich in: W. Schlesiger, *Der Fall Rudolf*, Cromwell Press, Brighton 1994 (jetzt: P.O. Box 62, Uckfield/East-Sussex TN22 1ZY (Großbritannien)); darin bestreitet Rudolf allerdings noch, daß er sich hinter dem Pseudonym Ernst Gauss verbirgt. Dies hat er im Verfahren vor dem LG Stuttgart eingeräumt, Az. 17 KLs 3/94.

[20] Vgl. hierzu den Beitrag „Deutsches Gerichtsurteil: Wissenschaftliches Werk wird verbrannt" in diesem Band.

[21] Richtig: Germar. Fehler im Original.

[22] Vgl. hierzu den Beitrag „Über richtige und falsche Erkenntnisse", S. 41.

[23] Vgl. *Die Welt*, 15.4.1995: „Unterstützen Unternehmer die rechtsextremen Szene?". Als Folge dieser Sendung wurde der Arbeitgeber von Germar Rudolf seitens seiner Kunden, Lieferanten, Wettbewerber und Mitarbeiter so unter Druck gesetzt, daß er sich gezwungen sah, den Arbeitsvertrag mit Herrn Rudolf aufzuheben.

[24] Knaur, München, Mai 1995.

meine gutachterlichen Feststellungen fehlender Cyanidrückstände in den tatsächlichen oder angeblichen Gaskammern von Auschwitz:

„Nach Expertenmeinung sei das allerdings auch kein Wunder, weil Blausäureverbindungen sehr schnell zerfallen und zwar schon nach ein paar Wochen. Später nachweisbar sei Cyanid nur dann, wenn Gestein unter absoluten Konservierungsbedingungen, unter völligem Ausschluß von Luft, Feuchtigkeit und Bakterien, aufbewahrt wird, schrieb die Süddeutsche Zeitung am 29.3. 1994. Insofern ist dieses sogenannte Gutachten des Herrn Rudolf (wie auch das »Gutachten« des Frederick A. Leuchter, der ebenfalls keine Cyanid-Spuren in den Mauern von Auschwitz I und II, Birkenau fand) gar kein Beweis – außer für die Methoden, mit denen Rechtsextremisten Geschichtsfälschung versuchen."

Der Anlage können Sie eine Dokumentation zu der damaligen, in vielen Zeitungen publizierten, *dpa*-Meldung zu meinem Gutachten entnehmen (*Deutschland in Geschichte und Gegenwart*, Heft 2/1994, S. 25f., Grabert-Verlag, Tübingen). Die damals publizierte angebliche Expertenmeinung wurde vom zuständigen Redakteur der *dpa*-Südwest, Albert Meinecke, frei erfunden. Ich habe ihn daher öffentlich der Fälschung bezichtigt, was ich auch heute noch aufrecht erhalte. Herr Meinecke bzw. seine Vorgesetzten haben sich bis heute zu meinen Vorhaltungen nicht geäußert. Tatsächlich erkennt jeder nur rudimentär mit Chemiekenntnissen Ausgestattete, daß die in der *dpa*-Meldung gemachte Sachaussage über die Stabilität von Cyanidverbindungen die Tatsachen auf den Kopf stellt. Cyanidverbindungen im Mauerwerk sind extrem langzeitstabil.

Ich darf Sie daher bitten, sich bei Ihrem Verlag dafür einzusetzen, daß diese Passage Ihres Buches in der nächsten Ausgabe entsprechend geändert wird. Diesbezüglich erwarte ich bis zum 30.6.1995 eine entsprechende Versicherung Ihrerseits, daß Sie meinem Wunsch nachkommen. Ansonsten sehe ich mich genötigt, Sie öffentlich der wissentlichen Verbreitung falscher Nachrichten zu bezichtigen, sprich: Lügnerin zu nennen.

Wenn Sie dann schon beim Ändern sind, dürfen Sie auch Ihre zweite Passage, in der Sie mich erwähnen, umformulieren. Auf Seite 212 zitieren Sie Auszüge eines Schreibens, wie sie im Frühjahr 1994 von der ARD-Fernsehsendung *Report* wiedergegeben wurden. Es sind Auszüge aus einem Schreiben, das ich Anfang Februar 1993 an verschiedene Herren sandte. Ich bat darin, einem Dritten Gelder zur Verfügung zu stellen, damit dieser die Beschaffung von Kopien der Sterbebücher des KZ Auschwitz aus Moskauer Archiven finanzieren kann. Sie hätten diese meine Angaben übrigens leicht selbst feststellen können, denn dieses Schreiben war in meinem z.Zt. laufenden Prozeß eingeführt und verlesen worden. Gerne dürfen Sie die Herren Richter Dr. Mayer, Heitmann oder Helwerth von der 17. Strafkammer des LG Stuttgart um eine Bestätigung des Inhalts des Schreibens bitten.

Da der Titel Ihres Buches „Rechte machen Kasse" heißt, wird dem Leser suggeriert, hier hätte ich für meinen Geldbeutel gebettelt. Tatsächlich jedoch habe ich niemals für mich selbst Geld erbeten. Im übrigen wurde das während der oben angesprochenen Aktion gesammelte Geld nach Scheitern des Projekts den Spendern mit Zinsen wieder ausgezahlt, so daß hier niemand „Kasse gemacht" hat. Es böte sich daher an, den entsprechenden Abschnitt Ihres Buches komplett zu streichen.

Falls Sie dies nicht tun wollen, schlage ich vor, daß Sie die Passage auf S. 212 Ihres Buches etwa wie folgt umformulieren (Änderungen unterstrichen):

„Der Holocaust-Revisionist Germar Rudolf, der kürzlich geheiratet hat und jetzt Scheerer heißt, hatte Briefe verschickt, in denen Unternehmer aufgefordert werden, für die Finanzierung der Beschaffung von Kopien der in Moskauer Archiven lagernden Sterbebücher des KZ Auschwitz »in Ihrem Bekanntenkreis in äußerst diskreter Weise die nötigen Mittel, Summen über 10 000 Mark« zu beschaffen, die nicht Rudolf, sondern Dritten zufließen sollten."[25]

Ich darf Sie auch bezüglich dieser Passage bitten, sich bei Ihrem Verlag für eine sinngemäße Änderung bei der nächsten Auflage einzusetzen. Auch hier erwarte ich bis zum 30.6.95 eine entsprechende Versicherung Ihrerseits, daß Sie meinem Wunsch nachkommen. Ansonsten gilt hier wie zuvor, daß ich Sie öffentlich der wissentlichen Verbreitung falscher Nachrichten bezichtigen werde.

Angesichts des Umstandes, daß alle Passagen, in denen Sie meine Person zum Thema machen, vor Lügen, Halbwahrheiten und sinnentstellenden Auslassungen nur so strotzen, darf ich Ihnen die Frage stellen, ob der Rest des Buches von ähnlicher Qualität ist. Sollte dies so sein, so handelt es sich bei dem Inhalt Ihres Buches nicht um gewissenhaft recherchierte „Facts", wie es das Logo auf der Titelseite suggeriert, sondern schlicht um Lug und Trug.

Mit angemessenen Grüßen Ihr

[gez. Germar Scheerer]«

Die ganz normale Vorverurteilung

Als Ende November 1994 der Strafprozeß gegen Germar Rudolf vor der Staatsschutzkammer des Stuttgarter Landgerichts begann, gab es anfangs einige wenige Pressestimmen, die sich in erster Linie durch peinliche Unkenntnis der Materie und des eigentlichen Verhandlungsgegenstandes auswiesen. Ursache dafür dürfte sein, daß es kein Journalist für notwendig erachtete, einen der Prozeßbeteiligten um Informationen zu beten. So kam es, daß immer wieder Dinge falsch verstanden bzw. wiedergegeben wurden, ohne daß man deshalb den Journalisten Vorsatz vorwerfen wollte, wenn, ja, wenn da nicht der Umstand wäre, daß diese Mißverständnisse

[25] Bei Abfassung dieses Briefes lagen Rudolf die Prozeßakten nicht vor, so daß er den tatsächlichen Wortlaut seines damaligen Schreibens nicht überprüfen konnte, sonst hätte er sicher die Auslassung der Auslassungspunkte (...) gerügt und den Abdruck des vollen Wortlauts verlangt, vgl. oben. Die Akten waren von der Staatsanwaltschaft Tübingen vorübergehend beschlagnahmt worden, vgl. Anm. 4.

grundsätzlich zum Nachteil von Rudolf ausfielen.

Parteiisch zeigte sich der *Süddeutsche Rundfunk*, der während des ganzen Prozesses nur über die Aussagen eines einzigen Zeugen berichtete, nämlich den von der Anklage geladenen untersuchenden Kripobeamten.

Da dessen Aussagen dem *SDR* offensichtlich nicht belastend genug waren, erfand man kurzerhand Dinge. Die zwei einzigen, vom Kripobeamten zitierten Passagen in Rudolfs vielhundertseitigen Korrespondenz, in denen er sich gegenüber zwei jüdischen Persönlichkeiten kritisch äußert, nimmt der *SDR* zu Anlaß, wahrheitswidrig auszuführen, der Kripobeamte habe den gesamten Rest der Korrespondenz des Angeklagten „als übelste Hetze und Verleumdung" bezeichnet. Auch unterstellt der *SDR* dem Kripobeamten fälschlich, er habe bei Rudolf den Willen festgestellt, dieser wolle die Geschichte Deutschlands „neu schreiben von 1871 an, ohne Holocaust und Zweiten Weltkrieg", was angesichts der Absurdität des Behaupteten am Verstand des Journalisten zweifeln läßt. Über die vielen in den Monaten danach vorgebrachten entlastenden Beweise der Verteidigung schwieg der *SDR* konsequent.[26]

Bis zum Ende des Verfahrens herrschte mit wenigen Ausnahmen Schweigen in den Medien. Dem Verhalten der anwesenden Journalisten konnte man entnehmen, daß Sie nicht auf der Suche nach der Wahrheit waren, sondern dem großen Zeitgeist ein Opfer darzubringen gedachten: Sie wandten sich bei ihrer Suche nach Informationen bis auf einen Fall (ein neu im Metier befindlicher Journalist des Südwestfunk) nur an Staatsanwaltschaft und Richter.

In welche Richtung die tendenziöse Berichterstattung der Medien ging, zeigte zum Beispiel die *Stuttgarter Zeitung* (*StZ*) sehr deutlich. Da die in den viele tausend Seiten umfassenden Briefwechsel von Rudolf bei der ersten Hausdurchsuchung im September 1993 gefundenen Passagen anscheinend nicht genug „Verwerfliches" abwarfen, erfand die *StZ* am 27.1.1995 zusätzlich »*Schriebe aus der Feder des Angeklagten mit eindeutig* [...] *ausländerfeindlichem Inhalt*«. Tatsächlich war im gesamten Verfahren nie von Ausländerfeindlichkeit oder Rassismus des Angeklagten die Rede, weil es hierfür wirklich nicht die geringsten Anhaltspunkte gab. Am Ende eines Beitrages der *Landesschau* des Fernsehsenders *Südwest 3* am 27.12.1994 mutierte der christlich-konservative Rudolf dann sogar zum Neonazi, indem das Verfahren gegen Rudolf als ein weiterer Fall eines Neonazis am Stuttgarter Landgericht bezeichnet und dieser in Kontinuität zu dem kurz zuvor geplatzten Stuttgarter Neonaziprozeß gestellt wurde.[27]

Eine andere häufig anzutreffende, nämlich vorverurteilende Tendenz, machte sich anschließend bemerkbar, als abschließend gefragt wurde, ob es auch hier Schwierigkeiten geben werde, Rudolf der ihm bezichtigten Tat zu überführen, als ob das Gericht nicht etwa die Aufgabe hätte, unparteiisch die Wahrheit herauszufinden, sondern vielmehr den Angeklagten zu verurteilen, egal ob er die Tat begangen hat oder nicht.

Ähnlich tendenziös berichtete die *Böblinger Kreiszeitung* am 10. Mai 1995, als sich der Prozeß seinem Ende zuneigte. Dort hieß es auf Seite 13 unter dem Titel „Urteil noch vor Pfingsten" u.a.:

»*Er* [der Staatsschutzkammer-Vorsitzende] *gehe jedenfalls davon aus, daß am nächsten Verhandlungstermin, dem 18. Mai dieses Jahres, die Staatsanwältin das Wort erhält und dann noch vor Pfingsten ein Urteil gegen den Chemiker gefällt werden kann, sollte nicht Unvorhergesehenes eintreten!*«

Wie kann es sein, daß laut dieser Pressemeldung der Vorsitzende Richter noch vor Abschluß des Verfahrens (es endete erst am 23.6.1995) ausführt, das zu erwartende Urteil werden *gegen* den Angeklagten, also zu dessen Nachteil gefällt? Korrekt hätte es heißen müssen: Das Urteil wird *über* eine Sache oder *über* den Angeklagten gefällt. Für den Fall, daß der verantwortliche Journalist den Richter richtig zitierte, beweist diese Wortwahl die Befangenheit des Vorsitzenden Richters, im anderen Falle aber die des Journalisten.

Bezeichnend auch, welches Gewicht die Medien den jeweiligen Plädoyers von Staatsanwaltschaft und Verteidigung beimaßen. Während die *StZ* am 13.6.1995 auf Seite 2 ausgiebig die Argumente der Staatsanwältin in einem Dreispalter wiedergab, erschien anläßlich des Plädoyers der Verteidigung am darauffolgenden Tag lediglich ein kleiner Einspalter, der zudem lediglich die Prozeßgeschichte rekapitulierte, von den Argumenten des Angeklagten jedoch kein einziges wiedergab.

Der Fairneß halber sei aber auch erwähnt, daß die zuständige Redakteurin der *StZ*, Sonnhild Maier, nach dem Urteil am 24.6.1995 noch einige Argumente der Verteidigung nachschob:

»*Das Gericht entschied: Gutachten und Vorwort sind als ein einheitliches Werk und eine Art „Gemeinschaftsproduktion" von Scheerer und Remer anzusehen.*

Genau dies hatte der angeklagte Chemiker heftig bestritten. Er sei praktizierender Katholik, fühle sich der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik verpflichtet und wäre nie eine Allianz mit Remer, den er für ein „lebendes politisches Fossil" halte, eingegangen: „Ich wäre doch nicht so saublöd und hätte in der Endphase meiner Promotion an der Vernichtung meiner Existenz mitgewirkt",[28] *so der Chemiker, der zur fraglichen Zeit gerade am Max-Planck-Institut in Stuttgart an seiner Doktorarbeit bastelte und nach dem Publikwerden seines „Gutachtens" den Job verlor.*«

Die *Stuttgarter Nachrichten* gaben am 14.6.1995 in einen Dreispalter in erster Linie die Argumente der Staatsanwaltschaft wieder. Dem wurde zwar jeweils eine angebliche Behauptung der Verteidigung entgegengestellt, diese werden im Artikel jedoch nicht von den entsprechenden Argumenten begleitet, die die Richtig-

---

[26] *Süddeutscher Rundfunk*, in allen vier Hörfunkprogrammen am 25.11.1994 am Nachmittag.

[27] Das vom SDR vertriebene Video dieses Beitrages wird entsprechend mit dem Titel „Neo-Nazi" versehen.

[28] Aufgrund der Remerschen Raubkopie verweigert die Universität Stuttgart Rudolf seit Juli 1993, dem Zeitpunkt der Einreichung seiner Doktorarbeit, die Zulassung zur Abschlußprüfung (Rigorosum).

keit der Behauptungen ergeben würden. Statt dessen werden die Angaben der Verteidigung durch den verantwortlichen Redakteur Frank Schwaibold zum Teil sogar mittels falscher Gegenargumente scheinbar konterkariert.

So wandte der Verteidiger gegen den Vorwurf der Staatsanwaltschaft, Rudolf habe sich durch seine Betätigung unter dem Pseudonym Ernst Gauss als Überzeugungstäter entlarvt und damit keine Bewährung verdient, zwar tatsächlich wie im Artikel angegeben ein, der Fall Gauss dürfe nicht verwendet werden. Unterschlagen wird dem Leser, daß in einem Rechtsstaat einem Angeklagten aus noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren in der Tat keine Nachteile entstehen dürfen. Dem Widerspruch der Verteidigung gegen die These der Staatsanwaltschaft, Rudolf habe mit Remer kooperiert, setzt der verantwortliche Redakteur Frank Schwaibold die unwahre Behauptung entgegen, Rudolf hätte sich mit Remer dreimal zu Gesprächen getroffen. Tatsächlich trafen Rudolf und Remer lediglich zufällig im Zuge der Tätigkeit Rudolfs als Gutachter für die Verteidigung von O.E. Remer zusammen, wobei es bei diesen Treffen zu keinen Gesprächen zwischen beiden kam, wie auch das Gericht feststellte.[29]

Der Behauptung der Verteidigung, der Angeklagte sei kein Neonazi, setzt der Redakteur sinn- und kontextentstellend einen Brief entgegen, in dem Rudolf *»im Zusammenhang mit der Person Ignatz Bubis von der „Judenrepublik Deutschland" spricht.«* In jenem Brief[30] kritisiert Rudolf den im Frühjahr 1993 gemachten Vorschlag, Ignatz Bubis zum Bundespräsidenten zu machen. Als Grund für diesen Vorschlag kann Rudolf angesichts des nicht vorhandenen politischen Renommees und der bewiesenen kriminellen Vergangenheit von Bubis lediglich erkennen, daß ihm als dem Vorsitzenden einer verschwindend kleinen Minderheit in unserem Staat eine extrem übergewichtige Bedeutung zugemessen wird. Deshalb sei es nur angemessen, dem Staat als Präfix jene Minderheit voranzustellen: Judenrepublik Deutschland.[31] Diese Kritik wurde von dem jüdischen Zeugen Horst Lummert am 9.1.1995 vor Gericht als vollauf berechtigt bestätigt.[32]

Wo sich unter diesen Umständen hinter Rudolfs Bemerkung Neonazismus verbergen soll, sollte uns Frank Schwaibold erklären.

[29] Vertrauliches Schreiben G. Rudolf an H. Herrmann, 20.12.1992, EDV-Ordner 2, Blatt 222, im Akt des LG Stuttgart, Az. 17 KLs 83/94, am 6.12.1994 eingeführt.

[30] Brief an K. Philipp vom 1.3.1993, Ermittlungsordner 1, Blatt 351, im Akt des LG Stuttgart, Az. 17 KLs 83/94, am 17.12.1994 eingeführt.

[31] Stellungnahme von G. Rudolf zum Anklagevorwurf vom Mai 1994, eingeführt im Verfahren LG Stuttgart, Az. 17 KLs 83/94, am 17.3.1995 im Selbstleseverfahren, im Akt.

[32] H. Lummert ist jedoch der Meinung, man solle bei dem Kürzel BRD bleiben: „Bubisrepublik Deutschland". Etwa 30 Zeugen bestätigten, daß G. Rudolf sich niemals antisemitisch geäußert habe, sondern sogar gegen entsprechende Auswüchse einschritt. Gegenläufige Aussagen gab es nicht. Was die Medien ebenfalls übergingen, ist ein von Rudolf vor Studenten gehaltener, eindeutig projüdischer Vortrag. Das Gericht hat am 9.5.1995 als wahr unterstellt, daß der Vortrag stattfand.

Eine mediale Exekution

Nach der Verkündung des Urteils des Landgerichts Stuttgart, in der G. Rudolf zu 14 Monaten Haft ohne Bewährung verurteilt wurde, hatten es die Medien naturgemäß einfach, G. Rudolf durch den Schmutz zu ziehen. Als erster wandte sich der *Süddeutsche Rundfunk* in seinem dritten Hörfunkprogramm an seine Hörer. Es betitelte Rudolf, der Forderung des Zeitgeistes folgend, als „Neonazi", ohne sich dabei auf Wertungen des Gerichts oder auf irgendwelche anderen Beweise stützen zu können. Zudem versuchte es, das Rudolf Gutachten dadurch lächerlich zu machen, daß es auf die vor über einem Jahr publizierte falsche *dpa*-Meldung zurückgriff. *SDR 3* behauptete einfach, seriösen Chemikern sei bekannt, daß Cyanidverbindungen im Gestein binnen weniger Wochen zerfallen.[33]

Die *Landesschau* des regionalen Fernsehsenders *Südwest 3* berichtete in ähnlicher Wertung über Rudolf wie der *SDR 3*, steigerte die Verleumdung jedoch noch, indem es einen in der Vorwochen veröffentlichten Artikel der *Stuttgarter Nachrichten* entstellte. Dieser Artikel vom 14. Juni 1993 war wie folgt tituliert: *»Nur ein Opfer der „Vaterfigur des Neonazismus"?«*. Unter dem Wort *„Neonazismus"* wurde ein Bild des Angeklagten wiedergegeben. Gemeint war mit der Frage in der Schlagzeile, ob Rudolf ein Opfer der Raubkopieraktion des als „Vaterfigur des Neonazismus" bezeichneten O.E. Remer wurde.

Der *Südwestfunk* knickte beim Abfilmen dieses Artikels dessen linke Hälfte um, so daß der Zuschauer über dem Foto Rudolfs lediglich die Worte *„Vaterfigur des Neonazismus"* erkennen konnte. Bei den Zuschauern mußte somit der Eindruck entstehen, als sei mit dem gnadenlosen Urteil über Rudolf gerichtlich festgestellt worden, bei Rudolf handele es sich um die Vaterfigur des Neonazismus. Kann man sich Medienfälschungen bösartiger vorstellen?

Daß vielen Blättern, die über das Urteil berichteten, die Feststellungen des Gerichtes nicht genügten, um G. Rudolf fertigzumachen, sei anhand einiger Beispiele gezeigt. So berichtete der *Böblinger Bote* am 24. Juni 1995, Rudolf würde sich mit der Rassenlehre des Nationalsozialismus identifizieren. Diese frei erfundene Behauptung ist so absurd und fern jeder Realität, daß sie während des ganzen Prozesses nicht einmal Verhandlungsgegenstand war, geschweige denn in der mündlichen Urteilsbegründung des Gerichts erwähnt wurde. Dies hinderte das Gericht freilich nicht, diese unfundierte Behauptung in der schriftlichen Urteilsbegründung nachzuschieben.[34]

Frank Schwaibold von den *Stuttgarter Nachrichten* kann es am gleichen Tag trotz persönlicher Aufforde-

[33] *SDR* 3, 23.6.1995, 13[30] Uhr.

[34] Urteil LG Stuttgart, Az. 17 KLs 83/94, S. 15, 156ff. Als Beweis dafür führt das Gericht ein nicht publiziertes Schriftstück des Angeklagten an. Darin führte Rudolf aus, wie sehr die Juden für den Fall der Bestätigung der revisionistischen Thesen kompromittiert wären. Im Akt des Verfahrens am LG Stuttgart, Az. 17 KLs 83/94, EDV-Ordner 3, eingeführt am 26.1.1995. Wo in dieser im Wenn-dann-Stil formulierten These Rassismus stecken soll, bleibt unklar.

rung durch Rudolf erneut nicht unterlassen, die Kontakte Rudolfs zu O.E. Remer unsachgemäß aufzubauschen, indem er schreibt, Rudolf sei *»nachweisbar dreimal persönlich mit Remer«* zusammengekommen, wobei das Wort persönlich eine Beziehung beider zueinander unterstellt, die tatsächlich nie existent war.

Die *Süddeutsche Zeitung* tat sich am 24.6.1995 ebenfalls besonders durch Manipulationen hervor. So schrieb sie, Rudolf sei zeitweise Mitglied der rechtsextremen Republikaner gewesen. Tatsächlich war Rudolf aber zu einem Zeitpunkt Mitglied dieser Partei, als sie noch nicht als rechtsextrem angesehen wurde und sogar angesehene Politiker der Union mit Mitgliedern dieser Partei Kontakte pflegten. Welche Bewertung diese Partei nach seinem Austritt im Sommer 1991 durch Medien und Verfassungsschützer auch immer erfahren haben möge, kann wohl kein Kriterium für die Bewertung der politischen Ansichten Rudolfs sein. Außerdem stand Rudolf nicht wegen seiner politischen Ansichten vor Gericht, die nach Artikel 3 Absatz 3 unseres Grundgesetzes niemals Anlaß zu einer Rechtsbenachteiligung sein dürfen. Schließlich ist es absurd, die nationalkonservativen Ansichten der Republikaner in die Nähe der nationalsozialistischen Gesinnung O.E. Remers bringen zu wollen, wie es wohl in der Absicht der *SZ* lag.

Als einzige der großen Zeitungen bringt die *Süddeutsche Zeitung* in ihrem Beitrag die auf der gefälschten *dpa*-Meldung basierenden Mär von der angeblich längst erfolgten Widerlegung des Rudolf Gutachtens:

»Nach Angaben seriöser Chemiker zerfallen Blausäureverbindungen jedoch unter dem Einfluß der Witterung innerhalb weniger Monate und sind dann nicht mehr nachweisbar.«

Mit dieser perpetuierten Unwahrheit dürfte jedem unbedarften Leser klar gemacht worden sein, daß es sich bei dem Rudolf Gutachten um das sachlich falsche Machwerk eines unseriösen Chemikers handele. Den gleichen Unsinn hat übrigens auch der *Böblinger Bote* zu Prozeßbeginn am 23.11.1994 verbreitet:

»Nach Meinung von Experten könnten übrigens nach über 50 Jahren keine Cyanidrückstände mehr gefunden werden, weil diese sehr schnell zerfallen.«

Logisch, daß alle Zeitungen angesichts der angeblich erwiesenen Pseudowissenschaftlichkeit des Rudolf Gutachtens in ihren Artikeln das Wort *Gutachten* nach Möglichkeit mieden oder aber in Anführungsstrichen setzten, mitunter es z.B. als „Machwerk" abqualifizierten (*StZ*, 23.11.1994). Das Gericht hingegen stellte zu Beginn des Verfahrens am 23.11.1994 klar, daß es sich nicht für kompetent erachte, darüber zu entscheiden, inwiefern das Gutachten wissenschaftlichen Kriterien genüge. Um den sachverständigen Beweis kam es jedoch herum, indem es Rudolf die von Remer verfaßten Vor- und Nachworte der Raubkopie zuschrieb und ihn deswegen verurteilte.

Zur Frage der inhaltlichen Richtigkeit des Rudolf Gutachtens hat sich jüngst der Direktor der niederländischen *Anne-Frank-Stiftung*, Hans Westra, geäußert. Die *Anne-Frank-Stiftung* gehört mit zu den weltweit bekanntesten Institutionen, die sich professionell damit beschäftigten, den Holocaust in all seinen Details nachzuweisen und zu dokumentieren. Hans Westra antwortete auf die Frage eines Journalisten, ob die wissenschaftlichen Analysen des Rudolf Gutachtens stimmen würden, wie folgt:[35]

»Diese wissenschaftlichen Analysen sind perfekt. Was man aber nicht kontrollieren kann, ist, wie dieser Rudolf sie ausgearbeitet hat, wie er die Muster bekommen hat.«

Freilich konnte auch Herr Westra sich nicht verkneifen, die Echtheit der Proben anzuzweifeln, denn ein anderes Schlupfloch als diesen billigen Einwand scheinen die etablierten Forscher in dem dicht gewobenen Argumentationsgeflecht des Rudolf Gutachtens nicht zu finden.

Volkspädagogische Meldungen

Der Tag der Verkündung des Urteilsspruches im Fall Germar Rudolf sollte der einzige bleiben, an dem die überregionalen Medien über das Verfahren berichteten. Wie oben bereits angemerkt, widmete die *Süddeutsche Zeitung* dem Urteil eine ausführliche Meldung.

Darüber hinaus sahen sich auch die *heute*-Nachrichten des ZDF veranlaßt, am 23.6.1995 eine kurze Meldung darüber zu bringen, daß der Diplom-Chemiker Germar Rudolf wegen eines Gutachtens über die Gaskammern von Auschwitz zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten ohne Bewährung verurteilt worden sei. Da die überregionalen Medien über diesen Fall bisher so gut wie gar nicht informiert hatten, wird der Fernsehzuschauer mit dieser äußerst kurz gehaltenen Meldung kaum etwas anzufangen gewußt haben. Daher kann diese Meldung nur einen Sinn gehabt haben: Jedem potentiellen Sachverständigen sollte bundesweit klar gemacht werden, daß derjenige, der zum Holocaust-Komplex eine Meinung vertritt, die von der offiziell erlaubten abweicht, und sei sie auch noch so sachlich, seriös, wissenschaftlich und möglicherweise gar fachlich korrekt, ohne Bewährung im Gefängnis landet.

In ähnlichen Bahnen bewegten sich Meldungen der Lokalpresse am 6.5.1996 nach der Verwerfung der Revision durch den Bundesgerichtshof.[36] Darin wurde dem Leser suggeriert, der Wissenschaftler Rudolf sei wegen seines zu einem falschen Ergebnis gelangenden Gutachtens, das den Holocaust leugne, verurteilt worden. Daß das Gutachten gar nicht Verhandlungsgegenstand war, interessierte offensichtlich niemanden. Und natürlich konnte sich der *Böblinger Bote* nicht verkneifen, erneut die *dpa*-Lüge auszugraben:

»Entgegen seriöser wissenschaftlicher Erkenntnisse habe der Jettinger Chemiker behauptet, daß bei der Massenvernichtung von Menschen mit Blausäure unbedingt Cyanidrückstände im Mauerwerk der heute noch stehenden Gebäude in dem Lager zu finden sein müßten, was aber nicht der Fall sei.«

Daß die unbarmherzig harte Verurteilung Rudolfs

[35] BRT 1 (belgisches Fernsehen), *Panorama*, 27.4.1995.

[36] *Kreiszeitung Böblinger Bote* und *Gäubote/Südwestpresse-Verbund*, 6.5.1996.

aus volkspädagogischen Gründen erfolgte, also zur Abschreckung aller Wissenschaftler, die mit dem Gedanken spielen, eine eventuell abweichende Meinung öffentlich kundzutun (Generalprävention), meinte am 27 Juni 1996 auch der *Böblinger Bote*:

»Die im Juni letzten Jahres verhängten 14 Monate Freiheitsstrafe wurden aus generalpräventiven Gründen nicht zur Bewährung ausgesetzt.«

Pressefreiheit = Pressewahrheit?

Gegen einige der oben angeführten Medienmeldungen könnte man im Normalfall in Form von Gegendarstellungen vorgehen, nämlich dort, wo die Persönlichkeit des G. Rudolf selbst angegriffen wird. Falsche Tatsachenbehauptungen als solche, die Rudolf nicht betreffen, etwa die gefälschte dpa-Meldung, sind dagegen nach heutigem Recht nicht angreifbar.

Das Landgericht Stuttgart verurteilte G. Rudolf zu 14 Monaten Haft ohne Bewährung mit der Begründung, Rudolf sei von tiefem Antisemitismus geprägt, er sei in ein revisionistisches und rechtsextremistisches Umfeld verstrickt und er sei offensichtlich ein fanatischer Überzeugungstäter. In dem Augenblick jedoch hat das Gericht den Medien einen juristischen Freibrief ausgestellt, G. Rudolf auch in der übelsten Weise zu verleumden und zu beschimpfen, denn als Antisemiten und Rechtsextremisten gebrandmarkte Menschen sind in der Bundesrepublik Deutschland de facto vogelfrei. Daß das Gericht Rudolf keinen Rechtsextremismus vorwarf, sondern „lediglich" seinen Umgang mit angeblich rechtsextremistischen Personen, war da nur noch zweitrangig und im Zuge der medialen Sippeninhaftierung kein Grund zur Zurückhaltung. Die Gegendarstellungsanträge G. Rudolfs werden nunmehr grundsätzlich abgelehnt, da die in der Presse verbreiteten Wertungen seiner Person ja inzwischen gerichtlich bestätigt seien.

In einer Demokratie ist das Volk der Souverän. Soll Volkes Stimme nicht nur bezüglich seiner Macht Gottesstimme sein, sondern wenigstens ansatzweise auch hinsichtlich seiner Unfehlbarkeit, so muß dafür gesorgt werden, daß das Volk umfassend und wahrheitsgemäß informiert wird. Im modernen Informationszeitalter spielen die Medien die zentrale Rolle bei der Willensbildung des Volkes. Dementsprechend müßte garantiert sein, daß diese Medien das Volk umfassend und wahrheitsgemäß informieren.

Die bewußt falsche und einseitige Information der Bevölkerung hingegen muß beim Volk automatisch zu falschen Vorstellungen der Realität und damit zu falschen politischen Entscheidungen führen. Die bewußte Desinformation durch Nachrichtenunterschlagung oder Verbreitung von Falschnachrichten wäre mithin eines der schwersten politisch motivierten Verbrechen, das in einer Demokratie begangen werden könnte.

Die Frage nach den exekutiven und juristischen Mitteln, die die umfassende und wahrheitsgemäße Information der Bevölkerung garantieren könnte, ist angesichts der Meinungs- und Pressefreiheit sicher brisant. Zu fordern wäre zum Beispiel, daß die Medien einer demokratischen Kontrolle unterworfen werden in dem Sinne, daß eine politische wie wirtschaftliche Monopolbildung wichtiger Medien verhindert wird. Zu denken wäre u.a. an einen ihrer Wähler- bzw. Anhängerschaft proportionalen Zugang politischer Parteien und weltanschaulicher Vereinigungen (z.B. Religionen) zu den ihren Aktionsradius abdeckenden Medien, und zwar ohne Rücksicht auf Prozentklauseln.

Ferner sollte das Gegendarstellungsrecht auch auf jene Fälle erweitert werden, wo nicht eine Person in ihrer Ehre angegriffen ist, sondern wo nachgewiesen werden kann, daß eine verbreitete Nachricht grob einseitig oder gar falsch war, wo also die Wahrheitspflicht als solche grob verletzt wurde.

Die strafrechtliche Ahndung von Personen, denen nachgewiesen werden kann, daß sie bewußt falsche Tatsachenbehauptungen aufstellten und verbreiteten, ist äußerst problematisch, da der Nachweis, jemand habe bewußt falsche Nachrichten verbreitet, also gelogen, nur sehr selten erfolgen kann. Die simple Unterstellung, der Nachrichtenverbreiter müsse die Unwahrheit seiner Nachrichten gekannt haben, weil alle anderen sie kannten, reicht hierzu nicht aus.[37] Wo dieser Tatbestand aber an Hand von Dokumenten oder Selbstbekenntnissen nachweisbar ist, sollte eine strafrechtliche Ahndung möglich sein.

[37] Ein Trick übrigens, mit dem man die Revisionisten ins Gefängnis zu schicken pflegt. Da jeder wisse, das der Holocaust stattgefunden habe, müßten das auch die Revisionisten wissen. Wenn sie dennoch Gegenteiliges behaupten, so nur gegen ihr Wissen, also lügend. Und wer lügt, führt Böses im Schilde, gehört also hinter Gitter. Das ist die Logik des Terrors.

„Hier öffnen die Toten den Lebenden die Augen“

Bundespräsident Roman Herzog, Eintrag anläßlich des 50. Jahrestages der Befreiung des KZ Auschwitz am 27.1.1995 in Auschwitz/Birkenau

Nachfolgend sei einen Briefwechsel abgedruckt, den Germar Rudolf mit dem Bundespräsidenten Roman Herzog führte. Initiiert wurde er durch die Anfrage eines Herrn Wiesholler, der davon ausging, daß Germar Rudolf wegen seines Gutachtens verurteilt wurde. Herr Wiesholler zitierte den Bundespräsidenten mit seinen Worten anläßlich der Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels an Frau Prof. Schimmel (FAZ, 16.10.1995):

»Wenn wir in einen Dialog mit anderen eintreten, bringen wir einige Essentiells ein, die nicht verhandelbar sind. Dazu gehört die Freiheit der Rede und dazu gehört vor allem, daß niemand wegen seiner Überzeugung zu Schaden gebracht werden darf. Eine lange, oft blutige grausame Geschichte hat uns in Europa gelehrt, daß diese Rechte niemals mehr zur Disposition stehen dürfen«

Herr Wiesholler führte in seinem Schreiben an den Bundespräsident weiter aus:

»Trotzdem stehen diese Rechte in der BRD zur Disposition!

Hans Schmidt, ein gebürtiger Deutscher und Herausgeber des „USA-Bericht“, hielt sich mit seiner Frau in Deutschland auf. Anfang August wurde er vor seinem Rückflug in die USA auf dem Frankfurter Flughafen aufgrund einer Anzeige wegen „Volksverhetzung“ abgefangen und verhaftet. Er ist heute noch in Haft. [Schmidt wurde in Erwartung seines Strafverfahrens Anfang 1996 aus der Untersuchungshaft entlassen und floh anschließend in die USA.]

Herr Präsident, das, was Herr Schmidt schreibt, steht in den USA nicht zur Disposition. Dort ist Presse- und Meinungsfreiheit durch die Verfassung ohne „Wenn und Aber“ gewährleistet. Dort ist man der Ansicht, „daß historischer Revisionismus nur mit besseren Argumenten und Beweisen, jedoch nicht mit Mitteln der Polizei und Justiz bekämpft werden kann.“ (Dr. Otto Müller, US-Bürger, in einem Brief an Kanzler Kohl aufgrund der Verhaftung Fred Leuchters [US-Amerikaner] *in der BRD* [1994]*)*

Nebenbei bemerkt: Ich empfinde es schrecklich und entwürdigend, daß der liberale(?) Außenminister Kinkel sich zum Büttel gewisser Kreise macht und die Amerikaner auffordert, den Export von „rechtsradikalen Schriften“ zu verbieten (F.A.Z. 16.10.95).

So wurde der 30jährige Chemiker Germar Rudolf vom Landgericht Stuttgart zu 14 Monaten Gefängnis ohne Bewährung verurteilt. Herr Rudolf ist Vater eines einjährigen Kindes und seine Frau erwartet ein weiteres.

Er hat als seinerzeitiger Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts ein Gutachten über die Bildung und Nachweisbarkeit von Cyanidverbindungen in den „Gaskammern“ von Auschwitz erstellt. Es handelt sich nach meiner Ansicht um das bisher bedeutendste Gutachten zu diesem Fragenkomplex. Es wäre angebracht, das Gutachten mit Argumenten zu bekämpfen. Aber einsperren? Nie!

Herr Präsident, wer der geistigen Auseinandersetzung nicht gewachsen ist, greift zur Gewalt, und so wird hier Artikel 5,3 des GG, Freiheit der Forschung (ein Grundrecht), zur Disposition gestellt!«

Anschließend zitiert Herr Wiesholler einige Stimmen aus Schweden, die sich bis heute massiv dafür einsetzen, daß auch der Revisionismus das uneingeschränkte Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit hat (vgl. *Dagens Nyheter*, 18.4.92; *Svenska Dagbladet*, 29.8.93).

Der Bundespräsident antwortete inhaltlich nur mit dem kurzen Satz, den Rudolf in seinem nachfolgend wiedergegebenen ersten Brief eingangs zitiert. Die nachfolgenden Dokumente sprechen für sich, insbesondere die Tatsache, daß das Bundespräsidialamt seither schweigt. Ich enthalte mich daher eines Kommentars.

Es sei nur auf folgende zwei Punkte hingewiesen:

- Der Bundespräsident war vor seinem Amtsantritt als Professor der Jurisprudenz Präsident des Bundesverfassungsgerichts und somit die höchste juristische Autorität in Deutschland, die über die Wahrung der Menschenrechte in unserem Staat zu wachen hatte.
- Seit einiger Zeit ist der Bundespräsident der Schirmherr der *Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas* ist, die anstrebt, in Berlin ein gigantisches Holocaust-Denkmal zu errichten.

Auch dazu bedarf es keiner Kommentare.

GERMAR RUDOLF
DIPLOM-CHEMIKER

Dipl.-Chem. Germar Rudolf,

Herrn Bundespräsidenten
Roman Herzog
Bundespräsidialamt
Kaiser-Friedrich-Str. 16

53105 Bonn

Ihr Schreiben vom: 23.11.1995 Ihr Zeichen: 111-000 10-3546/93 Mein Zeichen: Datum: 4.12.1995

Schreiben des Herrn Georg Wiesholler an Sie vom 20.10.95,
Ihre Antwort ob. D., ob. Z.

Verehrter Herr Bundespräsident,

in obigem Schreiben an Herrn Wiesholler führen Sie aus:

> *»So sehr auch die Freiheit der geistigen Auseinandersetzung zu fordern und zu bewahren ist: sie darf nicht als Vorwand dafür dienen, unter dem Deckmantel der Wissenschaftlichkeit die Greuel der Nazizeit zu leugnen.«*

Da ich weiß, wie sehr Sie Ihre Amtspflichten zeitlich beanspruchen, darf ich Ihnen die Bearbeitung meines Briefes vereinfachen, wenn Sie dies erlauben. Nachfolgend befindet sich eine Anzahl von Fragen, die Sie in Ihrem Antwortschreiben sehr einfach dadurch beantworten können, indem Sie nach Bezug auf die jeweilige Nummer meiner Frage mit einem knappen Ja oder Nein antworten. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, so bitte ich darum, daß Sie mir dann doch eine ausführlichere Antwort zukommen lassen.

1. Haben Wissenschaftler Paradigmen und Dogmen widerspruchslos hinzunehmen? Ja oder Nein?
2. Haben Wissenschaftler Tabus (Berührungsverbote) zu achten? Ja oder Nein?
3. Darf in der Wissenschaft alles angezweifelt werden? Ja oder Nein?
4. Darf man der Wissenschaft ihre Ergebnisse vorschreiben? Ja oder Nein?
5. Ist der *freie* Disput *aller* unterschiedlichen wissenschaftlichen Auffassung zu einem Thema Voraussetzung dafür, daß sich die realitätskonformste unter ihnen schließlich mit hoher Wahrscheinlichkeit auch durchsetzen kann? Ja oder Nein?
6. Gehört es zur Pflicht des Wissenschaftlers, seine Forschungsergebnisse in öffentlichen Foren der Kritik durch andere Wissenschaftler und durch die Öffentlichkeit zu stellen? Ja oder Nein?
7. Können wir in der Wissenschaft endgültige und offenkundige Wahrheiten festlegen? Ja oder Nein?

Sollten Sie auf eine oder mehrere der Fragen 1, 2, 4 oder 7 mit Ja oder auf eine oder mehrere der Fragen 3, 5 oder 6 mit Nein antworten, so würde mich Ihre Begründung interessieren.

Nur für den Fall, daß Sie auf die obigen Fragen 1, 2, 4 und 7 mit Nein und auf die Fragen 3, 5 und 6 mit Ja geantwortet haben, darf ich folgende Fragen anschließen:

1. Haben Wissenschaftler das Paradigma, der Holocaust habe dergestalt stattgefunden, wie es heute der Mehrheitsmeinung entspricht, widerspruchslos hinzunehmen? Ja oder Nein?
2. Haben Wissenschaftler das Tabu (Berührungsverbot) „Holocaust-Revisionismus" zu achten? Ja oder Nein?
3. Darf in der Wissenschaft angezweifelt werden, daß die Geschichtsschreibung über den Holocaust richtig ist? Ja oder Nein?
4. Darf man der Wissenschaft vorschreiben, sie habe zu dem Ergebnis zu kommen, der Holocaust habe wie heute gemeinhin geglaubt stattgefunden? Ja oder Nein?
5. Ist der *freie* Disput *aller* unterschiedlichen wissenschaftlichen Auffassung zum Thema Holocaust, also einschließlich der radikalrevisionistischen, Voraussetzung dafür, daß sich die realitätskonformste unter ihnen schließlich mit hoher Wahrscheinlichkeit auch durchsetzen kann? Ja oder Nein?
6. Gehört es zur Pflicht des Wissenschaftlers, also auch der radikalrevisionistischen, seine Forschungsergebnisse in öffentlichen Foren der Kritik durch andere Wissenschaftler und durch die Öffentlichkeit zu stellen? Ja oder Nein?
7. Können wir in der Wissenschaft endgültige und offenkundige Wahrheiten bezüglich des Holocaust festlegen? Ja oder Nein?

Sollten Sie bei den ersten sieben Fragen anders geantwortet haben als bei den letzten sieben, so möchte ich Sie herzlich bitten, dies zu erläutern.

In der Hoffnung von Ihnen zu hören, verbleibe ich hochachtungsvoll Ihr

BUNDESPRÄSIDIALAMT

Az.: 111-000 10-3546/93

(Bei Rückfragen bitte angeben)

BONN, den 3. Januar 1996

Kaiser-Friedrich-Straße 16
Hausanschrift: 53113 Bonn Briefanschrift: 53105 Bo
Telefon: (0228) 200-303
(oder über Vermittlung 200-0)
Telex: adpbn d 8 86 393
Telefax: (0228) 200-306

Herrn Diplom-Chemiker
Germar Rudolf

Sehr geehrter Herr Rudolf,

der Herr Bundespräsident hat Ihren Brief vom 4. Dezember erhalten. Er bittet Sie um Verständnis, daß er sich nicht in der von Ihnen beabsichtigten Weise instrumentalisieren läßt.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Wember

GERMAR RUDOLF

DIPLOM-CHEMIKER

Dipl.-Chem. Germar Rudolf,

Herrn Bundespräsidenten
Roman Herzog
Bundespräsidialamt
Kaiser-Friedrich-Str. 16

53105 Bonn

Ihr Schreiben vom: 3.1.1996 Ihr Zeichen: 111-000 10-3546/93 Mein Zeichen: Datum: 9.1.1996

Verehrter Herr Bundespräsident,

der sicher auch von Ihnen hochgeschätzte Karl R. Popper schreibt in seinem international anerkannten Werk *Objektive Forschung* (Hoffmann und Campe, Hamburg [4]1984), daß die Wahrheitsnähe wissenschaftlicher Theorien nur dadurch zu ermitteln ist, daß man diese bewußt strengsten Falsifizierungsversuchen unterzieht (S. 22, 80, 124, 148). Ferner legt er dar, daß der entscheidende Unterschied zwischen uns Menschen und der sonstigen Tierwelt darin liegt, daß wir unsere Theorien über diese Welt objektivieren, das heißt in schriftlicher Form niederlegen können. Dadurch erst werden unsere Theorien überhaupt kritisierbar, wird ein Erkenntnisfortschritt erreicht (S. 25, 71, 153, 257, 277, 360). Eine Immunisierung von Thesen gegen ihre Widerlegung hingegen ist schädlich und führt zur Dogmenbildung (S. 30f.).

Angesichts dieser allgemein anerkannten Auffassungen zur Möglichkeit objektiver Erkenntnis und in Anbetracht Ihrer Antwort vom 3. Januar darf ich folgendes feststellen:

1. Sie wollen die in meinem Schreiben vom 4. Dezember aufgeführten selbstverständlichen Grundprinzipien einer freien Wissenschaft nicht unterstützen.
2. Sie sehen sich nicht in der Lage, die Grundvoraussetzungen objektiver Erkenntnis unumschränkt zu gewährleisten.
3. Sie sind nicht gewillt, den Wissenschaftlern den ihnen nach dem Grundgesetz, Art. 5(3) zustehenden unumschränkten Schutz der Freiheit der Wissenschaft zuzugestehen.
4. Sie vermögen es nicht, den Menschen ihre von anderen Lebewesen abgehobene Würde dadurch zu schützen, indem Sie die Voraussetzung objektiver Erkenntnis uneingeschränkt verteidigen.
5. Sie haben offensichtlich eine verfassungswidrige Auffassung von der Pflicht des obersten Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland, die Menschenrechte zu wahren und zu verteidigen.

Sollten Sie sich dem nicht anschließen können, so darf ich um eine Erklärung bitten, die zugleich erläutert, warum Sie meine Fragen aus dem letzten Schreiben vom 4.12.1995 nicht beantworten wollen oder können.

In der Hoffnung, von Ihnen zu hören, verbleibe ich hochachtungsvoll Ihr

GERMAR RUDOLF
DIPLOM-CHEMIKER

Dipl.-Chem. Germar Rudolf

Herrn Bundespräsidenten
Roman Herzog
Bundespräsidialamt
Kaiser-Friedrich-Str. 16

53105 Bonn

Ihr Schreiben vom: 3.1.1996 Ihr Zeichen: 111-000 10-3546/93 Mein Zeichen: Datum: 15.2.1996

Meine Schreiben vom 4.12.1995 und 9.1.1996

Verehrter Herr Bundespräsident,

angesichts des Umstandes, daß Sie sich nicht in der Lage sehen, auf meine drängenden Fragen in den oben genannten Briefen einzugehen, darf ich an Sie die Frage richten, wie die Bürger dieses Landes einen Bundespräsidenten einschätzen sollen, der nicht in der Lage ist oder sich gar offen weigert, für die Einhaltung der Menschenrechte in seinem eigenen Land einzutreten.

Insbesondere wäre eine Aufklärung durch Sie auch deshalb nötig, weil bei manchen Bürgern angesichts Ihres Verhaltens der Verdacht entstehen könnte, Sie unterstützten oder deckten offensichtlich menschenrechtswidrige Vorgehensweisen des Staates. Dies könnte bei diesen Bürgern zu der Auffassung führen, daß sie sich gemäß Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz berechtigt oder gar moralisch verpflichtet sehen, gegen Sie Widerstand zu leisten. Da dies kaum in Ihrem Interesse liegen kann, darf ich Sie nochmals dringend bitten, die von mir aufgeworfenen Fragen zu beantworten und nicht durch bloßes Ignorieren entsprechenden Interpretationen dieses Ihres Verhaltens Vorschub zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen Ihr

Leuchter-Gegengutachten: ein wissenschaftlicher Betrug?*

Die drei polnischen Autoren J. Markiewicz, W. Gubala und J. Labedz veröffentlichten in Polen jüngst eine chemische Studie über die Frage der Nachweisbarkeit von Cyanidverbindungen in den Entlausungskammern und den angeblichen Gaskammern des KZ Auschwitz. Diese Cyanidverbindungen sind Überreste des mit dem Wirkstoff Blausäure versehenen Entlausungsmittels Zyklon B, mit dem in den Entlausungskammern Läuse getötet wurden, in den vermeintlichen Menschengaskammern dagegen angeblich Menschen. Erstaunlicherweise verwendeten sie für den Nachweis ein Verfahren, mit dem die wichtigsten langzeitstabilen Cyanidrückstandsarten vom Typ Eisenblau nicht nachweisbar sind. Als Begründung führen sie aus, daß sie nicht verstünden, wie sich solche blaufarbenen Rückstände im Mauerwerk überhaupt bilden könnten. Sie glauben eher, daß diese Rückstände durch andere Umstände ins Gestein gelangt seien, zum Beispiel durch blaue Anstrichfarbe. Um diese eventuell als Anstrichfarbe aufgetragenen Verbindungen vom Nachweis auszuschließen, habe man eine andere Nachweismethode gewählt als die gemeinhin übliche. Dieses von den Polen eingestandene chemische Unverständnis der möglichen chemischen Vorgänge in mit Blausäure begastem Mauerwerk steht im krassen Gegensatz zu den von revisionistischen Forschern erarbeiteten Fakten, die die Bildung dieser Rückstandsarten aufgrund von Fachliteratur erklären und belegen. Diese Fakten sind den polnischen Autoren bei Abfassung ihres Artikels bekannt gewesen, denn sie zitieren eines der revisionistischen Werke. Zudem hat man inzwischen einen Bauschadensfall ausfindig gemacht, der endgültig nachweist, daß blaue Wandfärbungen tatsächlich eine Folge von Zyklon B-Begasungen sind. Die Analysenergebnisse der drei polnischen Autoren müssen daher wegen bewußter Verwendung einer falschen Analysenmethode als irreführend abgelehnt werden. Es kommt der Verdacht auf, daß eine betrügerische Absicht hinter diesem Beitrag steht.

Einführung

Die Vorstöße des Holocaust-Revisionismus auf naturwissenschaftlich-technischem Gebiet werden seit 1990 in steigendem Maße von der etablierten Forschung thematisiert und somit für diskussionswürdig erachtet, also quasi hoffähig gemacht.[1] Einen neuen Vorstoß in diese Richtung stellt ein Beitrag dar, den die polnischen Autoren Jan Markiewicz, Wojciech Gubala und Jerzy Labedz in der Zeitschrift *Z Zagadnien Nauk Sadowych* veröffentlichten.[2] In diesem Artikel werden die Analysenergebnisse von Gemäuerproben aus den angeblichen Gaskammern und aus Sachentlausungskammern des KZ Auschwitz, wie sie von F. Leuchter[3] und G. Rudolf[4] vorgestellt und interpretiert wurden, zum Anlaß genommen, eigenständige Analysen und Versuche der Autoren zu beschreiben. Hatten Leuchter und Rudolf aus ihren Ergebnissen geschlossen, daß es in den vermeintlichen Gaskammern von Auschwitz überhaupt keine Vergasungen (Leuchter) oder zumindest nicht in bezeugten Ausmaß und auf die bezeugte Weise (Rudolf) gegeben haben könne, da die Gemäuerproben dieser Räume keine signifikanten Zyklon B-Rückstandswerte (Cyanide) zeigen, wohingegen die Proben aus den Entlausungskammern gigantische Rückstände aufweisen, so kommen die polnischen Autoren zu dem Schluß, daß sowohl die vermeintlichen Gaskammern als auch die Entlausungskammern vergleichbare Mengen an Cyaniden aufweisen, womit sie die Massenvergasungen in Auschwitz meinen bewiesen zu haben. Nachfolgend soll der Artikel der drei polnischen Autoren kritisch unter die Lupe genommen und aufgezeigt werden, wo darin Schwachstellen liegen und welche Fragen beantwortet werden müssen, bevor man ihre Ergebnisse richtig werten kann.

Die Analysenmethode

Markiewicz und seine Kollegen ließen in einer Mikrodiffusionskammer 24 Stunden lang 10%ige Schwefelsäure auf ihre fein gemörserten Proben einwirken. Dabei eventuell ausdiffundierende Blausäure (HCN) wurde in einer Laugenlösung aufgefangen. Der Nachweis des Cyanids erfolgte nach seiner Umsetzung zu einem Farbstoff spektrometrisch, wobei auf eine äußerst empfindliche Methode einer Veröffentlichung aus dem Jahre 1947 zurückgegriffen wurde.[5]

Die Analyseninstitute, die von F. Leuchter und G. Rudolf beauftragt wurden, deren Proben zu untersuchen,[6] verwendeten eine Methode, die auf der von der

* Erschienen in *Deutschland in Geschichte und Gegenwart*, Jahrgang 43, Heft 1, S. 22-26, Grabert Verlag, Tübingen 1995.

[1] Vgl. dazu z. B. W. Wegner in: U. Backes, E. Jesse, R. Zitelmann (Hg.), *Die Schatten der Vergangenheit*, Propyläen, Frankfurt/Main 1990, S. 450ff; J. Bailer in: Dokumentationszentrum des österreichischen Widerstandes, Bundesministerium für Unterricht und Kultur (Hg.), *Amoklauf gegen die Wirklichkeit*, Wien 1991, S. 47-52; G. Wellers, *Dachauer Hefte* 7(7) (1991) 230; D. Lipstadt, *Denying the Holocaust. The Growing Assault on Truth and Memory*, Free Press, New York 1993.

[2] Z. XXX, 1994, S. 17-27.

[3] *An Engineering Report on the alleged Execution Gas Chambers at Auschwitz, Birkenau and Majdanek, Poland*, Samisdat Publishers, 206 Carlton Street, Toronto, Ontario, M5A 2L1 (Kanada) 1988, 195pp.;dt. ders., *Der erste Leuchter Report*, ebenda, 1988; britische Ausgabe: ders., *The Leuchter Report*, Focal Point Publications, London 1989, 67 pp.

[4] G. Rudolf, *Das Rudolf Gutachten*, Cromwell Press, London 1993, zu beziehen über Cromwell Press, P.O. Box 62, Uckfield/ East-Sussex TN 22 1 ZY, Großbritannien (DM 35.- Vorkasse); vgl. auch: E. Gauss, *Vorlesungen über Zeitgeschichte*, Grabert, Tübingen 1993, G. Rudolf und E. Gauss, in: E. Gauss (Hg.), *Grundlagen zur Zeitgeschichte*, Grabert, Tübingen 1994.

[5] J. Epstein, *Analytical Chemistry*, Vol. 19 (1947), S. 272f.

[6] *Alpha Analytical Laboratories* (Leuchter) bzw. *Institut Fresenius* und *Institut für Umwelt- und Schadstoffanalytik* (Rudolf).

Gesellschaft Deutscher Chemiker erarbeiteten Norm zum Nachweis des Gesamtcyanids in flüssigen Proben basiert (DIN 38 405, Teil D 13). Hierbei wird die fein gemörserte Probe 1 bis 2 Stunden in leicht reduktiver, salzsaurer Lösung gekocht und das dabei frei werdende gasförmige HCN im Luftstrom in eine Laugenvorlage überführt. Der Nachweis erfolgt bei geringen Mengen wie oben beschrieben spektrometrisch, bei größeren Mengen titrimetrisch.

Markiewicz und Kollegen geben an, daß durch ihr Verfahren Eisencyanidverbindungen nicht nachgewiesen werden können. Diese Feststellung steht in Übereinstimmung mit den in meinem Gutachten zitierten Literaturangaben über die annähernde Unzerstörbarkeit dieser äußerst stabilen Stoffgruppe selbst durch kalte konzentrierte Säuren. Als Grund für die Wahl ihrer Methode geben die polnischen Autoren an, daß sie sich nicht vorstellen könnten, wie sich im Mauerwerk blaue Eisencyanidverbindungen bilden könnten, und daß sie mit J. Bailer[1] davon ausgehen, daß die blaue Färbung der Entlausungskammerwände von einem Farbenanstrich herrühren könne. Um diese Farbe vom Nachweis auszuschließen, entschlossen sie sich, eine Methode anzuwenden, die gegen Eisencyanide unempfindlich ist. Eine solche Vorgehensweise ist im Falle der Entlausungskammern allerdings nur dann korrekt, wenn man mit praktischer Gewißheit ausschließen kann, daß die Einwirkung von Blausäure auf Mauerwerk zur Eisencyanidbildung führt. Diese Frage zu klären, haben die polnischen Autoren aber völlig unterlassen; schlimmer sogar: Die in meinem Gutachten und bei Gauss wiedergegebenen Argumente,[4] fundiert mit einer langen Latte herkömmlicher Fachliteratur, für die Tatsache, daß die Bildung stabiler Eisencyanide sogar mehr als wahrscheinlich ist, wurden schlicht ignoriert. Und auch die Argumente, die die These von der in den Auschwitzer Entlausungskammern angeblich verwendeten blauen Anstrichfarbe widerlegen, wurden völlig übergangen. Diese absurde These Bailers habe ich im Gutachten ausführlich behandelt. Auf meine Frage, wie es denn komme, daß diese vermeintliche »Anstrichfarbe« nur in statistischen, unregelmäßigen Flecken auftauche und auch tief im Mauerinnern zu finden sei, habe ich bis heute von Dr. Bailer keine Antwort erhalten. Mehr noch: Sogar an Stellen, die völlig weiß scheinen, findet man in Putz und tieferen Mörtelschichten hohe Cyanidwerte. Herr Bailer hat mir bis heute nicht erklärt, ob er ein »Cyanweiß« kennt, mit dem die Wände, der Putz und der Mauermörtel vor seiner Verarbeitung weiß »eingefärbt« wurden.

Die polnischen Autoren hätten ihre unfundierte These von der Unmöglichkeit der Bildung stabiler Eisencyanidverbindungen übrigens anhand der von ihnen selbst durchgeführten Begasungsversuche überprüfen können. Hätten sie nur eine dieser Proben auf den Gesamtcyanidgehalt mittels der international anerkannten DIN-Methode überprüft, wäre ihnen wahrscheinlich ihr Irrtum bewußt geworden. Überhaupt erscheint es mehr als seltsam, warum auch die Proben von Örtlichkeiten, die keine Blaufärbung aufweisen (angebliche Gaskammern, Häftlingsbaracken, Probebegasungen), nach der gegen Eisencyanide unempfindlichen Methode analysiert wurden. Hier hätte man keine Störung durch blaue Farbe erwarten müssen. Hier hätte man problemlos klären können, ob sich Eisencyanide im Mauerwerk bilden oder nicht und ob die Analysenergebnisse der zwei verschiedenen Methoden überhaupt vergleichbar sind.

Daß die Bildung blaufleckiger Wandflächen analog dem Erscheinungsbild der Auschwitz-Entlausungskammern tatsächlich die Folge von Blausäurebegasungen ist, kann übrigens durch lediglich ein Zitat aus der Fachliteratur plakativ demonstriert werden. In der periodisch erscheinenden *Bauschäden Sammlung* wurde nämlich vor mehr als 10 Jahren berichtet,[7] welche Folgen die Blausäure-Begasung einer wenige Wochen zuvor frisch verputzten Kirche hatte. Dort traten nach einigen Monaten überall intensiv blaue Flecken auf. Erst nach über einem Jahr war die Reaktion abgeschlossen. Der neue Putz mußte komplett abgeschlagen werden, da der Eisencyanidkomplex nicht anders zu entfernen war.

Damit steht fest, daß die polnischen Autoren mit ihrer Analysenmethode möglicherweise gerade jene Verbindungen von der Analyse ausgeschlossen haben, um die es bei der ganzen Streitfrage geht.

Nachweisgrenze und Analysenergebnisse

Die polnischen Autoren geben als Nachweisgrenze für ihre Nachweismethode 3-4 µg Cyanid pro kg Probenmaterial an. Bei der DIN-Methode liegt diese Grenze sogar bei nur 2,5 µg, und J. Epstein gab 1947 sogar einen Wert unter 1 µg als Nachweisgrenze an.[5] Allerdings haben die beiden letzten Nachweisgrenzen einen Haken: Sie beziehen sich lediglich auf Lösungen von Cyanidverbindungen in Wasser. Der Nachweis chemischer Verbindungen in stark heterogenen, nicht gänzlich auflösbaren Feststoffen, wie es Mauermaterial nunmal darstellt, ist erfahrungsgemäß um Größenordnungen schwieriger. Folglich geben die professionellen Analyseninstitute als Nachweisgrenzen für Cyanidnachweise in Feststoffen nicht etwa 2,5 µg/kg, sondern mindestens 100 µg/kg, ja stellenweise sogar 1.000 µg/kg an (1.000 µg = 1 mg). Daß auch dieser Wert noch Probleme bereiten kann, kann durch den Umstand gegeben sein, daß Gemäuerproben in der Regel große Mengen Carbonate enthalten, die die Abtrennung des Cyanids behindern können (vgl. DIN-Methode). Es ist zweifelhaft, daß die von Markiewicz und Kollegen gemachte Erfahrung bezüglich ihrer Nachweisgrenze sich auf Feststoffe bezieht, da man hierfür zuvor definierte Mengen an Cyaniden in Baumaterialien einbringen müßte, um diese dann durch die Analyse wiederzufinden. Sollte sich ihre Nachweisgrenze auch auf wäßrige Lösungen beziehen, so sind sämtliche Analysenergebnisse mit Werten unterhalb 1 mg/kg mit größter Skepsis zu betrachten.

In der obenstehenden Tabelle sind grob die Größen-

[7] G. Zimmermann (Hg.), *Bauschäden Sammlung*, Band 4, Forum-Verlag, Stuttgart 1981, S. 120f. Dank gebührt Herrn W. Lüftl, der diesen Fund machte.

Vergleich der Größenordnungen von Analysenergebnissen verschiedener Proben			
AUTOR	MARKIEWICZ U.A.	LEUCHTER	RUDOLF
Nachweis von:	Cyanid ohne Eisencyanide	Gesamtcyanid	Gesamtcyanid
Entlausungskammer	0 – 0,8 mg/kg	1.025 mg/kg	1.000 – 13.000 mg/kg
vermeintliche Gaskammer	0 – 0,6 mg/kg	0 – 8 mg/kg	0 – 7 mg/kg
Häftlingsbaracken	0 mg/kg	–	0 – 3 mg/kg
Probebegasungen	0 – 12 mg/kg	–	50 – 100 mg/kg

ordnungen der Analysenergebnisse der drei hier besprochenen Arbeiten in mg/kg (ppm) aufgeführt.[8] Die Rahmenbedingungen der Probebegasungen von Rudolf einerseits und Markiewicz und Kollegen andererseits waren im wesentlichen vergleichbar. Allerdings wurden die Analysen von Rudolfs Proben erst nach einer relativ langen Ausgasungszeit (ca. 2 Monate) durchgeführt, wohingegen die Maximalwerte von Markiewicz und Kollegen aus Analysen 48 Stunden nach Beendigung der Begasung stammen. (Näheres zu den Probebegasungen vgl. weiter unten.)

Unter der Annahme, daß die einzelnen Untersuchungsergebnisse größenordnungsmäßig stimmen, lassen sich einige interessante Schlüsse aus dem Vergleich der Ergebnisse der verschiedenen Analysenmethoden ziehen:

1. Das heute in den Wänden der Entlausungskammern von Auschwitz auffindbare Cyanid liegt zu mehr als 99,9 % in einer Art gebunden vor, die durch die Analysenmethode von Markiewicz und Kollegen nicht nachzuweisen ist. Dabei wird es sich wahrscheinlich überwiegend um komplexe Eisencyanidverbindungen vom Typ Eisenblau handeln. Oder deutlicher ausgedrückt: Das Verhältnis stabiler Eisencyanidverbindungen zu weniger stabilen Cyanidverbindungen beträgt hier etwa 1.000 bis 10.000 und mehr zu 1.

2. In den Proben aus den vermeintlichen Gaskammern beträgt das entsprechende Verhältnis maximal 10 zu 1.

3. Während Markiewicz und Kollegen fanden, daß der Gehalt instabiler Cyanidverbindungen in vermeintlichen Gaskammern und Entlausungskammern annähernd gleich ist, ergibt sich aus den Analysenergebnissen von Leuchter und Rudolf, daß der Gesamtcyanidgehalt – und damit wahrscheinlich auch der Eisencyanidgehalt – in den Entlausungskammern um den Faktor 1.000 oder gar mehr höher liegt als in den vermeintlichen Gaskammern.

Zunächst kann man ausschließen, daß dieser Effekt auf eine Auflösung der stabilen Eisencyanidverbindungen in den vermeintlichen Gaskammern zurückzuführen ist, denn es widerspricht jeder Logik, daß sich dort nur die stabilen Verbindungen auflösen, wohingegen die instabilen heute noch annähernd unvermindert nachweisbar sein sollen. Will man dieses Phänomen nicht mit einem Meßfehler oder mit einer Falschinterpretation der extrem niedrigen Analysenergebnisse der polnischen Autoren erklären, so kommt man nicht um die Schlußfolgerung herum, daß allein in den vermeintlichen Gaskammern keine Eisencyanidverbindungen gebildet werden konnten. Betrachtet man die Bildungsbedingungen des Eisenblaus in dem oben beschriebenen Bauschadensfall der begasten Kirche, so erinnern sie frappierend an die Randbedingungen, die in den vermeintlichen Gaskammern der Krematorien II und III in Auschwitz-Birkenau geherrscht haben sollen. In beiden Fällen handelte es sich um kühle, feuchte Räume, deren alkalische Zementverputze erst wenige Wochen vor der (im Fall der »Gaskammer« vermeintlichen) Begasung aufgebracht wurden. Mir fallen keine Gründe ein, warum nur im Fall der Kirche die absorbierte Blausäure auch zum Eisenblau umgesetzt worden sein soll.

4. Markiewicz und Kollegen stellten nach einem Monat Lagerzeit eine Reduktion des Cyanidgehalts ihrer im Versuch begasten Proben um etwa 50% fest. Damit liegen ihre Analysenergebnisse um den Faktor 100 unter denen meiner Proben, die im warmen, trockenen Raum über zwei Monate gelagert wurden. Auch hier scheinen die polnischen Autoren also lediglich 1% des Gesamtcyanids festgestellt zu haben, was gegebenenfalls dafür sprechen würde, daß schon nach so kurzer Zeit der überwiegende Teil des Cyanids als stabile Eisencyanide gebunden ist. In dem oben zitierten Bauschadensbericht wird ausgeführt, daß nach etwas über 1½ Jahren die Reaktion des absorbierten Cyanids zum Eisenblau vollständig abgelaufen gewesen sei. Die Vorstufe dieser Reaktion, die Bildung wesentlich farbschwächerer Eisencyanide (Blutlaugensalze), könnte demnach tatsächlich schon einige Zeit früher abgeschlossen gewesen sein.

Analysenergebnisse der Proben aus Versuchen

Abgesehen von diesen offensichtlich problematischen Analysenergebnissen weisen die Probebegasungen der drei polnischen Autoren aber noch weitere interessante Details auf, die zu einer Reihe von Fragen Anlaß geben. In der nachfolgend angeführten Tabelle sind die Ergebnisse der Analysen von Proben aufgeführt, die von den polnischen Autoren unter verschiedenen Bedingungen einer HCN-Begasung unterzogen wurden. In der ersten Reihe wurde der Einfluß von Blausäure ermittelt, während in der zweiten Reihe der Effekt hoher Kohlendioxid (CO_2)-Anteile an der Luft auf die Blausäureabsorption untersucht wurde.

Die Ergebnisse der Begasung mit HCN untermauern meine Feststellung, daß feuchte Wände wesentlich mehr

[8] Die Analysenergebnisse der Proben von Auschwitz von Leuchter und Rudolf wurden von J.C. Ball erneut bestätigt: ders., *Der Ball-Bericht*, Samisdat Publishers, 206 Carlton Street, Toronto, Ontario, M5A 2L1 (Kanada) 1993.

Analysenergebnisse HCN-begaster Proben nach Markiewicz u.a., Angaben in mg CN^-/kg										
Materialart:	Frischer Putz		Alter Mörtel		Frischer Mörtel		Neuer Ziegel		Alter Ziegel	
Begasung mit	trocken	feucht	trocken	feucht	trocken	feucht	trocken	feucht	trocken	feucht
2 Vol.-% HCN	0,024	0,48	–	–	0,176	2,7	0,004	0,052	0,02	0
wie oben + 10 Vol.-% CO_2	5,92	12,8	1	0,244	0,492	0,388	0,052	0,036	0,024	0,060

Blausäure aufnehmen als trockene (zehnmal soviel und mehr). Da die Entlausungskammern aus geheizten Räumen mit trockenen Wänden, die vermeintlichen Gaskammern der Krematorien II und III dagegen aus ungeheizten, feuchten Kellern (Leichenkeller) bestanden, schloß ich, daß die Reaktivität dieser vermeintlichen Menschengaskammern zur Bildung stabiler Eisencyanidverbindungen viel größer gewesen sein muß als die der trockenen Entlausungskammern.

Wesentlich interessanter ist die zweite Untersuchungsreihe. Hier wurden der mit 2 Vol.-% HCN angereicherten Luft 10 Vol.-% CO_2 zugegeben. Die polnischen Autoren argumentieren dabei wie folgt: Die Menschen in der vermeintlichen Gaskammer hätten durch ihre Atmung den CO_2 -Gehalt der Luft angehoben. Dies müsse berücksichtigt werden. Da nach Zeugenaussagen die Opfer binnen etwa 5 Minuten gestorben sein sollen, hätten sie in dieser Zeit den CO_2 Gehalt auf etwa 1 Vol.-% angehoben. Dieser Gehalt übersteige die HCN-Konzentration, die damals angeblich angewandt worden sei, etwa um den Faktor 10. Für die Versuche habe man allerdings nur den Faktor 5 berücksichtigt.

Diese Angaben der drei polnischen Autoren geben zu einigen kritischen Bemerkungen Anlaß. Zunächst einmal ist es unwahrscheinlich, daß es in einem großen, mit Menschen vollgestopften Raum binnen weniger Minuten gelungen wäre, mit relativ geringen HCN-Konzentrationen schnell zu töten. Dazu habe ich in meinem Gutachten ausführliche Untersuchungen angestellt. Sodann aber ist zu fragen, ob es erlaubt ist, eine fiktive in einer Gaskammer herrschende CO_2 Konzentration von 1 Vol.-% auf 10 Vol.-% für die Versuche hochzusetzen. Gerade das Verhalten feuchter und frischer, noch nicht abgebundener Putz- und Mörtelproben kann durch diesen Zehnerfaktor massiv beeinflußt werden, was die Blausäureaufnahme entscheidend verändern kann.

Betrachtet man den Einfluß, den das CO_2 auf die HCN-Aufnahme des Gesteins macht, so ergibt sich: Bei frischem, trockenem Putz wird die Aufnahme massiv gesteigert (247-fach), bei frischem, feuchtem Putz etwas weniger (27-fach); bei frischem, trockenem Mörtel wird die Aufnahme gering gesteigert (knapp verdreifacht), bei frischem, feuchtem Mörtel dagegen abgesenkt (auf ein Siebtel); trockene Ziegelsteine nehmen in Anwesenheit von CO_2 etwas mehr HCN auf, feuchte mal mehr und mal weniger. Markiewicz und seine Kollegen schließen aus diesen Ergebnissen, daß die angeblich als Menschengaskammern verwendeten kühlfeuchten Leichenkeller der Krematorien II und III keine höhere Reaktivität zur Eisenblaubildung besaßen als die trockenen Entlausungskammern.

Nun sind die Ergebnisse der kombinierten HCN- und CO_2-Begasungen alles andere als eindeutig, jedoch überwiegen die Fälle, in denen die HCN-Aufnahme durch den CO_2-Einsatz gesteigert wird. Leider unterlassen es die polnischen Autoren völlig, ihre Ergebnisse einer chemischen Interpretation zu unterziehen, also die Frage zu beantworten, warum sich der CO_2-Einsatz im einzelnen Fall derart auswirkt.

Der Einfluß des CO_2 könnte z.B. darin bestehen, daß es den pH-Wert des Mauerwerks absenkt (d.h. den Säuregehalt erhöht) und durch die Abbindung (Carbonatisierung) des Materials die Poren zunehmend verschließt. Beides würde durch ein feuchtes Material begünstigt und würde in jedem Fall zu einer Absenkung der HCN-Aufnahme führen. Damit ließe sich aber nicht erklären, warum die HCN-Aufnahme durch den CO_2-Einsatz mitunter massiv stieg.

Tatsächlich geht aus dem Beitrag der drei polnischen Autoren nicht hervor, welcher Zusammensetzung das Material ihrer Proben war und in welchem Zustand diese waren, als sie begast wurden. Für die Reaktivität bezüglich Blausäureaufnahme ist es aber entscheidend, wie hoch bei ihrer Herstellung der Wasser-, Sand-, Zement- und Kalkanteil der einzelnen Baustoffproben war und wie lange sie welchen Bedingungen (Temperatur, Luftfeuchte) ausgesetzt waren, bevor sie begast wurden. Es dürfte zum Beispiel bezüglich des HCN-Absorptionsverhaltens gut einige Zehnerpotenzen Unterschied ausmachen, ob man eine Kalkputzprobe am Tag ihrer Herstellung begast oder ob man damit eine Woche wartet, bis der Kalk fast völlig abgebunden ist. Die von den polnischen Autoren gemachten Angaben »frisch« und »alt« sind dafür völlig unzureichend.

Zur Interpretation der Ergebnisse

Gehen wir als erstes davon aus, daß die Analysenergebnisse von Markiewicz und Kollegen korrekt und auf Analysen des Gesamtcyanidgehalts übertragbar sind, und zweitens, daß die polnischen Autoren unter Putzproben solche aus Kalkmörtel verstehen und unter Mörtelproben solche aus Zementmörtel. Ersteres Material wurde in den Entlausungskammern verwendet, während letzteres für die Wände der Leichenkeller (vermeintliche Gaskammern) der Krematorien II und III verwendet wurde. Dann hätten die trockenwarmen, weitgehend CO_2-freien, frisch in Betrieb genommenen Entlausungskammern in den Tests der polnischen Autoren mit einem Wert von 0,024 mg Cyanid pro kg Probenmaterial abgeschnitten. Die feuchtkalten, CO_2-geschwängerten und ebenfalls frisch in Betrieb genommenen vermeintlichen Gaskammern der Krematorien II und III hätten in ihren Tests mit einem Wert von 0,388 mg/kg abgeschnitten, also einem um den Faktor 16 hö-

heren Wert als die Entlausungskammern. Bei allen anderen Materialkombinationen sind die Faktoren ebenfalls immer größer als 1 (Zement/Zement: 2,2; Zement/Kalk: 72; Kalk/Kalk: 533). Nun dürfen Sie raten, wie die polnischen Autoren zu ihrer Aussage gelangten, daß die vermeintlichen Menschengaskammern gegenüber den Entlausungskammern keine erhöhte Reaktivität zur Blausäurebindung hatten!

Angesichts der Tatsache, daß bei den polnischen Autoren die maximalen Analysenergebnisse der Proben aus den Entlausungskammern mit denen aus dem Leichenkeller I des Krematoriums II (vermeintliche Gaskammer) vergleichbar sind, ringen sich die polnischen Autoren zu der Aussage durch, daß dies kaum verwunderlich sei, da große Bereiche dieses Raumes geschützt sind vor jedem Witterungseinfluß. Also konnte das dort einmal gebundene Cyanid ebenso wenig verschwinden wie in den Entlausungskammern. Damit sind wir einverstanden. Auch dem stillen Eingeständnis, daß die heute auffindbaren Cyanidrückstände in den Entlausungskammern in ähnlicher Größenordnung liegen müßten wie in den vermeintlichen Menschengaskammern, können wir zustimmen. Aber in Anbetracht des Gesamtcyanidgehalts ist dies eben absolut nicht der Fall. Vielmehr liegen hier trotz der festgestellten höheren Reaktivität der vermeintlichen Menschengaskammern Welten zwischen den Analysenwerten (Faktor 1.000 und mehr).

Wie schlecht es um die chemische Fachkompetenz der drei polnischen Autoren bestellt ist, zeigt ein weiterer Punkt: Sie meinen, sich nicht erklären zu können, wodurch die Ziegelsteine an den Außenseiten der Entlausungsgebäude fleckig blau verfärbt wurden. Zwar haben die polnischen Autoren die bereits von mir festgestellte relative Reaktionsträgheit von Ziegelsteinen durch ihre eigenen Begasungen bestätigt. Allerdings scheinen sie mein Gutachten und das von ihnen zitierte Buch von Ernst Gauss nicht aufmerksam gelesen zu haben. Daß viele lösliche Cyanidverbindungen im Inneren des Mauerwerks der Entlausungsgebäude, angetrieben durch die im Mauerwerk aufsteigende und an den Außenflächen verdunstende Bodenfeuchtigkeit, langsam zur Außenseite der Mauer diffundieren und sich unter dem Einfluß der Witterung begünstigt in stabile Verbindungen umsetzen, sollte ihnen einleuchten. Wer schließlich die Oberfläche der Ziegelsteine dieser Gebäude überprüft hat, der weiß, daß diese stark angegriffen sind, und zwar wahrscheinlich in erster Linie durch sauren Regen, der in Oberschlesien, einem der dreckigsten Industrieregionen dieser Welt, häufig auftritt. Oder zu gut chemisch: Das durch die Sinterung fixierte Eisen des Ziegels wurde durch das saure Medium aktiviert und konnte damit leicht mit ausblühenden Cyanidverbindungen zum Eisenblau abreagieren.

Schlußfolgerungen

Ob der von den polnischen Autoren in einigen Experimenten festgestellte Einfluß von CO_2 auf die Anreicherung von HCN im Mauerwerk sich bestätigt oder nicht, kann zwar für die Interpretation der Analysenergebnisse von Auschwitz von Bedeutung sein, und zwar in beide Richtungen, ist aber für die Frage, wie man den Beitrag der drei polnischen Autoren bewerten muß, völlig unwichtig. Diesen kann man anhand rein formeller Kriterien als einem wissenschaftlichen Standard nicht genügend bewerten:

1. Bezüglich entscheidender Fragen wird nicht einmal versucht, in eine fachliche Diskussion einzutreten. Zwar erwähnt man, daß es bereits Arbeiten zum selben Thema gibt, jedoch ignoriert man jegliche darin angeführte Argumente. Über die fachlichen Hintergründe der Arbeit, etwa chemische Vorgänge in Baumaterialien und die Eisencyanidchemie allgemein, schweigt man sich ganz aus. Bezüglich der aufgeworfenen Fragen versucht man nicht etwa herauszufinden, ob es dazu in der Fachliteratur bereits Ergebnisse gibt, nein, man entscheidet ohne Begründung ex cathedra, was wahr ist und was nicht. Beispielhaft dafür ist die aus heiterem Himmel fallende Erklärung der Autoren, daß man sich nicht vorstellen könne, wie sich in Baumaterialien Eisenblau bilden könne. Also entscheidet man sich dafür, Eisencyanide komplett aus dem Nachweis auszuschließen.

2. Die Dokumentation der durchgeführten Versuche macht es annähernd unmöglich, sie nachzuvollziehen. Weder die Zusammensetzung der Proben noch ihre Geschichte ist zu erkennen.

3. Die Schlußfolgerungen der polnischen Autoren aus ihren Versuchsergebnissen stehen den tatsächlichen Ergebnissen diametral entgegen. Tatsächlich zeigen auch die Versuche der polnischen Autoren, daß die vermeintlichen Menschengaskammern eine höhere Reaktivität zur Bildung stabiler Cyanidverbindungen gehabt hätten als die Entlausungskammern von Auschwitz. Die Autoren behaupten aber das Gegenteil.

Während die Angabe der exakten Versuchsbedingungen von Markiewicz und seinen Kollegen nachholbar ist, stößt die Anwendung der total falschen Analysenmethode auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Es muß daher gefordert werden, daß die gleichen Proben nochmals mit der richtigen Methode untersucht werden.

Die drei polnischen Autoren vom Krakauer Instytut Ekspertyz Sadowych erhielten diesen Beitrag per Fax Anfang November 1994 mit der Bitte zugesandt, zu den hier aufgeworfenen Fragen Stellung zu beziehen. Ihre Stellungnahme traf kurz vor der Drucklegung ein und kann daher erst in der nächsten DGG-Nummer abgedruckt werden.

Briefwechsel mit dem Jan-Sehn-Institut Krakau*

Instytut Ekspertyz Sadowych im. Prof.dra Jana Sehna,

Fax an G. Rudolf vom 24. 1. 95, 8.51 Uhr

Herrn Germar Rudolf

In bezug auf die Telefaxe von 10.XI.1994 und 9.XII.1994 sowie auf beiliegendem Druck „Einige Fragen an J. Markiewicz, W. Gubala und J. Labedz" stellen wir höflichst das nachstehende dar:

1. In unseren Untersuchungen interessierten [wir] uns vor allem für Objekte bzw. Ruinen der Objekte, die – hauptsächlich bei den Krematorien untergebracht – als Gaskammern fungieren sollten. Etwa 2/3 sämtlicher untersuchten Proben kamen von diesen Objekten her. Unser Interesse für die Räume, in denen die Desinsektionen – zumal der Kleidung – vermittels des Zyklon B durchgeführt wurden, hatte einen nachgeordneten Charakter, da niemand bezweifelt, dass das Präparat dort angewandt wurde. Als Kontrollmaterial für diese Untersuchungen wählten wir ehemalige Wohnbaracken, wo – wie bekannt – kein Kontakt mit HCN zu verzeichnen ist, bis auf eventuelle allgemeine Desinfektion, die bei der Fleckfieberseuche im Lager in 1942 Verwendung fand. In den Materialien aus diesen Baracken wurden keine Zyanverbindungen nachgewiesen.

2. Die von uns angewandte Ausscheidungsmethode des HCN aus seinen Verbindungen schliesst die Möglichkeit einer Zersetzung von besonders beständigem „Preussischblau", bezüglich dessen seine Herkunft in manchen Stellen der untersuchten Objekte beanstandet wurde, aus. Das Ion $[Fe^{II}(CN)_6]^{4-}$ in solchen Verbindungen, wie z.B. $K[Fe^{II}(CN)_6]$ in Bedingungen der von uns angewandten Methode, wird unter Ausscheidung von HCN zersetzt. Andere Möglichkeiten der Entstehung von Preussischblau in den Wänden der untersuchten Objekte nicht ausschliessend, fanden wir vermittels der von uns angewandten Methode andere Zyanverbindungen, diesmal [vom] erwähnten Farbstoff absehend. Reale Eigenart sämtlicher Zyanverbindungen konnte somit höher, als es unsere Untersuchungen auswiesen, liegen. Wir wiesen also aus, dass in der Reaktion des HCN mit den Bestandteilen der Wände der untersuchten Objekte nicht nur das Preussischblau entsteht, sondern auch andere Verbindungen, die – in mannigfachen Bindungen – die Periode von beinahe 50 Jahren überstehen konnten. Wenn es im allgemeinen nur solche Bedingungen gäbe, die ausschliesslich die Bildung von Preussischblau zuliessen, sollten die Wände von z.B. Entlausungsanlagen im ganzen blau gefärbt werden.

Es ist hier zu bemerken, dass die Leitung des Museums in Auschwitz uns eine kleine Probe Kieselgur vom alten Präparat Zyklon B (Musealobjekt) zur Verfügung stellte. Mittels der von uns angewandten Methode fanden wir in dieser Kieselgur 1360 µg CN^-/kg, wobei eine Blaufärbung fehlte.

3. Die von uns (und vom Herrn Rudolf) untersuchten Materialien sind nicht homogen, wodurch ihre chemischen Eigenschaften – zumal in bezug auf ihre Bindungskapazität und/oder ihr Reaktionsvermögen gegen HCN – sind in einzelnen, sogar gegenseitig nahe liegenden Fragmenten verschieden. Die Streuung der einzelnen Bestimmungen betrug z.B. im Krematorium III 0-640 µg CN^-/kg, und im Krematorium IV 0-500 µg CN^-/kg. Dasselbe bezieht sich auf die Desinfektionsanlagen. Z.B. der Block Nr. 30 in Auschwitz 0-900 µg CN^-/kg. Die Badeanstalt in Birkenau (3,1 - A) 0-840 µg CN^-/kg. In dem letztgenannten Objekt gibt es, ausser den dunkelblauen Einfärbungen von Putz, Stellen, wo dieser Putz weiss ist und sehr wenig an Zyanverbindungen enthält. Es ist eine Frage vom reinen Zufall, dass man eine Probe nimmt mit grösserem oder kleinerem Inhalt der Zyanverbindungen, oder sogar frei von diesen Verbindungen (vgl. auch die Untersuchungsergebnisse der von F.A. Leuchter genommenen Proben).

4. Die Nachweisgrenze des CN^- in der von uns angewandten Methode, auf 3-4 µg/kg gesetzt, wurde experimental verifiziert und entspricht annähernd dem von J. Epstein (Autor der Methode) bestimmten Wert. Es ist also [eine] sehr empfindliche und zugleich spezifische Methode, was von Herrn Rudolf nicht bestritten wird.

5. Auf Grund und in bezug auf durchgeführte Untersuchungen von Wänden der Objekte aus dem ehemaligen Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau wurden von uns einige Pilotexperimente durchgeführt. Sie prätendierten wohl nicht zu Studien. Das uns zur Verfügung stehende Material war bestimmt von dem authentischen aus dem Lager verschieden. Die einzelnen Proben unterschieden sich auch, sogar makroskopisch. Leider war es nicht möglich, eine und dieselbe Probe in verschiedenen Bedingungen des Experiments zu untersuchen, da sie im Gang der Analyse zerstört wurde. Der Putz und andere „frische" Materialien waren ein paar Wochen und die „alten" Materialien einige zehn Jahre „alt". Die weitgehenderen Vereinfachungen der durchgeführten Experimente ungeachtet, konnte man gewisse Trends bemerken, die jedoch in grösseren Serienanalysen nachgeprüft werden sollen. Diese Trende sind folgend:

a) reichere Bindung der HCN an feuchten Materialien, was wohl leicht verständlich ist,

b) CO_2, das in den Kammern in beträchtlichen Konzentrationen anwesend sein musste, kann gewisse Schwierigkeiten beim Lösen oder auch Bindung des

* Veröffentlicht in *Sleipnir*, Heft 3/1995, S. 29-33, Verlag der Freunde, Postfach 35 02 64, 10211 Berlin.

HCN durch Bestandteile der untersuchten Materialien bewirken. Man sollte darauf gleichfalls Rücksicht nehmen. Die Kohlensäure ist nämlich [eine] erheblich stärkere Säure als die Blausäure. Das in der Luft befindliche Kohlendioxyd kann langsam die Alkalizyanide zersetzen. Somit kann es also die Bildung der Zyanide nicht begünstigen. Die mittels des HCN unter Zusatz von CO_2 geräucherten Proben verlieren anscheinend leichter das HCN bei stärkerer Lüftung.

c) Wasser spült sehr bedeutsame Mengen des adsorbierten bzw. gebundenen HCN, wenigstens an der ersten Etappe nach der Fumigation.

6. Das vom Herrn Rudolf angegebene Beispiel einer Kirche, in deren Wänden während ungefähr eines Jahres nach durchgeführter Ausräucherung mittels HCN ausgedehnte, von dem Preussischblau herkommende Flecke erschienen, beweist, dass die chemische Zusammensetzung des Putzes in dieser Kirche, und die näher unbezeichneten anderen Faktoren, begünstigten die Bildung dieser Verbindung. Die Ausräucherung mancher Objekte bei der Verwendung des HCN wird noch heutigen Tages durchgeführt, und es ist keinesfalls eine Regel, dass es nach einer solchen Fumigation überall erwähnte Beflecken mit dem Preussischblau entstehen.

7. Einige Erwägungen von Herrn Rudolf, z.B. diese, die die Genese der dunkelblauen Beflecken auf den äusseren Wänden (Ziegeln) der Entlausungsanstalt im Lager in Birkenau, weisen den Charakter wissenschaftlicher Spekulationen aus, die sowohl richtig als auch fehlerhaft sein können. Ohne eine empirische Festigung dieser Spekulationen darf man nicht sie als Axiome annehmen. Dies bezieht sich auch auf Behauptungen, dass wir mittels unserer Methode 0,01 %, entweder 0,1 %, oder 10 % der tatsächlich in den untersuchten Materialien enthaltenen Zyanidverbindungen nachwiesen.

8. Es gereicht uns zwar zur Genugtuung festzustellen das Wiederaufnehmen einer sachlichen Diskussion der besprochenen Probleme durch kompetente Chemiker, doch können wir nicht unsere Missbilligung nicht ausdrücken betr. einige Formulierungen des Herrn Rudolf, die an unsere Adresse geleitet wurden und die bestimmt nicht nötig waren.

9. Bei unseren ziemlich häufigen Verbindungen mit dem in der Nähe von Krakau gelegenen Gelände des Lagers Auschwitz-Birkenau haben wir nicht vor, uns mit den bisher durchgeführten Untersuchungen zu begnügen, den wesentlichen Teil deren wir letztens publizieren konnten.

p. s. Schönen Dank für das interessante Buch!

[Gemeint ist ein Exemplar der *Grundlagen zur Zeitgeschichte*]

Stellungnahme zur Krakauer Erwiderung

G. Rudolf, 25.1.1995

Zu Punkt 2: Nachweisbarkeit und Sichtbarkeit komplexer Eisencyanide:

Im Eisenblau (Preußisch Blau, Fe_4^{III} $[Fe^{II}(CN)_6]_3$) ist es gerade die Komponente $[Fe^{II}(CN)_6]^{4-}$, die sich durch eine außerordentliche Stabilität ausweist. Außerdem besteht Eisenblau niemals aus reinem Fe_4^{III} $[Fe^{II}(CN)_6]_3$, sondern je nach Bildungsbedingung aus unterschiedlichen Anteilen von Fe^{3+}- und Alkali- bzw. Erdalkaliionen (M) (Fe_x^{III} $M_y[Fe^{II}(CN)_6]_z$). Die Resistenz des Eisenblaus gegenüber der Analysenmethode der polnischen Wissenschaftler dürfte also an nichts anderem liegen als an der Stabilität des $[Fe^{II}(CN)_6]^{4-}$-Ions. Wenn sich somit das CN^- im Eisenblau nicht durch die von den drei polnischen Wissenschaftlern verwendete Methode nachweisen läßt, so dürfte sich auch dasjenige in allen anderen Verbindungen des Typs $M_x[Fe^{II}(CN)_6]_y$ nicht nachweisen lassen, also auch $K_4[Fe^{II}(CN)_6]$. Wenn dies richtig ist, so darf es nicht wundern, wenn die drei polnischen Wissenschaftler mit ihrer Methode den Großteil des Cyanids nicht bestimmen konnten, denn die Cyanidverbindungen im Mauerwerk wandeln sich im Laufe der Zeit gerade wegen ihrer Stabilität in Komponenten vom Typ Fe_x^{III} $M_y[Fe(CN)_6]_z$ um.

Die Auffassung, daß die ganze Wandfläche der Birkenauer Entlausungskammern blau sein müßte, wenn 0,1 bis 1% der Wand aus dem Farbstoff Eisenblau bestünde, ist nicht korrekt. 0,1 bis 1% blauer Farbanteil an weißem Verputz (Mischungsverhältnis 1:100 bis 1:1000) würde wohl nur zu einer unmerklichen bläulichen Tönung führen. Angesichts dieser geringen Blauanteile stellt sich wohl eher die Frage, warum es überhaupt zu tiefblauen Flecken kommt. Dies dürfte durch Anreicherungsprozesse von Cyanidverbindungen an der Wandoberfläche aufgrund wandernder Mauerwerksfeuchtigkeit, die lösliche Cyanide mitschleppt, erklärbar sein.

Der Umstand, daß Kieselgurpräparate trotz merklichen Cyanidgehalts keine Blaufärbungen aufweisen, kann einerseits durch fehlendes Eisen erklärt werden und andererseits durch die Tatsache, daß es in den in Dosen gelagerten Kieselgurkörnern unmöglich zu Anreicherungsprozessen an der Oberfläche kommen kann, da hier die wandernde Feuchtigkeit analog zum Mauerwerk fehlt.

Zu Punkt 3: Fehlende Cyanidverbindung in weißen Putzproben:

Daß Proben, die scheinbar keine Blauverfärbung zeigen, durchaus auch hohe Cyanidgehalte haben können, zeigen die von mir genommenen Proben 19a und b. Sie entstammen der Birkenauer Entlausungsbaracke BW 5b. Beide Proben waren grau bis bräunlich grau, wiesen aber Cyanidgehalte von 1860 mg CN^-/kg in der oberen Putzschicht und 3880 mg CN^-/kg in der tieferen auf.

Bleibt festzuhalten, daß die Analysenergebnisse der Krakauer Wissenschaftler in keiner Weise mit denen der Alpha Analytical Laboratories, dem Institut Fresenius und dem Institut für Umwelt- und Schadstoffanalytik in Deckung zu bringen sind. Da nicht davon auszugehen ist, daß alle drei oben genannten renommierten Institute mit einer unsinnigen Methode jahrzehntelang den gleichen Unsinn messen, wird der Fehler in der unter Analytikern völlig ungebräuchlichen Analysenmethode der polnischen Wissenschaftler liegen, die den Großteil der

Cyanide nicht nachweisen kann. Das wäre dadurch zu überprüfen, daß die polnischen Wissenschaftler ihrerseits Proben aus den Entlausungskammern nach dem DIN-Verfahren von einem unabhängigen Institut prüfen lassen, und zwar am besten ohne Angabe der Herkunft des Materials, um die Unabhängigkeit der Analyse zu gewährleisten.

Zu Punkt 5: Probendefinition und Wirkung des CO_2: Es fehlt nach wie vor eine Beschreibung der Zusammensetzung der Proben: Was bedeutet Putz, was Mörtel?

Die Frage, warum in sechs von acht Fällen bei einer HCN-Begasung in Anwesenheit von CO_2 die HCN-Aufnahme der Proben z.T. deutlich größer war als ohne CO_2, harrt noch einer Beantwortung. Die pauschale Feststellung der polnischen Wissenschaftler, daß CO_2 die HCN-Bindung nicht begünstigen könne, widerspricht ja gerade ihren eigenen Befunden.

Zu Punkt 6: Putz-Blaufärbung einer begasten Kirche: In der Regel dürften in den vergangenen Jahrzehnten der HCN-Begasungspraxis vor allem schon länger in Benutzung befindliche, also mit alten, abgebundenen Verputzen versehene Gebäude einer Blausäurebehandlung unterzogen worden sein. Der Unterschied zu dem von G. Zimmermann dokumentierten Bauschadensfall einer Kirche, die nach nur einer Begasung stark blaue Verfärbungen aufwies, dürfte darin liegen, daß hier etwa einen Monat vor der Begasung ein frischer Zementmörtelverputz aufgebracht wurde, der noch nicht völlig abgebunden und zudem aufgrund des allgemeinen Zustandes der Kirche feucht war.[1]

Massenhafte HCN-Begasungen, wie sie in den Entlausungskammern von Birkenau und angeblich auch in den dortigen vermeintlichen Menschengaskammern vorgekommen sein sollen, hat es weder vor noch nach dem 2. Weltkrieg gegeben. Für die Kriegszeit sind aber zumindest noch die Fälle der Entlausungsräume (bzw. nach der herrschende Ansicht der Menschengaskammern) von Majdanek dokumentiert, in denen bei ähnlichen Bedingungen wie in den Birkenauer Entlausungskammern (bzw. Menschengaskammern) ebenfalls eine massive Blaufärbung der Wände zu verzeichnen ist.

Andere Entlausungsanlagen, insbesondere die des Typs Dachau (DEGESCH-Kreislaufanlage), weisen diese Blaufärbung nicht auf, da hier in weiser Voraussicht um die unnötigen HCN-Verluste durch Absorption im Mauerwerk die Wände mit einer undurchlässigen Farbe angestrichen wurden.

Tatsache ist: Durch Begasungen können Verbindungen des Typs Eisenblau entstehen, die anschließend die Wände fleckig blau färben. Tatsache ist weiterhin, daß eine unregelmäßig fleckige Blaufärbung nicht mit einem blauen Farbanstrich zu erklären ist und daß die hohen Cyanidbefunde in tieferen Mauerschichten und auch an unverfärbt erscheinenden Wandstellen unmöglich mit einem blauen Anstrich erklärbar sind.

Tatsache bleibt weiterhin, daß angesichts und in Kenntnis dieser Umstände die Anwendung einer Analysenmethode, die diese blauen Verbindungen vom Nachweis ausschließt, nach einem (Selbst-)Betrug aussieht.

Zu Punkt 7: Fleckig blaue Färbung der Entlausungstraktaußenmauern:

Die drei polnischen Autoren haben nichts dazu beigetragen, meine begründete These über die Entstehungsweise der fleckig blauen Außenmauern der Birkenauer Entlausungstrakte der Bauwerke 5a und 5b zu erhärten oder zu widerlegen. Sie bezeichnen sie ohne Grund schlicht als „wissenschaftliche Spekulationen". Es wäre wohl eher angebracht, meine Gründe kritisch zu diskutieren und sie auf Schwachstellen abzuklopfen. Zudem habe ich nie von „Axiomen" gesprochen, die man bezüglich meiner Interpretation hinzunehmen habe. Außerdem wäre es für die in Krakau quasi um die Ecke lebenden polnischen Wissenschaftler nur wenig aufwendig, von den Außenmauern der Entlausungstrakte Proben zu entnehmen und sie auf ihren Gesamtcyanidgehalt (Analyse nach DIN-Norm!) zu überprüfen, wodurch sich viele Fragen von selbst beantworten würden.

Zu Punkt 8: Freude über beginnende Diskussion und mißbilligte Formulierungen:

Die drei polnischen Wissenschaftler tun gerade so, als wären es die Revisionisten gewesen, die in den letzten 45 Jahren die Argumente der Gegenseite totgeschwiegen und ihre Gegner verunglimpft und durch juristische und gesellschaftliche Verfolgung ruiniert hätten. Genau umgekehrt wird ein Schuh daraus. Dennoch bin auch ich sehr froh darüber, daß endlich eine Diskussion auf sachlicher Ebene einsetzt, auch wenn der Umgang mit beiderseitigen Empfindlichkeiten noch geübt sein will.

Leider erwähnen die drei Autoren nicht, welche Formulierungen ihnen an meinem Beitrag nicht gefallen haben. Wahrscheinlich bezieht sich dies jedoch auf den Verdacht des wissenschaftlichen Betruges. Sollten die drei polnischen Autoren bereit sein, ihre alten oder neu zu nehmenden Proben auch auf den Gesamtcyanidgehalt nach DIN zu untersuchen und die Ergebnisse vorzustellen, so bin ich gerne bereit, diesen Verdacht zurückzunehmen. Die bisher angebotenen Erklärungen für ihre andersartige Analysenmethode reichen dafür allerdings nicht aus.

Wenn allerdings schon über zu mißbilligende Formulierungen diskutiert wird, so möchte auch ich dazu einen Punkt anführen, den ich bisher zu übergehen bereit war, der angesichts der Vorwürfe der drei polnischen Forscher aber nun doch angebracht werden muß:

Die drei polnischen Autoren unterstellen in ihrem Artikel den Revisionisten, sie wollten das Hitlerische System weißwaschen. Dazu ist folgendes zu sagen:

– Wissenschaftler haben die wissenschaftlichen Argumente eines anderen Wissenschaftlers zu interessieren und nicht seine möglicherweise vorhandenen Intentionen. Das gilt auch im Verhältnis zwischen etablierter Wissenschaft und Revisionismus.

– Egal welche Intention welcher Revisionist auch immer hat: Der Hinweis auf vermeintliche Intentionen

[1] G. Zimmermann (Hg.), aaO. (Anm. 7), sowie persönliche Mitteilung von K. Fischer, Hochstadt a.M.; vgl. E. Gauss, *Grundlagen zur Zeitgeschichte*, Grabert, Tübingen 1994, S.401ff.

entkräftet kein einziges Sachargument der Revisionisten und hat daher in einer sachlichen Publikation nichts zu suchen.

– Welches auch immer die Ergebnisse der Revisionismus-Kontroverse sind: Allein die Wahrheit hat den Wissenschaftler zu interessieren und nicht die Auswirkung auf die Reinheit der politisch-moralischen Weste von Adolf Hitler oder sonst irgend jemandem.

– Wer seinem wissenschaftlichen Gegenüber eine politische Intention seiner Forschung unterstellt, die zu belegen er zudem nicht für nötig hält, suggeriert dem Leser, dieses wissenschaftliche Gegenüber wolle ohnehin lediglich Wunschergebnisse produzieren und sei daher wissenschaftlich nicht ernst zu nehmen. Damit verläßt man allerdings den Boden wissenschaftlicher Argumentation und betritt denjenigen der politischen Agitation.

– Die Behauptung, alle Revisionisten würden das Hitlerregime weißwaschen wollen, trifft nicht zu. Weder das von den Nationalsozialisten in mehrere KZs deportierte Résistance-Mitglied Paul Rassinier, Begründer des Revisionismus, noch die ursprünglich von der politischen Linken kommenden Revisionisten Dr. Robert Faurisson oder Serge Thion oder der amerikanische Jude David Cole wollen das Hitlerregime weißwaschen, um nur wenige Beispiele zu nennen. Das gleiche trifft auch auf meine Person zu.

– Wer im Glashaus sitzt, sollte nicht mit Steinen werfen.

Jan-Sehn-Institut Krakau

Fax an G. Rudolf, 28.3.95, 12.45 Uhr

Verehrter Herr!

Die frühere Korrespondenz zusammenfassend, möchten wir feststellen, daß wir vollkommen bewußt waren und sind, daß in unseren Untersuchungen der Objekte des ehemaligen Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau der Gehalt von Zyaniden nicht im ganzen bestimmt wurde. Wir haben nämlich den streitigen Preußisch Blau (chemische Formel ist etwas mehr kompliziert) ausgeschlossen. Doch die von uns bestimmte Anwesenheit von anderen (als Preußisch Blau) Zyanverbindungen in Objekten, in denen – nach Angaben – Zyklon B verwendet wurde, zeugt deutlich, daß diese Objekte in Kontakt mit diesen Verbindungen gekommen waren. Und das ist der Sinn unserer Arbeit.

Die von uns angefangenen Untersuchungen werden weitergeführt sein.

Die Formulierungen betr. die Revisionisten fanden wir in Publikationen, die von uns zitiert wurden (Amoklauf...J.C. Pressac). Sie waren für den polnischen Leser notwendig, da dieses Thema bei uns vollkommen unbekannt ist. Ohne diese Informationen wäre die Zweckmäßigkeit der Untersuchungen nicht verstanden.

Mit freundlichen Grüssen

Den Herren Markiewicz, Gubala und Labedz

G. Rudolf, 7.4.1995

Zunächst herzlichen Dank für Ihre kurze Antwort vom 28.3. auf mein letztes Schreiben. Lassen Sie mich zu den einzelnen darin angesprochenen Punkten Stellung nehmen:

Sie schreiben, daß die von Ihnen aus Publikationen der Exterminationisten übernommenen Formulierungen über die Revisionisten für den polnischen Leser notwendig waren, da dieser ansonsten die Zweckmäßigkeit der Untersuchung nicht verstanden hätte. Demnach ist der Zweck Ihrer Untersuchung, der angeblichen Tendenz der Revisionisten, das Hitlerische System weißwaschen zu wollen, entgegenzutreten. Sie wollen also verhindern, daß das Hitlerische System durch gewisse Forschungsergebnisse entlastet werden könnte. Dies ist nun aber keine wissenschaftliche Intention, sondern eine klar politische. Ich darf Sie daran erinnern, daß Sie als Forscher ein Interesse an einer bestmöglichen Annäherung an die Wahrheit haben sollten und nicht an der Be- oder Entlastung irgendeines längst untergegangenen Systems. Es ist in unserer Zeit zwar zum Ritual geworden, die Boshaftigkeit und Schlechtigkeit des Hitlerregimes immer wieder zu beschwören und alles, was dieses System entlasten könnte, in Bausch und Bogen zu verdammen. Das ändert aber nichts daran, daß dies ein zutiefst unwissenschaftliches Vorgehen ist. Wenn die Wissenschaft feststellt, daß das Hitlerregime in einem bestimmten Punkt unschuldig ist, dann hat man das hinzunehmen, auch wenn einem das aus politischen Gründen mißfallen mag.

Mich darf zudem erstaunen, daß Sie die pauschalen politischen Verdächtigungen und Verunglimpfungen, denen sich die Revisionisten durch die Exterminationisten ausgesetzt sehen, als für den polnischen Leser notwendige „Informationen" ausgeben. Wenn Sie einen wissenschaftlichen Beitrag zu dem Thema schreiben, sollten Sie doch fähig sein, zwischen wissenschaftlichen Argumenten und politischer Demagogie unterscheiden zu können. Letztere hat in einem wissenschaftlichen Artikel nichts zu suchen.

Wenn Sie den uninformierten polnischen Leser über das Thema hätten aufklären wollen, so hätte es zum Beispiel nahe gelegen, ihm folgende Punkte vorab zu erläutern, damit er die Thematik des Cyanidnachweises in Gemäuerproben überhaupt nachvollziehen kann:

1. Zyklon B war seit den 20er Jahren in Europa das meistverwendete Insektizid zur Bekämpfung aller möglichen Schädlinge (Läuse, Wanzen, Kornkäfer, Holzwürmer etc.).

2. Im Zweiten Weltkrieg setzten Deutschland und seine Verbündete viele tausend Tonnen Zyklon B ein, um diese Schädlinge in militärischen wie zivilen Anlagen zu bekämpfen (Schädlingstötung in Kasernen, Lebensmittellagern, Schiffen, Zügen, Kriegsgefangenen-, Arbeits-, und Konzentrationslagern) .

3. Im KZ Auschwitz wüteten immer wieder Ty-

phusseuchen. Diese Seuche wird von der Laus übertragen. Zur Bekämpfung der Laus wurden die Häftlingsbaracken und alle anderen Räumlichkeiten in Auschwitz sowie sämtliches Gut der Häftlinge inklusive der Kleidung immer wieder mit Zyklon B entlaust.

4. Das Lager Auschwitz, das einzige, in dem angeblich massenhaft mit Zyklon B getötet worden sein soll, erhielt gegenüber anderen KZs relativ zu seiner Gefangenenzahl keine merklich höheren Zyklon B-Lieferungen. Die etablierte Forschung geht daher davon aus, daß selbst hier 95 bis 98 % aller Zyklon B-Lieferungen zu harmlosen Entlausungszwecken verwendet wurden.

5. In Auschwitz gab die SS viele Millionen Reichsmark (nach heutigem Wert viele Millionen DM) aus, um hochmoderne Anlagen zur Schädlingsbekämpfung und Seuchenprävention einzurichten – leider erst ab 1943, so daß bis dahin verheerende Seuchen Zehntausende Opfer forderten.

Dieses Grundwissen ist absolut notwendig, damit der Leser die Bedeutung von Zyklon B richtig einschätzen kann. Heute wird zumindest so getan, als hätte dieses Mittel in Auschwitz ausschließlich oder hauptsächlich der Menschentötung gedient. Unter diesem verzerrten Blickwinkel betrachtet, muß natürlich der – nach meinen Erfahrungen nicht reproduzierbare – Nachweis geringer Cyanid-Spuren in dem Leichenkeller I des Krematorium II in Auschwitz-Birkenau, der angeblichen Gaskammer, so wirken, als wären dort Menschen getötet worden.

Tatsächlich ist es aber doch so, daß selbst unter der exterminationistischen Prämisse einer 98 %igen Verwendung des Zyklon B zur Schädlingsbekämpfung eine Wahrscheinlichkeit von eben 98 % besteht, daß die heute auffindbaren Cyanid-Spuren von simplen Entlausungsaktionen stammen, ganz abgesehen von allen quantitativen Betrachtungen, die ich hier nicht wiederholen möchte. Die Anwendung von Zyklon B in Auschwitz ist eben nicht gleichbedeutend mit Menschentötungen, wie Sie es in Ihrem Artikel noch darstellten.

Wenn Ihnen nach Aufklärung der polnischen Leser ist, so möchte ich Sie bitten, diesen zu erklären, wie denn das Zyklon B zur Menschenvergasung in den Leichenkeller I des Krematorium II in Birkenau, der angeblichen Gaskammer, gelangt sein soll. Die Zeugen sprechen von drei bis vier Einwurfstutzen in der Decke des Kellers. Ihnen dürfte bei Ihren Untersuchungen in den Ruinen dieses Kellers aufgefallen sein, daß in der noch heute zusammenhängend erhalten gebliebenen Decke der angeblich größten Massenvernichtungsgaskammer des Dritten Reiches jene Löcher eben nicht vorhanden sind. In diesem Punkt muß man Prof. Faurisson unumwunden Recht geben: „No holes, no 'Holocaust!'"

Zur Kritik an „Wahrheit und Auschwitzlüge"*

Im Sommer 1995 erschien in Österreich ein Taschenbuch, in dem einige Exponenten der Exterminationisten ihr Geschichtsbild unter dem Titel *Wahrheit und Auschwitzlüge* gegen die wissenschaftlichen Angriffe des Revisionismus zu verteidigen gedenken.[1] Typisch für ihr vorgehen sind unfundierte Unterstellungen, das Ignorieren von Beweisen und das Durchführen von Milchmädchenrechnungen. Nachfolgend wird dies nur an einigen Fällen unter Beweis gestellt. Das Buch enthält neben den hier behandelten Beiträgen weitere über andere historisch umstrittene Kapitel, wie etwa die Bewertung des deutsch-sowjetischen Krieges, sowie eine ausführliche Behandlung des deutschen wie österreichischen Rechtsradikalismus bzw. -extremismus sowie einiger in diesem Zusammenhang weniger interessanter Kapitel.[2] Obwohl aufgrund der Fehlerhaftigkeit der Beiträge über den Holocaust-Revisionismus naheliegt, daß auch diese Beiträge mit falschen Angaben gespickt sind, haben wir uns mit diesen Kapiteln nicht befaßt. Zum einen, weil wir uns für manche der darin angesprochenen Themen nicht ausreichend kompetent fühlen,[3] zum anderen aber auch, weil politische Verdächtigungen und Unterstellungen nichts zur Klärung wissenschaftlicher Streitfragen beitragen können.[4] Da uns weder daran liegt, darüber zu diskutieren, ob die Autoren des hier kritisierten Buches der linksextremistischen bzw. kommunistischen Szene Deutschlands und Österreichs angehören, noch daran, ob die Anhänger des Revisionismus dem rechtsextremistischen oder nationalsozialistischen Umfeld zuzurechnen sind, überlassen wir diese politische Themen denen, die nicht wissenschaftlich, sondern politisch-polemisch argumentieren wollen.

Der Anti-Antisemit Prof. Wolfgang Benz

Wolfgang Benz ist Professor für Antisemitismusforschung an der Technischen Universität Berlin. Er bedient sich in seinem Beitrag „'Revisionismus' in Deutschland" an mehreren Stellen der fahrlässigen oder sogar gezielten Desinformation. Auf Seite 43 erwähnt er z.B., das *Institute for Historical Review* (IHR) sei, nachdem es $ 50.000 Belohnung für einen Existenzbeweis der NS-Menschengaskammern ausgeschrieben hatte, dazu verurteilt worden, dem Auschwitz-Überlebenden Mel Mermelstein dieses Geld und zusätzlich Schmerzensgeld in Höhe von $ 40.000 zu zahlen. Er zitiert als Beleg dafür ein Buch von Deborah E. Lipstadt,[5] deren Angaben sich jedoch nicht auf den Seiten 190ff. befinden, wie es Benz angibt, sondern auf den Seiten 170ff. Zudem führt Frau Lipstadt aus (S. 174):

»Noch vor der Hauptverhandlung, während der verschiedenen Vorbereitungsgespräche, verfügte Richter Thomas T. Johnson, die Tatsache, daß Juden in Auschwitz vergast wurden, sei offiziell ins Protokoll aufzunehmen; dies „steht nicht zur Debatte", sondern „ist schlichtes Faktum".«[6]

Aus der vom amerikanischen Gericht unterstellten Offenkundigkeit der Gaskammern zu schließen, es sei mit diesem Verfahren der wissenschaftliche Nachweis der Existenz von Menschengaskammern gelungen, wird von Benz zwar suggeriert, geht aber an den Tatsachen vorbei, wie sie auch von Frau Lipstadt geschildert werden. Tatsächlich haben die Anwälte des IHR nach dieser Verkündung des Gerichts ohne Beweiserhebung klein beigegeben, da man größeren finanziellen Schaden abwenden wollte.

Da das IHR nach diesem Verfahren Mel Mermelstein in einer Publikation erneut angriff,[7] verklagte dieser das

---

* Unveröffentlichter Beitrag.

[1] Brigitte Bailer-Galanda, Wolfgang Benz und Wolfgang Neugebauer (Hg.), *Wahrheit und Auschwitzlüge*, Deuticke, Wien 1995.

[2] Wie etwa: „Gab es einen schriftlichen Hitlerbefehl zur Judenvernichtung?", „Die sogenannte 'Wiedergutmachung'", „Die österreichische Rechtslage", „Endlich geregelt? Zur Ahndung der Holocaust-Leugnung".

[3] Dies trifft auf folgende Kapitel zu:
- „Tötung durch Giftgas in Mauthausen und Gusen"; vgl. hierzu unsere Ausführungen zum Lachout-Dokument in diesem Beitrag;
- „Das Tagebuch der Anne Frank"; vgl. hierzu die Ausführungen von Ditlieb Felderer, *Anne Frank's Diary – A Hoax*, Institute for Historical Review, Torrance 1979; Robert Faurisson in: Serge Thion, *Vérité historique ou vérité politique?*, La Vielle Taupe, Paris 1980, S. 213-298; R. Faurisson, *Is the Diary of Anne Frank genuine?*, Institute for Historical Review, Costa Mesa, California 1983; ders. und Siegfried Verbeke, *Het „Dagboek" van Anne Frank: een kritische benadering*, Vrij Historisch Onderzoek, Antwerpen 1991; vgl. auch Gerd Knabe, *Die Wahrheit über Das Tagebuch der Anne Frank*, Winkelberg-Verlag, Knüllwald 1994. Daß diese zentralen revisionistischen Arbeiten in *Wahrheit und Auschwitzlüge* totgeschwiegen werden, ist bezeichnend genug.
- „Das 'Unternehmen Barbarossa' [...]".In diesem Beitrag wird auf die revisionistischen Argumente nicht eingegangen, sondern lediglich polemisiert. Neuere Buchpublikationen angesehener Historiker widerlegen im übrigen seine falschen Darlegungen: Werner Maser, *Der Wortbruch*, Olzog, München 1994; Joachim Hoffmann, *Stalins Vernichtungskrieg*, Verlag für Wehrwissenschaften, München 1995; Walter Post, *Unternehmen Barbarossa*, Mittler, Hamburg 1995; Viktor Suworow, *Der Tag M*, Klett Cotta, Stuttgart 1995.

[4] Dies trifft zu auf die Kapitel: „'Revisionismus' – pseudowissenschaftliche Propaganda", „'Revisionismus' in Deutschland", „Methoden rechtsextremer Tendenzgeschichtsschreibung und Propaganda", „'Revisionistische' Propaganda in Österreich", „Das 'Thule-Netzwerk'".

[5] *Betrifft: Leugnen des Holocaust*, Rio-Verlag, Zürich 1994.

[6] Im Original: *»Under Evidence Code Section 452(h), this court does take judicial notice of the fact that Jews were gassed to death at the Auschwitz Concentration Camp in Poland during the summer of 1944* [...] *It is not reasonable subject to dispute, and it is capable of immediate and accurate determination by resort to sources of reasonably indisputable accuracy. It is simply a fact.«*, nach: *IHR Newsletter*, No. 82, October 1991, sowie M. Weber, *The Journal of Historical Review* 3(1) (1982), S. 31-51.

[7] Bradley Smith, *IHR Newsletter*, September 1985; vgl. *IHR Special Background Report*, September 1991.

IHR erneut, und zwar diesmal auf Zahlung von 11 Millionen Dollar Schmerzensgeld. Während des im Jahr 1991 durchgeführten Verfahrens konnte das IHR allerdings durch mannigfache Beweise überzeugend darlegen, daß es sich bei Mermelstein tatsächlich um einen Lügner handelt, so daß diesmal Mermelstein am 19.9.1991 klein beigeben mußte, was seinerzeit für ein relativ großes Medienecho sorgte.[8] Mermelsteins Berufung wurde am 28.10.1991 abgelehnt.[9] Damit wäre der Beweiswert der Zeugenaussagen von Mermelstein als angeblicher Zeuge der Gaskammern von Auschwitz hinreichend dargelegt. Benz erwähnt diese kapitale Niederlage Mermelsteins nicht. Offenbar kennt Prof. Benz, der wissenschaftliches Arbeiten vortäuscht, die Primärquellen nicht, sonst würden ihn die seinerzeitigen Pressemeldungen oder die ausführlichen Berichte des *Institute for Historical Review* zur Vorsicht gemahnt haben. Oder aber er kennt sie, unterschlägt sie dem Leser aber vorsätzlich. Benz beruft sich nur auf D.E. Lipstadt, die ihrerseits aus welchen Gründen auch immer fälschlich angibt, das Verfahren sei im Mai 1992 noch nicht abgeschlossen gewesen.[10] Wolfgang Benz scheint also nicht gewillt zu sein, auch die Argumente seiner Gegner zur Kenntnis zu nehmen: ein erstklassiges Indiz unwissenschaftlichen Verhaltens.

Daß die Arbeitsweise von Wolfgang Benz keine wissenschaftliche ist, beweist seine Bewertung des 1994 in Deutsch erschienenen Buches *Die Krematorien von Auschwitz*[11] des französischen Apothekers Jean-Claude Pressac auf Seite 45:

»Im Falle der Krematorien von Auschwitz, die nach „revisionistischer" Ansicht nicht existiert haben bzw. deren Leistungsfähigkeit für die massenhafte Ermordung nicht ausgereicht haben soll, hat sich ein Mann der Mühe unterzogen, alle Details akribisch zusammenzutragen: Der französische Apotheker Pressac gehörte ursprünglich im Gefolge von Faurisson zu den Leugnern der Realität von Auschwitz. Jahrelang widmete er sich den technischen Problemen der Vernichtung, die den Angelpunkt der „revisionistischen" Argumentation bilden. Pressac erbringt unter Verzicht auf Erlebnisberichte und historische Zusammenhänge, im Beharren auf einem einzigen Detailkomplex, alle Beweise, die zur Widerlegung der „revisionistischen" Konstrukte dienlich sind. Akten der SS-Bauleitung, Rechnungen und Korrespondenzen der Lieferfirmen sind ausgewertet und ausgebreitet, ein technisch begründeter Zweifel am Geschehen von Auschwitz ist nach dem Befund Pressacs nicht möglich.«

Erstens geht es in der hier geführten Debatte nicht darum, tatsächliches Geschehen anzuzweifeln, sondern darum, überhaupt erst Tatsachen aufzufinden und von lediglich Geglaubtem, Zweifelhaftem zu trennen. Die Streitfrage ist ja gerade, was das *»Geschehen von Auschwitz«* exakt ist. Zweitens stellt sich die Frage, wie ein Professor für Antisemitismusforschung, der keinerlei Ausbildung noch Erfahrung in technischen Fragen besitzt, sich für kompetent erachten kann, darüber zu urteilen, ob ein vermeintlich technisches Werk *»am Geschehen von Auschwitz«* keinerlei begründete Zweifel ermögliche. Drittens stellt sich die Frage, wie dieser Professor für Antisemitismusforschung in den technischen Sachverstand eines Apothekers so hohes Vertrauen setzen kann, obwohl Benz weiß, daß auch sein hochgeschätzter Apotheker keinerlei technische Ausbildung noch Erfahrung besitzt.

Was Prof. Benz über die Arbeit Pressacs aussagt, ist zudem grob falsch: Pressac kommt nicht nur nicht *»unter Verzicht auf Erlebnisberichte«* zu einem angeblichen Beweis der Menschenvergasungen in Auschwitz; vielmehr sind die einzigen Beweise, die er für tatsächliche oder angebliche Menschenvergasungen anzuführen in der Lage ist, allein Zeugenaussagen.[12] Weiterhin geht Pressac auf keiner der von Revisionisten vorgebrachten Kritiken und Argumente ein, so daß nicht ersichtlich ist, wie seine Arbeit *»zur Widerlegung der „revisionistischen" Konstrukte dienlich«* sein könnte. Entscheidend aber ist, daß Pressac in seinem Buch nicht eine einzige Quelle der Fachliteratur über die Technologie der Krematorien zitiert. Er führt keine einzige technische Betrachtung der tatsächlichen oder angeblichen Todesmaschinerie von Auschwitz durch, macht keine einzige Berechnung zu deren technischer Leistungsfähigkeit und Kapazität. Die chronologische Auflistung und zum Teil inhaltswidrige Interpretation von Dokumenten zur baulichen Entstehungsgeschichte von Auschwitz sowie die Ausfüllung dieses Gerippes durch die Phantasien Pressacs oder derjenigen angeblicher Augenzeugen ist nicht gerade das, was man ein technisch-wissenschaftliches Werk zur Widerlegung revisionistischer Argumente nennt.[13] Daß Prof. Benz nicht willens oder in der Lage ist, diesen Umstand zu erkennen, spricht Bände über seine wissenschaftlichen Qualitäten.

---

[8] Mark I. Pinsky, „Doubters of Holocaust Win a Round in Court", *Los Angeles Times*, (Orange County Edition), 25.9.1991, S. B9; vgl. auch *IHR Newsletter*, No. 82, October 1991.

[9] Theodore J. O'Keefe, „'Best Witness': Mel Mermelstein, Auschwitz and the IHR", in: *The Journal of Historical Review*, 14(1)(1994), S. 25-32.

[10] AaO. (Anm. 5), S. 174 bzw. Fußnote 14, S. 300. Dort erwähnt sie ein Berufungsgesuch Mermelsteins vom 4.5.1992, obwohl dessen Berufung bereits am 28.10.1991 vom Californischen Appelationsgericht abgelehnt worden war. Von weiteren rechtlichen Schritten seitens Mermelstein nach 1991 ist dem IHR allerdings nichts bekannt; persönliche Mitteilung Mark Weber, Institute for Historical Review, 25.7.1995.

[11] *Les Crématoires d'Auschwitz. La maschinerie du meurtre de masse*, Éditions CNRS, Paris 1993; dt.: Die Krematorien von Auschwitz. Die Technik des Massenmordes, Piper, München 1994.

[12] So zitiert Pressac, ebenda, beispielsweise die Aussage von Perry S. Broad (S. 22), Rudolf Höß (S. 51, 61, 73, 74, 98, 103), Henryk Tauber (S. 85, 93) und greift immer wieder auf Zeugenaussagen im *Kalendarium der Ereignisse von Auschwitz-Birkenau 1939-1945* von Danuta Czech (Rowohlt, Reinbek 1989) zurück (S. 41f., 49, 54, 95, 98, 121, 192-202) sowie auf das mit Aussagen gespickte Buch von Hermann Langbein, *Der Auschwitz-Prozeß*, Europa Verlag, Wien 1965 (S. 117).

[13] Zum wissenschaftlichen Wert dieses Buches vergleiche man auch: Carlo Mattogno, Franco Deana, „Die Krematorien von Auschwitz-Birkenau", in: Ernst Gauss (Hg.), *Grundlagen zur Zeitgeschichte*, Grabert, Tübingen 1994, S. 281-320; Herbert Verbeke (Hg.), *Auschwitz: Nackte Fakten. Eine Erwiderung an Jean-Claude Pressac*, Vrij Historisch Onderzoek, Postbus 60, B-2600 Berchem 1995; Pierre Guillaume, *De la misère intellectuelle en milieu universitaire*, B.P. 9805, 75224 Paris cedex 05, 1995.

Brigitte Bailer-Galanda: Beruf Desinformation

Daß Pressac den Exterminationisten als Universalgenie zum Beweis ihre Thesen dient, beweist neben Prof. Benz auch das Zitierverhalten von Frau Bailer-Galanda, die in ihrem Beitrag „Die Verbrechen von Auschwitz" (S. 68-76) Pressacs Buch als Hauptstütze ihrer Argumentation verwendet.[14]

Auch Brigitte Bailer-Galanda benutzt das Mittel der Falschinformationen zur Irreführung der Leser. So werden z.B. in ihrem Beitrag „'Revisionismus' – pseudowissenschaftliche Propaganda des Rechtsextremismus" gegen die Ausführungen des professionellen Luftbildauswerters John Clive Ball über die Fälschungen von Luftaufnahmen der US-Amerikaner vom KZ Auschwitz nicht etwa Gegenargumente vorgebracht, sondern es wird lediglich versucht, seine Angaben unglaubwürdig zu machen. Hierzu verwendet man einen Trick: Man unterstellt Ball Dinge, die er nie ausgeführt hat (S. 25):

»*Er* [Ball] *umgibt diese Behauptung* [der Fälschung] *mit einer anschaulichen Geschichte über seine Recherchen in den National Archives, Washington, wo diese Fotos seiner Angabe nach nun für alle Zeiten gesperrt seien, da er die Fälschung nachgewiesen habe. Er verschweigt, daß dieselben Fotos im Staatlichen Museum Auschwitz eingesehen werden können und daß eine Fülle weiterer Fotos die Vorgänge in Auschwitz-Birkenau in vieler Hinsicht belegt.*[36]«

In Fußnote 36 nimmt die Autorin Brigitte Bailer-Galanda dann bezug auf den Beitrag Balls im Sammelwerk von Gauss. Dort lesen wir allerdings folgendes:[15]

»*Nach Feststellung dieser Tatbestände* [der Fälschungen] *wurde ich im National Archive vorstellig und bat, daß man mir doch bitte die Originale aushändigen möge, da die mir als angebliche Originale ausgehändigten Bilder offensichtlich manipuliert seien. Tatsächlich erhielt ich daraufhin Luftbilder, von denen man mir versprach, dies seien die Originale. Und in der Tat hatten diese eine bessere Qualität als die zuerst ausgehändigten Negative: Die Hand der Fälscher war an den gleichen Stellen durch die größere Schärfe wesentlich besser zu erkennen. Als ich dies den Archiv-Mitarbeitern mitteilte, erklärte man mir, daß dies die Negative seien, die die National Archives 1979 vom CIA erhalten haben, und man habe immer geglaubt, diese seien in dem Zustand, wie man sie 1944 aus den Flugzeugen geholt habe. Nun würden diese Negative wieder für immer im Archiv verschwinden und nur auf Anfrage von Regierungsstellen wie des CIA herausgegeben werden.*«

Tatsache ist, daß die *Originale* der Luftbildaufnahmen der US-Aufklärer von Auschwitz, von denen Ball hier spricht, nur einmal existieren können, und zwar als Negative im National Archive. Alles andere sind Kopien, selbst jene, die der Besucher im National Archive für gewöhnlich bekommt. Daß darüber hinaus in aller Welt mittlerweile Hunderte von Kopien dieser Originale existieren, hat niemand bestritten, zumal die Revisionisten derer selbst viele besitzen. Unter Fotos allerdings, von denen Frau Bailer-Galanda spricht, versteht man gewöhnlich Positivabzüge der Negative. Diese weisen derart große Qualitätsverluste auf, daß sie ohnehin kaum jemanden interessieren. Von solchen hat Ball in diesem Zusammenhang also gar nicht gesprochen, sondern ausdrücklich von *Negativen*. Für eine exakte Auswertung gerade bezüglich eventueller Manipulationen eignen sich aber eben nur die originalen Negative. Ob die Auskunft, die John Ball seinerzeit erhielt, richtig ist, ob also die Originale vom National Archive noch an Privatpersonen ausgegeben werden, kann dahingestellt bleiben. Tatsache ist, daß diese Auskunft des National Archive Personals Bände spricht. Bände spricht gleichfalls die Inkompetenz von Frau Bailer-Galanda in diesen Dingen. Oder ist es Böswilligkeit?

Auch Bailer-Galandas Behauptung, »eine Fülle weiterer Fotos« würde »die Vorgänge in Auschwitz-Birkenau in vieler Hinsicht« belegen, stimmt in keiner Weise, denn es gibt nicht ein Bild einer funktionstüchtigen oder in Funktion befindlichen Gaskammer oder einer ablaufenden Vergasung oder ähnliches.

Weitere Falschinformationen verbreitet Frau Bailer-Galanda in ihrem Beitrag „Leuchter und seine Epigonen" auf Seite 92, wo sie schreibt:

»*Im Juni 1993 wurde Rudolf vom Max-Planck-Institut für Festkörperforschung in Stuttgart gekündigt, auch den anschließenden von ihm angestrengten arbeitsgerichtlichen Prozeß verlor er.*«

In der Fußnote zitiert sie das Wissenschaftsmagazin *Nature*, 368/1994. Dort lesen wir auf Seite 484 allerdings:

»*Die Max-Planck-Gesellschaft kam zu einer außergerichtlichen Einigung mit ihrem ehemaligen Doktoranden, der im vergangenen Sommer wegen der Erstellung von Untersuchungsergebnissen (Gutachten), die „beweisen", daß die Vergasung von Auschwitz-Häftlingen niemals stattgefunden hat, entlassen wurde.*«

Eine außergerichtliche Einigung ist nicht gerade das, was man als einen verlorenen Prozeß bezeichnet, Frau Bailer-Galanda!

Anschließend widmet sich Bailer-Galanda dem Rudolf Gutachten. Sie meint, die dort zitierten Passagen in Pressacs Buch stünden partiell auf anderen Seiten. Da sie hierzu keine Beispiele angibt, wollen wir uns damit nicht weiter aufhalten. Wie oben bei Prof. Wolfgang Benz gesehen, kann dies der besten Hausfrau passieren, so daß dies zwar ein menschlicher Mangel, aber sicher kein Vergehen an wissenschaftlichen Prinzipien ist. Sodann unterstellt Bailer-Galanda Rudolf, er würde Pressac einen anderen Sinn unterschieben. Sie zitiert hierzu eine Passage des Rudolf Gutachtens, in der Pressac mit den sinngemäßen Worten zitiert wird, Höß sei in Auschwitz gewesen, ohne die Menschenvergasungen selbst gesehen zu haben („He was present without seeing").

[14] Genauso übrigens das amerikanische Pendant zu Frau Bailer-Galanda, Frau Prof. Deborah E. Lipstadt, aaO. (Anm. 5), Fußnoten S. 305, 311.

[15] John Clive Ball, „*Luftbildbeweise*", in: Ernst Gauss (Hg.), aaO. (Anm. 13), S. 245.

Pressac führt dies als Begründung dafür an, daß Höß in seinen Nachkriegsaufzeichnungen so viele unfreiwillige Fehler gemacht hat (was sind dagegen eigentlich freiwillige Fehler? Doch wohl Lügen, oder?). Rudolf führt dies entsprechend aus, nennt die Fehler von Höß aber *»grobe Fehler und sachliche Unmöglichkeiten«*.[16] Allein in der Bewertung der Fehler liegt zwischen beiden ein Unterschied, was Frau Bailer-Galanda echauffiert, da Rudolf damit angeblich versuche, Pressac für seine nach Bailer-Galandas Worten 'hanebüchenen' Thesen zu instrumentalisieren. Wer Rudolfs Gutachten kennt, der weiß, daß Rudolf immer wieder herausstellt, daß er eben gerade nicht der Meinung Pressacs ist. Er greift Pressac wiederholt hart, aber sachlich an, erweckt also mitnichten den Eindruck, Pressac vertrete Thesen ähnlich den seinen.[17] Was das ganze Brimborium von Frau Bailer-Galanda soll, wird also ihr Geheimnis bleiben.

Im Anschluß daran, auf den Seiten 92f., unterstellt Frau Bailer-Galanda allerdings, Rudolf würde alle jene von Pressac gefundenen kriminellen Indizien verschweigen, die seinen Thesen zuwiderlaufen würden,

»wie beispielsweise Bestellung und Einbau gasdichter Türen und geeigneter Ventilationen oder aber unzweifelhafte Schreibfehler von Zivilarbeitern, die auf Arbeiten in der „Gaskammer" Bezug nehmen.«

Hierzu lassen wir einfach die Fakten des Rudolf Gutachtens sprechen.

Bezüglich gasdichter Türen und Fenster lesen wir dort:

»Wenn in damaligen Dokumenten die Charakterisierung 'gasdicht' für Luken oder Türen auftauchte, so waren damit in der Regel Holzbrettertüren und -luken gemeint, die z.T. rundum mit einer Filzdichtung abschlossen. Keineswegs darf man sich darunter hermetisch abschließende, schwere Stahltüren und -luken vorstellen.« (S. 9)

»Einem Dokument ist entnehmbar, daß für die Leichenkeller I ('Gaskammer') der Krematorien II und III gasdichte Türen der Maße 100×192 cm bestellt wurden[36]. Auf dem Übergabeplan, also dem endgültigen Plan von Krematorium II ist die Türgröße wie auf allen vorherigen Plänen aber mit 190×200 cm eingezeichnet[37]. Noch heute müßte es möglich sein, anhand der Ruinen festzustellen, ob die Tür eventuell enger gemauert wurde und ob Spuren der Türzargen vorhanden sind. Dafür sind allerdings Ausgrabungen notwendig.« (S. 21)

»Alle diese [tatsächlich oder nur angeblich zur Vergasung verwendeten] *Räume* [der Krematorien IV und V] *sollen in ihren Außenwänden in etwa 2 m Höhe 30×40 cm große, angeblich gasdichte Luken zum Einwurf des Zyklon B besessen haben[58].«* (S. 30)[18]

Zum Problem der Lüftungsvorrichtungen schrieb Rudolf:

»Von Größe, Ausstattung und Konstruktionsweise sind diese Krematorien [II und III] *durchaus mit anderen damals im Reich gebauten Anlagen sowie heutigen vergleichbar [29].«* (S. 20)

»Ein besonders abgeteilter Leichenraum mit besserer Belüftung diente damals wie heute anderenorts als Aufbewahrungsort für die Opfer von Seuchen (Infektionsleichenkeller).« (S. 20)

»In der Querschnittszeichnung des Leichenkellers I sind jeweils oben und unten an den Wänden Belüftungskanäle sichtbar, die nach Pressac als Lüftungskanäle für Leichenkeller angelegt waren[38]. Im Grundriß kann man links und rechts den Verlauf der Kanäle von bzw. zum Haupttrakt erkennen. Demnach wurde der untere Kanal zur Entlüftung benutzt. Dies soll auch für die angeblichen späteren Vergasungen so beibehalten worden sein. Alle Kellerräume der Krematorien II und III sollen nach Pressac eine ähnlich leistungsfähige Entlüftung gehabt haben, ebenso der Ofenraum[39], jedoch nur der Leichenkeller I ('Gaskammer') besaß eine Luftzufuhr. Pressac gibt für alle Räume die Leistung der Absaugmotoren an, die er angeblich der Korrespondenz der Bauleitung des Lagers entnommen hat. Für Leichenkeller I ('Gaskammer') soll ein 3,5-PS-Elektromotor (2,5 kW) gedient haben. Mit der Motorenstärke ist freilich erst wenig über die Leistungsfähigkeit der Lüftung ausgesagt[40]. Die Austrittsöffnungen des Belüftungsschachtes von Leichenkeller I ('Gaskammer') mit der Dimension 5×10 cm (50 Stück im Krematorium II, 95 im Krematorium III) waren mit Lochblenden abgedeckt, mit jeweils rund 110 Löchern zu ca. 3.5 mm Durchmesser[41].« (S. 21)

Im Kapitel 3.4.2.4: »Lüftungsgeschwindigkeit der 'Gaskammern'« auf den Seiten 70 bis 74 widmet Rudolf sich ausführlich der Leistungsfähigkeit der Lüftungsanlagen in den Krematorien II und III. Wegen des Umfanges können die Ausführungen hier nicht zitiert werden.

Zu den *»unzweifelhafte*[n] *Schreibfehler*[n] *von Zivilarbeitern, die auf Arbeiten in der „Gaskammer" Bezug nehmen«* führt Rudolf aus:

»Pressac geht daher heute von einer 'kriminellen Planung' der Krematorien [IV und V] *aus[62]. Ein Beleg dafür seien neben den gasdichten Luken Dokumente einer zivilen Baufirma, in denen die Rede von Arbeiten in einer 'Gaskammer' ist[63]. Wie im Kapitel über die Sachentlausungsanlagen noch gezeigt wird, war 'Gaskammer' die damals übliche Bezeichnung für Sachentlausungsräume. Auf auffällige Unregelmäßigkeiten und Ungewöhnlichkeiten in diesen Dokumenten ist in einem Gutachten aufmerksam gemacht worden, das die Echtheit in Frage stellt. Neben vielen ungewöhnlichen Rechtschreibfehlern und sachlich falschen Formblattausfüllungen enthalten die Dokumente einen beschnittenen Firmenstempel. Als siebter und letzter*

[16] Rüdiger Kammerer, Armin Solms (Hg.), *Das Rudolf Gutachten*, Cromwell Press, London 1993 (jetzt: P.O. Box 62, Uckfield/East-Sussex TN22 1ZY (Großbritannien); DM 35,- Vorkasse), S. 16, Bezug nehmend auf Jean-Claude Pressac, *Auschwitz: Technique and Operation of the Gaschambers*, Beate Klarsfeld Foundation, New York 1989, S. 129. Man sollte sich im übrigen auf diese Fassung des Rudolf Gutachtens bei dessen Diskussion beschränken, das als einziges mit Rudolfs Autorisierung publiziert wurde.

[17] Ebenda, S. 20, 31, 82, 101-103.

[18] Der Quellennachweis [58] verweist auf die Angaben in Pressacs Buch, *Auschwitz: Technique and Operation of the Gaschambers*, aaO. (Anm. 16), S. 46-49, 384, 425-428, 486, 500.

Punkt ist hier und bei zwei weiteren, ähnlichen Tagesberichten die Tätigkeit 'Ordnungsdienst Unterkunft' angeführt, ein angeblich nur in militärischen und paramilitärischen Verbänden üblicher Dienst[64].« (S. 31)

Wenn Bailer-Galanda anschließend schreibt, Rudolf würde durch dieses von ihr fälschlich unterstellte Ausblenden gegenläufiger Argumente, Publikationen und Dokumente für sich selbst den Nachweis unwissenschaftlichen Arbeitens erbringen, wie er es in einem Leserbrief in der *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 26.8.1994 Pressac vorwarf, so fällt der Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit auf Frau Bailer-Galanda zurück. Sie hat hier entweder das Rudolf Gutachten nicht gelesen, äußert sich also über Dinge, von denen sie keine Ahnung hat,[19] oder aber sie schreibt – was eigentlich schwer zu glauben ist – wider besseres Wissen.

Ein Zeugnis ihrer mangelhaften Kritikfähigkeit stellt sich Bailer-Galanda auf Seite 93 aus, wenn sie als Widerlegung der Behauptung Rudolfs, die tatsächlichen oder angeblichen Gaskammern von Auschwitz-Birkenau würden keine blaue Wandverfärbung aufweisen, auf eine extrem blaustichige Wiedergabe eines Bildes der tatsächlichen oder nur vermeintlichen Gaskammer des Krematoriums II in Birkenau verweist.[20] Dies dient ihr dazu, Rudolfs Behauptungen als *»Absurdität«* hinzustellen. Frau Bailer-Galanda scheint selbst noch nie vor Ort gewesen zu sein, so daß sie die tatsächlich „blaufreien" Gegebenheiten vor Ort nicht kennt. Sie weiß wohl zudem nicht, daß es immer ein großes Problem ist, Farbbilder im Vierfarbbuchdruck genau so wiederzugeben, wie sie im Original sind, vor allem, wenn der Druck zur Illustration der restlichen drei auf der gleichen Seite wiedergegebenen Farbbilder, die blaufleckige Wände zeigen, den Drucker dazu verleiten, die blaue Farbkanone voll aufzudrehen, so daß man hier statt an Sabotage an folgendes Sprichwort denken sollte: Gut gemeint ist oft das Gegenteil von gut.

Jedenfalls spricht diese Panne im Buch von Gauss nicht für die Absurdität revisionistischer Behauptungen, sondern für die Flüchtigkeit der Argumentationsmuster der Exterminationisten.

Wenn sich Frau Bailer-Galanda dann herabläßt, über die Art der blauen Flecken an den Auschwitzer Entlausungskammern zu philosophieren, zieht der Kenner der Materie verwundert die Brauen hoch:

»Die Absurdität dieser Behauptung [von der Herkunft der blauen Flecken durch Zyklon B-Sachentlausung] *wird deutlich, wenn man die dort befindlichen Flecken näher betrachtet. Sie befinden sich auf der Außenseite des Gebäudes nur an der Oberfläche der Ziegel; dort wo Ziegelsplitter weggebrochen sind, zeigen die Ziegel die übliche rote Färbung. Die Farbe überzieht gleichförmig verschiedenste Materialien: Ziegel, Mörtel, sogar vergipste Stellen und Teile eines Holztürstockes sind mit blauer, manchmal pinselstrichartig strukturierter Farbe überzogen. Rudolf gerät in Argumentationsschwierigkeiten, wenn er zu erklären versucht, wieso auch nachträglich eingebaute Innenwände eine Blaufärbung aufweisen.*[227] *«*

Bailer-Galandas Behauptung, die blaue Farbe würde *»gleichförmig* [über] *verschiedenste Materialien«* überziehen, ist falsch und irreführend. Die Farbe tritt völlig unregelmäßig, fleckenartig und in ganz unterschiedlichen Tönungen zutage: von einem nur blassen grünbläulichen Schimmer über helles, mittleres und dunkles Blau bis hin zu Flecken, die tief dunkelblau, ja fast schwarz erscheinen. Schließlich ist gerade der Umstand, daß diese unregelmäßige Verfärbung auch an einigen, unregelmäßig auftretenden Stellen der Außenmauern auftritt, ein klarer Gegenbeweis gegen die These, die Flecken rührten von Wandfarbe her. Wer würde eine unverputzte Ziegelstein-Außenmauer fleckig blau anmalen? Dieser fleckige Befund spricht hingegen deutlich dafür, daß lösliche Cyanidverbindungen langsam aus dem Mauerwerk nach außen gewandert sind und sich dort aufgrund der Witterungsbedingungen in den Farbstoff Berlinerblau umsetzten.[21] Rudolf liefert eine Menge an Erklärungen, warum die Entlausungskammern in Auschwitz an welcher Stelle welche Färbung und welchen Cyanidgehalt aufweisen, so daß wir hier auf eine Wiedergabe dessen verzichten wollen.[22]

Die Unterstellung von Frau Bailer-Galanda, die blaue Verfärbung würde stellenweise pinselstrichartig auftreten, ist ebenso falsch. Tatsächlich sind die Kammerwände damals weiß gekalkt worden, und es ist genau diese Kalkschicht, die durch den damals wahrscheinlich verwendeten Quast pinselstrichartige Strukturen aufweist, niemals aber die blaue Verfärbung. Zudem weisen die Außenwände keinerlei Spuren irgendeines Farbauftrages auf, und dennoch finden sich blaufleckige Stellen.

Der anschließende Satz von der angeblichen Argumentationsnot Rudolfs angesichts ebenfalls blauer, nachträglich eingebauter Wände, ist eine Umkehrung von Rudolfs tatsächlichen Aussagen. Auf den Seiten 88ff. des Rudolf Gutachtens, die Bailer-Galanda in ihrer Fußnote 227 als Beleg für ihre Unterstellung zitiert, lesen wir:

»Die nachträglich eingebauten Innenwände derselben Räume, also die zu den Heißluftkammern gehörenden (siehe Abbildung 19, S. 33), weisen erwartungsgemäß keinen Blauschimmer auf.« (S. 88)

Frau Bailer-Galanda hat also Rudolfs Befund, daß nämlich die nachträglich eingebauten Wände *keine* Blaufärbungen aufweisen, genau ins Gegenteil verkehrt, um ihre These von der Absurdität der Rudolfschen These zu stützen. Es kann jedoch auch sein, daß sie die folgenden Passagen Rudolfs gemeint hat:

»Die Proben aus den Wänden, die mit dem Umbau zur Heißluftdesinfektion eingebaut wurden, sollten keine Cyanidrückstände aufweisen. Probe 10 aus der

[19] Ihre künstliche Aufregung über die Interpretationen der Aussagen von Rudolf Höß legen vielleicht nahe, daß sie das Gutachten nach der Lektüre der ersten 16 Seiten beiseite legte.

[20] Bezug nehmend auf Germar Rudolf, Ernst Gauss, *„Die 'Gaskammern' von Auschwitz und Majdanek"*, in: Ernst Gauss (Hg.), aaO. (Anm. 13), S. 257.

[21] Rüdiger Kammerer, Armin Solms (Hg.), aaO. (Anm. 16), S. 87f.

[22] Ebenda, S. 87-91.

nachträglich eingebauten Innenmauer weist aber bezeichnenderweise auch einen merklichen Cyanidgehalt auf [3,6 mg/kg], *obwohl diese Wand erst mit der Umrüstung zur Heißluftdesinfektion eingezogen wurde. Probe 21 entstammt dem Mörtel zwischen den Ziegelsteinen der nachträglich eingezogenen Mauer, 1 cm bis 5 cm ins Mauerwerk hinein. Dort hat das Mauerwerk der Innenmauer einen Riß. Auch in dieser Innenmauer zeigt die Analyse minimale Cyanidspuren* [0,3 mg/kg]. *Dieser Befund kann auf eine Entlausung dieser Räume nach der Umrüstung zur Heißluftdesinfektion hinweisen, falls nicht die geringen Mengen ohnehin jeden Aussagewert verloren haben, wie die Kontrollanalysen anderer Proben ergaben.«* (S. 89f.)

Wir haben hier die Analysenwerte der Proben aus den nachträglich eingezogenen Wänden in Klammern hinzugefügt. Vielleicht interpretierte Bailer-Galanda den Befund geringfügiger Cyanidrückstände in den nachträglich eingebauten Innenwänden irrtümlich als Blaufärbung, obwohl Rudolf genau dies ja klargestellt hat. Rudolf hat in der obigen Textpassage keine Gegenüberstellung der Werte aus seiner Tabelle 15 (S. 84f.) mehr gemacht, die die quantitative Unvergleichbarkeit der Analysenergebnisse zwischen den ursprünglich vorhandenen, mit Zyklon B begasten und den erst später eingebauten Wänden deutlich macht. Diese Unterschiede zeigen deutlich, daß Frau Bailer-Galandas Aussage von der angeblichen Rudolfschen Argumentationsnot absurd ist:

Analysenergebnisse der ursprünglichen Wände:	1035,0	bis	13500,0 mg/kg
Analysenergebnisse der nachträglichen Wände:	0,3	bis	3,6 mg/kg

Rudolf hat anhand von Kontrollanalysen nachgewiesen, daß die Analysenergebnisse im Bereich weniger mg Cyanid pro kg Material, die übrigens auch in anderen, völlig unverdächtigen Gebäuden auffindbar sind, zudem so unsicher sind, daß solche Ergebnis als unsignifikant zu bezeichnen seien.[23] Daraus ergibt sich, daß nicht nur die Analysenergebnisse der nachträglich eingebauten Wände in nichts mit denen der ursprünglich vorhandenen Wände vergleichbar sind, sondern daß zudem die extrem niedrigen Analysenergebnisse der nachträglich eingebauten Wände als Nullergebnisse betrachtet werden können. Nun dürfte sich Frau Bailer-Galanda in arger Argumentationsnot befinden.

Auch zu Walter Lüftl, dem ehemaligen Präsidenten der Bundesingenieurkammer Österreichs, scheint Bailer-Galanda vor allem Falsches einzufallen. Lüftl hatte im Frühjahr 1992 seine Zweifel an der technischen Durchführbarkeit des bezeugten Massenmordverfahrens von Auschwitz bekundet. Nachdem diese Zweifel an die Öffentlichkeit getragen wurden, mußte Lüftl auf Druck bestimmter Kreise seinen Hut nehmen.[24] Auf Seite 97 deklariert sie Lüftls Kritik am Jagschitz-Gutachten[25] als unfundiert. Sie führt aus:

»So behauptet Lüftl laut Rademacher beispielsweise, Jagschitz habe den SS-Arzt Dr. Horst Fischer ungerechtfertigterweise als Arzt bezeichnet, in einer Dienstaltersliste der Waffen-SS scheine Fischer ohne Doktorat auf. Hier hat Lüftl wohl falsch nachgesehen. Sowohl in einer SS-Liste als auch im Frankfurter Auschwitz-Prozeß scheint Fischer als SS-Arzt mit Doktorat auf.«

In der anschließenden Fußnote 241 werden die Personalien Fischers wiedergegeben, wie sie auch in der von Rademacher zitierten Dienstaltersliste der Waffen-SS vom 1.7.1944 aufgeführt sind, allerdings ohne Quellenangabe und mit einem Unterschied: Ist Fischer in der Dienstaltersliste ohne Doktortitel geführt, fügt ihn Bailer-Galanda an. Sie will den Doktortitel in einer anderen Liste gefunden haben, verschweigt uns aber, welche das ist. Daß Fischer nach dem Krieg einen Doktortitel gehabt haben soll, wie sich aus Langbeins Dokumentation des Frankfurter Auschwitz-Prozesses ergibt,[26] mag zwar sein, ändert aber nichts an der Tatsache, daß hier Bailer-Galanda unvollständige oder falsche Angaben macht und nicht Herr Lüftl.

Weiterhin behauptet Frau Bailer-Galanda auf Seite 98, Lüftl hätte die *»Echtheit der Bestellung von „10 Gasprüfern" bei der Firma Topf & Söhne«* bezweifelt, *»weil er meint, daß diese Firma nur Krematoriumsöfen und sonst nichts verkauft habe.«* Tatsächlich hat Lüftl genau dies nicht getan. Die Bestellung von Gasprüfern hält er durchaus für echt und bezüglich des Adressaten auch für vernünftig. Er zieht lediglich die Interpretation des Begriffes „Gasprüfer" als Nachweisgerät für Blausäurereste, also als Indiz für Massenmorde mit Blausäure in den Auschwitzer Krematorien, in Zweifel, da der Begriff „Gasprüfer" laut damaliger Fachliteratur für Rauchgaskontrollgeräte an Koksöfen stand. Solche Geräte wären von der Firma Topf & Söhne zu erhalten gewesen, nicht hingegen Blausäurerestnachweisgeräte. Was Lüftl für gefälscht hält, ist ein Bestätigungsschreiben der Firma Topf & Söhne auf die telegrafische Bestellung der Zentralbauleitung von Auschwitz, da erstens damals auf telegraphische Bestellungen von drei Zeilen Länge kein Bestätigungsschreiben von 20 Zeilen Länge erfolgt seien und da zweitens in diesem Bestätigungsschreiben aus „Gasprüfern" der Bestellung plötzlich und völlig widersinnig „Nachweisgeräte für Blausäure-Reste" werden.[27]

Bailer-Galanda zitiert zu ihrer Unterstützung Jean-Claude Pressacs neues Buch, das zu der Streitfrage über die Echtheit dieses „Dokumentes" deshalb nichts beitragen kann, weil die Zweifel an der Echtheit überhaupt erst nach der ersten Veröffentlichung dieses Dokumentes in Pressacs neuem Buch[28] aufkamen. Bailer-Galanda unterstellt Lüftl also Behauptungen, die er nicht macht, um diese Falschbehauptung dann angeblich durch das

---

[23] Ebenda, S. 80, 86, 94.
[24] Vgl. *Süddeutsche Zeitung*, 14. März 1992.
[25] Wiedergegeben von Werner Rademacher, *„Der Fall Lüftl oder: Die Justiz zur Zeitgeschichte"*, in: Ernst Gauss (Hg.), aaO. (Anm. 13), S. 41-60, hier S. 49.
[26] Frau Bailer-Galanda zitiert hierzu Hermann Langbein, aaO. (Anm. 12).
[27] Werner Rademacher, aaO. (Anm. 25), S. 55ff.
[28] AaO. (Anm. 11), Dokument 28.

Universalgenie Pressac zu widerlegen, der dazu gar nichts vorträgt. Mit Wissenschaft hat solch ein Vorgehen nichts zu tun.

Auch in einem anderen Kapitel zeigt sich diese Tendenz von Frau Bailer-Galanda, in ihrer Beweisführung zur Unechtheit des sogenannten Lachout (S. 137-146). Dies beginnt mit der Behauptung Bailer-Galandas, die Einlassung Lachouts sei falsch, die Einstellung des Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen Dokumentenfälschung beweise die Echtheit des Dokumentes:

»Staat dessen schaltete Lachout in der amtlichen „Wiener Zeitung" eine bezahlte Anzeige, in der er behauptete, das Gericht habe „die Echtheit dieser Urkunden bestätigt", da das Verfahren wegen Urkundenfälschung aus verfahrenstechnischen Gründen eingestellt worden war. Das Bundesinnenministerium für Justiz stellte daraufhin klar, daß selbstverständlich keine „Echtheitsbestätigung" für die Lachoutschen „Dokumente" seitens der Justiz gegeben worden sei.«

Lachout schrieb in oben erwähnter Anzeige:

»Seit 1987 werden in verschiedenen Büchern und Zeitschriften LACHOUT-Dokumente (Rundschreiben des Militärpolizeilichen Dienstes Nr. 31/48 vom 1. Oktober 1948, Amtsbestätigung des BKA vom 18. Oktober 1955, Zl. 508.191-I/Pers/55 usw.) als Fälschungen bezeichnet. Die gerichtliche Überprüfung hat die Echtheit dieser Urkunden bestätigt (Amtszeugnis vom 24. Mai 1994, LGStr. Wien 26 e Vr 7477/90 vorher 26 b Vr 13108/87 usw.). Der Fälschungsvorwurf ist als Verleumdung strafbar. Ing. Emil Lachout, Wien«

Lachout hat also nicht geschrieben, das Verfahren gegen ihn wegen Urkundenfälschung sei aus verfahrenstechnischen Gründen eingestellt worden. Tatsächlich wurde das Verfahren nach § 109(1) StPO eingestellt, der da lautet:

»Die Voruntersuchung ist durch Verfügung des Untersuchungsrichters einzustellen, sobald der Ankläger das Begehren nach strafrechtlicher Verfolgung zurückzieht oder erklärt, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde (§112).«

Angesichts der martialischen Verfolgungswut, die auch österreichische Staatsanwälte gegenüber Revisionisten vorantreibt, kann der Grund für eine Einstellung des Verfahrens nur darin zu suchen sein, daß es keine Beweise für eine Dokumentenfälschung gibt. Da man niemals beweisen kann, daß ein Dokument echt ist, sondern immer nur den Beweis führen kann, ob bzw. daß es gefälscht ist, ist diese Einstellung der ausreichende Beweis für die Tatsache, daß bis zum Beweis des Gegenteils das Lachout-Dokument als echt anzusehen ist.

Davon scheint übrigens auch das Oberlandesgericht Wien auszugehen, da es in seiner Urteilsbegründung zum Freispruch von Frau Bailer-Galanda vom Vorwurf der Verleumdung ausführte:

»[...] daß dieses Dokument dazu verwendet wurde, die nationalsozialistischen Verbrechen generell zu bestreiten, was als tatbildliches Verhalten nach dem § 3 lit. g Verbotsgesetz zu werten ist. Derartigen neonazistischen Aktivitäten entgegenzutreten ist aber nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht einer Beamtin, zu deren Aufgaben es gehört, das Wiederaufleben nazistischen Gedankenguts aufzuzeigen.«

Das Gericht spricht also nicht von einem „angeblichen 'Dokument'" oder einer Fälschung, sondern geht von der Echtheit des Dokuments aus. Zudem wurde Bailer-Galanda nicht freigesprochen, weil ihre Fälschungsbehauptungen richtig seien, sondern weil ihre Vorgehensweise geeignet sei, neonazistische Tendenzen zu bekämpfen. Offenbar ist die Justiz der Meinung, auch unbeweisbare, möglicherweise verleumdende Behauptungen seien erlaubt, wenn sie nur die richtige Sache bekämpften. Eine Rechtsprechung, wie sie auch in Deutschland üblich ist.

Die Gewissenhaftigkeit, mit der Frau Bailer-Galanda sich in ihrem Beitrag der Dokumentenkritik widmet, würde man sich von seiten der etablierten Historiker auch einmal bei „belastenden" Dokumenten wünschen, etwa dem Wannsee-Protokoll. Allerdings haben ihre Argumente einen Nachteil: Sie sind nicht haltbar. E. Lachout hat mit einer Fülle von Argumenten, Dokumenten und Literaturstellen belegt, daß er sehr wohl zum Kriegsende einen Offiziersrang hatte, daß es sowohl einen Militärpolizeilichen Dienst, Alliierte Untersuchungskommissionen als auch ein Wachbatallion Wien gab. Zudem hat er im Prozeß gegen Ernst Zündel dem kanadischen Gericht ein Original des hier diskutierten Dokumentes vorgelegt.[29]

Mit entscheidend aber ist, daß der Inhalt des vom 1.10.1948 stammenden Lachout-Dokumentes mit den seinerzeitigen historischen Vorgängen übereinstimmt, heißt es doch darin:

»1. Die Alliierten Untersuchungskommissionen haben bisher festgestellt, dass in folgenden Konzentrationslagern keine Menschen mit Giftgas getötet wurden: Bergen-Belsen, Buchenwald, Dachau, Flossenbürg, Gross-Rosen, Mauthausen und Nebenlager, Natzweiler, Neuengamme, Niederhagen (Wewelsburg), Ravensbrück, Sachsenhausen, Stutthof, Theresienstadt.

In diesen Fällen konnte nachgewiesen werden, dass Geständnisse durch Folterungen erpresst wurden und Zeugenaussagen falsch waren.

Dies ist bei den KV-Erhebungen und Einvernahmen zu berücksichtigen.

Ehemalige KZ-Häftlinge, welche bei Einvernahme Angaben über die Ermordung von Menschen, insbesondere von Juden, mit Giftgas in diesen KZ machen, ist dieses Untersuchungsergebnis zur Kenntnis zu bringen. Sollten sie weiter auf ihrer Aussage bestehen, ist die Anzeige wegen falscher Zeugenaussage zu erstatten.«

Tatsächlich ist heute unter allen Historikern unstrittig, daß es in den Lagern Bergen-Belsen, Buchenwald,

[29] E. Lachout, 1.- 5. Stellungnahmen zur Ausführung des Wahrheitsbeweises des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes über die Kriegsdienstzeit..., 16.-30.1.1990; mit diversen Anlagen erhältlich bei Ing. E. Lachout, Max-Mauermann-Gasse 25/1, A-1100 Wien. Zur wissenschaftlichen Aufarbeitung des umfangreichen Materials zu diesem Thema, das größtenteils noch in Archiven schlummert, wird noch eine kompetente Person gesucht, die etwas Zeit investieren kann.

Dachau, Flossenbürg, Gross-Rosen, Neuengamme, Niederhagen (Wewelsburg), Ravensbrück, Sachsenhausen, Stutthof und Theresienstadt niemals Vergasungen gegeben hat und daß anderslautende Aussagen aus den verschiedensten Gründen falsch sind. Allein für die Fälle Mauthausen und Natzweiler (sowie eingeschränkt für Dachau) streitet man sich noch darüber, ob es dort Vergasungen gab oder nicht, obwohl auch diesbezüglich das Faktum von vielen falschen und durch Folterungen erpreßten Aussagen unstrittig ist. Wie Manfred Köhler in seiner Zusammenstellung der Prozeßbedingungen der alliierten Nachkriegstribunale aufgezeigt hat, ist es damals tatsächlich vielfach zu Folterungen an Angeklagten und zur systematischen Beschaffung von Falschaussagen gekommen, was zu entsprechenden alliierten Untersuchungskommissionen geführt und vor allem in den US-Medien für erheblichen Wirbel gesorgt hat.[30] Insofern paßt der Inhalt des Lachout-Dokument genau in den historischen Kontext, so daß nicht erkennbar ist, warum man sich auf Seiten der Exterminationisten überhaupt über die Existenz dieses Dokumentes aufregt.[31]

Dr. Bailers chemischer Unverstand

Nicht weniger unkorrekt verhält sich auch der Gatte von Frau Bailer-Galanda, Dr. Josef Bailer, in seinem Beitrag „Die 'Revisionisten' und die Chemie". Bei seinen Ausführungen über die Fähigkeit von Dieselmotoren zur Tötung von Menschen mittels ihrer Abgase führt er auf Seite 100 über die Frage aus, ob man den Motor eines Diesel-PKW in einer verschlossenen Garage eine halbe Stunde laufen lassen könne, ohne sich dabei zu gefährden:

»Der gesunde Menschenverstand sagt nein. Das Schild an der Garagentür sagt nein. Der Automechaniker sagt nein. Dipl.-Ing. Walter Lüftl sagt ja.«

Der Leser wird beeindruckt sein vom wissenschaftlichen Tiefgang dieser Art von Argumentation, stellt doch weder der gesunde Menschenverstand noch des Schild an der Tür, die beide auf die ohne Zweifel giftigen Abgase von Benzinmotoren ausgerichtet sind, eine beweiskräftige Antwort auf die gestellt Frage dar. Welcher Automechaniker Herrn Dr. Bailer die Auskunft gab, würde uns zudem interessieren, er verschweigt es uns aber. Sollte er uns den Namen dennoch nennen können, so wäre interessant zu erfahren, welche Untersuchungen der Mechaniker zu Rate zog, um diesen Schluß ziehen zu können. Diejenigen, die Friedrich Paul Berg für seine Untersuchungen verwandte, können es jedenfalls nicht sein, denn die geben Lüftl recht.[32] Andere sind uns bisher nicht präsentiert worden.

Daß die Frage der schnellen und sicheren Tötungserfolges mit Dieselmotor-Abgasen für die Holocaust-Geschichtsschreibung äußerst wichtig ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß die Zeugenberichte bezüglich der tatsächlichen oder angeblichen Vernichtungslager Treblinka, Belzec und Sobibor von einem oder mehreren Dieselmotoren als Mordwaffe berichten. Vor allem der Techniker Fritz Berg hat mehrfach belegt, daß der Dieselmotor als Massenmordwaffe ungeeignet ist, was Herrn Dr. Bailer natürlich nicht in den Kram paßt.

Dr. Bailer schreibt weiter auf den Seiten 100f.:

»Lüftl nimmt einen für die Praxis vernünftigen Mittelwert von 0,1% [Kohlenmonoxid, CO] *an. Diese Menge ist innerhalb einer halben Stunde nicht tödlich, zumindest nicht in jedem Fall, aber auch nicht harmlos. Mit 30% Hb-CO*[33] *im Blut ist eine mittelschwere Vergiftung erreicht,*[249] *die mit Bewußtseinsstörungen und der Gefahr von Dauerschäden und Spätfolgen einhergeht und nicht bloß zu leichtem Kopfschmerz und Schwindel führt, wie Lüftl einigermaßen verharmlosend schreibt.«*

In der Fußnote 249 lesen wir:

»Siehe z.B.: Dietrich Henschler, Wichtige Gifte und Vergiftungen, in: Wolfgang Forth, Dietrich Henschler, Walter Rummel (Hrsg.), Allgemeine und spezielle Pharmakologie, Mannheim-Wien-Zürich 1977, S. 579 f. Die Angabe „30 % Hb-CO" stammt von Lüftl, sie kann als grober Richtwert gelten.«

In dem von Dr. Bailer angegebenen Buch lesen wir:[34]

»Auch die relativ hohe Konzentration von 0,1 Vol.-% CO erzeugt in 1h erst ca. 30% Hb-CO, in 5h ist dann die tödliche Grenze erreicht.«

Lüftl schrieb in seinem Artikel:[35]

»Abgase von Dieselmotoren des genannten Pkw-Typs haben bei 2000 U/min einen Gehalt von etwa 16% O_2, 3,5% CO_2, 0,1% NO_x, 77% N_2, 3,5% H_2O und 0,1 CO. Bei einem Hubraum von 3000 cm^3 und 2000 U/min ist in 30 Minuten einmal das gesamte Volumen der Garage an Luft durch den Motor getreten. Damit ist die Zusammensetzung der Luft, die vorher etwa 21% O_2 und rund 79% N_2 enthielt, annähernd wie oben dargestellt. [...]

– Der Sauerstoffgehalt ist mit 16% größer als der von ausgeatmeter Luft, der nur bei 15% liegt. Da man Bewußtlose, ohne sie zu gefährden, mit Atemluft beatmen kann, resultiert aus dem verringerten Sauerstoffgehalt keine Gefahr.

– Der CO Gehalt ist 0,1%. Dieser Gehalt würde erst nach 5-6 Stunden Einwirkung zum Tode führen. Eine halbstündige Einwirkung führt theoretisch zu Kopfweh und Schwindel (Bildung von ca. 30% Hb-CO), in praxi *aber durch die von 0 ansteigende Einwirkung aber bloß zu leichtem Kopfweh.«*

[30] M. Köhler, „Der Wert von Aussagen und Geständnissen zum Holocaust", in: E. Gauss (Hg.), aaO. (Anm. 13), S. 65-75.

[31] Ähnlich, wie kaum zu verstehen ist, warum sich die Revisionisten darüber aufregen, daß das Tagebuch der Anne Frank eventuell geoder verfälscht wurde, beschreibt es doch nur einen ohnehin unstrittigen historischen Vorgang.

[32] *„Die Diesel-Gaskammern: Mythos im Mythos"*, in: Ernst Gauss (Hg.), aaO. (Anm. 13), S. 325-345.

[33] Hb-CO = Hämoglobin-Kohlenmonoxid-Komplex, die Verbindung, die das CO mit dem Hämoglobin des Blutes eingeht und damit den Sauerstoff (Hb-O_2 = Oxi-Hämoglobin) verdrängt.

[34] Wir beziehen uns hier auf die 3. bez. 4. Auflage 1980/1983, S. 581/643f. von Wolfgang Forth, Dietrich Henschler, Walter Rummel (Hg.), *Allgemeine und spezielle Pharmakologie und Toxikologie*, Wissenschaftsverlag, Mannheim.

[35] Walter Lüftl, *„Sollen Lügen künftig Pflicht sein?"*, in: *Deutschland in Geschichte und Gegenwart* 41(1)(1995), S. 13f.

Vol.-% CO	Tabelle 1: Gesundheitsauswirkung bei 30 min. Expositionszeit	60 min. Expositionszeit
0,03	keine	keine bis leichte Kopfschmerzen
0,06	leichte Kopfschmerzen	leichte bis starke Kopfschmerzen
0,1	leichte bis starke Kopfschmerzen	zwischen starken Kopfschmerzen, Erbrechen und Kollaps
0,2	zwischen starken Kopfschmerzen, Erbrechen und Kollaps	schweres Koma
0,3	Kreislaufkollaps, Bewußtlosigkeit	Tod
0,4	schweres Koma bis Tod	Tod
0,6	Tod	Tod

Offensichtlich hat sich Lüftl bei der Erstellung seines Artikels auf die oben auszugsweise zitierte Literaturstelle bezogen, jedoch fälschlich den Wert von 30% Hb·CO nach *einer* Stunde für seine halbe Stunde angesetzt, bei der Ermittlung der Wirkung dieser halbstündigen Einwirkung von 0,1% CO in der entsprechenden Tabelle der obigen Fachliteraturstelle aber richtig „Kopfschmerzen und Schwindel" festgestellt. Korrekt hätte Lüftl einen Wert von 15-20 % Hb·CO in Klammern angeben müssen. Aus der daneben befindlichen Abbildung der Toxikologen geht hervor, daß eine Konzentration von 0,1 Vol.-% CO in einer *halben*(!) Stunde in der Tat zu nicht mehr führt als zu „Kopfschmerzen und Schwindel", da der Hb·CO-Gehalt noch gut unter 30% liegt. Außerdem hat Lüftl korrekterweise angegeben, daß die Annahme, ein Dieselmotor würde im Leerlauf 0,1% CO produzieren, auf der absolut sicheren Seite liege, da ein Dieselmotor im Leerlauf in der Regel tatsächlich weit weniger CO abgebe.

Dr. Bailer fälscht hier an zwei Stellen. Erstens hat Lüftl nicht von einem *»vernünftigen Mittelwert«* von 0,1% gesprochen, sondern von einem Extremwert am Ende der Begasung unter ungünstigsten Bedingungen. Der Mittelwert bei einem CO-Gehalt im Abgas von 0,1% würde tatsächlich bei 0,05% CO liegen, bei realistischen 0,05 bis 0,08% CO im Leerlaufabgas sogar noch darunter.[36] Zweitens ist nach Angabe der oben zitierten Toxikologen nach einer halben Stunde Exposition an 0,1% CO eben kein Wert von 30% Hb·CO erreicht, wie Dr. Bailer in Fußnote 249 durch den Bezug auf die Toxikologie-Fachbuch suggeriert, sondern lediglich etwa 15%.[37] Da hilft es auch nicht, daß sich Dr. Bailer auf den irrtümlich von Lüftl in Klammern gesetzten Wert als Referenz bezieht, der kein *»grober Richtwert«* ist, sondern ein grober Fehler. Wenn Dr. Bailer sich schon rühmt, den seiner Auffassung nach fehlerhaften Ausführungen von Lüftl die Experten der Toxikologie entgegenzustellen, so darf er bei dem einzigen Fehler, den Lüftl tatsächlich gemacht hat, nämlich einen viel zu hohen Hb·CO-Wert in Klammern anzugeben, sich nicht plötzlich zur Stützung seiner eigenen gegenläufigen These auf diese fehlerhafte Zahl stützen. Die einzige notwendige Korrektur an Lüftls Ausführungen bestätigt gerade dessen These. Hier betrügt Dr. Bailer den Leser sehenden Auges.

Auch den Beitrag von Friedrich Paul Berg versucht Dr. Bailer durch falsche Angaben in ein schlechtes Licht zu rücken. Er schreibt auf Seite 105:

»So stellt etwa eine Abhandlung von Friedrich P. Berg zum Massenmord mit Motorabgasen – ebenfalls in der oben angeführten Publikation enthalten – in völliger Verkennung der Wirkungsweise von Kohlenmonoxid die Toxikologie gewaltsam auf den Kopf.[259]*«*

In Fußnote 259 heißt es dann weiter:

»Friedrich Paul Berg, Die Diesel-Gaskammern: Mythos im Mythos, in: Gauss (Hrsg.), S. 325ff. Obwohl Berg an anderer Stelle moderne Handbücher der Toxikologie zitiert, bezieht er sich zur Abschätzung der Giftigkeit von Kohlenmonoxid auf Giftlisten aus den zwanziger und vierziger Jahren, die zur Vermeidung von Gefahren durch Motorabgase in Straßentunnels und Bergwerken erstellt wurden. Er extrapoliert die dort angegebenen niedrigen Werte in toxikologisch relevante Bereiche und erhält damit eine entsprechend unsichere Datenbasis, die zudem Angaben in modernen toxikologischen Werken widersprechen.«

Welchen Angaben in welchen toxikologischen Werken Bergs Extrapolationen widersprechen sollen, verrät uns Dr. Bailer nicht. Wir wollen uns daher Bergs Beitrag etwas näher anschauen und mit toxikologischen Büchern vergleichen. F.P. Berg hat in seinem Beitrag verschiedene Quellen für die Auswirkungen verschiedener CO-Konzentrationen auf die Gesundheit des Menschen angeführt. In seiner Tabelle 2, die auf eine Quelle des Jahres 1943 zurückgreift, gibt er an:[38]

» 0,15 – 0,20 Vol.-% CO	*Gefährliche Konzentration nach einer Stunde Exposition*
0,4 und mehr	*Tödlich in weniger als einer Stunde«*

Um in weniger als einer halben Stunde zu töten bzw. eine gefährliche CO-Konzentration zu erreichen, ist demnach jeweils eine doppelt so hohe Konzentration erforderlich. Anschließend bildet er in seiner Grafik 1 ein komplexes Diagramm ab mit den jeweiligen Wirkungen verschiedener CO-Konzentrationen auf den Menschen nach bestimmter Zeit, basierend auf einer Publikation von 1970. Werte im toxikologisch relevanten Bereich (>0,06%) hat er dabei extrapoliert. Danach ergeben sich für 30 bzw. 60 Minuten Exposition die in obiger Tabelle 1 wiedergegebenen Effekte.

Berg geht anschließend von einer mindestens erforderlichen Konzentration von 0,4% aus, um in einer hal-

[36] Vgl. hierzu Friedrich Paul Berg, aaO. (Anm. 32), Grafik 3, S. 330.
[37] Wolfgang Forth et al., aaO. (Anm. 34), 4. Auflage, S. 643.
[38] Friedrich Paul Berg, aaO. (Anm. 32), S. 326.

ben Stunde zu töten. Wie bereits zitiert, hat nach dem von Dr. Bailer zitierten toxikologischen Werk von Wolfgang Forth eine einstündige Exposition an 0,1% CO etwa 30% Hb·CO im Blut zur Folge. Die Wirkung von 30% Hb·CO wird in der ebenfalls in diesem Werk zu findenden Tabelle 7[39] wie folgt beschrieben:

»20 – 30% *Schwindel, Bewußtseinseinschränkung, Gliederschlaffheit und -lähmung*

30 – 40% *Haut rosafarben, Bewußtseinsschwund, Atmung verflacht, Kreislaufkollaps«*

Für den zwischen beiden Eintragungen liegenden Wert von 30% Hb·CO würde man also mit den schweren Folgen der ersten und den schwächeren der zweiten rechnen müssen, also mit Bewußtseinseinschränkungen, ja Bewußtseinsschwund. Dies entspricht genau dem, was Friedrich Paul Berg in seiner Grafik 1 angegeben hat, bei dem der Wert auch zwischen zwei Geltungsbereichen liegt (starke Kopfschmerzen und Erbrechen/Kollaps).

Wenn Wolfgang Forth et al. angeben, daß nach fünf Stunden Einwirkung von 0,1% CO mit dem Tod zu rechnen ist, dann bedeutet dies, daß zur Beschleunigung des Todeseintritts auf ein Fünftel dieser Zeit, also innerhalb einer Stunde, die fünffache CO-Konzentration notwendig ist, also 0,5%. Die von Friedrich Paul Berg angegebene kritische Grenze von >0,4% CO für Expositionen von unter einer Stunde ist also in voller Übereinstimmung mit den heutigen toxikologischen Erkenntnissen.

Fazit all dessen ist, daß Dr. Bailer Fritz Berg auf ganzer Linie falsche Dinge unterstellt: Fritz Berg benutzt für seine Extrapolationen neben alten auch aktuelle Literaturstellen, die zudem in Übereinstimmung mit den toxikologischen Fachbüchern unserer Zeit sind. Der einzige, der die Toxikologie des Kohlenmonoxids also auf den Kopf stellt, ist Dr. Bailer selbst. Noch deutlicher tritt diese Tatsache in anderen Passagen hervor, wenn Dr. Bailer bezüglich der Auswirkungen verschiedener CO-Konzentrationen ausführt:

»Die Werte gelten aber nur für gesunde, gut ernährte Menschen in Ruhe. Schon leichte Arbeit würde die Überlebenschancen halbieren, schwere Arbeit mindestens vierteln.« (S. 101)

Anschließend an obige Passage läßt Dr. Bailer Hinweise folgen, daß Panik ähnlich wirke wie schwere Arbeit und daß auch Erschöpfung, Grippe oder Eisenmangel die Überlebenschancen erniedrigen.

Zunächst einmal hätte ein Blick in die bei Forth et al. wiedergegebene Abbildung 9 ergeben, daß mittelschwere Arbeit den Hb·CO-Gehalt im Blut bei 0,1% innerhalb einer halben Stunde statt auf etwa 17% bei einem in Ruhe befindlichen Menschen auf etwa 27% ansteigen ließe und schwere Arbeit auf etwa 36%.[37] Daß bedeutet, daß selbst unter schwerer Arbeit eine ernste Lebensgefahr erst nach etwa 4 Stunden bestanden hätte, bzw. daß sich bei einem gesundheitlich angeschlagenen Menschen die Überlebenschancen halbiert und nicht etwa geviertelt hätten, wie Dr. Bailer behauptet.

[39] Wolfgang Forth et al., aaO. (Anm. 34), 4. Auflage, S. 643.

Ferner meint er, daß *»ein russischer Weltkriegspanzer, eventuell noch mit polnischem Vorkriegsdiesel im Tank« »dann nicht 0,1% Kohlenmonoxid, sondern ein Vielfaches davon«* produzieren würde (S. 101), so daß die Morde in den Gaskammern der Nationalsozialisten an *»hungrig*[en], *erschöpft*[en] *und in Panik«* befindlichen Menschen tatsächlich funktioniert hätten (S. 107). Er spekuliert fein, belegt diese Dinge aber nicht: Hatten die russischen Dieselmotoren schlechtere Abgascharakteristiken als jene, die Walter Lüftl oder F.P. Berg zugrunde legten?[40] Führte polnisches Dieselöl zu schlechteren Abgaswerten bezüglich CO?[41] Sterben erschöpfte Menschen tatsächlich schneller?[42]

Interessant ist in dem Zusammenhang, daß Dr. Bailer behauptet, die Menschen hätten nach einem Bericht von Kurt Gerstein *»fast drei Stunden in Panik in den Gaskammern* [des KZ Belzec] *gewartet«* (S. 106). Von Panik jedoch berichtet Gerstein nirgends, vielmehr davon, daß die Menschen schlicht gewartet hätten. Sie haben sogar offensichtlich so viel Ruhe besessen, daß sich Familien in den Kammern zusammenfanden und bis in den Tod händehaltende Gruppen bildeten.[43] Bailer phantasiert also, um seinen unfundierten Spekulationen wenigsten einen Hauch von Realismus unterzuschieben.

Die Toxikologen nennen das Problem, daß die Nationalsozialisten mit ihren Kohlenmonoxid-Gaskammern tatsächlich oder nur angeblich bewältigen wollten, die Erreichung der LD_{100}, der letalen Dosis zur Tötung von 100% der Opfer. Was dies konkret bedeutet, kann man an statistischen Auswertungen einer Erhebung von 100 Sterbefällen durch Kohlenmonoxidvergiftungen ablesen. In Tabelle 2 auf der nächsten Seite sind die Hb·CO-Werte von Kohlenmonoxid-Opfern aus den fünfziger Jahren dargestellt.

In der toxikologischen Literatur wird allgemein ein Wert von 60% Hb·CO als die Schwelle zum Tod angegeben. Bei diesem Wert wären nach obiger Tabelle gut ¼ aller Menschen tot. Weitere knapp 50% sterben bis zu einem Gehalt von 70% Hb·CO und das letzte Viertel erst, wenn es einen Wert von bis zu 80% Hb·CO er-

[40] Als Lizenzbauten amerikanischer Motoren wird dem nicht so sein, da F.P. Berg die schlechtesten Kennlinien amerikanischer Dieselmotoren überhaupt zugrunde legte, die er finden konnte.

[41] Im Jahr 1942 und danach, als die Vergasungen angeblich liefen, wird es in Polen garantiert keinen Vorkriegsdiesel mehr gegeben haben. Dr. Bailers „Treibstoff zweifelhafter Provenienz" (S. 107) ist daher rein spekulativ. Ganz abgesehen davon zeichnen sich qualitativ schlechtere Dieselsorten wohl in erster Linie durch einen höheren Schwefelgehalt aus, bestimmt jedoch nicht durch eine höhere Tendenz zur Bildung von CO.

[42] Wolfgang Forth et al., aaO. (Anm. 34), 4. Auflage, S. 644, führen aus, daß spezielle Krankheiten (wie Anämie) und Infektionen generell die Anfälligkeit für CO-Vergiftungen erhöhen. Was ist daraus zu schließen? Angeblich sollen die polnischen Juden aus ihren Wohnorten über recht kurze Transportwege unmittelbar in die Gaskammern geschickt worden sein, so daß lange Hungerszeiten nicht auftreten konnten, genauso wie Krankheiten etwa durch einen langen Aufenthalt im Lager sich nicht ausbreiten konnten. Man mußte also damit rechnen, einen guten Teil gesunder und fitter Menschen umzubringen.

[43] Vgl. hierzu André Chelain, *Faut il fusiller Henri Roques?*, Ogmios Diffusion, Paris 1986; dt. (gekürzt): Henri Roques, *Die Geständnisse des Kurt Gerstein*, Druffel, Berg am Starnberger See, 1986; vgl. auch F.P. Berg, aaO. (Anm. 32), S. 323f.

Tabelle 2: Hämoglobin-Kohlenmonoxidgehalt von CO-Opfern[44]									
	Alter der Opfer [Jahre]								
Hb·CO [%]	18-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70-80	80-90	Summe
40-50	-	-	-	-	-	7	4	11
50-60	2	-	1	3	1	5	5	17
60-70	7	2	6	12	10	8	-	45
70-80	5	2	5	7	8	-	-	27
Gesamt:	14	4	12	22	19	20	9	100

reicht hat. Wollte man also eine effektive CO-Exekutionsgaskammer bauen, die den Aussagen konform innerhalb einer halben Stunde alle, also auch die jungen, gesunden, nervenstarken Menschen tötet, so müßte diese innerhalb einer halben Stunde zuverlässig einen Hb·CO-Wert von 80% liefern. Dafür wäre ein mittlerer CO-Gehalt in der Kammerluft von 0,4 Vol.-% CO das Mindeste, was zu fordern wäre.

Da bei einer Vergasung der CO-Gehalt erst langsam mit der Füllung des Raumes mit den Auspuffgasen ansteigen würde,[46] müßte also das Abgas mindestens 0,8 Vol.-% CO enthalten. Ob dieser Wert von einem Dieselmotor geliefert werden kann, wollen wir uns nachfolgend ansehen. Tabelle 3 gibt für verschiedene Lastbereiche die CO-Werte des Dieselmotors mit den höchsten CO-Werten an, die jemals bekannt wurden. Da der Sauerstoffgehalt im Abgas mit zunehmender Last sinkt, muß er ebenfalls berücksichtigt werden, und zwar dergestalt, daß ein halbierter Sauerstoffgehalt bei konstantem CO-Wert die gleiche physiologische Wirkung hat wie der doppelte CO-Wert bei normalem Sauerstoffgehalt. Aus der Relation zwischen dem O_2-Anteil im Abgas und dem normalen Sauerstoffgehalt der Luft (21%) ergibt sich also der Faktor F_{O_2}, mit dem der CO-Gehalt multipliziert werden muß, um den CO-Gehalt zu ermitteln, der bei 21% O_2-Gehalt den gleichen Effekt haben würde (CO_{eff}).

Man erkennt also, daß der erwünschte hohe effektive CO-Anteil zur *sicheren Tötung aller Opfer* erst im Vollastbereich zu erreichen ist.[47] Einen ausgebauten 550-PS-Panzerdieselmotor jedoch, der nach Zeugenaussagen für die Exekutionen verwendet worden sein soll, kann man nicht ohne aufwendiges und teures Zusatzgerät unter Vollast laufen lassen. Auch die Drosselung der Luftzufuhr zur künstlichen Absenkung des Luft-/Kraftstoffverhältnisses findet seine Grenzen dort, wo der Motor durch die mangelhafte Sauerstoffversorgung nur noch unzuverlässig zündet. Und selbst in diesem extremen Bereich gelang es bei Tierexperimenten mit 40 Mäusen, 4 Kaninchen und 10 Meerschweinchen erst, diese in 3 Stunden und 20 Minuten zu töten, wobei von Anfang des Experiments an der CO-Gehalt in der Kammer 0,22% betrug und nicht überschritten werden konnte.[48]

Dr. Bailer macht bei seinen Betrachtungen genau das Gegenteil, was zur Auffindung des LD_{100}-Wertes notwendig ist: Er stellt die Wirkung einer Dieselvergasung auf das schwächste denkbare Opfer dar, also zum Beispiel auf eines, das bereits bei 30% Hb·CO stirbt, was z.B. einer LD_1 entspräche, also der letalen Dosis für 1% der Delinquenten, und projiziert dies auf die Gesamtheit aller möglichen Opfer. Der Toxikologe rümpft verwundert die Nase.

Daß ein Dieselmotor prinzipiell in der Lage ist, Men-

Tabelle 3: Effektiver CO-Gehalt von Dieselmotor-Abgasen[45]					
Lastbereich	Luft-/Kraftstoff-verhältnis	O_2-Gehalt [%]	CO_{max}-Gehalt [%]	F_{O_2}	CO_{eff} [%] bei 21% O_2
Vollast	18	4	0,4	5,25	2,1
	20	6	0,22	3,5	0,77
schwere Last	25	8,8	0,09	2,4	0,22
	30	10,8	0,08	1,94	0,16
Teillast	35	12	0,075	1,75	0,13
	40	13,5	0,07	1,55	0,11
leichte Last	60	16	0,05	1,31	0,066
Leerlauf	100	18	0,06	1,17	0,07

[44] Keith Simpson (Hg.), *Taylor's Principles and Practice of Medical Jurisprudence*, J. & A. Chruchill, London [12]1965, S. 366f.

[45] Basierend auf den Daten der Grafiken 3 und 4 von F.P. Berg, ebenda, S. 330 bzw. 334.

[46] Vgl. hierzu die Berechnungen von Friedrich Paul Berg bezüglich der bezeugten Gaskammern von Treblinka, aaO. (Anm. 32), S. 336f.

[47] So auch F.P. Berg, ebenda, S. 335, 337.

[48] Ebenda, S. 333. Welchen korrespondierenden Sauerstoffgehalt die Abgase bei Luftdrosselung hatten, war in der entsprechenden Literaturstelle nicht angegeben. Läge er genauso hoch wie im Lastfall (6%), so entsprächen die 0,22% CO einem effektiven CO-Gehalt CO_{eff} von 0,77%, was offensichtlich bei weitem nicht ausreichte, um die Tiere in einer halben Stunde zu töten. Allerdings muß man hier den Vorbehalt geltend machen, daß Tierexperimente, obwohl mit ähnlich empfindlichen Spezies durchgeführt, nie voll auf Menschen übertragbar sind.

schen zu töten, hat z.B. Friedrich Paul Berg nie bestritten. Es ist aber eben eine sehr unsichere und technisch wie zeitlich gesehen extrem aufwendige Methode, weshalb jeder Vernunftbegabte zu anderen Mitteln gegriffen hätte. Zum Beispiel standen die Erfahrungen der Euthanasie zur Verfügung, bei der zwischen 1939 und 1941 mit CO aus Druckflaschen getötet wurde. Auch hätte es nahegelegen, das damals noch in großen Mengen produzierte Stadtgas zu verwenden. Auf jeden Fall aber hätte man zumindest auf Benzinmotoren zurückgegriffen, wenn man schon unbedingt Motoren zur Tötung hätte verwenden wollen. Dies alles ganz abgesehen von der Tatsache, daß den Nationalsozialisten damals mit den *Holzgasgeneratoren* eine extrem billige, einfache, wartungsfreie, weitverbreitete, allgemein, das heißt auch Hitler und der Führungspitze von SS und Wehrmacht bekannte und effektive Giftgasquelle allzeit und überall zur Verfügung gestanden hätte, auch für den Mord, wenn sie nur gewollt hätten. Aber die Gesamtbetrachtung des Problems „Vergasungen mit Kohlenmonoxid", wie sie von Friedrich Paul Berg[32] vorgelegt wurde, umgeht Dr. Bailer natürlich, denn sonst sähe es mit seiner Argumentation kohlrabenschwarz aus.

Nicht weniger ignorant und selbstherrlich geht Dr. Bailer zu Werke, wenn er sich den chemischen Argumenten des Rudolf Gutachtens zuwendet. Auffallend daran ist zunächst, daß Dr. Bailer in seiner Kritik an Rudolf ohne jede Fachliteratur auskommt. Oder mit anderen Worten: Er fundiert keine seiner Behauptungen und Kritiken. Dennoch wollen wir Dr. Bailer die Ehre zuteil werden lassen, uns mit ihm zu beschäftigen.

Auf Seite 112 behauptet Dr. Bailer, an den Wänden der Entlausungskammern von Birkenau gebe es neben blauen Flecken auch gelbe und rote. Das ist neu. Wo diese sein sollen, sagt er nicht. Vielleicht ist er in der Lage, uns davon Farbbilder zur Verfügung zu stellen.

Auf den Seiten 113f. wird Dr. Bailer dann konfus:

»Er [Rudolf] *bemerkt aber nicht, daß er in weiterer Folge nicht den Nachweis eines Einsatzes von Blausäure führt, sondern den Nachweis, daß eine triefnasse Mauer begast wurde. Denn, wie immer das Hexacyanoferrat weiter reagieren mag, bestimmend ist der Wassergehalt der Mauer, nicht die Menge Blausäure«*

Rudolf hat in seinem Gutachten anhand von Fachliteratur nachgewiesen, daß die Blausäure-Aufnahmefähigkeit einer Wand bei konstantem Blausäuregehalt der Luft proportional zum Feuchtigkeitsgehalt der Wand ist. Daß *allein* triefnasse Wände Blausäure aufnehmen und in stabile Verbindungen umwandeln, wie Bailer selbstherrlich behauptet, steht nirgendwo. Was Dr. Bailer hier allerdings verschweigt, ist die Tatsache, daß gerade die tatsächlichen oder angeblichen Menschengaskammern der Krematorien II und III im Gegensatz zu den Entlausungskammern triefnaß waren und somit zur Bildung des Berlinerblau geradezu prädestiniert waren, so daß seine Einlassungen die Vermutung aufkommen lassen, Dr. Bailer vertrete die These, in den Menschengaskammern hätte sich Berlinerblau bilden müssen. Da dem nicht so sein wird, beweist dies wiederum, daß Dr. Bailer entweder keinen Überblick über die Materie hat oder aber den Leser bewußt irreführen will.

Neben der Tatsache, daß die Umsetzung der in der Wand adsorbierten Blausäure zu stabilen Verbindungen (Hexacyanoferrate) durch einen hohen Wassergehalt gefördert wird, belegt Rudolf durch verschiedene Fachliteraturstellen, daß ein Überschuß an Blausäure im Mauerwerk die Umsetzung der Hexacyanoferrate in das extrem stabile Berlinerblau fördert.[49] Wie Dr. Bailer bei diesen Feststellung zu den Aussagen kommt, bestimmend für die wie auch immer erfolgende Weiterreaktion des Hexacyanoferrats sei *allein* der Wassergehalt der Mauer, wird sein Geheimnis bleiben. Er versucht es auch gar nicht zu lüften, gibt uns nämlich für seine Behauptungen keinen Beleg an, bietet sie uns also quasi als Axiome an.

Daß es mit Dr. Bailers chemischen Verständnis nicht weit her ist, zeigen die nächsten Passagen auf S. 114:

»Normaler chemischer Hausverstand würde dem Hexacyanoferrat (III) in der Mauer ein wenig spektakuläres Ende vorhersagen. So, wie die Verbindung aus dem Hydroxid durch schrittweisen Ersatz der OH^--Gruppen entstanden ist, werden die CN^--Gruppen Stück für Stück gegen andere Gruppen, die die Mauer zu bieten hat, ersetzt, bis zuletzt wieder $Fe(OH)_3$ und, wenn die Mauer trocknet, Fe_2O_3 zustande kommt.[29]*«*

Rudolf dagegen meint, das Eisen (III) würde in Gegenwart von Cyanid ohne weiteres Zutun zu Eisen (II) reduziert werden und damit den Weg zur Bildung von Berlinerblau frei machen. Dabei hat so mancher Chemiestudent Eisen (III) mit Cyanid im Reagenzglas geschüttelt, dabei vielleicht allerhand Prussiate [Salze des Hexacyanoeisensäure] *erhalten, auf die Bildung von Berlinerblau aber vergeblich gewartet.«*

Zunächst einmal sind die Vorstellungen Dr. Bailers über die chemischen Vorgänge in Baustoffen nicht korrekt. Im Mauerwerk vorhandenes $Fe(OH)_3$ läßt sich nämlich nicht so mir nichts dir nichts durch einfaches Lufttrocknen der Mauer in Fe_2O_3 überführen, wie Dr. Bailers angibt. Vielmehr liegt das Eisen(III) in dem selbst bei lufttrockenem Zustand immer noch sehr wasserhaltigen Mauerwerk in Form verschiedenster Mischoxide vor, die man grob mit folgender Formel charakterisiert: $Fe^{III}_{2}O_{3-x}(OH)_{2x} \cdot yH_2O$. Das ist nicht nebensächlich, denn in dieser Form ist das Eisen(III) wesentlich reaktiver, als wenn es als Fe_2O_3 (etwa Hämatit) gebunden wäre. Um die Eisenoxid-Hydroxid-Hydrate in Baustoffen in Fe_2O_3 zu überführen, bedarf es mehr als nur einer trockenen Raumtemperatur, z.B. eines Brennprozesses wie dem bei der Herstellung von Ziegelsteinen.

Bei der sich anschließenden Passage von Dr. Bailers Darstellung wird der Leser erneut ungemein beeindruckt sein von seiner tiefgehend fundierten wissenschaftlichen Argumentationsweise. Als Beweis für seine Behauptung der Falschheit von Rudolfs These, aus Hexacyanoferrat(III) würde sich in Gegenwart von überschüssigem Cyanid Berlinerblau bilden können, führt er seine nicht

[49] Rüdiger Kammerer, Armin Solms (Hg.), aaO. (Anm. 16), S. 39f.

belegten, reagenzglasschüttelnden Studenten an. Er verschweigt, daß Rudolf für seine These auf mannigfache Fachliteratur verweisen kann, die genau diesen Prozeß belegen. Dieser Vorgang spielt sich aber eben nicht innerhalb einiger Minuten ab, während denen die wenig beweiskräftigen Chemiestudenten die Lust am Schütteln von Reagenzgläsern längst verloren haben dürften, sondern in Zeiträumen mehrerer Stunden bis einiger Tage.[49] Peinlich wird es, wenn Dr. Bailer in seiner Fußnote 291 anführt:

»Berlinerblau kann sich allenfalls an Stellen bilden, die feucht sind und Eisen (II) enthalten. Das kann z.B. in der unmittelbaren Umgebung von rostigen Wasserrohren der Fall sein. Ernst Gauss erwähnt als Beispiel für die Bildung blauer Flecken als Folge einer Begasung mit Zyklon einen Bauschaden an einer Kirche: Ernst Gauss, Holzschutz durch Blausäure-Begasung, in: Gauss (Hg.), S. 401ff.«

Gerade in dem von Walter Lüftl ausfindig gemachten Bauschadensfall wird ja unwiderlegbar bewiesen, daß die Bildung blaufleckiger Wände schon durch die einmalige Begasung von Mauern möglich ist, und zwar ohne das Vorhandensein von Eisen(II) und im Verlauf einiger Monate.[50] Oder will Dr. Bailer etwa die These aufstellen, in den Wänden der mittelalterlichen Kirche hätten überall eiserne Wasserrohre gelegen? Der *»chemische Hausverstand«*, mit dem Dr. Bailer Rudolfs Gutachten zu widerlegen trachtet, reicht eben nicht aus, um eine komplexe Materie zu erfassen.

Anschließend führt Bailer in der Fußnote an, daß auch Gauss offensichtlich der Auffassung sei, die Bildung blauer Flecken bei Begasungen sei eher die Ausnahme als die Regel. Wäre dem nicht so, so gäbe es den geführten Streit nicht, denn dann wäre die Beweislage aufgrund fehlender blauer Flecken in den tatsächlichen oder nur vermeintlichen Menschengaskammern klar. Bailers Schlußfolgerung, daß die Abwesenheit blauer Flecken mithin nicht beweise, daß ein Raum nicht begast wurde, kann richtig sein. Aber wir sind nicht in der Lage, das unterstellte Verbrechen widerlegen zu müssen. In Beweisnot sind Herr Dr. Bailer und seine Genossen, die das unterstellte Verbrechen beweisen müssen, wenn man es als geschehen akzeptieren soll. Und eine Wand ohne merkliche Cyanidrückstände gibt eben keinen Beweis für eine Blausäure-Begasung her!

Was man sich vergegenwärtigen muß, ist der Umstand, daß es bisher einzig in der Zeit des Zweiten Weltkrieges überhaupt massenhafte Anwendungen von Zyklon B in ein und derselben Örtlichkeit gegeben hat. Vor wie nach dem Krieg gab es zwar allerorten Entlausungen, jedoch wurden hier einzelne Örtlichkeiten sporadisch, d.h. vielleicht im Abstand von einigen Jahren begast. Hier Berlinerblau finden zu können, bedarf schon besonderer Umstände, wie sie in dem von Gauss und Rudolf zitierten Bauschadensfall gegeben waren. Nur im Zweiten Weltkrieg kam es in den Kriegsgefangenen- und Konzentrationslagern zu jahrelangen, kontinuierlichen Anwendungen von Zyklon B in denselben Entlausungsräumen. Von diesen Räumlichkeiten jedoch stehen uns heute nur noch sehr wenige zur Untersuchung zur Verfügung. Die deutschen Kriegsgefangenenlager gibt es überhaupt nicht mehr, und auch die deutschen KZs wurden zum großen Teil dem Erdboden gleichgemacht oder doch größtenteils geschliffen. Somit hat die Feststellung von Dr. Bailer, daß heutige zivile Zyklon B-Begasungen kaum je Spuren hinterlassen, keinerlei Aussagekraft für die Massenanwendung der damaligen Zeit, seien es nun die unbestrittenen Sachentlausungen oder die unterstellten Menschenvergasungen.

Was im Falle der tatsächlichen oder angeblichen Gaskammern von Auschwitz, die weder blaufleckig sind, noch merkliche Cyanidrückstände aufweisen, letztlich wahr ist, ist also nicht einfach festzustellen. Gerade hier zu einer tragbaren Schlußfolgerung zu kommen, war ja das Anliegen Rudolfs. Den Fehler, von der Abwesenheit blauer Flecken bzw. vom Fehlen merklicher Cyanidrückstände sofort auf die Nichtverwendung der entsprechenden Räumlichkeiten zur Menschenvergasung zu schließen, hat Leuchter begangen. Diesen Fehler zu beheben, ist gerade das Anliegen Rudolfs, so daß Dr. Bailers Einlassungen hier sein Ziel verfehlen.

Daß Dr. Bailers Anliegen tatsächlich die Irreführung des Lesers ist, beweist die nächst Passage auf Seite 114:

»Rudolf selbst hat einen Mauerziegel 16 Stunden gewaltigen Mengen Blausäuregas ausgesetzt und – Zitat: „Die Analysenergebnisse überraschen ob ihrer paradox erscheinenden Werte" – weder Blaufärbung erhalten noch Berlinerblau gefunden.«

Anschließend wirft Dr. Bailer vor, daß sich Rudolf selbst durch Analysenergebnisse nicht von seinen vorgefaßten Meinungen abbringen lassen würde, daß sich bei Begasungen Berlinerblau bilden müsse. Von der Bildung einer Blaufärbung oder von Berlinerblau ist in den entsprechenden Passagen Rudolfs aber überhaupt nicht die Rede. Das obige Zitat Dr. Bailers ist ein Paradebeispiel dafür, wie man tatsächlich getätigte Aussagen durch das Herausreißen von Satzfetzen entstellen kann. Rudolf schrieb tatsächlich:

»Die Analysenergebnisse bezüglich der Ziegelsteinproben (Tabelle 15, S. 84, Probennr. 25 und 26) überraschen ob ihrer paradox erscheinenden Werte: Die begaste Probe weist im Gegensatz zur unbegasten Probe keine Cyanidspuren auf.« (S. 92)

Was war vorgefallen? Rudolf hatte von einem Ziegelstein eines verfallenen bayerischen Bauernhauses vor dessen Begasung eine Probe entnommen und nach der Begasung. Während im Ziegelbruchstück, das vor der Begasung entnommen wurde, reproduzierbar ein Cyanidgehalt von knapp 10 mg/kg gefunden wurde, wies die begaste Probe keinerlei Cyanidwerte auf. Rudolfs Bemerkung bezüglich der Paradoxie der Ergebnisse bezog sich also nicht darauf, daß er keine Cyanide gefunden hatte, wie es Dr. Bailer suggeriert, sondern darauf, daß sie offenbar durch die Begasung verschwunden wa-

[50] Die Gattin von Dr. Bailer schreibt bezeichnenderweise auf S. 93: *»Kernpunkt von Rudolfs „Gutachten" ist die (unbeweisbare) Annahme, daß die Anwendung von Zyklon B eine Blaufärbung des Mauerwerks nach sich ziehe.[225]«* In Fußnote 226 verweist sie dann auf den Beitrag ihres Mannes. Dümmer geht's nimmer.

ren, was schwierig zu erklären ist. Eine Erklärung dafür hat Rudolf an einer anderen Stelle angeboten, und zwar im Buch *Vorlesungen über Zeitgeschichte*.[51] Dort spekuliert er darüber, daß das Analyseninstitut möglicherweise vor dem Homogenisieren der Proben in der Kugelmühle diese nicht genügend gereinigt habe, wodurch Cyanidreste von vorherigen Mahlvorgängen eingeschleppt worden sein können. Da diese durchaus plausible Erklärung letztlich nicht beweisbar ist, hat Rudolf sie nicht in sein Gutachten aufgenommen, sondern sie in einem Buch niedergelegt, um rechtlichen Ärger mit dem Analyseninstitut zu vermeiden. Wenn Dr. Bailer sich in seiner Fußnote 294 auf den Seiten 114f. darüber mokiert, Rudolf habe diese Passage in seinem Beitrag zu den *Grundlagen zur Zeitgeschichte* gestrichen, so liegt dies einfach daran, daß dieser Beitrag inhaltlich auf etwa ¼ des Originalgutachtens gekürzt wurde.

Was Dr. Bailer zudem unterschlägt, ist die ebenfalls plausible Erklärung Rudolfs, warum intakte Ziegelsteine zur Bildung stabiler Cyanidverbindungen ungeeignet seien und daher Analysenergebnisse mit extrem niedrigen Cyanidwerten durchaus nicht überraschen könnten: Der Sinterungsprozeß beim Brennen der Ziegel überführe die Eisenoxide in chemisch wie physikalisch quasi inerte Modifikationen.[52] Lediglich eine Aktivierung des Eisens durch aggressive Umwelteinflüsse an der Oberfläche des Ziegels könne das Eisen reaktivieren.[53]

Weiterhin verschweigt Dr. Bailer, daß die einmalige Begasung von Putz- und Mörtelproben durch Rudolf sehr wohl zu merklichen Cyanid-Rückständen geführt hat,[54] denn in diesen Materialien liegt das Eisen in chemisch und physikalisch reaktiver Form vor.[55] Daß die merklichen darin gefundenen Cyanid-Spuren bei den Probebegasungen zu keiner Blaufärbung führten, kann nur einen Laien überraschen, denn die geringen Cyanidmengen (0,01% und weniger von der Gesamtgesteinsmasse) würden selbst dann, wenn sie komplett in Form von Berlinerblau vorlägen, bei gleichmäßiger Verteilung im Mörtel die graue Farbe nicht überdecken können.[56]

Anschließend an diese mit falschen Unterstellungen gestützten Vorwürfe gegen Rudolf wärmt Dr. Bailer seine althergebrachte These neu auf, daß die blauen Flecken in den Auschwitzer Entlausungskammern von einer Wandfarbe herrührten (S. 115).[57] Diese Farbe sei später durch weiße Farbe überdeckt worden und trete heute nach und nach wieder durch diese hindurch. Obwohl Rudolf diese These mehrfach widerlegt hat,[58] reagiert Dr. Bailer auf dessen Argumente mit keiner Silbe, spielt vielmehr die berühmten drei Affen. Da man auch genauso effektiv gegen Wände sprechen könnte, werden hier die Argumente Rudolfs nicht wiederholt. Der interessierte Leser mag sie in den entsprechenden Publikationen selbst nachlesen. Statt dessen wollen wir einige neue Gedanken zu Dr. Bailers These hinzufügen.

Dr. Bailer schreibt auf S. 112:

»Ein Raum, der für die regelmäßige Anwendung von Zyklon vorgesehen war, eine Entlausungskammer, wird dagegen zumindest einen einigermaßen gasdichten Anstrich erhalten haben, sodaß das Giftgas gar nicht in tiefere Mauerschichten eindringen konnte. Eine gasdichte und abwaschbare Ausgestaltung der Wände einer Entlausungskammer macht die Arbeit darin wesentlich sauberer, sicherer und wirtschaftlicher. Es wäre äußerst unprofessionell, auf solche Vorkehrungen in einem Begasungsraum zu verzichten. [...[59]]

Für die Anwesenheit von Rückständen muß auch die schlechte Ausstattung der Räume verantwortlich gemacht werden. Die SS in Auschwitz war offensichtlich ignorant genug, selbst die Sachentlausungsanlagen entgegen den damals anerkannten Prinzipien unsicher, unsauber und unwirtschaftlich zu betreiben«

Hier hat Dr. Bailer ganz recht: Die SS hat in Birkenau im Eiltempo unüberlegt möglichst billige Bauten hingestellt, um in diesen einige Räume zu Entlausungszwecken zu benützen. Im Gegensatz dazu stehen zum Beispiel die Entlausungskammern im KZ Dachau, die alle einen soliden abdichtenden Schutzanstrich aufweisen.

Nach Dr. Bailers These sollen nun gerade die Wände jener Entlausungsräume einen farbigen (sprich: berlinerblauen), porösen Anstrich erhalten haben statt des sonst üblichen abdichtenden Überzuges. Warum sollte die auf Eile und Niedrigstkosten bedachte SS das wohl tun? Alle Wände in den gemauerten Gebäuden des Lagers sind lediglich weiß gekalkt. Und lediglich für die Entlausungsräume in den Hygienebauten 5a und 5b, wo die Farbe niemand bewundern konnte und sie absolut keinen Sinn hat, soll die SS Berlinerblau gekauft haben?

Ähnlich sieht es übrigens im KZ Majdanek aus, daß Dr. Bailer geflissentlich umgeht. Dort befinden sich Bauten im originalen Zustand, in denen einige Räume als Menschengaskammern gedient haben sollen. In einigen davon soll mit Zyklon B getötet worden sein. In den Originalplänen sind diese Räume als Entlausungsräume angegeben. Auch diese Räume sind lediglich mit simplem Kalkverputz hergestellt, so daß sie also *»unsicher, unsauber und unwirtschaftlich zu betreiben waren.«* Auch hier findet man an den Wänden und an der Decke jene blauen Flecken, die wir von den Entlausungskam-

[51] Ernst Gauss, *Vorlesungen über Zeitgeschichte*, Grabert, Tübingen 1993, S. 196.

[52] Rüdiger Kammerer, Armin Solms (Hg.), aaO. (Anm. 16), S. 50, 52.

[53] Ebenda, S. 50, 93.

[54] Ebenda, S. 92f.

[55] Ebenda, S. 50-52.

[56] Ebenda, S. 91.

[57] Zuerst aufgestellt in: Josef Bailer, *„Der Leuchter-Bericht aus der Sicht eines Chemikers"*, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Bundesministerium für Unterricht und Kultur (Hg.), *Amoklauf gegen die Wirklichkeit*, Wien 1991, S. 47-52.

[58] Rüdiger Kammerer, Armin Solms (Hg.), aaO. (Anm. 16), S. 91; Ernst Gauss, aaO. (Anm. 51), S. 292f.; Germar Rudolf, Ernst Gauss, aaO. (Anm. 20), S. 272.

[59] Hier kommt Dr. Bailer auf jüngst publizierte polnische Untersuchungen zurück, die anderswo kritisiert wurden, vgl.: Germar Rudolf, *„Leuchter-Gegengutachten: Ein wissenschaftlicher Betrug?"*, in: *Deutschland in Geschichte und Gegenwart* 43(1)(1995), S. 22-26; ders. und J. Markiewicz, W. Gubala, J. Labedz, *„Briefwechsel mit dem Jan-Sehn-Institut Krakau"* in: *Sleipnir*, Verlag der Freunde, Postfach 35 02 64, 10211 Berlin, Heft 3, 1995, S. 29-33.

mern in Auschwitz kennen.[60] Diese blauen Flecken rühren im übrigen wie in den Entlausungskammern von Auschwitz von Entlausungen her und nicht von Menschenvergasungen, die es in Majdanek nie gegeben hat. Allein schon die Tatsache, daß die im Originalzustand befindlichen Türen dieser tatsächlichen oder angeblichen Menschengaskammern alle nach innen aufgehen, macht die Räume nämlich für Exekutionszwecke unbrauchbar, zumal man die darin hypothetisch Getöteten nicht hätte bergen können, denn Erstickende haben die Eigenschaft, zur Türe zu drängen und diese damit nach ihrem Tod zu blockieren. Somit gibt es neben Auschwitz und dem weiter oben beschriebenen Bauschadensfall einen dritten Fall von fleckig blauen Wänden nach Zyklon B-Anwendungen. Die Ausnahme wird scheint's langsam zur Regel. Und nicht genug damit, sind Berichte über blau angelaufene Wände nach Blausäurebegasungen zur Schädlingsbekämpfung in Räumen mit feuchten, eisenhaltigen Verputzen alles andere als unbekannt, wie ein jüngster Literaturüberblick gezeigt hat.[61]

Wie erklärt sich Dr. Bailer diese Flecken in Majdanek? Stammen sie auch von einem blauen Farbanstrich, der später durch weiße Farbe überdeckt wurde und nun langsam durch diese durchdringt? Wurde hier also eine seiner Auffassung nach zur Menschentötung verwendete Gaskammer blau angepinselt, während alle anderen Räumlichkeiten im KZ Majdanek weiß blieben? Gehörte das abwechselnde blaue Anmalen von Entlausungs- bzw. Menschengaskammern zur schwarzen (oder besser blauen) Magie der Nationalsozialisten, oder fällt Dr. Bailer ein besseres Motiv ein, gerade diese Räume blau anzumalen?

Und wie erklärt sich Dr. Bailer, daß die Cyanidrückstände in den Entlausungskammern in Auschwitz-Birkenau auch in tiefen Mauerschichten vorhanden sind? Wurde damals beim Bau der Gebäude der ganze Mörtel mit Cyanidverbindungen versetzt? Oder will uns Dr. Bailer sagen, diese Verbindungen seien nachträglich in tiefe Mörtelschichten eingewandert, obwohl die Grundwasserfeuchtigkeit in den Mauer hochsteigt und die löslichen Salze lediglich zu den äußeren Wandschichten zu transportieren in der Lage ist, niemals aber ins Wandinnere? Oder, einfacher ausgedrückt: Fließt bei Dr. Bailer das Wasser den Berg hinauf?

Wie wäre es, wenn Dr. Bailer seine These wenigstens zu beweisen versuchte, indem er jene von ihm postulierte blaue Farbschicht unter der neueren weißen Deckschicht freilegt? Es sei ihm vorausgesagt, daß dies das Aus seiner These wäre, denn dort gibt es keine ältere, überdeckte Farbschicht.

Ein Opfer seiner Zwangsvorstellungen von der blauen Wandfarbe wird Dr. Bailer einige Seiten später (S. 117). Dort bildet er den Mittelwert der von Rudolf in den Entlausungskammern gefundenen Cyanidwerte (5.090 mg/kg). Freilich würde ein solches Vorgehen sinnreich sein, wenn die Wände der Entlausungskammern tatsächlich mit einer einigermaßen gleichmäßigen Farbschicht bedeckt worden wären und man somit mit einigermaßen gleichmäßigen Werten würde rechnen müssen. Da Rudolf Werte gefunden hat, die um eine Zehnerpotenz auseinander liegen (zwischen etwa 1.000 und 13.000 mg/kg), kommt Dr. Bailer zu folgenden Schlußfolgerungen:

»Die Standardabweichung beträgt 4.100 mg/kg, d.h., Rudolf müßte den Berlinerblaugehalt der Mauern mit 5.100 ± 4.100 mg/kg angeben – einigermaßen blamabel, wenn die Analysenschwankungen unerklärlicherweise fast so groß ist wie der Meßwert. Für Gerichtsgutachten wird meist eine statistische Sicherheit von mindestens der dreifachen Standardabweichung gefordert. Das heißt, ein Berlinerblaugehalt innerhalb der Spannweite von 0.0 bis 17.400 mg/kg ist mit der für ein Gerichtsgutachten erforderlichen Sicherheit von den Werten, die Rudolf in den Sachentlausungskammern gemessen hat, nicht unterscheidbar. Damit bricht das gesamte Gutachten zusammen, denn kein einziger Meßwert liegt außerhalb dieser Spannweite. Die Statistik ist keine spitzfindige Zahlenspielerei, sondern der Beweis, daß die Proben nicht einheitlich sind. Daraus folgt, entweder gibt es andere Ursachen für das Vorkommen des Berlinerblaus, die erst einmal zu ergründen wären, oder die Proben sind schlecht genommen. In jedem Fall ist die Aussagekraft der Analysen gleich Null. Das Ergebnis war zu erwarten, denn das Berlinerblau kommt nicht vom Giftgas.«

Daß die Proben Rudolfs einheitlich seien, hat dieser nirgends behauptet. Im Gegenteil gibt er sogar an, daß er deshalb an ganz unterschiedlichen Stellen mit erwartungsgemäß unterschiedlicher Tendenz zur Bildung von Berlinerblau Proben genommen hat, um die Abhängigkeit der Bildung von Berlinerblau von den jeweiligen Bedingungen zu erforschen, um also zu verstehen, welche Bedingungen zu welchem Ergebnis führen.[62] Dr. Bailers Bildung von Mittelwerten und Standardabweichungen haben tatsächlich nur dort Sinn, wo gleichartige Proben genommen und analysiert wurden, wie etwa verschiedene Abwasserproben aus einem Fluß am gleichen Ort und zur gleichen Zeit, oder, um bei unserem Thema zu bleiben, die Entnahme *einer* Mauerprobe und deren Teilung in verschiedene Teilproben zur separaten Analyse. Auch Dr. Bailers These von der blauen Wandfarbe würde zu einem ungefähr einheitlichen Cyanidwert führen können, vorausgesetzt, daß gleichmäßig viel Farbe aufgetragen wurde und diese gleichmäßig die Zeit bis heute überstand. Im Falle einer Begasung jedoch gibt es so viele unterschiedliche Faktoren, die den Cyanidgehalt einer Mauer beeinflussen können,[63] daß es

[60] Germar Rudolf, Ernst Gauss, aaO. (Anm. 20), S. 257, 277ff.

[61] E. Emmerling, in: M. Petzet (Hg.), *Holzschädlingsbekämpfung durch Begasung*, Arbeitshefte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Bd. 75, Lipp-Verlag, München 1995, S. 43-56.

[62] Rüdiger Kammerer, Armin Solms (Hg.), aaO. (Anm. 16), S. 83; Ernst Gauss, aaO. (Anm. 51), S. 189.

[63] Es seien hier aufgezählt: Entnahmeort (außen, innen, an der Oberfläche, im Mauerinneren), die Feuchtigkeit der Mauer damals (der Grundwasserstand des Gebäudes, die Bewitterung (Windrichtung, Regennässe) die Wasserleitfähigkeit der Mauer insgesamt wie der speziellen Entnahmestelle, ebenso die Wärmeleitfähigkeit), die Feuchtigkeit und Bewitterung in den Jahren bis heute, die Konsistenz der Probe damals (Eisengehalt, Alkalizität, Feuchtigkeit,

einfach keinen Sinn hat, zwei an völlig unterschiedlichen Stellen oder sogar in unterschiedlichen Gebäuden entnommene Proben miteinander in einen statistischen Topf zu werfen. Die für Dr. Bailer als 'unerklärlich' bezeichneten Schwankungen der Analysenergebnisse sind also alles andere als unerklärlich, wenn man die Ursache für die Bildung der Rückstände in Zyklon B-Begasungen sucht. Sie wären freilich unerklärlich, wenn man die These aufstellte, die Cyanide rührten von einer gleichmäßig aufgetragenen Wandfarbe her. Insofern widerlegen gerade die starken Schwankungen der Meßwerte Dr. Bailers These von der Wandfarb-Herkunft der Cyanidrückstände.

Mit seinem statistischen Imponiergehabe betreibt Dr. Bailer also nichts anderes als Schindluder. Der in statistischen Fragen unerfahrene Laie mag sich durch diesen Taschenspielertrick beirren lassen. Dem Wissenschaftler jedoch kräuseln sich die Haare angesichts der unverschämten Absichten, die er hinter Dr. Bailers durchsichtigem Manöver vermuten muß.

Besonders peinlich wird es noch auf der gleichen Seite, wenn Dr. Bailer ausführt:

»Ein Wert von etwa 5 g/kg in einer Mauer ist für den Rückstand eines Schädlingsbekämpfungsmittels unglaubwürdig hoch. Die Wände, der Fußboden und die von Rudolf vermuteten Zwischendecken müßten demnach insgesamt etwa 1,5 Tonnen Berlinerblau bergen. Zur Bildung von 1,5 Tonnen Berlinerblau nach dem von Rudolf vorgeschlagenen Reaktionsweg wären sebst[64] bei einer für solche Reaktionen sehr hohen Ausbeute von 10% der Theorie etwa 10 Tonnen reine Blausäure erforderlich gewesen, das entspricht 30 bis 40 Tonnen Zyklon. 40 Tonnen hätten allein in diesen Entlausungsanlagen nutzlos in die Wände gehen müssen, um Berlinerblau in der Menge, wie es Germar Rudolf und Fred Leuchter gefunden haben, zu bilden. Das ist absurd. 40 Tonnen ist die Größenordnung der Menge, die das Lager zeit seines Bestehens verbraucht hat, und dort gab es noch mehr Entlausungsanlagen. Das Ergebnis allein der Kontrollproben beweist, daß die Analysen völlig wertlos sind und daß das Berlinerblau nicht vom Zyklon herkommen kann.«

Da die Bildung eines Mittelwertes aus Rudolfs Analysenergebnissen ziemlich sinnlos ist, wie oben gezeigt – hierzu müßte man wohl einige hundert Proben aus allen Tiefen des gesamten Mauerwerks analysieren – ist schon der angesetzte Wert von 5 g/kg sehr gewagt. Aber wir wollen diesen Wert einmal als Richtschnur nehmen. Dr. Bailer spricht hier von den Entlausungsräumen der Gebäude 5a und 5b in Birkenau mit Mauern von 11 m Länge, 13 m Breite, 3 m Höhe und 15 cm Dicke. Eine Zwischendecke, wie Rudolf in seiner ersten Gutachtenversion spekulierte, hat es in den Räumen nicht gegeben. Zusammen mit einem Boden analoger Dicke erhält man insgesamt gut 43 m^3 Gemäuer, das bei einer Dichte von etwa 1,6 g/cm^3 knapp 69 Tonnen auf die Waage bringt. 5‰ davon für den Cyanidgehalt sind 690 kg, was etwa 1,25 Tonnen Berlinerblau entspräche, also dank der fehlenden Decke etwas weniger als die von Dr. Bailer angegebene Menge, die in der Mauer nach Rudolfs These zu erwarten sei. Was Dr. Bailer aber unterschlägt, ist die von Rudolf festgestellte Tatsache, daß Ziegelsteine keine Blausäure aufnehmen und auch heute nur an den äußeren, der Witterung ausgesetzten Schichten Cyanide aufweisen.[65] Der Rest der ganzen Ziegelsteine im dortigen Mauerwerk ist also quasi cyanidfrei. Da Rudolf deswegen kaum Ziegelproben nahm, spiegelt der von Dr. Bailer angegebene Mittelwert den des Mörtels und Verputzes wieder, der höchstens 20% der gesamten Mauermasse ausmacht. Damit blieben von den obigen 690 kg Cyanid lediglich maximal 140 kg übrig, die nach Rudolf in den dortigen Mauern anzutreffen wären.

Auch die von Dr. Bailer für sehr hoch gehaltene Ausbeute von 10% der Blausäure, die im Mauerwerk zu stabilen Verbindungen umgesetzt werden, ist durchaus nicht unrealistisch. Rudolf fand nämlich bei seinen Probebegasungen ziemlich genau 10% der von ihm eingesetzten Blausäure in seinen Proben wieder – nach mehreren Monaten trockener und warmer Lagerung![66]

Dann macht Dr. Bailer einen entscheidenden Fehler. Die von ihm bei 10%iger Ausbeute für notwendig erachteten 10 Tonnen reine Blausäure, die in der Entlausungskammer zu Anwendung gekommen sein müssen (und sich nach unseren Rechnungen bereits auf 1,4 Tonnen reduziert haben), setzt er mit 30 bis 40 Tonnen Zyklon B gleich, jener Menge, die an das Lager Auschwitz insgesamt geliefert wurde. Anscheinend weiß er nicht, daß die Massenangaben bei Zyklon B-Lieferungen sich immer auf den reinen Blausäuregehalt bezogen und beziehen.[67] Wenn das Lager Auschwitz also 40 Tonnen Zyklon B bekam, so heißt dies, daß es 40 Tonnen reine Blausäure erhielt. Die in den zwei Entlausungsgebäuden nach Rudolfs These heute auffindbaren Cyanidmengen von 2 × 140 kg entsprechen also gerade einmal etwas mehr als einem halben Prozent der gesamten Liefermenge an das Lager. Da diese beiden Gebäude im Gegensatz zu den vielen anderen im Lager befindlichen kleineren Anlagen die Hauptorte der Zyklon B-Anwendung waren, ergibt sich daraus, daß die These Rudolfs alles andere als abwegig ist.

Das einzige, was durch Bailers Thesen bewiesen ist, ist, daß auch promovierte Chemiker zu Milchmädchenrechnungen in der Lage sind.

Polemik pur: Wolfgang Neugebauer

Einer ganz besonders unwissenschaftlichen Art der Behandlung gegenläufiger Argumente bedient sich Wolfgang Neugebauer in seinem Beitrag „'Revisionistische' Manipulationen der Zahl der Holocaust-Opfer". Auf den Seiten 149f. greift er Rudolfs im Band

physikalische Beschaffenheit, evtl. Sinterungszustand bei Ziegeln) usw. usf.

[64] Fehler im Original.

[65] Siehe neben Anm. 52 auch Rüdiger Kammerer, Armin Solms (Hg.), aaO. (Anm. 16), S. 87.

[66] Ebenda, S. 92.

[67] Ebenda, S. 60, Fußnote 31.

Grundlagen zur Zeitgeschichte[68] publizierten Vergleich zweier bevölkerungsstatistischer Bücher über die Opferzahlen der Juden unter dem Nationalsozialismus zwar an, erwähnt aber weder, wo sich Rudolfs Ausführungen befinden, noch welcher Art diese sind. Neugebauer schreibt:

»Zuletzt hat Germar Rudolf, ein Diplomchemiker, der in der „revisionistischen" Szene offenbar vom Fachmann für technische Fragen zum Historiker und Statistiker des Holocaust avanciert ist, die 300.000-Opfer-Zahl als neueste Version „revisionistischer" Zahlenspielereien zum besten gegeben.«

Zunächst einmal hat Germar Rudolf in seinem Beitrag zwei bevölkerungsstatistische Werke einander gegenübergestellt und keine eigenen statistischen Untersuchungen angestellt, so daß die Unterstellung, er habe sich über Dinge geäußert, für die er nicht kompetent ist, das Ziel verfehlt. Zudem wäre zu fragen, mit welchem Recht sich eigentlich der Antisemitismusforscher Wolfgang Benz, dessen Buch Rudolf kritisiert,[69] und mit ihm so mancher Koautor anmaßen, über bevölkerungsstatistische Fragen ein Sammelwerk zu publizieren, obwohl sie hierfür ebenfalls keine Fachkenntnisse besitzen. Zudem ist die Unterstellung, Rudolf habe die „300.000-Opfer-Zahl" zum besten gegeben, schlicht und einfach falsch, denn Rudolf legt sich auf gar keine konkrete Zahl fest. Bei ihm lesen wir:[70]

»Sanning macht wie Benz 'den Fehler, die statistischen Zahlen auf die Goldwaage zu legen. Aufgrund ihrer tatsächlichen Schwankungen ist eine gesicherte Aussage über die Frage, wie viele hunderttausend Juden ihr Leben im deutschen Einflußbereich verloren, nicht möglich. Diese Werte gehen in den Schwankungen des statistischen Materials unter.«

Sannings Argumente[71] werden von Neugebauer erneut wie schon bei Benz[72] als *»Spekulationen und Manipulationen«* hingestellt, ohne daß er diese Behauptungen trotz der Aufforderung Rudolfs[73] belegt. Ferner unterstellt Neugebauer Rudolf, er habe aus den von Benz festgestellten 2,89 Mio. jüdischen Opfern auf dem Territorium der UdSSR 15.000 Vermißte gemacht, was auch nicht stimmt, denn Rudolf zitiert in einer Tabelle zwar jene Zahl aus Sannings Buch,[74] jedoch kommt Rudolf bezüglich jüdischer Verluste auf dem Territorium der früheren UdSSR zu keinen eigenen Zahlen, da nach seiner Auffassung das aus der UdSSR bzw. aus Rußland stammende statistische Material völlig unzureichend sei. Bezüglich der Anzahl der Juden, die auf dem Gebiet der UdSSR den Zweiten Weltkrieg überlebten, schwankten die Zahlen um mehrere Millionen(!). Auf jeden Fall aber liege der realistische Wert deutlich über dem von Benz angegebenen Wert,[75] so daß Rudolf die Opferzahlen von Benz meint um mindestens 1,5 Mio. reduzieren zu können.[76] Es würden also aus 2,89 Mio. Opfern 1,39 Mio. Opfer werden, und nicht 15.000 Vermißte, wie Neugebauer angibt.

Auch die Unterstellung Neugebauers, in einem Abschnitt Rudolfs über den Exodus der Juden aus Europa werde *»schließlich suggeriert, daß die „Vermißten" nach 1945 in Palästina/Israel und anderen Ländern wieder aufgetaucht wären«*, ist nichts als Nebelwerferei, denn Rudolf vermerkt schlicht, daß gegen die von Sanning vorgebrachten Argumente bezüglich der weltweiten jüdischen Bevölkerungsverschiebung anscheinend keine Gegenargumente möglich sind, zumal der aus unerfindlichen Gründen zum Statistikfachmann avancierte Anti-Antisemit Wolfgang Benz trotz achtjährigen Grübelns darauf offenkundig keine Erwiderung weiß.[77] Die Worthülse Neugebauers, Rudolf würde etwas suggerieren, was er tatsächlich als unwiderlegte und mit seriösen Quellen fundierte Argumente Sannings präsentiert, lenkt nur von Neugebauers eigener Argumentationslosigkeit ab. So glänzen die ganzen 3 (drei!) Textseiten seines Beitrages durch jede Menge Polemik, keinen einzigen Quellenverweis und nicht ein einziges Sachargument. Neugebauer macht sich also noch nicht einmal die Mühe, irgend etwas zur Sache beizutragen.

Fazit

Germar Rudolf hat sich in seinem Gutachten ausführlich mit der Tatsache beschäftigt, daß es in der Decke der tatsächlichen oder angeblichen Gaskammer des Krematoriums II in Birkenau keine Einwurflöcher für Zyklon B gibt, so daß es in diesen Räumen gar keine Vergasungen mit Zyklon B auf die bezeugte Weise gegeben haben kann.[78] Dieses Argument ist neben seinen chemischen Untersuchungen die Hauptstütze, auf die er seine Schlußfolgerungen aufbaut.[79] Offensichtlich fällt den Koautoren des hier kritisierten Buches zu diesem Komplex kein Gegenargument ein, so daß sie sich genötigt sehen, den Komplex einfach totzuschweigen.

Zu den Hunderten von Argumenten gegen die Thesen der Exterminationisten in dem Werk *Grundlagen zur Zeitgeschichte*[13] scheint den Koautoren von *Wahrheit und Auschwitzlüge* ebenfalls nichts einzufallen:

- zu den vielen Kritikpunkten Walter Lüftls am „Auschwitz-Gutachten" von Prof. Gerhard Jagschitz;
- zu den Untersuchungen von Manfred Köhler und Claus Jordan über den Schauprozeßcharakter der Strafprozesse gegen angebliche Holocaust-„Täter";
- zu den Ausführungen Rudolfs über die der 6-Millionenzahl hohnsprechenden statistischen Fakten der europäischen wie weltweiten jüdischen Bevölkerungsentwicklung;

---

[68] Germar Rudolf, „Statistisches über die Holocaust-Opfer. W. Benz und W.N. Sanning im Vergleich", in: Ernst Gauss (Hg.), aaO. (Anm. 13), S. 141-168.

[69] Wolfgang Benz (Hg.), *Dimension des Völkermords*, Oldenbourg, München 1991.

[70] Ebenda, S. 167f.

[71] *Die Auflösung des osteuropäischen Judentums*, Grabert, Tübingen 1983.

[72] AaO. (Anm. 69), S. 558, Fußnote 396.

[73] Ernst Gauss, aaO. (Anm. 51), S. 154; Germar Rudolf, aaO. (Anm. 68), S. 156, 167.

[74] Germar Rudolf, aaO. (Anm. 68), S. 158.

[75] Ebenda, S. 156f.

[76] Ebenda, S. 162.

[77] Ebenda, S. 161f.

[78] Rüdiger Kammerer, Armin Solms (Hg.), aaO. (Anm. 16), S. 22-29.

[79] Ebenda, S. 98.

- zu dem Nachweis der Fälschung des sogenannten „Wannsee-Protokolls" durch Johannes Peter Ney;
- zu der kritischen Würdigung der Beweislage bezüglich der in Rußland tatsächlichen oder angeblich eingesetzten Gaswagen zum Judenmord durch Ingrid Weckert;
- zu den Ausführungen von Udo Walendy über Bildfälschungen im Zusammenhang mit der Judenverfolgung;
- zu den Luftbildanalysen über die Ereignisse in den tatsächlichen oder angeblichen Vernichtungslagern durch John Clive Ball;
- zu den technischen Untersuchungen über die Kapazität der Auschwitzer Krematorien von Carlo Mattogno und Franco Deana;
- zu den von Arnulf Neumaier nachgewiesenen techni schen Unmöglichkeiten der Zeugenaussagen über die spurlosen Leichenverbrennung in Millionenhöhe im Lager Treblinka;
- zu den Untersuchungen von Herbert Tiedemann über die widersprüchlichen und den Fakten zuwiderlaufenden Zeugenaussagen über das tatsächliche oder angebliche Massaker an den Juden in Babi Jar.

Das Buch *Wahrheit und Auschwitzlüge* ist ein großartiger Beweis dafür, daß den Gegnern der Auschwitz-Wahrheit statt schweigendem Übergehen ganzer Themenbereiche, leierhafter Wiederholung längst widerlegter Falschbehauptungen sowie statt leerer Worte, billiger Polemik, ungerechtfertigter Unterstellungen und falscher Angaben nichts mehr einfällt, um ihre falschen Thesen zu verteidigen.

Remers Kommentare zum Rudolf Gutachten

oder: wie einfach es ist, im freiesten Staat deutscher Geschichte 14 Monate unfrei zu sein

Nachfolgend werden die Kommentare Generalmajor a.D. Otto Ernst Remers abgedruckt, wie er sie seiner Raubkopie des Rudolf Gutachtens hinzufügte und wie sie im Urteil gegen Germar Rudolf auf den Seiten 109a bis 114 abgedruckt sind. Am Ende der Lektüre dieser Broschüre dürfte jeder Leser selbst in der Lage sein – jenseits der Frage über guten Stil – zu beurteilen, ob diese Kommentare dazu Anlaß geben dürften, dem Gutachter Germar Rudolf selbst dann für 14 Monate die Freiheit zu rauben, wenn er der Autor dieser Kommentare wäre, wie die große Staatsschutzkammer des Landgerichts Stuttgart es fälschlich und gegen die Beweislage feststellte.

Die Generalbundesanwaltschaft stellte am 19.1.1996 fest, daß Germar Rudolf für nichts anderes als für diese Kommentare 14 Monate hinter Gitter zu gehen habe. Der Bundesgerichtshof schloß sich dieser Forderung mit Beschluß vom 7.3.1996 an (Az.: 1 StR 18/96).

Jenseits dieser strafrechtlichen Frage sollen hier jedoch einige inhaltliche Anmerkungen zu Remers Ausführungen angebracht werden. In seinem auf der vorderen Umschlagsinnenseite abgedruckten Vorwort unter der Überschrift „An alle Freunde, Landsleute..." greift er unsere führenden Politiker, Medienleute und Juristen massiv mit den Worten an, diese Lügner gehörten aus ihren Pfründenburgen verjagt. Gleichzeitig jedoch hat Remer diese Raubkopie vor allem zur Versendung an eben jene führenden Politiker, Medienleute und Juristen vorgesehen. Es war nur zu selbstverständlich, daß die Versendung einer derart kommentierten Fassung an führende Politiker, Medienleute und Juristen – eine Investition von vielen zigtausend DM – in jeder Hinsicht für die Katz sein mußte.

An das eigentliche Gutachten anschließend fügte O.E. Remer einen fünf Seiten umfassenden Bericht eines Unbekannten über den Prozeß an, in dem Remer im Oktober 1992 zu einer 22-monatigen Haftstrafe verurteilt wurde. Unter anderem für dieses Verfahren war das Rudolf Gutachten angefertigt worden.

Im Verfahren gegen den Gutachter Rudolf nahm das Stuttgarter Landgericht an verschiedenen Passagen dieses mit dem Titel „Justiz in Deutschland 1992" versehenen Artikels Anstoß. Zum Beispiel wurde kritisiert, daß das Zitat des Auswärtigen Amtes (S. I) unvollständig sei, wie die Auslassungszeichen andeuteten. Der Sachbearbeiter Dr. Scheel habe weiter ausgeführt, daß sich die Gaskammern tatsächlich in dem drei km weiter westlich gelegenen Lager Birkenau befunden hätten. Er habe also nicht die Existenz von Gaskammern im Lagerkomplex Auschwitz-Birkenau generell in Abrede gestellt, wie das unvollständige Zitat suggeriere, sondern nur bezüglich des Stammlagers Auschwitz. Diese Feststellung des Gerichts ist richtig und belegt eine Dokumentenverfälschung Remers zur Irreführung der Öffentlichkeit. Es sei aber der Hinweis erlaubt, daß die Äußerung des Auswärtigen Amtes, im Stammlager Auschwitz habe es keine Gaskammer gegeben, vielen Zeugenaussagen entgegensteht, darunter so prominenten Zeugen wie Perry S. Broad oder Rudolf Höß. Wenn sich diese Zeugen in ihrer Aussagen zum Stammlager Auschwitz getäuscht haben, wie können wir dann ausschließen, daß sich andere Zeugen zu anderen Lagern nicht auch getäuscht haben? Wie können wir dann Zweifel an der Existenz von Gaskammern oder gar das Bestreiten ihrer Existenz in anderen Lagern unter Strafe stellen?

Ferner kritisierte das Stuttgarter Landgericht, die „Gegenüberstellung von amtlichen Aussagen über behauptete Gaskammer-Tote in Auschwitz" (S. II) wäre beleidigend und volksverhetzend. (Inzwischen wurden diese Zahlen durch den Apotheker Jean-Claude Pressac um zwei Zahlen ergänzt: 730.000 bzw. 470.000, vgl. S. 38.) Gewiß wird man sich der Ansicht anschließen können, daß jede zu hohe oder zu niedrige Opferzahl auf je unterschiedliche Völker und Volksgruppen beleidigend oder verhetzend wirken kann. Doch nicht O.E. Remer hat diese extrem unterschiedlichen Zahlen in die Welt gesetzt, von denen maximal eine richtig sein kann – und alle anderen volksverhetzend sein können.

Auch die Feststellung Remers, das Urteil des Frankfurter Auschwitz Prozesses habe 45.510 Gaskammertote festgestellt, ist nicht ganz lupenrein. Das Frankfurter Schwurgericht hat 1965 verschiedene damalige Angehörige des Lagerpersonals u.a. wegen der angeblichen Ermordung bestimmter Menschenmengen durch Giftgas verurteilt. Insgesamt sühnte es damit 45.510 Gaskammermorde, indem es einige Angeklagte für schuldig befand, jeweils einige tausend Häftlinge mit Gas getötet zu haben. Auf die Frage, wieviele Häftlinge insgesamt durch Giftgas in Auschwitz umkamen, hat das Gericht keine Antwort gegeben, und dies war auch nicht seine Aufgabe. Die Feststellung der Gesamtopferzahl ist vielmehr die Aufgabe der Wissenschaft.

Tatsache ist also, daß die deutsche Justiz nicht mehr und nicht weniger als 45.510 Gaskammertote für Auschwitz rechtskräftig festgestellt hat und daß alles andere eine Frage der Wissenschaft und nicht der Strafjustiz ist. Es fragt sich dann nur, wie man mit Strafandrohungen und unter Anwendung der magischen Offenkundigkeitsformel gegen Menschen vorgehen kann, die sich auf den Standpunkt stellen, Behauptungen von Opferzahlen in der Größenordnung vieler Hunderttausende oder gar Millionen seien völlig übertrieben. Denn gerichtlich offenkundig kann nur sein, was irgendwann einmal von einem Gericht in einem Urteil nach Beweiserhebung als solches festgestellt worden ist. Und das ist bezüglich der Opferzahl der Auschwitz-Gas-

kammern nicht der Fall.

In der schriftlichen Urteilsbegründung führte die Strafkammer als Beweis für ihre Behauptung, im Nachwort der Remerversion werde gezielt der Eindruck erweckt, als werde der Holocaust von Juden zur Ausbeutung Deutschlands genutzt, als einziges Beispiel explizit aus (Urteil, S. 235):

»Dies gilt insbesondere für den Abdruck des angeblichen Briefes eines Juden vom 2.5.1991 (S. IV des Nachwortes, oben S. 113). Im Zusammenhang mit der Behauptung, daß der Holocaust eine Erfindung der Juden sei, wird damit gezielt zum Haß gegen die Juden aufgestachelt.«

Dem Nachwort kann man entnehmen, daß Remer in einem Schaukasten einen Brief eines Israelis zitiert, in dem der Schreiber wegen der angeblichen Vergasung seines Onkels im KZ Dachau um Entschädigung nachfragt. Dem stellt Remer einen Brief der Stadt Dachau gegenüber, in dem diese bekannt gibt, im KZ Dachau sei es niemals zu Vergasungen gekommen.

Das Gericht hat nicht geprüft, ob es diese Briefe tatsächlich gibt, mußte also nach dem Prinzip „in dubio pro reo" davon ausgehen, daß sie existieren. In der Tat liegen die diesem Schaukasten zugrunde liegenden Briefe nicht nur Remer, sondern vielen anderen Aktivisten in Fotokopie vor. Klar ist zudem, daß es eine Unzahl von Aussagen auch jüdischer Zeugen gibt, die von Massenvergasungen in Dachau berichten, und daß mittlerweile wissenschaftlich anerkannt ist, daß es in Dachau keine Massenvergasungen gegeben hat.

Diese als wahr anerkannten Fakten werden mit den von Remer publizierten bzw. zitierten Dokumenten dargelegt, was nicht strafbar sein kann. In seinem Kommentar zu diesen Briefen spielt Remer lediglich darauf an, daß auch diese offenkundig falsche Aussage eines Israelis als Grundlage der bundesdeutschen Offenkundigkeit dient. Nirgendwo jedoch spielt er darauf an, der Israeli hätte gelogen, um sich materiell zu bereichern. Auch den Beweis, der Leser müsse bei Kenntnisnahme dieses Schaukastens den Eindruck erhalten, Remer wolle den Juden eine Lüge zum Zweck der Ausbeutung Deutschlands unterstellen, blieb das Gericht schuldig.

Daß auch Juden im Zusammenhang mit der Zeit zwischen 1993 und 1945 bisweilen Unwahrheiten berichten, dürfte unbestritten sein. Besonders deutlich wurde dies im Strafverfahren gegen John Demjanjuk in Jerusalem. Das Verfahren endete mit einem Freispruch für den Angeklagten, da auch das israelische Gericht die Augen vor der Flut gefälschter Dokumente und falscher Zeugenaussagen nicht mehr verschließen konnte.[2] Erfreulich ist hier, daß sich auch jüdische Persönlichkeiten eindeutig gegen die Inflation der Unwahrheiten bei diesem Verfahren gewandt haben.[3]

Daß die bei diesem Prozeß aufgetretenen Zeugen bereits früher in anderen Verfahren u.a. in Deutschland ähnlich lautende Aussagen getätigt haben, erschüttert ihre Glaubwürdigkeit in den Augen unserer Gerichte freilich nicht.

Auch die Anzeigenkampagne des Juden Aze Brauner und seiner Freunde am 6.5.1995 in der *FAZ* und der *Süddeutschen Zeitung*, in der die alten, sogar vom Jerusalemer Holocaust-Institut Yad-Vashem längst widerlegten Lügen von Seife aus Judenfett und Lampenschirmen aus Menschenhaut aufgewärmt wurden, scheint unsere Juristen nicht darüber nachdenklich werden zu lassen, daß nicht alles, was ein Jude bezüglich der Jahre 1933 bis 1945 sagt, wahr sein muß.

Selbst die jüngst wieder bestätigte Erkenntnis, daß der Jude Ilja Ehrenburg als Chefgreuelpropagandist Stalins einer der größten Fälscher und Lügner auch in Fragen der vermeintlichen NS-Judenvernichtung war,[4] scheint in Deutschland niemanden zu beeindrucken. Vielmehr scheint bei der bundesdeutschen Justiz zu gelten: ein Jude sagt immer die Wahrheit; ein Nichtjude hingegen, der einen Juden bezichtigt, die Unwahrheit zu berichten oder gar zu lügen, gehört ins Gefängnis.[5]

Im Urteil der 17. Strafkammer heißt es abschließend über Remers Vor- und Nachworte (S. 115):

»Obwohl in Vor- und Nachwort den Juden nicht ausdrücklich angelastet wird, sie hätten die Darstellungen über den Holocaust insbesondere um ihres politischen und materiellen Vorteiles willen erfunden, hatte die Remer-Fassung des „Gutachtens" zur Überzeugung der Kammer den Zweck, dies zu suggerieren und damit feindselige Emotionen gegen die Juden zu schüren. Dies folgt schon daraus, daß der Leser, die Richtigkeit der Behauptungen des „Gutachtens" vorausgesetzt, unter anderem auf Grund der tendenziösen Ausführungen und der Diktion zu dem Schluß kommen mußte und sollte, daß die überlebenden Juden als die wichtigsten Zeugen des Geschehens, die Hinterbliebenen als die unmittelbar Betroffenen und die jüdischen Forscher die Berichte über den Holocaust bewußt wahrheitswidrig gefälscht haben müssen.«

Wohl gemerkt: Remer hat dies zwar nicht geschrieben, aber es steht für die Richter zwischen den Zeilen! Somit wurde der Gutachter nicht nur für eine Tat bestraft, die er nicht begangen hatte, sondern für eine, die niemand begangen hatte. Die Tat wurde vom Gericht vielmehr frei erfunden – man ignorierte die Fakten und phantasierte zwischen den Zeilen!

Mit den obigen, etwa eine halbe Seite umfassenden Zeilen der 17. Strafkammer des Landgerichts Stuttgart wurde alles zitiert, was die Kammer in ihrer 240-seitigen Urteilsbegründung über die Kommentare Remers auszuführen wußte. Die restlichen 239½ Seiten dienen der Kammer lediglich dazu, eine auf falschen Indizien und gefälschten Beweisen ruhende Rechtfertigung für das gegen Rudolf gefällte Terrorurteil zu liefern.

[2] Vgl. hierzu den zusammenfassenden Beitrag von Arnulf Neumaier, „Der Treblinka-Holocaust", in E. Gauss (Hg.), *Grundlagen zur Zeitgeschichte*, Grabert, Tübingen 1994, S. 347-374.

[3] Vgl. neben Anm. 1 auch ein Buch von Demjanjuks Anwalt: Yoram Sheftel, *The Demjanjuk Affair. The Rise and Fall of the Show Trial*, Victor Gollancz, London 1994. Vgl. *FAZ*, 11.3.1995, S. 8.

[4] Joachim Hoffmann, *Stalins Vernichtungskrieg*, Verlag für Wehrwissenschaften, München 1995.

[5] So Helge Grabitz, *NS-Prozesse – Psychogramme der Beteiligten*, C.F. Müller, Heidelberg [2]1986, S. 64-90; vgl. Manfred Köhler, „Der Wert von Aussagen und Geständnissen zum Holocaust", in: Ernst Gauss, (Hg.), *Grundlagen zur Zeitgeschichte. Ein Handbuch über strittige Fragen des 20. Jahrhunderts*, Grabert, Tübingen 1994, S. 84f.

tto Ernst Remer, Generalmajor a.D., Winkelser Str. 11E, 8730 Bad Kissingen, Tel: 0971-63741, Fax: 69634

n alle Freunde, Landsleute und wahrheitsliebende Menschen: Ich handele in Notwehr!



22. Oktober 1992 verurteilte mich Landgericht Schweinfurt unter dem sitzenden Richter Siebenbürger zu 22 naten Gefängnis ohne Bewährung. Strafmaß, das für mich gleichbedeu- mit einem Todesurteil ist.

Prozeß gegen mich war kein Prozeß. der Hauptverhandlung handelte es um einen Stillstand. Das Urteil beur- dete nur die Bloßstellung meiner son. Die Zerstörung eines 80 jährigen nschen. Es war mir nicht gestattet, h gegen den Vorwurf der Lüge, Het- Ehrabschneidung zu verteidigen. Das icht verweigerte mir die Möglichkeit, h im Sinne von § 186 StGB zu vertei- en und den Wahrheitsbeweis meiner auptungen zur Überprüfung zu stel-

ine Verteidiger hatten den Gutachter dolf in Eigeninitiative laden lassen. Gutachter war im Gerichtssaal an- end, sein Gutachten lag bei den Ak- Der Gutachter durfte nicht aussagen, Gutachten durfte nicht verlesen wer- . Der Gutachter und die unwiderleg- en naturwissenschaftlichen Fakten rden vom Vorsitzenden Siebenbürger ewehrt.

r Diplom-Chemiker Rudolf wurde sei- zeit von meinem Verteidiger, Oberst . Hajo Herrmann, beauftragt, als Gut- ter die Zeugenaussagen über die be- ipteten Vergasungsvorgänge in Au- witz mit Hilfe exakter Meßtechniken hzuvollziehen.

r die Vergasungsbehauptungen gibt es heute keinen Sachbeweis. Kein Do- ment, kein Foto, keinen Befehl. Kön- n Sie sich vorstellen, daß man die ge- nte Bevölkerung einer Stadt wie Mün- chen ausrottet, ohne daß dabei Spuren hinterlassen werden? Alles, was uns an "Beweisen" für die behaupteten Verga- sungsvorgängen zu Verfügung steht, sind absurde Zeugenaussagen. Im großen Frankfurter Auschwitz-Prozeß (50/4 Ks 2/63) glaubte das Gericht, die Existenz von Gaskammern in Auschwitz mit dem "Augenzeugen" Böck bewiesen zu ha- ben. Böck will gesehen haben, wie Tau- sende von Juden mit Zyklon-B getötet wurden. Gleichzeitig "hat er mit eigenen Augen gesehen", wie das Häftlingskom- mando ohne Schutzbekleidung inmitten dieses - noch als "blaue" Schwaden über den Leichen schwebende - Zyklon-B Gases gearbeitet hat, ohne irgendwelche gesundheitlichen Schäden davongetragen zu haben. Wo ist der Unterschied zwi- schen der Böck'schen Aussage und den "Augenzeugen", die unter Eid aussagten, besenreitende Hexen auf dem Weg zum Blocksberg gesehen zu haben?

In einem gewaltigen, unwiderlegbaren naturwissenschaftlichen Werk kommt der Gutachter zu einem erschütternden Re- sultat. Die Gebäude in Auschwitz, die den Touristen als 'Gaskammern' gezeigt werden, in denen angeblich Millionen von Juden getötet worden sein sollen, sind niemals mit tödlich wirkenden Men- gen von Zyklon-B in Berührung gekom- men. Die Analysewerte wurden von kei- nem geringeren Institut vorgenommen, als von dem renommierten Institut Frese- nius. Namhafte Historiker teilten ver- traulich mit, daß diese Untersuchung die Welt verändern wird.

Dieses Gutachten liegt seit mehr als ei- nem Jahr dem Bundeskanzler, dem Zen- tralrat der Juden in Deutschland, dem Generalbundesanwalt, dem Justizminis- terium und namhaften Persönlichkeiten vor. Allesamt sind sie still geblieben wie verschreckte Hunde.

Die Bedingung des Gutachters war: seine Arbeit darf nur bei den Gerichten vorge- legt werden. Er untersagte mir mit aller Deutlichkeit, sein Gutachten der Öffent- lichkeit zugänglich zu machen. Da aber die Lüge für uns Deutsche zum existenz- bedrohenden Instrument geworden ist, sehe ich mich außerstande, mich noch länger an diese Bedingung zu halten.

Ich selbst soll wegen der Verbreitung von naturwissenschaftlichen Fakten im Gefängnis verrecken. Unser Volk soll mit Hilfe einer unglaublich satanischen Geschichtsverdrehung wehrlos und "er- pressbar" gehalten werden, wie der Ring deutscher Soldatenverbände in seiner Publikation *Soldat im Volk* Nr. 7/8 1992 schreibt. In diesem Zustand von Selbst- aufgabe will man uns letztlich mittels ei- ner teuflischen Multikultur abschaffen. Dies zwingt mich zu einer Notwehrhand- lung in Form von unautorisierter Ver- breitung dieses Gutachtens über die be- haupteten Gaskammern von Auschwitz.

Ganze Politikergenerationen beteiligten sich seit 1945 nicht nur an den abscheu- lichsten Lügen gegen das deutsche Volk, nein, sie betätigten sich sogar als Akti- visten im Erfinden von Lügen. Genauso verhält es sich mit den Medien. Heute setzen diese Kräfte alles daran, die gräß- lichsten Lügen der Weltgeschichte mit Hilfe der Strafjustiz aufrechtzuerhalten. Denn: Die Lügen-Politiker fürchten, nicht mehr gewählt und verachtet zu wer- den. Die Medienzunft fürchtet, als Lüg- ner aus ihren Redaktionsbüros verjagt zu werden, käme die Wahrheit ans Licht.

Allesamt gehören sie verachtet, gemie- den, abgewählt, und aus ihren Pfründe- burgen verjagt, die Lügner. Für das, was sie unserem Volk angetan haben. Ich möchte dazu beitragen.

Dieses Gutachten soll auch durch Sie verbreitet werden. Ich selbst werde in ei- ner ersten Aktion 1000 der wichtigsten Persönlichkeiten in Deutschland damit beschicken. Darunter wird die Bundes- wehrführung sein, Wirtschaftsführer, Kapazitäten aus der Wissenschaft, die Fakultäten der Chemie und der Ge- schichte an unseren Universitäten, alle Bundestagsabgeordneten und die Me- dien.

In einem zweiten und dritten Durchgang werden jeweils weitere 1000 Persönlich- keiten dieses naturwissenschaftliche Fak- tum erhalten. Es soll niemand mehr sa- gen können, er habe von nichts gewußt.

Diese Aktionen sind sehr kostspielig. Al- leine das Porto kostet pro Gutachten 4,00 Mark. Ich benötige also Ihre Unterstüt- zung. Mit der Bestellung eines Gutach- tens helfen Sie mir, dieses unwiderleg- bare Werk der Naturwissenschaft zu ver- breiten. Eine zusätzliche Spende würde für zusätzliche Verbreitung sorgen.

Ich zähle auf Ihre Mithilfe

In Treue, Ihr Otto Ernst Remer

25. Oktober 1992

Als Anhang zu dem Gutachten befindet sich unter Sektion I-V der Prozeß-Bericht über meinen Fall in Schweinfurt. Nach der Lektüre dieser Berichterstattung wird Ihnen meine Notwehrhandlung vielleicht verständlicher erscheinen.

Justiz in Deutschland 1992:

"Todesurteil für General Remer"

Dieser Prozeßbericht von E. Haller ist der REMER DEPESCHE Nr. 6/1992 entnommen



Kahlenbergerdorf (Österreich), den 2.6.1988, Quelle: Honsik, *Freispruch für Hitler?*
Als röm.-kath. Priester sage ich: Hinterfragen Sie die Existenz von Gaskammern im Dritten Reich. Zum Recht des Wahrheitssuchenden gehört es, zweifeln, forschen und abwägen zu dürfen. Und wo immer dieses Zweifeln und Wagen verboten wird, wo immer Menschen verlangen, daß an sie geglaubt werden muß, wird ein gotteslästerlicher Hochmut sichtbar, der nachdenklich stimmt. Wenn nun jene, deren Thesen Sie anzweifeln, die Wahrheit auf ihrer Seite haben, werden sie alle Fragen gelassen hinnehmen und geduldig beantworten. Und sie werden ihre Beweise und ihre Akten nicht länger verbergen. Wenn jene aber lügen, dann werden sie nach dem Richter rufen. Daran wird man sie erkennen. Wahrheit ist stets gelassen. Lüge aber schreit nach irdischem Gericht.
Hochachtungsvoll
mit freundlichen Grüßen
gez. ***Pfarrer Viktor Robert Knirsch***

Schweinfurt (EH) - Die Erste große Strafkammer am Landgericht Schweinfurt unter Vorsitz von Richter Siebenbürger verurteilte am 22. Oktober 1992 General Remer wegen der Publizierung von naturwissenschaftlichen Gutachten. Die Kernaussagen der von Remer publizierten Gutachten lauten: es hat in Auschwitz keine Massentötungen mittels Zyklon-B gegeben. Wegen dieser Veröffentlichungen, die das Gericht als "Aufstachelung zum Rassenhaß" wertete, verhängte Siebenbürger eine Gefängnishaft von 22 Monaten ohne Bewährung über General Remer. Staatsanwalt Baumann forderte gar 30 Monate Gefängnis und beantragte die sofortige Verhaftung des 80jährigen Angeklagten noch im Gerichtssaal. Der Verdacht drängte sich den Prozeßbeobachtern auf, daß das Urteil bereits vor Verhandlungsbeginn feststand. Am 20. Oktober 1992, dem Tag der Verfahrenseröffnung, meldete BAYERN 1 um 9:00 Uhr: "Diesmal wird es für Remer teurer...diesmal wird die Strafe höher ausfallen." Woher wußten die Nachrichtenmacher von B1, daß General Remer diesmal höher verurteilt würde, als in vorausgegangenen Verfahren? Warum war für sie ein Freispruch nicht denkbar?

Dieses Dokument war eines von vielen, das dem Gericht als Beweisantrag vorgelegt wurde. Antwort: "Abgelehnt wegen Offenkundigkeit."

AUSWÄRTIGES AMT
214-E-Stuparek
Bonn, den 8. Jan. 1979
Sehr geehrter Herr Stuparek!
Bundesminister Genscher hat mich gebeten, Ihr Schreiben vom 21. Dezember 1978 zu beantworten.
Auch mir ist bekannt, dass es im Lager Auschwitz keine Gaskammern gegeben hat..
Mit freundlichen Grüssen, Im Auftrag, gez: Dr. Scheel

Was hatte Remer getan? Als Herausgeber der REMER DEPESCHE publizierte der hochdekorierte Frontoffizier die Ergebnisse einer Reihe von naturwissenschaftlichen Gutachten. Es handelte sich einmal um das Leuchter-Gutachten, das der ehemalige Justizminister Engelhard als "wissenschaftliche Untersuchung" würdigte. Fred Leuchter ist Konstrukteur für Blausäure Exekutionsgaskammern in den USA. Später gab der Direktor des Auschwitz-Museums, Dr. F. Piper ein ähnliches Gutachten bei dem Krakauer Dr. Jan Sehn Institut in Auftrag. Ein deutsches Fachgutachten in Zusammenarbeit mit dem renommierten Institut Fresenius folgte im Februar 1992. Die Diskussion, die der General mit seinen Veröffentlichungen in Gang setzte, war sogar vom Bundespräsidenten erwünscht. Von Weizsäcker "wird die Diskussion [über das Leuchter-Gutachten] aufmerksam verfolgen" heißt es in einem Schreiben des Bundespräsidialamtes vom 23. Oktober 1989. Hat der Bundespräsident mit diesem Schreiben General Remer in eine Falle gelockt? Remer mußte sich von Ex-Justizminister Engelhard und vom Bundespräsidenten ermutigt sehen, diese Fakten zu publizieren.

Gaskammern, die nie mit Gas in Berührung kamen

Alle drei Gutachten kommen zu demselben Schluß: Die von Zeugen behaupteten Gaskammern von Auschwitz und Birkenau sind niemals mit Zyklon-B in Berührung gekommen. Juristisch ausgedrückt: Die Tatwaffe war nicht geladen. Zum besseren Verständnis: Kommt Blausäure (Zyklon-B) mit Beton oder Steinen in Berührung, geht sie mit den Eisenspuren im jeweiligen Baumaterial eine ewigwährende Verbindung ein. Die so entstehende Verbindung ist blau (deshalb der Name Blausäure, wobei das Gas selbst farblos ist) und zeigt sich im und auf dem begasten Gemäuer. So kann man heute in den Entwesungsgebäuden sowohl an den Innen- als auch an den Außenwänden eine kräftige Blaufärbung mit dem bloßen Auge sehen. In den behaupteten Gaskammern sind keine Farbspuren erkennbar. Die chemischen Analysen der Gutachen weisen bei den entnommenen Proben aus den Entwesungsgebäuden extrem hohe Zyankonzentrationen auf, während sich in den Proben aus den behaupteten Gaskammern keine Rückstände finden. In keinem der zahlreichen NS-Prozesse wurden jemals naturwissenschaftliche Gutachten dieser Art erstellt. Es wurden niemals Sachbeweise erhoben.

In Nürnberg wurden die Propaganda-Lügen der Sieger mit Aktenzeichen versehen. Seitdem sind es "Tatsachen"

Alle Gerichte verwehrten allen Gaskammer-Zweiflern bislang jede Beweisführung für ihre naturwissenschaftlichen Fakten. Die Gerichte stellten sich auf den Standpunkt, es bedürfe keiner Beweise, da es sich bei den "Gaska...mern" um eine offenkundige "Tatsache" handele. Offenkundig heißt, daß die Existenz der "Gaskammern" so eindeutig feststehe, wie es sicher ist, daß der Tag 24 Stunden hat. Das Nürnberger Militär-Tribunal führte die sogenannte Offenkundigkeit in die Gerichtspraxis ein. Reine Kriegs-Greuelpropaganda aus dem II. Weltkrieg wurde in "Tatsachen" umgewandelt (IMT-Statute 19 und 21), die von den Angeklagten hingenommen werden mußten. Derjenige der

Herr Richter Siebenbürger, Herr Staatsanwalt Baumann, welche der nachfolgenden Zahlen sind bitteschön „offenkundig". Warum haben sie dem General im Prozeß nicht gesagt, an welche Zahl er glauben muß. Für welche Zahl soll Remer jetzt im Gefängnis verrecken?

Gegenüberstellung von amtlichen Aussagen über behauptete Gaskammer-Tote in Auschwitz:

26. 7. 1990: ALLGEMEINE JÜDISCHE WOCHENZEITUNG **4.000.000**	11. 6. 1992: ALLGEMEINE JÜDISCHE WOCHENZEITUNG **1.500.000**
20. 4. 1978: Französische Tageszeitung LE MONDE **5.000.000**	1. 9. 1989: Französische Tageszeitung LE MONDE **1.472.000**
1945: Internationales Militärtribunal in Nürnberg **4.000.000**	1985: Raul Hilberg: *Die Vernichtung der europäischen Juden* **1.250.000**
1979: Der Papst während seines Auschwitz-Besuchs **4.000.000**	Juli 1990: Die linke TAZ und andere Tageszeitungen **960.000**
April 1990: Oberstaatsanwalt Majorowsky/Wuppertal **4.000.000**	1974: G. Reitlinger: *Die Endlösung* **850.000**
1945: Franz. Ermittlungsstelle für Kriegsverbrechen **8.000.000**	1989: UdSSR gibt Todenbücher frei. Sämtliche Todesfälle **66.000**
1989: Eugen Kogon: *DER SS-Staat* **4.500.000**	1965: Auschwitz-Urteil: 50/4 Ks 2/63. Inkl.behauptete Gastote **45.510**
1989: Lügengedenktafeln/Birkenau entfernt, mit der Zahl **4.000.000**	1965: Auschwitz-Urteil. 50/4 Ks 2/63, ohne behauptete Gastote **619**

Verteidiger, der den Versuch einer Gegenbeweisführung zu unternehmen gedachte, wurde mit der Todesstrafe bedroht. So wurde das stalinistische Massacker von Katyn ebenso angeklagt, wie die Lüge von der Massenvergasung im ehemaligen Konzentrationslager Dachau (IMT Dokument 2430-PS). Mit Dokument 3311-PS der polnischen Regierung "stellt das Sieger-Tribunal unter Beweis", daß in Treblinka Hunderttausende von Juden "verdampft" wurden. Wohlgemerkt: "verdampft", nicht "vergast". Heute schauen die Holocauster schamhaft nach unten, wenn sie mit diesem Wahnsinn konfrontiert werden. Im großen NS-Prozeß vor dem Land- und Kammergericht Berlin (Az: PKs 3-50) wurde festgestellt: "Im Konzentrationslager Majdanek gab es keine Gaskammeranlagen". Aber General Remer wurde in Schweinfurt wegen "Volksverhetzung" mit Gefängnis bestraft, weil er in seinen DEPESCHEN das Gerichtsfaktum des gaskammerfreien Majdanek publizierte.

Zur Vernichtung des deutschen Volkes bedarf es nur eines Wortes: "offenkundig"

Man kann im Zusammenhang mit den behaupteten Gaskammern also keinesfalls von einer Art Offenkundigkeit sprechen, wie sie der Tatsache, daß der Tag hat 24 Stunden hat, zugrunde liegt. Und nur bei einer Offenkundigkeit, wie der Tag hat 24 Stunden, bedarf es keiner Beweise. In allen anderen Fällen muß Beweis erhoben werden.

Remers Beweise sind neu und weit überlegen

Die Verteidiger, Hajo Herrman und Dr. Herbert Schaller, hatten umfangreiche Beweisanträge vorbereitet. Sie stimmten ihre Beweisanträge mit einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf ab. Dieses Gericht urteilte in einem Gaskammer-Zweifel-Prozeß, daß Beweisanträge dann zugelassen werden müssen, wenn diese den "Beweisen" in den zurückliegenden NS-Prozessen überlegen seien. Bei neuen, überlegenen Beweisanträgen, so das Düsseldorfer Gericht, könne eine Offenkundigkeit nicht länger fortbestehen. Die Beweisanträge der Verteidigung sind neu und den aus den NS-Prozessen weit überlegen. Denn dort wurden niemals Sachbeweise erhoben.

Auschwitz: "Vernichtungslager" mit Bordell, Rechtsberatung, Sauna und Fußballspielen...

Vor dem Verlesen der Beweisanträge appellierte Rechtsanwalt Herrmann an Richter und Staatsanwalt: "Es muß bewiesen werden, ob es Gaskammern gab oder nicht, bevor aus dem sicheren Versteck der Offenkundigkeit geurteilt wird. Das Gericht muß Tatsachen feststellen." Rechtsanwalt Herrmann stellte nun einen Beweisantrag, der in der Summe aus antifaschistischer Literatur und Gerichtsdokumenten beweist, daß Auschwitz kein Vernichtungslager war. Der Anwalt verlas, daß es für die Häftlinge im Lager Auschwitz ein Bordell gab, daß wöchentliche Fußballspiele zwischen SS-Soldaten und Lagerinsassen ausgetragen wurden, daß es eine zentrale Sauna gab, daß es für die Häftlinge Beratungen in Rechtsangelegenheiten gab, daß es Urlaub gab, daß die Lagerverwaltung nichtnatürliche Todesfälle der zuständigen Staatsanwaltschaft mit 30 Unterschriften melden mußte, daß es Entlassungen gab, daß kein SS-Mann einen Häftling schlagen durfte, daß 4800 Kranke unter ärztlicher Betreuung blieben (obwohl Kranke nach bekannter Version angeblich sofort in den "Gaskammern" landeten), daß bei Aufgabe des Lagers die Häftlinge lieber von der SS evakuiert wurden, als daß sie auf die "Befreiung" durch die Sowjets warten wollten...

Der Staatsanwalt jault auf

Bei diesem Beweisantrag jaulte der Staatsanwalt auf: "Dieser Beweisantrag ist eine Beleidigung der Opfer," schrie er mit hochrotem Kopf in den Gerichtssaal. Herrmann erwiederte: "Dann wurden ihre Opfer durch das Auschwitz-Urteil von Frankfurt beleidigt, Herr Staatsanwalt. Das meiste, was ich vorgelesen habe, sind Erkenntnisse des Gerichts aus dem Grossen Frankfurter Auschwitz-Prozeß. Das können Sie im Urteil nachlesen." Daraufhin blieb der Staatsanwalt stumm. Interessant, daß sich ein Staatsanwalt mit einem einzigen, aber magischen Wort aus jeglicher Beweisnot befreien kann: "offenkundig". Er kennt weder die Urteile der NS-Prozesse, noch weiß er um historische Zu-

sammenhänge sowie über naturwissenschaftliche Fakten Bescheid. Alles was ein Staatsanwalt an Fähigkeit zu einem solchen Verfahren mitbringen muß, ist: Er muß den Satz "abzulehnen wegen Offenkundigkeit" aussprechen können.

Das Gericht lehnte diesen Beweisantrag, d.h., ganze Passagen aus dem Urteil des Frankfurter Auschwitz-Prozeß' sowie Passagen aus der Literatur von "Überlebenden", wie Langbein, ab. Wegen "Offenkundigkeit" natürlich.

Die englische Krone: Keine Vergasungen

Dr. Schaller legte mit seinen Beweisanträgen das Buch des jüdischen Princeton Professors Arno J. Mayer vor. Mayer postuliert in diesem Buch, daß der größte Teil aller Auschwitz-Häftlinge eines natürlichen Todes starben und daß es keinen Hitler-Befehl zur "Vergasung" der Juden gab. Mayer konstatiert, daß die "Beweise" für die "Gaskammern rar und unzuverlässig" sind. Der Anwalt legte als Beweis gegen die "Offenkundigkeit von Gaskammern" das Buch des britischen Geschichtsprofessor F. H. Hinsley bei. Hinsley ist der offizielle Geschichtsschreiber der englischen Krone. In den königlichen Buchhandlungen ist sein Buch BRITISH INTELLIGENCE IN THE SECOND WORLD WAR zu erstehen. Eine Neuauflage erfolgte 1989. Auf Seite 673 erklärt Hinsley, daß die Engländer ab 1942 die kodifizierten Meldungen aus den Konzentrationslagern geknackt hatten. Die Engländer fanden heraus, daß die Haupttodesursache in Auschwitz Krankheit war. Aber es gab auch Erschießungen und Hängen, berichtet Hinsley. "Es fanden sich allerdings keine Hinweise in den entschlüsselten Meldungen über Vergasungen", gesteht der offizielle Geschichtswissenschaftler des englischen Königshauses.

Auch diese Beweisanträge beantragte der Staatsanwalt wegen "Offenkundigkeit" abzulehnen. Das Gericht schloß sich ein weiteres Mal dem Antrag der Staatsanwaltschaft an. Der Prozeß wurde an dieser Stelle unterbrochen und am 22. Oktober 1992 fortgesetzt. Jedesmal wenn General Remer nach einer Verhandlungspause den Gerichtssaal betrat, standen alle Zuhörer erfurchtsvoll auf. Viele blieben aber sitzen, wenn das Gericht eintrat.

Ein Gutachter wird abgewehrt

Die Verteidigung wartete mit einem präsenten Beweismittel, mit dem Sachverständigen Dipl. Chemiker G. Rudolf auf. Nach der Prozeßordnung darf, selbst bei wirklicher "Offenkundigkeit", das präsente Beweismittel, der präsente Sachverständige, nicht abgelehnt werden. Der Sachverständige saß im Gerichtssaal. Er untersuchte die behaupteten Gaskammern in Auschwitz nach chemisch-physikalischen Gesichtspunkten. Er entnahm entsprechende Mörtelproben und ließ diese durch das Institut Fresenius auswerten. Darüber hinaus stellte er eigene Laborversuche an, indem er Gemäuermaterial mit Blausäure begaste. Der Gutachter kann Beweis dafür antreten, daß die behaupteten Gaskammern niemals mit Zyklon-B in Berührung gekommen sind. Ein entsprechendes schriftliches Gutachten des Sachverständigen wurde dem Gericht zusammen mit dem Beweisantrag übergeben. Der Gutachter kann ebenfalls beweisen, daß die Häftlingskommandos nicht ohne Schutzkleidung in den "noch über den Leichen schwebenden blauen Dunst des Zyklon-B treten konnten", ohne daß sie selbst getötet worden wären. Tatsächlich machte diese wahnwitzige "Aussage vom Arbeiten inmitten von Zyklon-B-Wolken" der Kronzeuge im Frankfurter Auschwitz-Prozeß, Richard Böck. Böck bescheinigte dem Lagerkommando also Immunität gegen Zyklon-B. Dennoch glaubten die Richter im Frankfurter Auschwitz-Prozeß die Existenz der Gaskammern in Auschwitz mit der Aussage von Böck bewiesen zu haben. Böck sah die von ihm bezeugten "Vergasungsaktionen" in zwei Bauernhäusern, die gemäß eines Gutachtens von HANSA LUFTBILD vom Juli 1991 nach Auswertung einer Reihe von alliierten Luftaufnahmen gar nicht vorhanden waren. Der Gutachter kann auch beweisen, daß Blausäure ein vollkommen farbloses Gift ist. Der Sachverständige saß im Gerichtssaal. Er konnte für Aufklärung sorgen. Was hatte der Staatsanwalt dazu zu sagen?

"Ich beantrage den Sachverständigen abzulehnen, da die Gaskammern eine 'offenkundige' Tatsache sind," lautete das Einmaleins des Staatsanwalts. Er verlangte die Ablehnung, ohne den Sachverständigen gehört zu haben, ohne auf dessen fachliche Qualitäten eingegangen zu sein. Das Gericht schloß sich dem Antrag des Staatsanwalts an und lehnte den Sachverständigen, ohne auch nur ein Wort von diesem gehört zu haben, als "völlig ungeeignetes Beweismittel" ab. Selbst die Verlesung des Gutachtens wurde vom Gericht abgelehnt. Wegen "Offenkundigkeit" natürlich.

Auschwitz-Sterbebücher darf niemand einsehen

Rechtsanwalt Herrmann überreichte anschließend eine große Auswahl der offiziellen Sterbebücher von Auschwitz. 1989 wurden diese Totenbücher in der Sowjetunion veröffentlicht. Diese amtlichen Schriftstücke dokumentieren in minutiösen Aufzeichnungen 66.000 Sterbefälle. Sämtliche Dokumente liegen bei dem Sonderstandesamt Arolsen unter Verschluß. Niemand darf sie einsehen. Ein Zehnländer-Gremium, darunter Israel, verweigern jede Einsicht in diese Dokumente. Nun ist es dem Journalisten W. Kempkens gelungen, diese Dokumente in den Moskauer Archiven abzulichten. Ein repräsentativer Querschnitt wurde von Herrmann dem Gericht übergeben. Die Verteidigung beantragte, Kempkens als Zeugen zu hören. Die Holocauster reden sich bislang wegen der Sterbeziffer von 66.000 damit heraus, daß die alten und arbeitsunfähigen Juden an der "Rampe" aussortiert und sofort "vergast", also gar nicht erst in der Lagerregistratur aufgenommen worden seien. Die Sterbebücher beweisen aber das Gegenteil. Bei den meisten Todesfällen handelte es sich um alte Menschen. Die wenigsten davon waren Juden.

Der Staatsanwalt beantragte, die Dokumente nicht als Beweismittel zuzulassen, die Gaskammern seien eine "offenkundige" Tatsache. Das Gericht schloß sich dem Antrag der Staatsanwaltschaft an.

Plädoyer Staatsanwalt

Damit war die Beweisaufnahme abgeschlossen und der Staatsanwalt begann mit seinem Plädoyer. Auf eine Beweisführung konnte er leicht verzichten, da die "Gaskammern" für ihn eine "offenkundige" Tatsache sind. Er bezeichnete Remer als Mephisto (als Teufel), weil er alles "verneine". Für einen "Teufel", so glaubte er, sei eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten das absolute Strafminimum. Er beantragte, die Haft noch im Gerichtssaal zu vollstrecken.

Plädoyer von Rechtsanwalt Herrmann

"Wir haben auf den verschiedenen Ebenen Beweisanträge eingebracht, aber das Gericht hat keine Untersuchungen angestellt, ob der Angeklagte nicht doch recht hat," klagte der Anwalt an. Herrmann ging noch einmal auf die Ablehnung des Beweisantrags im Zusammenhang mit dem "Geständnis" des ehemaligen Lagerkommandanten von Auschwitz, Rudolf Hoess, ein. "Das Gericht lehnte das Verlesen der Dokumente von Hoess' Folterung mit dem Hinweis ab, es sei nicht bewiesen, daß Hoess aufgrund der Folter ein falsches Geständnis abgelegt hat. Doch, das Geständnis von Hoess ist falsch," donnerte der ehemalige Inspekteur der Nachtjäger und Oberst a.D. in den Gerichtssaal. "Hoess gestand nämlich 3 Millionen Judenmorde. Aber heute besteht die Holocaustge-

schichtsschreibung darauf, daß nur 1,5 Millionen ums Leben gekommen sind," schleuderte er Staatsanwalt und Richter zu. Herrmann verlas dann das Protokoll über die Festnahme von Hoess. Darin ist festgehalten, daß der ehemalige Kommandant auf eine Schlachtbank geworfen und ihm stundenlang das Gesicht zertrümmert

Stützen sich Richter Siebenbürger und Staatsanwalt Baumann auf diese Art von Zeugen, wenn sie ausrufen: "Beweis abgelehnt wegen Offenkundigkeit"

Holon, Israel 2.5-1991

Ich hab in Karlsruhe B/Baden einen Onkel gehabt der fergast geworden ist in Dachau. Ob ich welche entschädigung bekomen kan?? Fielen Dank foraus!

Dieser Text ist die Wiedergabe eines Briefes, der in Holon/Israel am 2.5.1991 verfaßt und an einen deutschen Bekannten mit der Bitte um Mithilfe bei der Beantragung von Wiedergutmachung geschickt wurde. Der Onkel des Briefschreibers wurde also in Dachau "vergast", wofür er "Entschädigung" haben möchte. Für Richter Siebenbürger und Staatsanwalt Baumann dürfte auch dieser Zeuge die Grundlage für die "Offenkundigkeit" der Gaskammern sein.

Dazu die Stadt Dachau:

STADT DACHAU

Große Kreisstadt
1200jähriger Künstlerort

Uns. Zeichen: 4.2/Ra/Sa — Datum: 14.11.88

Sehr geehrter Herr Geller!
Auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen mit, daß Vergasungen im ehemaligen Konzentrationslager Dachau nicht stattgefunden haben...
Mit freundlichen Grüßen - Rahm, Verwaltungsdirektor

wurde. Der jüdische Sergeant stieß Hoess eine Stablampe tief in den Rachen und schüttete dem gepeinigten hinterher eine ganze Flasche Whisky in den Schlund. Außerdem wurden Hoess drei Wochen lang die Handschellen nicht abgenommen. "Das wollen Sie nicht hören, Herr Staatsanwalt," schallten des Verteidigers Worte. Herrmann las dann die relevanten Paragraphen aus dem Überleitungsvertrag der Besatzungsmächte vor. In diesen Paragraphen wird Deutschland auferlegt, alle aus dem Verfahren des Siegertribunals in Nürnberg hervorgegangenen geschichtlichen "Tatsachen" für immer anzuerkennen. Und so sagt das Gericht zu der 4-Millionenlüge von Auschwitz ebenso; "offenkundig", wie zu der Lüge von den Massenvergasungen in Dachau sowie zu den "Massenverdampfungen" von Treblinka. Wahnsinn und der Unterwerfungseifer kennen kein Haltegebot.

"Ich stelle fest," so der Anwalt, "daß dem Angeklagten sein Recht verweigert wird. Nicht nur der Staatsanwalt ist politisch gebunden. Es handelt sich, wie der Überleitungsvertrag der Sieger es verlangt, um eine Staatsverpflichtung, die aber in diesem Gerichtssaal nichts zu suchen hat," appellierte der Anwalt.

Dann fuhr er fort: "Ich habe noch nie erlebt, daß ein Publikum aufsteht, wenn ein Angeklagter den Gerichtssaal betritt. Ja, ein Wendehals ist der General nie gewesen." Mit den Worten: "Und das ist es doch, was Sie ihm im Grunde vorwerfen," setzte Herrmann den Staatsanwalt ins Unrecht. "Der Staatsanwalt lehnt das Auschwitz-Urteil von Frankfurt, das auf 45.510 Tote kommt, als Beweisantrag ab," hämmert der Anwalt auf das höchstwahrscheinlich nicht vorhandene Gewissen des Staatsanwalts ein. "Aber der Angeklage," so der Anwalt weiter, "muß nach Überzeugung des Staatsanwalts dennoch wissen, daß 6 Millionen Juden vergast wurden." Zur Richterbank gewandt rief Herrmann: "Das Gericht will dem Angeklagten einen Vorsatz mit der Begründung nachweisen; 'er weiß es'."

Die Zuhörer bemerkten, daß dieser Große Mann Zeiten erlebt hatte, die noch von Gerechtigkeit, Anstand, Edelmut und Aufrichtigkeit geprägt waren. Eine Verhandlungsführung wie diese, schien ihm zu schaffen zu machen. Herrmann zählte noch einmal alle abgelehnten Beweisanträge auf und fragte: "Wer in diesem Saal wurde von der Verteidigung nicht ausreichend bedient?" Dann den Staatsanwalt konfrontierend: "Die Staatsanwaltschaft will dem Angeklagten einreden, er hätte die Überzeugung gehabt, daß das alles nicht stimmt, was er sagt. Herr Staatsanwalt, Sie sitzen doch nicht im Hinterkopf des Angeklagten."

Dann sprach der Anwalt das aus, was seiner Ansicht nach wirklich hinter der in vielen Augen skandalösen Prozeßführung steckt: "Ich weise darauf hin, daß über uns eine andere Rechtsordnung schwebt, die Ihnen die Vorgaben gibt. Ich weiß, wenn Sie einen Freispruch fällen, wird es ein großes Geschrei geben. Nicht nur hier. Besonders im Ausland. Wenn Sie sich davor fürchten, dann lehnen Sie die Führung des Prozesses ab. Wie können Sie nur eine Beweisaufnahme als überflüssig bezeichnen, wenn es wie hier, um Leben und Tod geht? Man muß sich einmal vorstellen, daß der Chefankläger von Nürnberg das Siegertribunal als Fortsetzung der Kriegsanstrengungen gegen Deutschland bezeichnet hat. Man konnte ein zivilisiertes Volk wie das deutsche nicht so total vernichten und berauben, ohne gewichtigen Grund. Man brauchte einen Titel. Auschwitz war der Rechtstitel.

Wenn das Gericht der Meinung ist, daß die Offenkundigkeit nicht ewig dauert, an welcher Grenzlinie befinden wir uns denn jetzt? Ja, die Offenkundigkeit wird fallen. Soll der Angeklagte vorher noch in einer Zelle verrecken?" Damit beendete Rechtsanwalt Herrmann sein Plädoyer.

Plädoyer Dr. Schaller

"Das ist ein politischer Prozeß ganz besonderer Natur," schleuderte der tapfere Wiener Verteidiger Richter und Staatsanwalt einleitend entgegen. "Deshalb, weil es sich um ein gewaltfreies Meinungsdelikt handelt. Die Verteidiger der Demokratie sitzen auf der Anklagebank. Wenn ein demokratischer Staat sich anmaßt,

festzustellen, was Wahrheit ist, ist das keine Demokratie mehr," warf der Anwalt Staatsanwalt und Gericht vor.

Dr. Schaller verwies darauf, daß in Frankfurt ein vielfach vorbestrafter afrikanischer Rauschgifthändler einem jungen Deutschen ein 17 Zentimeter langes Messer in den Unterleib rammte, weil dieser kein Rauschgift kaufen wollte. Der Anwalt zitierte die FAZ, wonach die Richterin in dieser Tat keinen Mordversuch, noch nichteinmal versuchten Totschlag sah. Sie erkannte in dieser Handlung lediglich einen Denkzettel, den der Afrikaner dem Deutschen verpassen wollte. Diese Art von Gerechtigkeit im heutigen Deutschland, die Dr. Schaller so eindrucksvoll an den Pranger stellte, erinnerte die Zuhörer an die beiden Türken, die in Berlin einen 18jährigen Deutschen erstachen, weil dieser blonde Haare hatte. Beide Türken waren bereits wegen Totschlags vorbestraft. Dennoch erhielten sie eine Bewährungsstrafe. Für den 80jährigen General Remer, der naturwissenschaftliche Beiträge veröffentlichte, fordert der Staatsanwalt die "Todesstrafe". Im Sitzungssaal kursierten Zeitungsartikel von großen deutschen Tageszeitungen, die davon berichteten, daß ausländische Mörder, Räuber und Totschläger auf freien Fuß gesetzt werden, weil aufgrund von 'Personalmangel' keine rechtzeitige Anklageerhebung erfolgen konnte. Jeder der Zuhörer war entsetzt darüber, daß es bei der Verfolgung und Anklageerhebung eines verdienten deutschen Helden wegen der Verbreitung der Wahrheit keinen Richtermangel zu geben scheint. Dr. Schaller weiter: "Bloße Tatsachenbehauptungen in einer Weise zu verfolgen wie Raubmörder verfolgt gehören, was aber heutzutage vielfach nicht mehr getan wird, müssen zum Untergang führen.

Der Staat hat dafür zu sorgen, alle Argumente zu Wort kommen zu lassen. Die Wahrheit braucht kein Strafrecht, sie setzt sich von selbst durch," warf der Verteidiger dem Staatsanwalt vor. Der Anwalt weiter: "In den Strafanträgen des Staatsanwalts drang ein Hauch von DDR-Gerichtsbarkeit durch. 2 Jahre und 6 Monate für das Publizieren von naturwissenschaftlichen Erkenntnissen? Und das für einen 80jährigen? Ja, ist das Bautzen?" klagte Dr. Schaller an.

"Die Verteidigung hat eine Fülle von Beweisen und Material eingebracht, die die Richtigkeit der Behauptungen des Angeklagten beweisen. Eine Fülle von Beweisen und Gutachten, wie sie noch von keinem Gericht der Alliierten erhoben wurde. Und da soll das Zauberwort Offenkundigkeit reichen?" wollte Dr. Schaller wissen.

Zum Staatsanwalt gewandt fragte der Anwalt: "Stellen Sie sich vor, wir hätten in Deutschland eine neue Regierung und diese Regierung würde die Handlungsweise ihrer Staatsdiener im Zusammenhang mit den Paragraphen 56 und 62 bis 65 Grundgesetz dahingehend überprüfen, ob sie auch wirklich Schaden vom Deutschen Volk abwenden würden." Dann die Zuhörer ansprechend: "Stellen Sie sich vor, der Staatsanwalt müßte sich für seine Vorwürfe gegenüber dem General rechtfertigen. Stellen Sie sich vor, man würde ihn fragen, was haben Sie für Beweise für die Gaskammerbehauptungen? Er hätte nichts vorzuzeigen. Noch muß sich kein Staatsanwalt verantworten, noch sind wir nicht soweit."

Dann zitierte der Rechtsanwalt den Oberrabbiner Immanuel Jakobovits, der sagte: "Für den Holocaust gibt es heute einen ganzen Industriezweig mit großen Profiten für Autoren, Forscher, Museenplaner und Politiker." Dr. Schaller rief der Richterbank zu: "Die Störung des öffentlichen Friedens fängt dort an, wo man von den Deutschen verlangt, daß sie die Gaskammer-Morde auf sich zu nehmen haben.

Es sind schon abenteuerliche Konstruktionen, daß es Beleidigung und Volksverhetzung sein soll, wenn jemand naturwissenschaftliche Erkenntnisse über die Gaskammern publiziert. Was aber hat der Staatsanwalt den naturwissenschaftlichen Beweisen des Angeklagten entgegenzusetzen? Er schreit, wir wollen und müssen schuldig bleiben. Das ist alles.

Die Verteidigung hingegen hat einen Gutachter hier im Saal, der ein Gutachten erstellte, das keine Frage offen läßt. Der Gutachter kommt zu dem glasklaren Schluß, daß die behaupteten Gaskammern niemals mit Zyklon-B in Berührung gekommen sind. Niemals," schleudert Dr. Schaller der Richterbank entgegen. Dann weiter: "Da sitzt der Sachverständige und darf kein Wort sagen. Ein Wissenschaftler des Max Planck Instituts wird abgewehrt! Und der General soll ins Gefängnis? Das wollen Sie verantworten?"

Dann wurde der Anwalt noch deutlicher: "Der Angeklagte darf erwarten, daß die Gerichte ihre Pflicht erfüllen. Nämlich, auch seine Unschuld zu ermitteln. Es kann doch nicht angehen, dauernd vor den Alliierten einen Kotau zu machen." Bei den folgenden Worten rang der tapfere Verteidiger mit den Tränen: "Warum muß ein Mensch über die Klinge springen, nur damit diese Legende am Leben erhalten werden kann? Hören Sie auf Herr Staatsanwalt, sich auf Romane zu stützen, die immer wieder niedergeschrieben werden. Es kann so nicht weitergehen, das eigene Volk im Regen stehen zu lassen. Eröffnen Sie das Beweisverfahren noch einmal," damit schloß der Anwalt sein Plädoyer.

Des Generals Schlußwort

"Vor diesem Regime-Tribunal, das mir jeden wissenschaftlichen Beweis verwehrt hat, habe ich nichts zu sagen, bis auf eines: Sie," dabei deutete General Remer auf den Staatsanwalt und die Richter, "werden sich noch einmal für das, was Sie in diesem Prozeß getan haben, zu verantworten haben."

Resüme

General Remer, der mit seinen naturwissenschaftlichen Publikationen die Diskussion um Auschwitz in Gang brachte, scheint für die ehemaligen Siegermächte gefährlich zu sein. Wenn Remer recht behält, entfällt für die Alliierten die Rechtfertigung im Nachhinein, das deutsche Volk abgeschlachtet und ausgeraubt zu haben. Für die Juden entfiele, wie es Prof. Wolffsohn ausdrückt, "die einzig übriggebliebene Identitätsstiftung". Dafür soll General Remer im Kerker verrecken? Dieses "Todesurteil" erinnert an andere mysteriöse Todesfälle, wie beispielsweise an die von Franz Josef Strauß und seiner Frau Marianne. Erst starb Marianne Strauß aus ungeklärter Ursache bei einem Verkehrsunfall. Dann verschied der kerngesunde, ehemalige bayerische Ministerpräsident unter merkwürdigen, medizinisch nicht völlig geklärten Umständen selbst.

Die ALLGEM. JÜD. WO. ZTG. vom 29. Oktober 1992 erinnert an die Absichten von Strauß: "Dies zeigt schon die Erklärung von Franz J. Strauß am 1. Februar 1987, wonach die Bundesrepublik aus dem Schatten der Nazi-Vergangenheit heraustreten und ein neues Kapitel im Buch der Geschichte aufschlagen sollte..."

Der Überleitungsvertrag der Siegermächte verbietet Deutschland, "aus der Nazi-Vergangenheit herauszutreten und ein neues Kapitel im Buch der Geschichte aufzuschlagen". Den Alliierten wäre im Nachhinein ihre Rechtfertigung für ihre am deutschen Volk verübten Verbrechen genommen und das Judentum verlöre mit einem Schlag seine identitätsstiftende Grundlage. Dadurch wäre die Existenz des Staates Israel gefährdet. Gibt es Parallelen zwischen Remers "Todes-Urteil" und dem Tod von Marianne und F. J. Strauß?

Personen-Index

Es wurden natürliche und juristische Personen (mit Ausnahme von Verlagen), Institutionen sowie Periodika berücksichtigt. Seitenzahlen, die sich lediglich auf Fußnoten beziehen, sind kursiv gesetzt.

Werke von und über Germar Rudolf

Ernst Gauss (Hg.), *Grundlagen zur Zeitgeschichte. Ein Handbuch über strittige Fragen des 20. Jahrhunderts*, Grabert, Tübingen 1994, gbd., 415 S. DIN A4, viele z.T. farb. Abb. ISBN 3-87847-141-6; ISSN 0564-4186

Das wichtigste revisionistische Sammelwerk der letzten Jahre, von Germar Rudolf unter dem Pseudonym Ernst Gauss herausgegeben! Eines der wenigen wissenschaftlichen Anthologien über den Holocaust überhaupt: "*Dieser Sammelband ist augenscheinlich also Teil der großangelegten wissenschaftlichen Auseinandersetzung über ein ernstes zeitgenössisches Problem, das über den eigentlichen wissenschaftlichen Bereich hinaus weit in das Politische hineinwirkt.*" Dr. J. Hoffmann, Gerichtsgutachten.

Vom freiheitlichsten Staat deutscher Geschichte verboten, eingezogen und verbrannt! Auf dem Schwarzmarkt bereits mit mehr als DM 150,- gehandelt, kostet es beim Alleinanbieter V.H.O. nur DM 70,- inkl. Porto und Verpackung (bar oder Scheck). Bald auch in englischer Sprache lieferbar.

Herbert Verbeke (Hg.), *Auschwitz: Nackte Fakten. Eine Erwiderung an Jean-Claude Pressac*, Vrij Historisch Onderzoek, Berchem 1995, pb., 175 S. ISBN: 90-73111-16-1

Der einzige Wissenschaftler, der sich den Revisionisten wagt entgegenzustellen, ist der französische Apotheker Jean-Claude Pressac. Dessen Werke werden in diesem von Germar Rudolf zusammengestellten Buch, das wegen staatlicher Verfolgungsmaßnahmen letztlich von Dritten herausgegeben werden mußte, einer detaillierten Kritik unterzogen. Es enthält Beiträge von Germar Rudolf (unter den Pseudonymen E. Gauss und M. Köhler), Serge Thion, R. Faurisson und C. Mattogno. Es ist ein unentbehrliches Standardwerk für jeden, der gegen die Lügen und Halbwahrheiten der etablierten Wissenschaft argumentieren will. DM 30,- inkl. Porto und Verpackung (bar oder Scheck).

Rüdiger Kammerer, Armin Solms (Hg.), *Das Rudolf Gutachten, Gutachten über die Bildung und Nachweisbarkeit von Cyanidverbindungen in den 'Gaskammern' von Auschwitz*, Cromwell Press, London 1993, pb., 119 S. DIN A4, hglz. Vierfarbdruck. ISBN 1-8984-19-00-0.

Germar Rudolfs revisionistisches Erstlingswerk: "*Ich zähle den Empfang Ihrer Studie zu den Höhepunkten der Erkenntnis, die man in dieser Zeit noch erleben kann.*" (Prof. Haverbeck) "*Diese wissenschaftlichen Analysen sind perfekt.*" (Hans Westra, Anne-Frank-Stiftung).

Lassen auch Sie sich diesen perfektionistischen Höhepunkt nicht entgehen! Ausschließlich bei V.H.O. für DM 35,- inkl. Porto und Verpackung (bar oder Scheck). Auch in niederländischer und französischer Sprache lieferbar.

Manfred Köhler, *Prof. Dr. Ernst Nolte: Auch Holocaust-Lügen haben kurze Beine*, Cromwell Press, London 1994, br., 24 S. DIN A4. ISBN 1-898419-08-6.

Eine Erwiderung auf Ernst Noltes umstrittenes Buch *Streitpunkte* unter dem Pseudonym M. Köhler. Ein mit exakt belegten Argumenten prall gefülltes, kompaktes Heft für den, der sich die Lektüre ganzer Wälzer ersparen möchte. Bei V.H.O. für DM 10,- inkl. Porto und Verpackung (bar oder Scheck. Mengenrabatt auf Anfrage).

Wilhelm Schlesiger, *Der Fall Rudolf*, Cromwell Press, Brighton 1994, br., 32 S. DIN A4. ISBN 1-898419-13-2.

Diese Broschüre beschreibt detailliert den Anfang der gesellschaftlichen und juristischen Verfolgung des Wissenschaftlers Germar Rudolf. Ein Muß für jeden, der das vorliegende Buch durch seine Vorgeschichte ergänzt sehen will. Bei V.H.O. für DM 10,- inkl. Porto und Verpackung (bar oder Scheck. Mengenrabatt auf Anfrage). Auch in niederländischer Sprache lieferbar (DM 20,-).

Zu bestellen bei: Stiftung Vrij Historisch Onderzoek, Postbus 60, B-2600 Berchem 2, Belgien

»Wenn wir in einen Dialog mit anderen eintreten, bringen wir einige Essentiells ein, die nicht verhandelbar sind. Dazu gehört die Freiheit der Rede und dazu gehört vor allem, daß niemand wegen seiner Überzeugung zu Schaden gebracht werden darf. Eine lange, oft blutige grausame Geschichte hat uns in Europa gelehrt, daß diese Rechte niemals mehr zur Disposition stehen dürfen.«

Bundespräsident Roman Herzog, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 16.10.1995

»Die freiheitliche Gesellschaft darf den freien Austausch der Ideen und Standpunkte nicht ersticken oder unterdrücken. **[…]**

Mit den Prinzipien einer freiheitlichen Gesellschaft ist die Vorgehensweise der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften jedenfalls nur schwer vereinbar, weil das geschriebene und gesprochene Wort in einer offenen Gesellschaft prinzipiell nicht unter Kuratel gestellt werden darf. **[…]**

Die Bundesprüfstelle hat sich in mancher Hinsicht als Einfallstor eines einseitigen Antifaschismus erwiesen.«

Eckhard Jesse in: Bundesamt für Verfassungsschutz (Hg.), *Verfassungsschutz in der Demokratie*, Carl Heymanns Verlag, Köln 1990, S. 287, 303, 304

»Die Scheu deutscher Zeithistoriker, den Zweiten Weltkrieg als einen von zwei Diktatoren gemeinsam entfesselten Krieg darzustellen und sich auf die janusgesichtige Vorgeschichte des deutsch-sowjetischen Krieges einzulassen, hängt deutlich mit politischen Rücksichten zusammen und läuft auf ein selbstgewähltes Erkenntnisverbot der Forschung hinaus.«

Günther Gillessen, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10.10.1995, S. 11

»Beschluß **[…]**

1. Die allgemeine Beschlagnahmung

des von Ernst Gauss herausgegebenen und 1994 im Grabert-Verlag in Tübingen erschienenen und von dort vertriebenen Druckwerks mit dem Titel „Grundlagen zur Zeitgeschichte: Ein Handbuch über strittige Fragen des 20. Jahrhunderts" ISBN-Nr. 3-87847-141-6, ISSN-Nr. 0564-4186, bundesweit, soweit sich Exemplare des Druckwerks im Besitz der bei ihrer Verbreitung oder deren Vorbereitung mitwirkenden Personen befinden oder öffentlich ausgelegt oder beim Verbreiten durch Versenden noch nicht dem Empfänger ausgehändigt worden sind.«

Stein, Richter am Amtsgericht Tübingen, 3.3.1995, Az. 4 Gs 173/95

»Totalitäre Systeme verfälschen gern die Geschichte in dem ihnen genehmen Sinne.«

Albrecht Scholz, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26.10.1995, S. 6